BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag der Freien Hansestadt Bremen
Haus der Bürgerschaft | Am Markt 20 | 28195 Bremen

Landtag
21. Wahlperiode

Drucksache 21/1996

15. September 2026

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen

Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 15. September 2026

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. Lesung in der September-Sitzung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch Artikel 1 (Änderung des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes 2023, 2024 und 2025) wird die Besoldung und Beamtenversorgung für die Jahre 2024 bis 2027 nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) amtsangemessen im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG wie folgt ausgestaltet:

- Lineare Erhöhung der Dienst-, Beamtenversorgungs- und Anwärterbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2024 um 2,50 Prozent auf der Basis der zuletzt erhöhten Beträge zum 1. Oktober 2023.
- In der Folge ist die bereits gesetzlich beschlossene Erhöhung der Grundgehälter um den Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro zum 1. November 2024 nunmehr auf die Basis der zum 1. Januar 2024 erhöhten Beträge zu stellen.
- Lineare Erhöhung der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge um 3,80 Prozent mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 durch Vorziehen der bereits gesetzlich beschlossenen Erhöhung zum 1. Februar 2025 um 3,65 Prozent auf den 1. Dezember 2024 und erhöht um 0,15 Prozent. Die bereits gesetzlich beschlossene Erhöhung der Anwärtergrundbeträge von 50 Euro am 1. Februar 2025 wird ebenfalls auf den 1. Dezember 2024 vorgezogen.
- Lineare Erhöhung der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. April 2026 um 2,80 Prozent auf der Basis der zum 1. Dezember 2024 erhöhten Beträge. Die Anwärtergrundbeträge werden mit Wirkung vom 1. April 2026 um 60 Euro erhöht.
- Lineare Erhöhung der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge ab dem 1. März 2027 um 2,00 Prozent auf der Basis der zum 1. April 2026 erhöhten Beträge. Die Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. März 2027 um 60 Euro erhöht.
- Lineare Erhöhung der Dienst- und Beamtenversorgungsbezüge ab dem 1. Januar 2028 um 1,00 Prozent auf der Basis der zum 1. März 2027 erhöhten Beträge.

Die Anwärtergrundbeträge werden am 1. Januar 2028 um 30 Euro erhöht.

- Kürzung der Beträge des Familienergänzungszuschlages nach § 35a BremBesG ab dem dritten Kind und für jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind ab dem 1. März 2027 um 55 Euro und ab dem 1. Januar 2028 um 30 Euro. Die Stufe des Familienergänzungszuschlages ab dem vierten Kind wird aufgehoben, da nunmehr die Zuschlagsbeträge ab dem dritten und jedem weiteren Kind nicht mehr differenziert werden. Infolge der Umsetzung der aktuellen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluss vom 17. September 2025 (2 BvL 20/17 u. a.) sind die Beträge des Familienergänzungszuschlages ab dem dritten Kind zu senken. Die Absenkung erfolgt moderat in zwei Schritten und wird gleichzeitig mit linearen Besoldungserhöhungen umgesetzt.

Von der rückwirkenden linearen Erhöhung der Dienstbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 2024 um 2,50 Prozent werden die Amtsbezüge der Senatorinnen und Senatoren dauerhaft ausgenommen. Die Bezüge der Senatorinnen und Senatoren unterliegen nicht den Vorgaben des Art. 33 Abs. 5 GG. Die Nichtberücksichtigung erfolgt dahingehend, dass der Grundgehaltsbetrag der Besoldungsgruppe B 11 von der linearen Erhöhung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Höhe von 2,50 Prozent dauerhaft ausgenommen wird. Die Amtsbezüge entwickeln sich nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Senatsgesetzes entsprechend des Grundgehaltsbetrages der Besoldungsgruppe B 11. Beamtinnen und Beamte sind von der Maßnahme der Ausnahme des Grundgehaltsbetrages der Besoldungsgruppe B 11 nicht betroffen, da in der Besoldungsgruppe B 11 der Besoldungsordnungen A und B zum Bremischen Besoldungsgesetz keine Ämter ausgebracht und somit auch keine Beamtinnen und Beamten vorhanden sind.

Durch die Artikel 2 bis 7 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2024, zum 1. November 2024, zum 1. Dezember 2024, zum 1. April 2026, zum 1. März 2027, zum 1. Januar 2028) werden die durch Artikel 1 erhöhten Beträge zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt im Bremischen Besoldungsgesetz ausgewiesen.

Durch die Artikel 8 bis 13 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024, zum 1. November 2024, zum 1. Dezember 2024, zum 1. April 2026, zum 1. März 2027, zum 1. Januar 2028) werden die durch Artikel 1 erhöhten Beträge zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt im Bremischen Beamtenversorgungsgesetz ausgewiesen.

Durch die Artikel 14 bis 19 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Januar 2024, zum 1. November 2024, zum 1. Dezember 2024, zum 1. April 2026, zum 1. März 2027 und zum 1. Januar 2028) werden die durch Artikel 1 erhöhten Beträge zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung ausgewiesen. **Zudem sieht Artikel 16** (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Dezember 2024) erstmalig die Dynamisierung der Erschwerniszulage für Nachtdienste im Justizvollzugsdienst um 3,80 Prozent zum 1. Dezember 2024 vor.

II. Finanzielle Auswirkungen

Für das Jahr 2026 entsteht eine einmalige Deckungslücke von 80 Mio. Euro im Land und 8,4 Mio. Euro in der Stadt. Diese Beträge konnten durch die Herausrechnung von Kostensteigerungen bei refinanziertem Personal und Neubewertung von Risiken in den Personalvorsorgemitteln weiter verringert werden. Die verbleibenden städtischen

Mehrausgaben werden sich dadurch vollständig durch Umschichtungen im Haushalt auflösen lassen. Im Land wird sich die Deckungslücke auf 76 Mio. Euro verringern. Dieser Wert wird in den Planungen für den Nachtragshaushalt verwendet.

	2026			2027		
	In Mio. €					
	Land	**Stadt**	**Ges.**	**Land**	**Stadt**	**Ges.**
TV-L - Abschluss	14,8	3,5	18,3	31,9	7,6	39,5
Übernahme TV-L auf Besoldung / Versorgung	30,6	2,9	33,5	65,8	6,3	72,0
Heilung Alimentation 2,5%	110,0	9,6	119,6	37,1	3,2	40,3
Summe Kosten	**155,4**	**16,0**	**171,4**	**134,7**	**17,1**	**151,8**
Rücknahme Kinder-Sonderzahlung 625€	-5,8	-0,5	-6,3	0,0	0,0	0,0
Tarif,- Besoldungs- und Versorgungsvorsorge	-69,5	-7,1	-76,6	-139,2	-16,8	-156,1
Ergebnis (Positiver Wert = Mehrbedarf)	**80,1**	**8,4**	**88,5**	**-4,5**	**0,3**	**-4,3**

III. Förmliches Beteiligungsverfahren gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und § 48 des Bremischen Richtergesetzes

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, der Deutsche Hochschulverband, die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft und die Richterverbände im Land Bremen wurden nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und § 48 des Bremischen Richtergesetzes beteiligt.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen-Elbe-Weser – DGB – mit Schreiben vom 5. August 2026 (Anlage 1), der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen – dbb – mit Schreiben vom 31. August 2026 (Anlage 2), die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft, Landesgruppe Bremen – DFeuG – mit Schreiben vom 16. August 2026 (Anlage 3), der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Bremen (DHV) – mit Schreiben vom 26. August 2026 (Anlage 4), sowie die Vereinigung der Bremischen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter – BDVR – mit Schreiben vom 26. August (Anlage 5). Der Bremische Richterbund hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Allgemeines:

Der DGB, der dbb, die DFeuG, der DHV sowie der BDVR begrüßen zunächst die Übernahme des Tarifergebnisses vom 14. Februar 2026 im Bereich des TV-L auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Folgende Forderungen wurden im Einzelnen erhoben:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes für die Jahre 2023, 2024 und 2025):

1. Der DGB und die DFeuG kritisieren die Nichtübertragung des im Tarifbereich vereinbarten Mindesterhöhungsbetrages von 100 Euro zum 1. April 2026. Die Koalitionsvereinbarung würde eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme der Tarifabschlüsse vorsehen; dies sei aber in der Gesetzesbegründung umformuliert worden in eine zeit- und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses. Ein Mindesterhöhungsbetrag von 100 Euro wirke

gerade in den unteren Besoldungsgruppen entlastend. Dies sei ausgeklammert worden. Die pauschale Argumentation, dass jeder Sockel- oder Mindestbetrag unzulässig sei, würde nicht überzeugen. Auch der DHV weist auf andere Länder hin, die den Mindesterhöhungsbetrag in die Grundbesoldung integriert haben.

Bewertung der Kritik:

Das Bundesverfassungsgericht hat bei der Prüfung des vierten Parameters zum systeminternen Besoldungsvergleich klargestellt, dass ein Abschmelzen der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen grundsätzlich problematisch ist, weil im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehe. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht einen Fünfjahresbetrachtungszeitraum dem Gesetzgeber auferlegt. Bereits mit dem zum 1. November 2024 übernommenen sog. Sockelbetrag von 200 Euro hat der Senat gegenüber der Bürgerschaft (Landtag) dargelegt, dass weitere Sockelbeträge aufgrund des systeminternen Besoldungsabstands nicht möglich sein werden. Der Senat weist erneut darauf hin, dass die Schwelle des Verstoßes nicht erst dann überschritten ist, wenn die Abstände zwischen zu vergleichenden Besoldungsgruppen ganz oder im Wesentlichen eingeebnet werden, sondern schon dann, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden. Bei einer Übernahme des Mindestbetrages von 100 Euro wäre diese Schwelle für die bremische Besoldung überschritten und somit verfassungsrechtlich problematisch.

2. Der DGB stellt fest, dass der Abstand der Besoldung einer vierköpfigen Familie in der Besoldungsgruppe A 6 zur Besoldungsgruppe A 5 aufgrund der Gewährung des Erhöhungsbetrages bei kinderbezogenen Familienzuschlägen in A 5 dazu führe, dass hierdurch die statusrechtliche Wertigkeit höherer Ämter unterlaufen werde.

Bewertung der Kritik:

Die statusrechtliche Wertigkeit eines Amtes bemisst sich nach dem Grundgehalt und nicht anhand von familienbezogenen Besoldungsbestandteilen (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 BremBesG). Das statusrechtliche Amt und dessen Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe in Verbindung mit der Relation zu anderen Ämtern und deren Zuordnung zu den Besoldungsgruppen und der laufbahnrechtlichen Einordnung (Laufbahn- und Laufbahngruppenzugehörigkeit) bringen abstrakt die Wertigkeit des Amtes zum Ausdruck (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. April 1982 – 2 C 26/80, Rn. 22, juris).

3. Weiterhin seien nach Auffassung des DGB und der DFeuG die in der Tarifrunde erreichten strukturellen Verbesserungen im Bereich der Schicht- und Wechselschichtzulagen auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten vollständig zu übertragen.

Bewertung der Kritik:

Der Senat wird die Verbesserungen der Schicht- und Wechselschichtzulage im Tarifbereich auf die Besoldung übertragen. Die Übertragung erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Strukturelle Anpassungen wie hier im Bereich des § 12 BremEZulV müssen vom Senat als Verordnungsgeber beschlossen werden.

4. Besonders kritisch bewerten der DGB, die DFeuG und der DHV die dauerhafte Absenkung des Familienergänzungszuschlags ab dem dritten und vierten berücksichtigungsfähigen Kind. Die geplante Absenkung sei durch das BVerfG nicht zwingend vorgegeben. Die Entscheidung des BVerfG vom 17. September 2025 beinhalte keine Maßstäbe, die die

Berechnung der amtsangemessenen Alimentation für dritte und weitere Kinder definiere. Vielmehr beruhe die Berechnung auf einer vom bremischen Gesetzgeber selbst entwickelten Übertragung der neuen Berechnungsmethode. Darüber hinaus sehen der DGB und die DFeuG erhebliche Zweifel in der Berechnungsmethodik. Der vom bremischen Gesetzgeber zugrunde gelegte Faktor von 0,3 nach der modifizierten OECD-Skala für dritte und weitere Kinder sei selbst gewählt und würde nicht alle Familienkonstellationen abbilden. Die ermittelte Kürzung falle daher zu hoch aus. Auch sei die Modellrechnung der Einkommensbeträge zur Abbildung der Spanne der Besoldungsgruppe A 5 bis B 8 nicht mit einer tatsächlich besoldungsscharfen Berechnung sämtlicher Besoldungsgruppen identisch. Deshalb sei auf die Absenkung des Familienergänzungszuschlags ab dem dritten Kind zunächst zu verzichten, solange die verfassungsrechtliche und methodische Grundlage der neuen Berechnung nicht zweifelsfrei geklärt sei.
Der DHV sieht diesbezüglich die Notwendigkeit einer Bestandsschutzregelung für den Bezug des Familienergänzungszuschlages in ursprünglicher Höhe.

Bewertung der Kritik:

Im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG zur Besoldung kinderreicher Richter und Staatsanwälte vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17 u.a.) hat der bremische Besoldungsgesetzgeber mit dem Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2022 die Familienzuschläge erhöht und den kinderbezogenen und einkommensabhängigen Familienergänzungszuschlag ab dem 1. Dezember 2022 eingeführt. Dabei ging der bremische Besoldungsgesetzgeber sogar über die genannte Entscheidung des BVerfG hinaus, indem der Familienergänzungszuschlag seit dem 1. Dezember 2022 nicht nur ab dem dritten Kind gewährt wird, sondern der Anspruch bereits ab dem ersten Kind besteht. Nach der Entscheidung des BVerfG vom 17. September 2025 und der veränderten Vergleichsbasis weg von der Grundsicherung nunmehr hin zum Median-Äquivalenzeinkommen zeigt sich, dass die ehemals errechneten Werte aktuell deutlich zu hoch angesetzt sind und daher auf ein gebotenes Maß abgesenkt werden müssen, um das Missverhältnis der Besoldung von Familien mit zwei Kindern zu Familien mit drei Kindern auszugleichen. Ansonsten käme es zu einer dauerhaften Überversorgung kinderreicher Beamtenfamilien. Daher ist die Absenkung verfassungsrechtlich unbedenklich. Denn es besteht keine Pflicht des Besoldungsgesetzgebers, einzelne Besoldungsbestandteile dauerhaft zu erhalten. Nach den Berechnungen des Senats wäre eine über die vorgeschlagene Kürzung hinausgehende Absenkung der Familienergänzungszuschläge grundsätzlich – auch verfassungsrechtlich – möglich gewesen. Hiervon wurde jedoch aus fürsorgerechtlichen Gründen abgesehen. Dem folgend wird der Familienergänzungszuschlag ab dem dritten Kind mit Maß schrittweise für die Zukunft ab dem ab 1. März 2027 (1. Stufe) und dann ab dem 1. Januar 2028 (2. Stufe) reduziert mit Blick auf die jeweilige zeitgleiche lineare Besoldungsanpassung.

Der kritisierte zugrunde gelegte Faktor von 0,3 ab dem dritten Kind ist nicht fiktiv gewählt. Nach der vorgegebenen OECD-Skala werden die Haushaltsmitglieder in der Berechnung unterschiedlich gewichtet. Bei einer vierköpfigen Vergleichsfamilie wird die erste erwachsene Person als Haushaltsvorstand mit dem Faktor 1,0 gewichtet, weitere erwachsene Personen (auch Kind über 14 Jahre) mit dem Faktor 0,5 und Kinder, d.h. Personen jünger als 14 Jahre mit dem Faktor 0,3. Bei einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie kommt man somit auf einen Faktor von insgesamt 2,3, der auch vom BVerfG in seiner Entscheidung zum Landesbesoldungsrecht Berlin vom 17. September 2025 zu Grunde gelegt wurde. Dieser Gewichtung weiter folgend, wird ein weiteres Kind (dritte und weitere Kinder) mit dem Faktor

0,3 bewertet, da es in der Reihenfolge zwangsläufig lebensjünger (unter 14 Jahren) sein muss. Eine pauschale Durchschnittsgewichtung ab dem dritten Kind wird nicht vorgenommen, weil es der vorherigen Festlegung der einzelnen Gewichtungen der OECD-Skala widersprechen würde. Somit ergibt sich der Faktor 0,3 ab dem dritten Kind aus der Annahme der Reihenfolge der berücksichtigungsfähigen Kinder. Aber, selbst wenn der Faktor 0,5 anzusetzen wäre, wovon der Senat nicht ausgeht, verbliebe ein positiver Abstand der Alimentation zur Prekaritätsschwelle für das dritte Kind. Soweit der DGB und die DFeuG diese Betrachtung ablehnen und auf die jeweils individuellen Familienverhältnisse abstellen wollen, so widerspricht dies ausdrücklich den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluss vom 17. September 2025.

5. Das Modell des Hinzuverdienstes zur Prüfung der Anspruchsberechtigung des Familienergänzungszuschlags sei nach Auffassung der DFeuG verfassungsrechtlich nicht geprüft und deshalb grundlegend neu zu bewerten. Auch der BDVR sieht die Beibehaltung des Familienergänzungszuschlags weiterhin kritisch. Als Lösung zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation komme nur die Erhöhung des Grundgehalts und des Familienzuschlags in Betracht.

Bewertung der Kritik:

Das Modell eines einkommensabhängigen, kinderbezogenen Familienergänzungszuschlags wurde bereits zum 1. Dezember 2022 in das bremische Besoldungsrecht eingeführt und war seinerzeit Gegenstand des Beteiligungsverfahrens mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden. Insofern verweist der Senat auf seine Stellungnahmen aus der Bürgerschafts-Drucksache Nr. 21/689. Bislang liegt dem Senat keine verwaltungsgerichtliche Entscheidung vor, die das vom Gesetzgeber beschlossene Modell beanstandet hätte. Ungeachtet dessen weist der Senat darauf hin, dass die bremische Regelung sich dahingehend von Regelungen anderer Länder unterscheidet, dass das bremische Recht einen tatsächlichen und nachweispflichtigen Hinzuverdienst der weiteren unterhaltspflichtigen Person betrachtet und nicht einen Hinzuverdienst grundsätzlich fiktiv unterstellt. Dieses Modell einer tatsächlichen Einkommensbetrachtung besteht bereits im Beihilferecht im Hinblick auf berücksichtigungsfähige Angehörige.

6. Weiterhin müssten nach Auffassung des DGB und der DFeuG alle Prognosewerte ab dem Jahr 2027 zur Mindestalimentationsberechnung aktualisiert werden und eine angemessene Sicherheitsmarge vorgesehen werden.

Bewertung der Kritik:

Die Fortschreibung des Median-Äquivalenzeinkommens erfolgt aufgrund der bisherigen prozentualen Fortentwicklung zzgl. eines Sicherheitszuschlags, also im Hinblick auf die Jahre 2026 und 2027 wird jeweils ein Fortschreiben der Werte mit 4,5 Prozent angenommen. Ungeachtet dessen hat das Bundesverfassungsgericht keine konkreten Vorgaben festgelegt, anhand welcher Methode eine Prognose zu erfolgen hat. Die vom Gesetzgeber zur Bestimmung der Werte erforderlichen Einschätzungen und Prognosen müssen aus seiner Sicht nachvollziehbar und vertretbar sein (vgl. BVerfG, 2 BvL 20/17 u. a., Rn. 99). Die in der Gesetzesbegründung dargestellten Prognosewerte sind nachvollziehbar und entsprechen der methodischen Vorgehensweise auch der übrigen Länder.

7. Der DGB vertritt die Auffassung, dass der Gesetzgeber neben der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Prüfung des Abstandes der Mindestnettobesoldung zum Äquivalenzeinkommen auch weiterhin den Abstand der

Mindestnettobesoldung zur sozialrechtlichen Grundsicherung prüfen müsse.

Bewertung der Kritik:

Das Bundesverfassungsgericht hat explizit darauf hingewiesen, dass sich eine Prüfung der Mindestnettobesoldung anhand der sozialrechtlichen Grundsicherung als nicht praktikabel erwiesen habe und deshalb aufzugeben sei (vgl. BVerfG, 2 BvL 20/17, Rn. 63). Der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts schließt sich der Senat an. Daher muss dies auch für die Berechnung der Nettoalimentation für dritte und weitere Kinder gelten.

8. Der Tariflohnindex sei nach Auffassung des DGB und der DFeuG nochmals konsequent am vorgegeben festen Basisjahr 1996 zu prüfen und die alternative Berechnung ab dem Basisjahr 2006 lediglich ergänzend beizufügen.

Bewertung der Kritik:

Der Senat prüft ausschließlich anhand des Basisjahres 1996.

Die ergänzende, hilfsweise Vergleichsberechnung mit dem alternativen Basisjahr 2006 soll lediglich verdeutlichen, dass die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 17. September 2025 gewählte Darstellung methodische Schwächen aufweist. Denn das Bundesverfassungsgericht verkennt bei seiner Darstellung den Systembruch am 1. November 2006 vom Bundesangestelltentarif (BAT) zur völlig neuen systematischen Eingruppierung der Beschäftigten in die Entgeltordnung des TV-L. Dabei wurden u.a. durch Bündelung mehrerer Vergütungsgruppen des BAT diese mehreren Entgeltgruppen des TV-L bzw. TVöD zugeordnet.

Die ergänzende, hilfsweise Vergleichsberechnung mit dem alternativen Basisjahr 2006 zeigt deutlich auf, dass die Entwicklung der tariflichen Entgelte im Bereich des TV-L im Verhältnis zur Entwicklung der besoldungsrechtlichen Grundgehälter verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden wäre. Die Besoldung bliebe in allen Besoldungsgruppen folglich nicht in unzulässiger Weise hinter den Tarifentgelten des TV-L zurück.

9. Nach Auffassung des DGB würden die dargestellten Abweichungen der Besoldungsentwicklung im Vergleich zum Nominallohnindex eine strukturelle Entkopplung der Besoldung von der allgemeinen Einkommensentwicklung der abhängig Beschäftigten belegen. Auch der BDVR betrachtet die deutliche Überschreitung des Schwellenwertes von 5 Prozent für diesen Parametervergleich in den zugrundeliegenden Jahren 2024 bis 2027 mit Sorge, insbesondere, weil alle maßgeblichen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R betroffen sind.

Bewertung der Kritik:

Erkennbar ist, dass die Entwicklung der Besoldung im Vergleich zur Entwicklung des Nominallohnes im Land Bremen insbesondere in den höheren Besoldungsgruppen deutlich zurückbleibt und hierdurch der Parameter auch deutlich verletzt wird. Dieses Ergebnis ist mit den besonderen Umständen der Freien Hansestadt Bremen als Zwei-Städte-Staat und seiner Beschäftigtenstruktur zu erklären. Die gestiegenen Nominallöhne in der Freien Hansestadt Bremen, insbesondere im Bereich Fahrzeugbau, Logistik und Verkehr (Hafenwirtschaft) oder Weltraumtechnik sind ursächlich für den hohen Nominallohnindex im Land Bremen. Mögliche weitere besoldungsrechtliche Anpassungen zum Ausgleich des Nominallohnindex würden gleichzeitig dazu führen, dass die Besoldungsentwicklung die Tariflohnentwicklung im Bereich des TV-L deutlich übersteigen würde. Die Aussagekraft des Nominallohnindex zur Bestimmung der amtsangemessenen Alimentation im Land Bremen ist folglich begrenzt.

Ungeachtet dessen weist der Senat darauf hin, dass die Verletzung eines Parameters jedoch noch keine vermutete Unteralimentation begründet. Eine vermutete Unteralimentation, die der Gesetzgeber widerlegen müsste, besteht erst ab der Verletzung von zwei Parametern. Im Hinblick auf eine deutlich positive Entwicklung der Besoldung im Verhältnis zum Verbraucherpreisindex und der Einhaltung des Abstandes der Besoldungsentwicklung zum Tariflohnindex stellt sich die bremische Besoldung trotz alledem als verfassungsgemäß dar.

10. Die DFeuG bittet den Senat darum, sämtliche Berechnungen in einer vollständig reproduzierbaren und möglichst maschinenlesbaren Form zur Verfügung zu stellen. Auch der DGB fordert, dass der Senat die vollständigen Berechnungsgrundlagen und sämtliche für die Bestimmung der Mindest- und amtsangemessenen Alimentation herangezogenen Annahmen offenlegt.

Bewertung der Kritik:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle verwerteten Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben worden sind und anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluss vom 17. September 2025 bewertet wurden. Zudem wird auf die Anlagen zur Gesetzesbegründung verwiesen.

11. Der DGB fordert eine Nachsteuerungsklausel, um im Falle des Abweichens der Echtdaten von den angenommenen Prognosen den Gesetzgeber zum Handeln auffordern zu können.

Bewertung der Kritik:

Nach Auffassung des Senats bedarf es keiner Nachsteuerungsklausel.
Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu Folgendes ausgeführt:

„Soweit sich dem Gesetzgeber dabei im Hinblick auf die Bestimmung, Bewertung und wechselseitige Zuordnung der jeweils in Betracht zu ziehenden alimentationsrelevanten Aspekte Einschätzungs- und Beurteilungsspielräume eröffnen, entspricht dem eine eingeschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle, die sich auf eine Prüfung der Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit der Einschätzungen und Beurteilungen des Gesetzgebers beschränkt.“ (vgl. BVerfG, 2 BvL 20/17 u. a., Rn. 57, juris).

Dies muss auch für Prognosen des Gesetzgebers gelten, soweit diese nachvollziehbar und vertretbar getroffen werden. Die Fortschreibung des Median-Äquivalenzeinkommens im Land Bremen anhand der bisherigen prozentualen Veränderung ist nachvollziehbar und vertretbar.

Zudem hätte eine Nachsteuerungsklausel zur Folge, dass sämtliche besoldungsrechtlichen Leistungen auf der Grundlage des jeweiligen Gesetzes nur unter Vorbehalt seitens des Dienstherrn gewährt werden könnten.

12. Die DFeuG bemängelt, dass eine verfassungsrechtliche Prüfung der Alimentation für das Jahr 2028 fehle.

Bewertung der Kritik:

Die Prüfung einer amtsangemessenen Alimentation für das Jahr 2028 bleibt einem zukünftigen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Grund hierfür ist, dass die Laufzeit der Tarifeinigung im Bereich des TV-L vom 14. Februar 2026 mit Ablauf des 31. Januar 2028 endet und die sich daran anschließende Tarifeinigung für die Fortentwicklung der Besoldung ab dem Jahr 2028 abzuwarten bleibt.

13. Der BDVR regt eine ergänzende Neuberechnung anhand der „neuen Maßstäbe“ des

Bundesverfassungsgerichts auch für die Jahre 2022 und 2023 an.

Bewertung der Kritik:

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 den Beschluss gefasst, alle bedarfsrelevanten Leistungen sowie Indizes regelmäßig zu beobachten. Soweit sich die Besoldung in der nachträglichen Betrachtung der Kalenderjahre 2024 und 2025 als nicht mehr amtsangemessen darstellen sollte, hat der Senat entschieden, der Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Gesetzentwurf zur weiteren Anpassung der Besoldung vorzulegen. Mit dem hier vorgelegten Gesetzentwurf wird das seinerzeit vom Senat Beschlossene erreicht. Darüberhinausgehende erweiterte Anpassungszeiträume sind nicht betroffen.

14. Der DHV regt an, die Mindestleistungsbezüge in das Grundgehalt der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zu integrieren.

Bewertung der Kritik:

Eine Einbeziehung der Mindestleistungsbezüge in das Grundgehalt der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird derzeit vom Senat geprüft und wäre mit einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umzusetzen.

15. Der dbb bittet darum, dass der Senat im Hinblick auf mögliche Verwaltungsverfahren zur amtsangemessenen Alimentation auf der Grundlage des Gesetzentwurfs auf das Erfordernis einer zeitnahen Geltendmachung wie auch auf die Erhebung der Einrede der Verjährung ab dem Jahr 2026 verzichtet. Widersprüche gegen die Höhe der Besoldung oder Versorgung wären dann ab dem Jahr 2026 nicht mehr erforderlich.

Bewertung der Kritik:

Der Dienstherr darf nicht auf den Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung verzichten. Gemäß § 4 Abs. 9 BremBesG und § 56 Abs. 10 BremBeamtVG sind Beamtinnen und Beamte bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verpflichtet, Ansprüche, die über die gesetzlich vorgesehene Besoldung oder Versorgung hinausgehen, in jedem Haushaltsjahr schriftlich gegenüber dem Dienstherrn geltend zu machen, für das die Leistung verlangt wird. Ein Verzicht auf den Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung würde dem Willen des Gesetzgebers entgegenstehen.

Das Erfordernis einer zeitnahen Geltendmachung besoldungsrechtlicher Ansprüche folgt aus dem gegenseitigen Treueverhältnis, nach dem die Beamtin oder der Beamte Rücksicht auf berechtigte Belange des Dienstherrn nehmen muss. Die Rügeobliegenheit ist mit geringen inhaltlichen Anforderungen zu erfüllen. Sie soll den Dienstherrn in erster Linie auf anstehende haushaltsrelevante Mehrbelastungen aufmerksam machen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15. Juli 2026 – 3 A 892/23 –, Rn. 91, juris).

Der Senat hat bereits für die vergangenen Haushaltsjahre, mit Ausnahme des Zeitraums 2013/2014 von einer Ruhendstellung von Verwaltungsverfahren mit Alimentationsrügen abgesehen. An dieser Praxis wird festgehalten.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz.

Anlage(n):
1. ANLAGEN_Gesetzentwurf mit Anhängen + Begründung mit Anlagen + Stellungnahmen Gewerkschaften

Gesetz zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Änderung des Bremischen Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetzes für die Jahre 2023, 2024 und 2025

Das Bremische Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz für die Jahre 2023, 2024 und 2025 vom 18. September 2024 (Brem.GBl. S. 720, 737) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

   „Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2023/2024/2025/2026/2027/2028“.

2. § 3 wird durch den folgenden § 3 ersetzt:

„§ 3

Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2024

(1) Ausgehend von den nach § 2 angepassten Beträgen werden die in § 2 genannten Bezüge ab dem 1. Januar 2024 um 2,50 vom Hundert erhöht. Von der Erhöhung nach Satz 1 ist ausgenommen der Grundgehaltsbetrag der Besoldungsgruppe B 11 der Besoldungsordnung B.

(2) Ausgehend von den nach Absatz 1 angepassten Beträgen werden ab dem 1. November 2024 wie folgt erhöht:

1. um 200 Euro die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 genannten Grundgehaltssätze,

2. um 4,76 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 genannten Bezüge sowie

3. um 100 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(3) Ausgehend von den nach Absatz 2 angepassten Beträgen werden ab dem 1. Dezember 2024 wie folgt erhöht:

1. um 3,80 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und Absatz 2 dieses Gesetzes sowie die in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung genannten Bezüge,

2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.“

3. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2026

Ausgehend von den nach § 3 Absatz 3 angepassten Beträgen werden ab dem 1. April 2026 wie folgt erhöht:

1. um 2,80 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und Absatz 2 dieses Gesetzes sowie die in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung genannten Bezüge,

2. um 60 Euro die Anwärtergrundbeträge.“

4. § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5

Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2027

Ausgehend von den nach § 4 angepassten Beträgen werden ab dem 1. März 2027 wie folgt erhöht:

1. um 2,00 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und Absatz 2 dieses Gesetzes sowie die in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung genannten Bezüge,

2. um 60 Euro die Anwärtergrundbeträge.“

5. § 6 wird durch den folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2028

Ausgehend von den nach § 5 angepassten Beträgen werden ab dem 1. Januar 2028 wie folgt erhöht:

1. um 1,00 vom Hundert die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und Absatz 2 dieses Gesetzes sowie die in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe d der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung genannten Bezüge,

2. um 30 Euro die Anwärtergrundbeträge.“

6. § 7 wird durch den folgenden § 7 ersetzt:

„§ 7

Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2023 bis 2028

(1) Die Erhöhungen nach den §§ 2 bis 6 gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend, soweit die in den Vorschriften genannten Bezügebestandteile zu den in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes genannten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören und der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

(2) Die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 30. September 2023 geltenden Fassung genannten Beträge werden zum 1. Oktober 2023 um 1,85 vom Hundert erhöht.

(3) Ausgehend von den nach Absatz 2 erhöhten Beträgen werden die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Beträge zum 1. Januar 2024 um 2,50 vom Hundert erhöht.

(4) Ausgehend von den nach Absatz 3 erhöhten Beträgen werden die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Beträge zum 1. November 2024 um 4,76 vom Hundert erhöht.

(5) Ausgehend von den nach Absatz 4 erhöhten Beträgen werden die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Beträge zum 1. Dezember 2024 um 3,80 vom Hundert erhöht.

(6) Ausgehend von den nach Absatz 5 erhöhten Beträgen werden die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Beträge zum 1. April 2026 um 2,80 vom Hundert erhöht.

(7) Ausgehend von den nach Absatz 6 erhöhten Beträgen werden die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Beträge zum 1. März 2027 um 2,00 vom Hundert erhöht.

(8) Ausgehend von den nach Absatz 7 erhöhten Beträgen werden die in der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz genannten Beträge zum 1. Januar 2028 um 1,00 vom Hundert erhöht.“

7. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 und 9 eingefügt:

„§ 8

Rundungsregelung

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 9

Bekanntmachung der Beträge

(1) Die nach § 2 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3 und 4 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Oktober 2023 geltenden Fassung.

(2) Die nach § 3 Absatz 1 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung.

(3) Die nach § 3 Absatz 2 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. November 2024 geltenden Fassung.

(4) Die nach § 3 Absatz 3 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Dezember 2024 geltenden Fassung.

(5) Die nach § 4 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. April 2026 geltenden Fassung.

(6) Die nach § 5 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. März 2027 geltenden Fassung.

(7) Die nach § 6 angepassten Beträge ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 10 zum Bremischen Besoldungsgesetz in der am 1. Januar 2028 geltenden Fassung.

(8) Die nach § 7 Absatz 2 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Oktober 2023 geltenden Fassung.

(9) Die nach § 7 Absatz 3 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Januar 2024 geltenden Fassung.

(10) Die nach § 7 Absatz 4 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. November 2024 geltenden Fassung.

(11) Die nach § 7 Absatz 5 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Dezember 2024 geltenden Fassung.

(12) Die nach § 7 Absatz 6 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. April 2026 geltenden Fassung.

(13) Die nach § 7 Absatz 7 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. März 2027 geltenden Fassung.

(14) Die nach § 7 Absatz 8 angepassten Beträge ergeben sich aus der Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz in der am 1. Januar 2028 geltenden Fassung.“

Artikel 2
Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2024

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (Brem.GBl. S. 22) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 10 werden durch die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 1 bis 10 ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. November 2024

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 10 werden durch die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 1 bis 10 ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Dezember 2024

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 10 werden durch die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 1 bis 10 ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. April 2026

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 10 werden durch die aus dem Anhang 4 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 1 bis 10 ersetzt.

Artikel 6
Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. März 2027

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 10 werden durch die aus dem Anhang 5 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 1 bis 10 ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2028

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 10 werden durch die aus dem Anhang 6 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 1 bis 10 ersetzt.

Artikel 8
Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 554, 556) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die aus dem Anhang 7 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage ersetzt.

Artikel 9
Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. November 2024

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die aus dem Anhang 8 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage ersetzt.

Artikel 10
Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Dezember 2024

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die aus dem Anhang 9 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage ersetzt.

Artikel 11
Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. April 2026

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die aus dem Anhang 10 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage ersetzt.

Artikel 12
Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. März 2027

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die aus dem Anhang 11 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage ersetzt.

Artikel 13
Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2028

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458), das zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird durch die aus dem Anhang 12 zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage ersetzt.

Artikel 14
Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Januar 2024

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. September 2024 (Brem.GBl. S. 720, 729) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „4,25“ durch die Angabe „4,01" ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,16“ durch die Angabe „3,93“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,91“ durch die Angabe „4,63“ ersetzt.

Artikel 15
Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung zum 1. November 2024

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „4,01“ durch die Angabe „4,20" ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,93“ durch die Angabe „4,12“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,63“ durch die Angabe „4,85“ ersetzt.

Artikel 16
Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Dezember 2024

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,20“ durch die Angabe „4,36“ ersetzt.

   b) In Nummer 4 Buchstabe d wird die Angabe „2,00“ durch die Angabe „2,08“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,12“ durch die Angabe „4,28“ ersetzt.

   b) In Nummer 2 wird die Angabe „4,85“ durch die Angabe „5,03“ ersetzt.

Artikel 17
Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung zum 1. April 2026

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,36“ durch die Angabe „4,48“ ersetzt.

b) In Nummer 4 Buchstabe d wird die Angabe „2,08“ durch die Angabe „2,14“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,28“ durch die Angabe „4,40“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „5,03“ durch die Angabe „5,17“ ersetzt.

Artikel 18
Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung zum 1. März 2027

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,48“ durch die Angabe „4,57“ ersetzt.

b) In Nummer 4 Buchstabe d wird die Angabe „2,14“ durch die Angabe „2,18“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,40“ durch die Angabe „4,49“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „5,17“ durch die Angabe „5,27“ ersetzt.

Artikel 19
Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Januar 2028

Die Bremische Erschwerniszulagenverordnung vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608; 2018 S. 74), die zuletzt durch Artikel 18 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,57“ durch die Angabe „4,62“ ersetzt.

b) In Nummer 4 Buchstabe d wird die Angabe „2,18“ durch die Angabe „2,20“ ersetzt.

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „4,49“ durch die Angabe „4,53“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „5,27“ durch die Angabe „5,32“ ersetzt.

Artikel 20
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am … [*einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes*] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 bis 8, Artikel 2, 8 und 14 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

(3) Artikel 3, 9 und 15 treten mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft.

(4) Artikel 4, 10 und 16 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 in Kraft.

(5) Artikel 5, 11 und 17 treten mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

(6) Artikel 6, 12 und 18 treten am 1. März 2027 in Kraft.

(7) Artikel 7, 13 und 19 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Bremen, XX. Monat 2026

Der Senat

Anhang 1 zu Artikel 2

Anlage 1

Gültig ab 1. Januar 2024

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5		2.557,01	2.620,04	2.683,04	2.746,07	2.809,07	2.872,10	2.935,14					A 5
A 6		2.598,35	2.667,54	2.736,74	2.805,93	2.875,14	2.944,34	3.013,54	3.082,73				A 6
A 7		2.692,49	2.779,57	2.866,63	2.953,70	3.040,77	3.127,88	3.190,03	3.252,23	3.314,42			A 7
A 8		2.780,85	2.855,22	2.966,82	3.078,41	3.189,98	3.301,62	3.375,98	3.450,33	3.524,76	3.599,12		A 8
A 9		2.947,89	3.021,09	3.140,18	3.259,27	3.378,35	3.497,47	3.579,31	3.661,21	3.743,07	3.824,95		A 9
A 10		3.158,74	3.260,46	3.413,00	3.565,64	3.718,23	3.870,79	3.972,53	4.074,91	4.178,95	4.283,01		A 10
A 11			3.605,64	3.758,06	3.910,50	4.063,29	4.219,23	4.323,15	4.427,12	4.531,07	4.636,99	4.743,02	A 11
A 12				4.035,93	4.221,61	4.407,51	4.594,53	4.720,95	4.847,35	4.973,76	5.100,15	5.226,57	A 12
A 13					4.709,85	4.914,62	5.119,35	5.255,87	5.392,37	5.528,86	5.665,40	5.801,90	A 13
A 14					5.001,04	5.266,55	5.532,05	5.709,06	5.886,10	6.063,10	6.240,12	6.417,15	A 14
A 15						5.777,62	6.069,56	6.303,09	6.536,63	6.770,19	7.003,74	7.237,29	A 15
A 16						6.366,66	6.704,27	6.974,42	7.244,51	7.514,57	7.784,70	8.054,79	A 16

Anlage 2

Gültig ab 1. Januar 2024

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.237,29
B 2	8.396,51
B 3	8.887,31
B 4	9.401,31
B 5	9.991,00
B 6	10.547,92
B 7	11.089,64
B 8	11.654,21
B 9	12.355,26
B 10	14.532,23
B 11	14.725,19

Anlage 3

Gültig ab 1. Januar 2024

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.057,70	5.757,77	6.961,74

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	781,18

Anlage 4

Gültig ab 1. Januar 2024

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		4.812,71	4.920,51	5.198,56	5.476,66	5.754,67	6.032,76	6.310,84	6.588,88	6.866,95	7.145,01	7.423,09
R 2			5.586,14	5.864,19	6.142,24	6.420,33	6.698,41	6.976,45	7.254,51	7.532,56	7.810,65	8.088,64
R 3	8.887,31											
R 4	9.401,31											
R 5	9.991,00											
R 6	10.547,92											
R 7	11.089,64											
R 8	11.654,21											
R 9	12.355,26											
R 10	15.152,86											

Anlage 5

Gültig ab 1. Januar 2024

1. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	148,64	386,46
übrige Besoldungsgruppen	156,12	393,94

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag	
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	237,82
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	546,23
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	525,35

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich	
für das erste zu berücksichtigende Kind um	18,00
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	40,00

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a)

(Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das dritte zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	385,00

Anlage 6
Gültig ab 1. Januar 2024

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs. 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	24,26
Nr. 1 Buchstabe b	94,95
Nr. 2	105,51
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	256,35

Zulagen dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	**Fußnote**	
A 5	2	83,61
A 6	2	45,31
A 9	1	337,46
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
A 13	1, 9, 10	334,30
	12	229,20
	14 -kw-	206,32
	15	102,87
A 14	2	229,20
A 15	1	152,84
	2, 3, 4	229,20
	6	381,94
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	**Fußnote**	
R 1	1, 2	253,41
R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9	253,41
	3	410,47
R 3	1	253,41

Anlage 7

Gültig ab 1. Januar 2024

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.339,79
A 9 bis A 11	1.397,54
A 12	1.546,98
A 13	1.580,97
A 13 + Zulage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) oder R 1	1.618,32

Anlage 8

Gültig ab 1. Januar 2024

Mehrarbeitsvergütung *)

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	14,76
A 5 bis A 8	17,45
A 9 bis A 12	23,91
A 13 bis A 16	32,98
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	22,24
Nummer 2	27,61
Nummer 3	32,74
Nummer 4	38,28
Nummer 5	38,28

*) gem. § 54 Absatz 3 Bremisches Besoldungsgesetz ist die Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage 9

Gültig ab 1. Januar 2024

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BremEZulV
4,01

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BremEZulV
3,93

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BremEZulV
4,63

Anlage 10

Gültig ab 1. Januar 2024

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	4.037,50	4.171,17	4.304,99	4.438,80	4.573,36	4.709,85	4.846,34	4.982,85	5.119,35	5.255,87	5.392,37	5.528,86	5.665,40	5.801,90		C 1
C 2	4.045,66	4.258,95	4.472,22	4.688,48	4.906,03	5.123,55	5.341,12	5.558,66	5.776,18	5.993,78	6.211,27	6.428,82	6.646,37	6.863,92	7.081,47	C 2
C 3	4.432,13	4.676,37	4.922,69	5.169,03	5.415,37	5.661,68	5.908,00	6.154,32	6.400,65	6.646,94	6.893,28	7.139,63	7.385,90	7.632,25	7.878,55	C 3
C 4	5.589,68	5.837,32	6.084,92	6.332,54	6.580,17	6.827,76	7.075,43	7.322,99	7.570,63	7.818,24	8.065,86	8.313,46	8.561,08	8.808,69	9.056,30	C 4

Anhang 2 zu Artikel 3

Anlage 1

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5		2.757,01	2.820,04	2.883,04	2.946,07	3.009,07	3.072,10	3.135,14					A 5
A 6		2.798,35	2.867,54	2.936,74	3.005,93	3.075,14	3.144,34	3.213,54	3.282,73				A 6
A 7		2.892,49	2.979,57	3.066,63	3.153,70	3.240,77	3.327,88	3.390,03	3.452,23	3.514,42			A 7
A 8		2.980,85	3.055,22	3.166,82	3.278,41	3.389,98	3.501,62	3.575,98	3.650,33	3.724,76	3.799,12		A 8
A 9		3.147,89	3.221,09	3.340,18	3.459,27	3.578,35	3.697,47	3.779,31	3.861,21	3.943,07	4.024,95		A 9
A 10		3.358,74	3.460,46	3.613,00	3.765,64	3.918,23	4.070,79	4.172,53	4.274,91	4.378,95	4.483,01		A 10
A 11			3.805,64	3.958,06	4.110,50	4.263,29	4.419,23	4.523,15	4.627,12	4.731,07	4.836,99	4.943,02	A 11
A 12				4.235,93	4.421,61	4.607,51	4.794,53	4.920,95	5.047,35	5.173,76	5.300,15	5.426,57	A 12
A 13					4.909,85	5.114,62	5.319,35	5.455,87	5.592,37	5.728,86	5.865,40	6.001,90	A 13
A 14					5.201,04	5.466,55	5.732,05	5.909,06	6.086,10	6.263,10	6.440,12	6.617,15	A 14
A 15						5.977,62	6.269,56	6.503,09	6.736,63	6.970,19	7.203,74	7.437,29	A 15
A 16						6.566,66	6.904,27	7.174,42	7.444,51	7.714,57	7.984,70	8.254,79	A 16

Anlage 2

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.437,29
B 2	8.596,51
B 3	9.087,31
B 4	9.601,31
B 5	10.191,00
B 6	10.747,92
B 7	11.289,64
B 8	11.854,21
B 9	12.555,26
B 10	14.732,23
B 11	14.925,19

Anlage 3

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.257,70	5.957,77	7.161,74

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	818,36

Anlage 4

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5.012,71	5.120,51	5.398,56	5.676,66	5.954,67	6.232,76	6.510,84	6.788,88	7.066,95	7.345,01	7.623,09
R 2			5.786,14	6.064,19	6.342,24	6.620,33	6.898,41	7.176,45	7.454,51	7.732,56	8.010,65	8.288,64
R 3	9.087,31											
R 4	9.601,31											
R 5	10.191,00											
R 6	10.747,92											
R 7	11.289,64											
R 8	11.854,21											
R 9	12.555,26											
R 10	15.352,86											

Anlage 5

Gültig ab 1. November 2024

1. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	155,72	404,86
übrige Besoldungsgruppen	163,56	412,70

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag	
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	249,14
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	572,23
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	550,36

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich	
für das erste zu berücksichtigende Kind um	18,00
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	40,00

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a)

(Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das dritte zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	385,00

Anlage 6
Gültig ab 1. November 2024

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs. 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	25,41
Nr. 1 Buchstabe b	99,47
Nr. 2	110,53
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	268,55

Zulagen dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	**Fußnote**	
A 5	2	87,59
A 6	2	47,47
A 9	1	353,52
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
A 13	1, 9, 10	350,21
	12	240,11
	13 -kw-	216,14
	14 -kw-	107,77
A 14	2	240,11
A 15	1	160,12
	2, 3, 4	240,11
	6	400,12
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	**Fußnote**	
R 1	1, 2	265,47
R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9	265,47
R 3	1	265,47

Anlage 7

Gültig ab 1. November 2024

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.439,79
A 9 bis A 11	1.497,54
A 12	1.646,98
A 13	1.680,97
A 13 + Zulage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) oder R 1	1.718,32

Anlage 8

Gültig ab 1. November 2024

Mehrarbeitsvergütung *)

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	15,46
A 5 bis A 8	18,28
A 9 bis A 12	25,05
A 13 bis A 16	34,55
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	23,30
Nummer 2	28,92
Nummer 3	34,30
Nummer 4	40,10
Nummer 5	40,10

*) gem. § 54 Absatz 3 Bremisches Besoldungsgesetz ist die Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage 9

Gültig ab 1. November 2024

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BremEZulV
4,20

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BremEZulV
4,12

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BremEZulV
4,85

Anlage 10

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	4.237,50	4.371,17	4.504,99	4.638,80	4.773,36	4.909,85	5.046,34	5.182,85	5.319,35	5.455,87	5.592,37	5.728,86	5.865,40	6.001,90		C 1
C 2	4.245,66	4.458,95	4.672,22	4.888,48	5.106,03	5.323,55	5.541,12	5.758,66	5.976,18	6.193,78	6.411,27	6.628,82	6.846,37	7.063,92	7.281,47	C 2
C 3	4.632,13	4.876,37	5.122,69	5.369,03	5.615,37	5.861,68	6.108,00	6.354,32	6.600,65	6.846,94	7.093,28	7.339,63	7.585,90	7.832,25	8.078,55	C 3
C 4	5.789,68	6.037,32	6.284,92	6.532,54	6.780,17	7.027,76	7.275,43	7.522,99	7.770,63	8.018,24	8.265,86	8.513,46	8.761,08	9.008,69	9.256,30	C 4

Anhang 3 zu Artikel 4

Anlage 1

Gültig ab 1. Dezember 2024

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5		2.861,78	2.927,20	2.992,60	3.058,02	3.123,41	3.188,84	3.254,28					A 5
A 6		2.904,69	2.976,51	3.048,34	3.120,16	3.192,00	3.263,82	3.335,65	3.407,47				A 6
A 7		3.002,40	3.092,79	3.183,16	3.273,54	3.363,92	3.454,34	3.518,85	3.583,41	3.647,97			A 7
A 8		3.094,12	3.171,32	3.287,16	3.402,99	3.518,80	3.634,68	3.711,87	3.789,04	3.866,30	3.943,49		A 8
A 9		3.267,51	3.343,49	3.467,11	3.590,72	3.714,33	3.837,97	3.922,92	4.007,94	4.092,91	4.177,90		A 9
A 10		3.486,37	3.591,96	3.750,29	3.908,73	4.067,12	4.225,48	4.331,09	4.437,36	4.545,35	4.653,36		A 10
A 11			3.950,25	4.108,47	4.266,70	4.425,30	4.587,16	4.695,03	4.802,95	4.910,85	5.020,80	5.130,85	A 11
A 12				4.396,90	4.589,63	4.782,60	4.976,72	5.107,95	5.239,15	5.370,36	5.501,56	5.632,78	A 12
A 13					5.096,42	5.308,98	5.521,49	5.663,19	5.804,88	5.946,56	6.088,29	6.229,97	A 13
A 14					5.398,68	5.674,28	5.949,87	6.133,60	6.317,37	6.501,10	6.684,84	6.868,60	A 14
A 15						6.204,77	6.507,80	6.750,21	6.992,62	7.235,06	7.477,48	7.719,91	A 15
A 16						6.816,19	7.166,63	7.447,05	7.727,40	8.007,72	8.288,12	8.568,47	A 16

Anlage 2

Gültig ab 1. Dezember 2024

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.719,91
B 2	8.923,18
B 3	9.432,63
B 4	9.966,16
B 5	10.578,26
B 6	11.156,34
B 7	11.718,65
B 8	12.304,67
B 9	13.032,36
B 10	15.292,05
B 11	15.492,35

Anlage 3

Gültig ab 1. Dezember 2024

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.457,49	6.184,17	7.433,89

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	849,46

Anlage 4

Gültig ab 1. Dezember 2024

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5.203,19	5.315,09	5.603,71	5.892,37	6.180,95	6.469,60	6.758,25	7.046,86	7.335,49	7.624,12	7.912,77
R 2			6.006,01	6.294,63	6.583,25	6.871,90	7.160,55	7.449,16	7.737,78	8.026,40	8.315,05	8.603,61
R 3	9.432,63											
R 4	9.966,16											
R 5	10.578,26											
R 6	11.156,34											
R 7	11.718,65											
R 8	12.304,67											
R 9	13.032,36											
R 10	15.936,27											

Anlage 5

Gültig ab 1. Dezember 2024

1. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	161,64	420,25
übrige Besoldungsgruppen	169,78	428,39

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag	
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	258,61
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	593,97
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	571,27

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich	
für das erste zu berücksichtigende Kind um	18,00
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	40,00

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a)

(Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das dritte zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	385,00

Anlage 6
Gültig ab 1. Dezember 2024

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs. 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	26,38
Nr. 1 Buchstabe b	103,25
Nr. 2	114,73
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	278,75

Zulagen dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	**Fußnote**	
A 5	2	90,92
A 6	2	49,27
A 9	1	366,95
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
A 13	1, 9, 10	363,52
	12	249,23
	13 -kw-	224,35
	14 -kw-	111,87
A 14	2	249,23
A 15	1	166,20
	2, 3, 4	249,23
	6	415,32
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	**Fußnote**	
R 1	1, 2	275,56
R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9	275,56
R 3	1	275,56

Anlage 7

Gültig ab 1. Dezember 2024

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.489,79
A 9 bis A 11	1.547,54
A 12	1.696,98
A 13	1.730,97
A 13 + Zulage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) oder R 1	1.768,32

Anlage 8

Gültig ab 1. Dezember 2024

Mehrarbeitsvergütung *)

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	16,05
A 5 bis A 8	18,97
A 9 bis A 12	26,00
A 13 bis A 16	35,86
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	24,19
Nummer 2	30,02
Nummer 3	35,60
Nummer 4	41,62
Nummer 5	41,62

*) gem. § 54 Absatz 3 Bremisches Besoldungsgesetz ist die Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage 9

Gültig ab 1. Dezember 2024

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BremEZulV
4,36

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d BremEZulV
2,08

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BremEZulV
4,28

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BremEZulV
5,03

Anlage 10

Gültig ab 1. Dezember 2024

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	4.398,53	4.537,27	4.676,18	4.815,07	4.954,75	5.096,42	5.238,10	5.379,80	5.521,49	5.663,19	5.804,88	5.946,56	6.088,29	6.229,97		C 1
C 2	4.407,00	4.628,39	4.849,76	5.074,24	5.300,06	5.525,84	5.751,68	5.977,49	6.203,27	6.429,14	6.654,90	6.880,72	7.106,53	7.332,35	7.558,17	C 2
C 3	4.808,15	5.061,67	5.317,35	5.573,05	5.828,75	6.084,42	6.340,10	6.595,78	6.851,47	7.107,12	7.362,82	7.618,54	7.874,16	8.129,88	8.385,53	C 3
C 4	6.009,69	6.266,74	6.523,75	6.780,78	7.037,82	7.294,81	7.551,90	7.808,86	8.065,91	8.322,93	8.579,96	8.836,97	9.094,00	9.351,02	9.608,04	C 4

Anhang 4 zu Artikel 5

Anlage 1

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5		2.941,91	3.009,16	3.076,39	3.143,64	3.210,87	3.278,13	3.345,40					A 5
A 6		2.986,02	3.059,85	3.133,69	3.207,52	3.281,38	3.355,21	3.429,05	3.502,88				A 6
A 7		3.086,47	3.179,39	3.272,29	3.365,20	3.458,11	3.551,06	3.617,38	3.683,75	3.750,11			A 7
A 8		3.180,76	3.260,12	3.379,20	3.498,27	3.617,33	3.736,45	3.815,80	3.895,13	3.974,56	4.053,91		A 8
A 9		3.359,00	3.437,11	3.564,19	3.691,26	3.818,33	3.945,43	4.032,76	4.120,16	4.207,51	4.294,88		A 9
A 10		3.583,99	3.692,53	3.855,30	4.018,17	4.181,00	4.343,79	4.452,36	4.561,61	4.672,62	4.783,65		A 10
A 11			4.060,86	4.223,51	4.386,17	4.549,21	4.715,60	4.826,49	4.937,43	5.048,35	5.161,38	5.274,51	A 11
A 12				4.520,01	4.718,14	4.916,51	5.116,07	5.250,97	5.385,85	5.520,73	5.655,60	5.790,50	A 12
A 13					5.239,12	5.457,63	5.676,09	5.821,76	5.967,42	6.113,06	6.258,76	6.404,41	A 13
A 14					5.549,84	5.833,16	6.116,47	6.305,34	6.494,26	6.683,13	6.872,02	7.060,92	A 14
A 15						6.378,50	6.690,02	6.939,22	7.188,41	7.437,64	7.686,85	7.936,07	A 15
A 16						7.007,04	7.367,30	7.655,57	7.943,77	8.231,94	8.520,19	8.808,39	A 16

Anlage 2

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	7.936,07
B 2	9.173,03
B 3	9.696,74
B 4	10.245,21
B 5	10.874,45
B 6	11.468,72
B 7	12.046,77
B 8	12.649,20
B 9	13.397,27
B 10	15.720,23
B 11	15.926,14

Anlage 3

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.610,30	6.357,33	7.642,04

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	873,24

Anlage 4

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5.348,88	5.463,91	5.760,61	6.057,36	6.354,02	6.650,75	6.947,48	7.244,17	7.540,88	7.837,60	8.134,33
R 2			6.174,18	6.470,88	6.767,58	7.064,31	7.361,05	7.657,74	7.954,44	8.251,14	8.547,87	8.844,51
R 3	9.696,74											
R 4	10.245,21											
R 5	10.874,45											
R 6	11.468,72											
R 7	12.046,77											
R 8	12.649,20											
R 9	13.397,27											
R 10	16.382,49											

Anlage 5

Gültig ab 1. April 2026

1. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	166,18	432,03
übrige Besoldungsgruppen	174,54	440,39

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag	
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	265,85
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	610,60
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	587,27

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich	
für das erste zu berücksichtigende Kind um	18,00
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	40,00

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a)

(Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das dritte zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	385,00

Anlage 6
Gültig ab 1. April 2026

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs. 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	27,12
Nr. 1 Buchstabe b	106,14
Nr. 2	117,94
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	286,56

Zulagen dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	**Fußnote**	
A 5	2	93,47
A 6	2	50,65
A 9	1	377,22
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
A 13	1, 9, 10	373,70
	12	256,21
	13 -kw-	230,63
	14 -kw-	115,00
A 14	2	256,21
A 15	1	170,85
	2, 3, 4	256,21
	6	426,95
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	**Fußnote**	
R 1	1, 2	283,28
R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9	283,28
R 3	1	283,28

Anlage 7

Gültig ab 1. April 2026

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.549,79
A 9 bis A 11	1.607,54
A 12	1.756,98
A 13	1.790,97
A 13 + Zulage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) oder R 1	1.828,32

Anlage 8

Gültig ab 1. April 2026

Mehrarbeitsvergütung *)

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	16,50
A 5 bis A 8	19,50
A 9 bis A 12	26,73
A 13 bis A 16	36,86
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	24,87
Nummer 2	30,86
Nummer 3	36,60
Nummer 4	42,79
Nummer 5	42,79

*) gem. § 54 Absatz 3 Bremisches Besoldungsgesetz ist die Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage 9

Gültig ab 1. April 2026

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BremEZulV
4,48

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d BremEZulV
2,14

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BremEZulV
4,40

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BremEZulV
5,17

Anlage 10

Gültig ab 1. April 2026

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	4.521,69	4.664,31	4.807,11	4.949,89	5.093,48	5.239,12	5.384,77	5.530,43	5.676,09	5.821,76	5.967,42	6.113,06	6.258,76	6.404,41		C 1
C 2	4.530,40	4.757,98	4.985,55	5.216,32	5.448,46	5.680,56	5.912,73	6.144,86	6.376,96	6.609,16	6.841,24	7.073,38	7.305,51	7.537,66	7.769,80	C 2
C 3	4.942,78	5.203,40	5.466,24	5.729,10	5.991,96	6.254,78	6.517,62	6.780,46	7.043,31	7.306,12	7.568,98	7.831,86	8.094,64	8.357,52	8.620,32	C 3
C 4	6.177,96	6.442,21	6.706,42	6.970,64	7.234,88	7.499,06	7.763,35	8.027,51	8.291,76	8.555,97	8.820,20	9.084,41	9.348,63	9.612,85	9.877,07	C 4

Anhang 5 zu Artikel 6

Anlage 1

Gültig ab 1. März 2027

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5		3.000,75	3.069,34	3.137,92	3.206,51	3.275,09	3.343,69	3.412,31					A 5
A 6		3.045,74	3.121,05	3.196,36	3.271,67	3.347,01	3.422,31	3.497,63	3.572,94				A 6
A 7		3.148,20	3.242,98	3.337,74	3.432,50	3.527,27	3.622,08	3.689,73	3.757,43	3.825,11			A 7
A 8		3.244,38	3.325,32	3.446,78	3.568,24	3.689,68	3.811,18	3.892,12	3.973,03	4.054,05	4.134,99		A 8
A 9		3.426,18	3.505,85	3.635,47	3.765,09	3.894,70	4.024,34	4.113,42	4.202,56	4.291,66	4.380,78		A 9
A 10		3.655,67	3.766,38	3.932,41	4.098,53	4.264,62	4.430,67	4.541,41	4.652,84	4.766,07	4.879,32		A 10
A 11			4.142,08	4.307,98	4.473,89	4.640,19	4.809,91	4.923,02	5.036,18	5.149,32	5.264,61	5.380,00	A 11
A 12				4.610,41	4.812,50	5.014,84	5.218,39	5.355,99	5.493,57	5.631,14	5.768,71	5.906,31	A 12
A 13					5.343,90	5.566,78	5.789,61	5.938,20	6.086,77	6.235,32	6.383,94	6.532,50	A 13
A 14					5.660,84	5.949,82	6.238,80	6.431,45	6.624,15	6.816,79	7.009,46	7.202,14	A 14
A 15						6.506,07	6.823,82	7.078,00	7.332,18	7.586,39	7.840,59	8.094,79	A 15
A 16						7.147,18	7.514,65	7.808,68	8.102,65	8.396,58	8.690,59	8.984,56	A 16

Anlage 2

Gültig ab 1. März 2027

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	8.094,79
B 2	9.356,49
B 3	9.890,67
B 4	10.450,11
B 5	11.091,94
B 6	11.698,09
B 7	12.287,71
B 8	12.902,18
B 9	13.665,22
B 10	16.034,63
B 11	16.244,66

Anlage 3

Gültig ab 1. März 2027

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.722,51	6.484,48	7.794,88

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	890,70

Anlage 4

Gültig ab 1. März 2027

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5.455,86	5.573,19	5.875,82	6.178,51	6.481,10	6.783,77	7.086,43	7.389,05	7.691,70	7.994,35	8.297,02
R 2			6.297,66	6.600,30	6.902,93	7.205,60	7.508,27	7.810,89	8.113,53	8.416,16	8.718,83	9.021,40
R 3	9.890,67											
R 4	10.450,11											
R 5	11.091,94											
R 6	11.698,09											
R 7	12.287,71											
R 8	12.902,18											
R 9	13.665,22											
R 10	16.710,14											

Anlage 5

Gültig ab 1. März 2027

1. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	169,50	440,67
übrige Besoldungsgruppen	178,04	449,21

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag	
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	271,17
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	622,81
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	599,02

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich	
für das erste zu berücksichtigende Kind um	18,00
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	40,00

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a)

(Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	320,00

Anlage 6
Gültig ab 1. März 2027

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs. 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	27,66
Nr. 1 Buchstabe b	108,26
Nr. 2	120,30
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	292,29

Zulagen dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	**Fußnote**	
A 5	2	95,34
A 6	2	51,66
A 9	1	384,76
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
A 13	1, 9, 10	381,17
	12	261,33
	13 -kw-	235,24
	14 -kw-	117,30
A 14	2	261,33
A 15	1	174,27
	2, 3, 4	261,33
	6	435,49
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	**Fußnote**	
R 1	1, 2	288,95
R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9	288,95
R 3	1	288,95

Anlage 7

Gültig ab 1. März 2027

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.609,79
A 9 bis A 11	1.667,54
A 12	1.816,98
A 13	1.850,97
A 13 + Zulage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) oder R 1	1.888,32

Anlage 8

Gültig ab 1. März 2027

Mehrarbeitsvergütung *)

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	16,83
A 5 bis A 8	19,89
A 9 bis A 12	27,26
A 13 bis A 16	37,60
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	25,37
Nummer 2	31,48
Nummer 3	37,33
Nummer 4	43,65
Nummer 5	43,65

*) gem. § 54 Absatz 3 Bremisches Besoldungsgesetz ist die Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage 9

Gültig ab 1. März 2027

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BremEZulV
4,57

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d BremEZulV
2,18

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BremEZulV
4,49

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BremEZulV
5,27

Anlage 10

Gültig ab 1. März 2027

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	4.612,12	4.757,60	4.903,25	5.048,89	5.195,35	5.343,90	5.492,47	5.641,04	5.789,61	5.938,20	6.086,77	6.235,32	6.383,94	6.532,50		C 1
C 2	4.621,01	4.853,14	5.085,26	5.320,65	5.557,43	5.794,17	6.030,98	6.267,76	6.504,50	6.741,34	6.978,06	7.214,85	7.451,62	7.688,41	7.925,20	C 2
C 3	5.041,64	5.307,47	5.575,56	5.843,68	6.111,80	6.379,88	6.647,97	6.916,07	7.184,18	7.452,24	7.720,36	7.988,50	8.256,53	8.524,67	8.792,73	C 3
C 4	6.301,52	6.571,05	6.840,55	7.110,05	7.379,58	7.649,04	7.918,62	8.188,06	8.457,60	8.727,09	8.996,60	9.266,10	9.535,60	9.805,11	10.074,61	C 4

Anhang 6 zu Artikel 7

Anlage 1

Gültig ab 1. Januar 2028

Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				Besoldungsgruppe
	Erfahrungsstufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 5		3.030,76	3.100,03	3.169,30	3.238,58	3.307,84	3.377,13	3.446,43					A 5
A 6		3.076,20	3.152,26	3.228,32	3.304,39	3.380,48	3.456,53	3.532,61	3.608,67				A 6
A 7		3.179,68	3.275,41	3.371,12	3.466,83	3.562,54	3.658,30	3.726,63	3.795,00	3.863,36			A 7
A 8		3.276,82	3.358,57	3.481,25	3.603,92	3.726,58	3.849,29	3.931,04	4.012,76	4.094,59	4.176,34		A 8
A 9		3.460,44	3.540,91	3.671,82	3.802,74	3.933,65	4.064,58	4.154,55	4.244,59	4.334,58	4.424,59		A 9
A 10		3.692,23	3.804,04	3.971,73	4.139,52	4.307,27	4.474,98	4.586,82	4.699,37	4.813,73	4.928,11		A 10
A 11			4.183,50	4.351,06	4.518,63	4.686,59	4.858,01	4.972,25	5.086,54	5.200,81	5.317,26	5.433,80	A 11
A 12				4.656,51	4.860,63	5.064,99	5.270,57	5.409,55	5.548,51	5.687,45	5.826,40	5.965,37	A 12
A 13					5.397,34	5.622,45	5.847,51	5.997,58	6.147,64	6.297,67	6.447,78	6.597,83	A 13
A 14					5.717,45	6.009,32	6.301,19	6.495,76	6.690,39	6.884,96	7.079,55	7.274,16	A 14
A 15						6.571,13	6.892,06	7.148,78	7.405,50	7.662,25	7.919,00	8.175,74	A 15
A 16						7.218,65	7.589,80	7.886,77	8.183,68	8.480,55	8.777,50	9.074,41	A 16

Anlage 2

Gültig ab 1. Januar 2028

Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 1	8.175,74
B 2	9.450,05
B 3	9.989,58
B 4	10.554,61
B 5	11.202,86
B 6	11.815,07
B 7	12.410,59
B 8	13.031,20
B 9	13.801,87
B 10	16.194,98
B 11	16.407,11

Anlage 3

Gültig ab 1. Januar 2028

Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Nummer 1

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.779,74	6.549,32	7.872,83

Nummer 2

Mindestleistungsbezüge § 28 Abs. 2 Satz 1	899,61

Anlage 4

Gültig ab 1. Januar 2028

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1		5.510,42	5.628,92	5.934,58	6.240,30	6.545,91	6.851,61	7.157,29	7.462,94	7.768,62	8.074,29	8.379,99
R 2			6.360,64	6.666,30	6.971,96	7.277,66	7.583,35	7.889,00	8.194,67	8.500,32	8.806,02	9.111,61
R 3	9.989,58											
R 4	10.554,61											
R 5	11.202,86											
R 6	11.815,07											
R 7	12.410,59											
R 8	13.031,20											
R 9	13.801,87											
R 10	16.877,24											

Anlage 5

Gültig ab 1. Januar 2028

1. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 35 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 35 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	171,20	445,08
übrige Besoldungsgruppen	179,82	453,70

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag	
für das zweite zu berücksichtigende Kind um	273,88
für das dritte zu berücksichtigende Kind um	629,04
für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	605,01

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich	
für das erste zu berücksichtigende Kind um	18,00
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	40,00

2. Familienergänzungszuschlag (§ 35a)

(Monatsbeträge in Euro)

Für das erste zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das zweite zu berücksichtigende Kind	375,00
Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	290,00

Anlage 6
Gültig ab 1. Januar 2028

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der gesetzlichen Regelungen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs. 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	27,94
Nr. 1 Buchstabe b	109,34
Nr. 2	121,50
§ 43 (Sicherheitszulage)	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	295,21

Zulagen dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B		
Besoldungsgruppen	**Fußnote**	
A 5	2	96,29
A 6	2	52,18
A 9	1	388,61
A 10	3, 4	25,56
A 11	1, 2	25,56
A 12	3	25,56
A 13	1, 9, 10	384,98
	12	263,94
	13 -kw-	237,59
	14 -kw-	118,47
A 14	2	263,94
A 15	1	176,01
	2, 3, 4	263,94
	6	439,84
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	**Fußnote**	
R 1	1, 2	291,84
R 2	1, 2, 6, 7, 8, 9	291,84
R 3	1	291,84

Anlage 7

Gültig ab 1. Januar 2028

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.639,79
A 9 bis A 11	1.697,54
A 12	1.846,98
A 13	1.880,97
A 13 + Zulage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) oder R 1	1.918,32

Anlage 8

Gültig ab 1. Januar 2028

Mehrarbeitsvergütung *)

(Beträge in Euro)

§ 4 Abs. 1 MVergV	
Besoldungsgruppen	
A 2 bis A 4	17,00
A 5 bis A 8	20,09
A 9 bis A 12	27,53
A 13 bis A 16	37,98
§ 4 Abs. 3 MVergV	
Nummer 1	25,62
Nummer 2	31,79
Nummer 3	37,70
Nummer 4	44,09
Nummer 5	44,09

*) gem. § 54 Absatz 3 Bremisches Besoldungsgesetz ist die Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung anzuwenden.

Anlage 9

Gültig ab 1. Januar 2028

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

(Beträge in Euro)

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BremEZulV
4,62

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d BremEZulV
2,20

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BremEZulV
4,53

§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BremEZulV
5,32

Anlage 10

Gültig ab 1. Januar 2028

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe															Besoldungsgruppe
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
C 1	4.658,24	4.805,18	4.952,28	5.099,38	5.247,30	5.397,34	5.547,39	5.697,45	5.847,51	5.997,58	6.147,64	6.297,67	6.447,78	6.597,83		C 1
C 2	4.667,22	4.901,67	5.136,11	5.373,86	5.613,00	5.852,11	6.091,29	6.330,44	6.569,55	6.808,75	7.047,84	7.287,00	7.526,14	7.765,29	8.004,45	C 2
C 3	5.092,06	5.360,54	5.631,32	5.902,12	6.172,92	6.443,68	6.714,45	6.985,23	7.256,02	7.526,76	7.797,56	8.068,39	8.339,10	8.609,92	8.880,66	C 3
C 4	6.364,54	6.636,76	6.908,96	7.181,15	7.453,38	7.725,53	7.997,81	8.269,94	8.542,18	8.814,36	9.086,57	9.358,76	9.630,96	9.903,16	10.175,36	C 4

Anhang 7 zu Artikel 8

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 1. Januar 2024

Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	175,28 Euro
40	238,83 Euro
50	354,65 Euro
60	441,78 Euro
70	606,80 Euro
80	723,65 Euro
90	871,25 Euro
100	967,60 Euro

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit	3,01 Euro
Absatz 5		
	Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:	
	1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a	1,03 Euro
	2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b	0,74 Euro

§ 59 BremBeamtVG

	Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat	2,02 Euro
	für weitere Monate	1,03 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	2,30 Euro
Absatz 2	Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	1,03 Euro

Anhang 8 zu Artikel 9

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 1. November 2024

Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	183,62 Euro
40	250,20 Euro
50	371,53 Euro
60	462,81 Euro
70	635,68 Euro
80	758,10 Euro
90	912,72 Euro
100	1.013,66 Euro

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit	3,15 Euro
Absatz 5		
	Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:	
	1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a	1,08 Euro
	2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b	0,78 Euro

§ 59 BremBeamtVG

	Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat	2,12 Euro
	für weitere Monate	1,08 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	2,41 Euro
Absatz 2	Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	1,08 Euro

Anhang 9 zu Artikel 10

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 1. Dezember 2024

Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	190,60 Euro
40	259,71 Euro
50	385,65 Euro
60	480,40 Euro
70	659,84 Euro
80	786,91 Euro
90	947,40 Euro
100	1.052,18 Euro

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit	3,27 Euro
Absatz 5		
	Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:	
	1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a	1,12 Euro
	2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b	0,81 Euro

§ 59 BremBeamtVG

	Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat	2,20 Euro
	für weitere Monate	1,12 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	2,50 Euro
Absatz 2	Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	1,12 Euro

Anhang 10 zu Artikel 11

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 1. April 2026

Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	195,94 Euro
40	266,98 Euro
50	396,45 Euro
60	493,85 Euro
70	678,32 Euro
80	808,94 Euro
90	973,93 Euro
100	1.081,64 Euro

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit	3,36 Euro
Absatz 5		
	Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:	
	1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a	1,15 Euro
	2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b	0,83 Euro

§ 59 BremBeamtVG

	Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat	2,26 Euro
	für weitere Monate	1,15 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	2,57 Euro
Absatz 2	Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	1,15 Euro

Anhang 11 zu Artikel 12

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 1. März 2027

Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	199,86 Euro
40	272,32 Euro
50	404,38 Euro
60	503,73 Euro
70	691,89 Euro
80	825,12 Euro
90	993,41 Euro
100	1.103,27 Euro

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit — 3,43 Euro

Absatz 5

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a	1,17 Euro
2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b	0,85 Euro

§ 59 BremBeamtVG

Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat	2,31 Euro
für weitere Monate	1,17 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1 Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege — 2,62 Euro

Absatz 2 Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege — 1,17 Euro

Anhang 12 zu Artikel 13

Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz

Gültig ab 1. Januar 2028

Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG

Der Unfallausgleich beträgt bei einem Grad der Schädigungsfolgen von

30	201,86 Euro
40	275,04 Euro
50	408,42 Euro
60	508,77 Euro
70	698,81 Euro
80	833,37 Euro
90	1.003,34 Euro
100	1.114,30 Euro

Ein bis zu fünf Grad geringerer Grad der Schädigungsfolgen wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.

Zuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG

§ 58 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Kindererziehungszuschlag beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit	3,46 Euro
Absatz 5		
	Der Kindererziehungsergänzungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:	
	1. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a	1,18 Euro
	2. im Fall von § 58 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b	0,86 Euro

§ 59 BremBeamtVG

	Der Kinderzuschlag beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat	2,33 Euro
	für weitere Monate	1,18 Euro

§ 60 BremBeamtVG

Absatz 1	Der Pflegezuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	2,65 Euro
Absatz 2	Der Kinderpflegeergänzungszuschlag beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege	1,18 Euro

Entwurf

Gesetz zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2024 (GBl. S. 720, 737) hat der Gesetzgeber das Tarifergebnis der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 9. Dezember 2023 zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge übertragen.

Darüber hinaus hat der Senat in seiner Sitzung am 28. Mai 2024 zum o. g. Gesetzentwurf den Beschluss gefasst, dass der Senator für Finanzen gebeten wird, alle bedarfsrelevanten Leistungen im Grundsicherungsbedarf sowie Indizes regelmäßig zu beobachten. Soweit sich die Besoldung in der nachträglichen Betrachtung der Kalenderjahre 2024 und 2025 als nicht mehr amtsangemessen darstellen sollte, hat der Senat entschieden, der Bürgerschaft (Landtag) einen entsprechenden Gesetzentwurf zur weiteren Anpassung der Besoldung vorzulegen. Der Grund für diesen Senatsbeschluss ergab sich aus der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgegebenen Pflicht zur Beobachtung der tatsächlichen Lebensverhältnisse, welche das BVerfG in seinen Beschlüssen vom 4. Mai 2020 in den Verfahren 2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17, 2 BvL 8/17 nochmals ausdrücklich bekräftigt hat. Im Ergebnis muss der Besoldungsgesetzgeber damit, soweit erforderlich, auch über die Umsetzung der Tarifergebnisse hinaus tätig werden, um eine verfassungsgemäße Alimentation zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf sieht daher insbesondere die Überprüfung und Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen in den Jahren 2024 bis 2028 vor.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat sich mit den Gewerkschaften am 14. Februar 2026 auf einen Tarifabschluss geeinigt, der mit Ablauf des 31. Januar 2028 endet. Das Tarifergebnis lautet wie folgt:

Erhöhung der Tabellenentgelte
- ab dem 1. April 2026 um 2,80 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro monatlich,
- ab dem 1. März 2027 um weitere 2,00 Prozent und
- ab dem 1. Januar 2028 um weitere 1,00 Prozent.

Erhöhung der Ausbildungsvergütung
- ab dem 1. April 2026 um einen Festbetrag in Höhe von 60 Euro,
- ab dem 1. März 2027 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 60 Euro und
- ab dem 1. Januar 2028 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro.

Die Koalitionsvereinbarung zur 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) sieht eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme von Tarifabschlüssen im öffentlichen Dienst der Länder auf die Besoldung vor; umzusetzen ist hier jedoch eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge.

Prüfungsmaßstab des Bundesverfassungsgerichts

Nach § 18 des Bremischen Besoldungsgesetzes (BremBesG) und § 81 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG) sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Mit der regelmäßigen Anpassung der Bezüge wird eine amtsangemessene Alimentation im Sinne des Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums sichergestellt.

Zur Frage, ob die gewährten Besoldungsleistungen noch amtsangemessen sind, hat das BVerfG in seiner jüngsten Entscheidung zum Landesbesoldungsrecht Berlin die Maßstäbe zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung fortentwickelt und die Methodik zur Prüfung neu definiert (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 - 2 BvL 20/17 u.a.). Diese Leitentscheidung ist nicht nur für das Land Berlin relevant, sondern auch von grundsätzlicher Bedeutung für alle anderen Länder und den Bund.

Die hierbei fortentwickelten Maßstäbe sind auch für rückwirkende Zeiträume anzuwenden und werden nunmehr vom Besoldungsgesetzgeber der Freien Hansestadt Bremen auch in der Rückschau für die Jahre 2024 und 2025 und für die Folgejahre 2026 bis 2027 angewandt. Danach vollzieht sich die gerichtliche Kontrolle einer amtsangemessenen Alimentation in drei Prüfungsschritten:

Erster Prüfungsschritt – Gebot der Mindestbesoldung (Vorabprüfung)

Im ersten Schritt ist zunächst eine Prüfung des Gebots der Mindestbesoldung (Vorabprüfung) erforderlich.

Durch das BVerfG wurde die bislang aufwendige und kleinteilige Prüfung der Mindestbesoldung der untersten Besoldungsgruppe am Maßstab des Grundsicherungsniveaus aufgegeben und fortentwickelt. Ein aussagekräftiger Indikator zum Vergleich der Jahresnettobesoldung ist nunmehr das Median-Äquivalenzeinkommen.
Grundsätzlich ist zunächst im Rahmen der Vorabprüfung ein Mindestniveau der Besoldung zu ermitteln und sicherzustellen, welches die im aktiven Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten in die Lage versetzt, frei von existenziellen finanziellen Sorgen zu sein. Voraussetzung hierfür ist, dass die Besoldung mindestens so bemessen ist, dass sie einen hinreichenden Abstand zu einem die Familie treffenden realen Armutsrisiko sicherstellt. Ein solcher Abstand ist nach den Erkenntnissen der Armutsforschung nur gewahrt, wenn das Einkommen die sogenannte Prekaritätsschwelle von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens erreicht; im Falle der Höhe der Beamtenbesoldung gilt dies, nach dem besoldungsgesetzgeberischen Modell, für den jeweils relevanten Prüfungszeitraum bezogen auf das Median-Äquivalenzeinkommen einer vierköpfigen Familie (Mindestbesoldung).

Wird bei der zur Prüfung festgelegten untersten Besoldungsgruppe die Schwelle zur Prekarität unterschritten, liegt allein hierin ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG. Dieser Alimentationsverstoß könnte nur im dritten Prüfungsschritt dahingehend als noch gerechtfertigt betrachtet werden, wenn eine verfassungswidrige Alimentation aufgrund des verfassungsrechtlichen Verbots der Neuverschuldung ausnahmsweise als Ergebnis der Abwägung von widerstreitenden Verfassungsgütern hinzunehmen ist (siehe unter Dritter Prüfungsschritt – Rechtfertigungsprüfung).

Zweiter Prüfungsschritt – Fortschreibungsprüfung in zweistufiger Gesamtschau

Im zweiten Prüfungsschritt bedarf es einer zweistufigen Gesamtschau des Gebots, die Besoldung der Beamtinnen und Beamten fortlaufend an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards anzupassen (Fortschreibungsprüfung).

a) 1. Prüfungsstufe

Hierzu ist anhand der Parameter eins bis drei eine Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit den relevanten Vergleichsgrößen zu erstellen. Als erster Vergleichsparameter ist der Tariflohnindex zu betrachten (für die Länder die Entwicklung der Tarifentgelte im Bereich des TV-L). Der zweite Parameter bildet den Nominallohnindex im Land Bremen ab und der dritte zu prüfende Vergleichsparameter ist der Verbraucherpreisindex im Land Bremen. Darüber

hinaus ist im vierten zu prüfenden Parameter der systeminterne Besoldungsvergleich zu betrachten.

b) 2. Prüfungsstufe

Das BVerfG führt zur Parameterprüfung weiter aus, dass den vier Parametern der ersten Prüfungsstufe für die wertende Betrachtung der zweiten Prüfungsstufe eine Steuerungsfunktion hinsichtlich Prüfungsrichtung und -tiefe zukommt. (vgl. BVerfG, aaO, Rn. 96).

Bei Erfüllung eines Parameters auf der ersten Prüfungsstufe müssen die Ergebnisse, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der wertenden Betrachtung durch den Gesetzgeber eingehend gewürdigt werden.
Sind jedoch mindestens zwei der vier Parameter erfüllt, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unterbesoldung, die im Rahmen der wertenden Betrachtung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe sind mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer wertenden Betrachtung zusammenzuführen.

Dritter Prüfungsschritt - Rechtfertigungsprüfung

Schließlich ist in einem dritten Schritt zu prüfen, sofern die Vorabprüfung oder die Fortschreibungsprüfung einen Verstoß gegen das Alimentationsprinzip ergibt, ob dieser Verstoß als Ergebnis des Ausgleichs widerstreitender Verfassungsgüter ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann.
Eine gegen das Gebot der Mindestbesoldung verstoßende oder nach den vorstehenden Maßstäben unzureichend fortgeschriebene Besoldung kann ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Die Garantie des Art. 33 Abs. 5 GG ist - soweit sie mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert – entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung zu einem schonenden Ausgleich zu bringen (vgl. BVerfG - 2 BvL 20/17 u.a. vom 17. September 2025, Rn. 105).

Im Ergebnis kommt der Besoldungsgesetzgeber damit seiner vom BVerfG statuierten Beobachtungs- und Anpassungspflicht nach, wobei er auch über die Umsetzung der Tarifergebnisse hinaus tätig wird und prognostisch für die Jahre 2026 und 2027 die Besoldung auf Verfassungsgemäßheit prüft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des BremBBVAnpG für die Jahre 2023, 2024 und 2025 in der Freien Hansestadt Bremen)

Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation der Jahre 2024 und 2025 bedarf es in der Rückschau weiterer zusätzlicher linearer Anpassungen. Die Erhöhung der Dienstbezüge für die Jahre 2024 und 2025 stellt sich wie folgt dar:

- Erforderlich ist eine weitere, über das Tarifergebnis vom 14. Februar 2026 hinausgehende lineare Erhöhung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge von 2,50 Prozent mit Wirkung vom 1. Januar 2024.
- In der Folge ist die bereits durch das BremBBVAnpG 2023, 2024, 2025 beschlossene Erhöhung der Grundgehaltssätze um den Sockelbetrag von 200 Euro zum 1. November 2024 auf die Basis der neuen Grundgehälter vom 1. Januar 2024 zu stellen, und die übrigen zu dynamisierenden Bezügebestandteile sind ab dem 1. November 2024 um 4,76 Prozent zu erhöhen.
- Mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 werden die Dienstbezüge um weitere 3,80 Prozent erhöht. Dieser Anpassungsschritt setzt sich zusammen aus einem Vorziehen der bereits beschlossenen Anpassung der Dienstbezüge von 3,65 Prozent ab dem 1. Februar 2025 durch das BremBBVAnpG 2023, 2024, 2025 und einer zusätzlichen Erhöhung um 0,15

Prozent. Der vorgezogene Anpassungsschritt zum 1. Dezember 2024 wird den Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfängern bereits vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung gezahlt und nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

- Die Anwärtergrundbeträge werden ebenfalls ab dem 1. Januar 2024 um 2,50 Prozent erhöht.
- In der Folge wird die bereits durch das BremBVAnpG 2023, 2024, 2025 beschlossene Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um 100 Euro zum 1. November 2024 auf die Basis der Anwärtergrundbeträge vom 1. Januar 2024 gestellt.
- Mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 werden die Anwärtergrundbeträge vom 1. November 2024 um weitere 50 Euro erhöht. Es handelt sich dabei um ein Vorziehen der bereits beschlossenen Anpassung der Anwärterbezüge von 50 Euro durch das BremBBVAnpG 2023, 2024, 2025 ab dem 1. Februar 2025. Dieser vorgezogene Anpassungsschritt soll einen Gleichklang der Maßnahmen erzielen und wird den Anwärterinnen und Anwärtern bereits vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung gezahlt und nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Daran anschließend wird das Tarifergebnis der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 14. Februar 2026 zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge übertragen. Die Besoldung wird im Sinne des § 18 BremBesG entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung angepasst.

Danach werden die Dienst- und Anwärterbezüge wie folgt erhöht:

- zum 1. April 2026 um 2,80 Prozent,
- zum 1. März 2027 um 2,00 Prozent,
- zum 1. Januar 2028 um 1,00 Prozent,
- Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. April 2026 um 60 Euro,
- Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. März 2027 um 60 Euro,
- Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Januar 2028 um 30 Euro.

Die Übernahme des im Tarifbereich vereinbarten Mindestbetrages von 100 Euro der Grundgehälter erfolgt nicht, da dies im Bereich der Besoldung zu einer systemfremden Stauchung der unteren Besoldungsgruppen und dadurch zu einer Verletzung des zu prüfenden systeminternen Besoldungsvergleich führen würde (vierter Parameter). Dies ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt und im Ergebnis deshalb nicht umsetzbar. Es verbleibt daher bei einer zeitgleichen und systemgerechten Übernahme des Tarifergebnisses.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

Folgeänderung zu Nummer 2 bis 7.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3 Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2024)

Absatz 1 regelt die zusätzliche lineare Anpassung der Dienstbezüge um 2,50 Prozent ab dem 1. Januar 2024. Von der Anpassung nicht berücksichtigt wird der Grundgehaltsbetrag der Besoldungsgruppe B 11. Der Grund für die Ausnahme dieser Besoldungsgruppe von der Dynamisierung liegt in der politischen Entscheidung des Senats der Freien Hansestadt Bremen, die Amtsbezüge der Senatorinnen und Senatoren von der linearen dauerhaften Anpassung der Bezüge um 2,50 Prozent auszunehmen. Die vollamtlichen Mitglieder des Senats erhalten ihre Amtsbezüge gemäß § 4 Absatz 1 des Senatsgesetzes nach der Besoldungsgruppe B 11 der Bremischen Besoldungsordnung B. Die Besoldungsgruppe B 11 dient somit als Bezugswert für die Berechnung der Amtsbezüge der vollamtlichen Mitglieder des Senats und ist, dessen Votum folgend, bei der linearen Anpassung um 2,50 Prozent nicht zu berücksichtigen. In den Besoldungsgruppen B 9 bis B 11 sind keine Ämter ausgebracht,

so dass in der Besoldungsgruppe B 11 weitere Beamtinnen und Beamte von der unterbleibenden Anpassung nicht betroffen sind. Folglich ist die unterbleibende Anpassung des Grundgehaltsbetrages der Besoldungsgruppe B 11 für die Prüfung des vierten Parameters (systeminterner Besoldungsvergleich) auch unbeachtlich. Denn der systeminterne Besoldungsvergleich soll verhindern, dass das beamtenrechtliche Leistungs- und Laufbahnprinzip durch Nichtanpassung der Bezüge in höheren Besoldungsgruppen durch Abschmelzen der Besoldungsabstände zueinander unterlaufen wird. Da jedoch in der betroffenen Besoldungsgruppe B 11 keine Beamtinnen und Beamten vorhanden sind, bedarf es keiner weiteren Betrachtung.

Die bereits gesetzlich geregelte Anpassung ab dem 1. November 2024 bleibt unverändert bestehen und wird als Absatz 2 dargestellt; die Anpassung erfolgt nunmehr auf der Grundlage der zuletzt am 1. Januar 2024 um 2,50 Prozent erhöhten Bezüge.

Darüber hinaus wird in einem neuen Absatz 3 die ursprüngliche Anpassung der Dienstbezüge, sonstigen Bezüge und Bezüge nach fortgeltendem Recht von 3,65 Prozent ab dem 1. Februar 2025 bereits mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 vorgezogen und zusätzlich um 0,15 Prozent erhöht. Im Ergebnis erfolgt eine lineare Anpassung von 3,80 Prozent mit Wirkung vom 1. Dezember 2024. Auch die Anpassung der Anwärtergrundbeträge wird, abweichend von der bisherigen Regelung, bereits ab dem 1. Dezember 2024 vorgezogen, um einen Gleichklang der Maßnahmen zu erzielen.

Absatz 3 beinhaltet zusätzlich die erstmalige Dynamisierung der Erschwerniszulage für Nachtdienste im Bereich des Justizvollzugsdienstes mit Wirkung vom 1. Dezember 2024.

Zu Nummer 3, 4 und 5

Die Anpassung in den §§ 4, 5 und 6 orientiert sich am Tarifabschluss vom 14. Februar 2026 der Tarifvertragsparteien im Bereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes der Länder. Dabei ist der im Tarifbereich vereinbarte Mindesterhöhungsbetrag von 100 Euro zum 1. April 2026 aus systematischen Gründen nicht auf die besoldungsrechtlichen Grundgehälter zu übertragen; hier bleibt es bei einer durchgängigen linearen Erhöhung der Grundgehälter um 2,80 Prozent zum 1. April 2026.

Zu Nummer 6 (§ 7 Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für die Jahre 2023 bis 2028)

Die Erhöhung der Beamtenversorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent bleibt unverändert bestehen. Weiterhin wird dargestellt, dass die Erhöhungen der Dienstbezüge ab dem 1. Januar 2024 um 2,50 Prozent, ab dem 1. November 2024 um 200 Euro bzw. um 4,76 Prozent und ab dem 1. Dezember 2024 um 3,80 Prozent entsprechend für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten, wobei die Erhöhung der Grundgehälter unter Anwendung des § 5 Absatz 1 des BremBeamtVG und des jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatzes erfolgt.

Mit den Änderungen werden die bisherigen Anlagen zum BremBeamtVG (Beträge zum Unfallausgleich nach § 39 BremBeamtVG und Kindererziehungs- und Pflegezuschläge zum Ruhegehalt nach §§ 58 bis 61 BremBeamtVG) mit Wirkungsdatum 1. November 2024, 1. Dezember 2024 und 1. Februar 2025 durch neue Anlagen zum BremBeamtVG ersetzt. Die Anlage mit Wirkungsdatum 1. Oktober 2023 bleibt unverändert bestehen. Darauf aufbauend folgt die Anlage zum BremBeamtVG mit Wirkungsdatum 1. Januar 2024 und entsprechend weitere Anlagen zum Wirkungsdatum der jeweiligen nachfolgenden Anpassungen.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zu Nummer 2 bis 6.

Zu Artikel 2 bis 7 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes - BremBesG)

Zu den Anlagen 1 bis 10 zum BremBesG

Mit den Änderungen werden die Anlagen 1 bis 10 zum BremBesG aufgrund der Besoldungsanpassungen zum 1. Januar 2024, 1. November 2024, 1. Dezember 2024, 1. April 2026, 1. März 2027 und 1. Januar 2028 entsprechend dem jeweiligen Wirkungsdatum ersetzt. Die jeweiligen Fassungen der Anlagen 1 bis 10 ergeben sich aus den Anhängen 1 bis 6 zu diesem Gesetz.
Unter Berücksichtigung des prognostizierten Median-Äquivalenzeinkommens für das Land Bremen (vgl. Ziffer 1.3. dieser Gesetzesbegründung) ergibt sich im untersuchten Zeitraum ein gegenüber der Grundbesoldung zusätzlicher Alimentationsbedarf für dritte und weitere Kinder. Der festgestellte erhöhte Alimentationsbedarf liegt jedoch erheblich unter den bisherigen Werten für den in der Anlage 5 zum BremBesG ausgewiesenen Familienergänzungszuschlägen für dritte und weitere Kinder. Folglich sind die Beträge zukünftig abzusenken.

Grundsätzlich besteht unabhängig von etwaigem Vertrauen in den Fortbestand eines höheren Familienergänzungszuschlags kein Anspruch auf die Beibehaltung eines bestimmten Besoldungsniveaus. Um eine unverhältnismäßige Belastung betroffener Beamtinnen und Beamten bzw. Richterinnen und Richtern durch die Reduzierung der Beträge zu vermeiden, werden die Beträge mit den Erhöhungen der Grundgehälter zum 1. März 2027 um einen Betrag in Höhe von 55 Euro und zum 1. Januar 2028 um einen weiteren Betrag in Höhe von 30 Euro abgesenkt. Hierdurch erfolgt ein Kompensationseffekt.

In der Gesamtschau wird also durch die mit der Absenkung einhergehende finanzielle Belastung und durch die gleichzeitige Anhebung der Grundbesoldung jeweils zum 1. März 2027 und zum 1. Januar 2028 im Alimentationssystem ein hinreichender Ausgleich geschaffen (vgl. VG Bremen, Urteil vom 27. März 2026 – 7 K 2798/24 –, Rn. 41, juris zur Absenkung der Beihilfebemessungssätze bei gleichzeitiger Erhöhung von weiteren Besoldungsleistungen).

Zu Artikel 8 bis 13 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes - BremBeamtVG)

Anlage zum BremBeamtVG

Der Gesetzessystematik folgend, werden die linearen Anpassungen in der Besoldung auf die Beamtenversorgungsbezüge übertragen. Daher ist die Anpassung der Anlage zum BremBeamtVG erforderlich, weil die Kindererziehungs- und Pflegezuschläge nach §§ 58 bis 60 BremBeamtVG sowie Unfallausgleichsbeträge nach § 39 BremBeamtVG ebenfalls jeweils mit entsprechendem Wirkungsdatum wie die Anlagen zum BremBesG erhöht werden. Die jeweilige Fassung der Anlage ergibt sich aus den Anhängen 7 bis 12 zu diesem Gesetz.

Zu Artikel 14 bis 19 (Änderung der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung)

Die Rechtsänderung weist die durch Artikel 1 Nummer 2 bis 5 erhöhten Beträge der Erschwerniszulagen aus, die regelmäßig dynamisiert werden und den erhöhten Betrag der Erschwerniszulage für Nachtdienste im Justizvollzug in der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung, die erstmalig mit Wirkung vom 1. Dezember 2024 dynamisiert wird.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten.

Darstellung der amtsangemessenen Alimentation im Einzelnen

1. Erster Prüfungsschritt - Gebot der Mindestbesoldung (Vorabprüfung)

1.1. Ermittlung der Nettoalimentation einer Alleinverdienstfamilie mit zwei Kindern

a) Bruttobesoldung

Bezugsgröße für die Bemessung der Mindestbesoldung ist eine vierköpfige Familie, die aus dem Beamten, seinem Ehegatten und zwei Kindern, von denen eines jünger als 14 Jahre ist,

besteht, deren alleiniges Einkommen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 3 Mikrozensusgesetz (MZG) die Besoldung – einschließlich der Familienzuschläge für den Ehegatten und die ersten beiden Kinder – ist (BVerfG - 2 BvL 20/17 u.a., Rn. 70). Die Vorgaben zur Berechnung der Besoldung definiert das BVerfG in der Rn. 71 wie folgt:

Für die anzustellende Bewertung sind die Bezüge in ihrer Gesamthöhe der Berechnung zugrunde zu legen. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamtinnen und Beamten einer Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden. Maßgeblich ist die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamtinnen und Beamte ausgewiesene Besoldungsgruppe und die niedrigste Erfahrungsstufe. Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfeleistung des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern. Dabei ist auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen ist das Kindergeld.

Bezugspunkt ist für die Ermittlung der Mindestbesoldung die Bremische Besoldungsordnung A in der untersten Besoldungsgruppe A 5 und hier die niedrigste Erfahrungsstufe 2. Diese wird ab dem Jahr 2024 betrachtet. Neben der Grundbesoldung der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 werden die Allgemeine Stellenzulage, die Familienzuschläge und Familienergänzungszuschläge, die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5, die jährliche Sonderzahlung (Grundbetrag) und die jährliche kinderbezogene Sonderzahlung berücksichtigt. Die Beträge sind u.a. den Anlagen 1 bis 10 zum BremBesG zu entnehmen, bzw. dem BremBesG selbst.

b) Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (zvE)

Neubetrachtung der Lohn-/Einkommensteuerberechnung rückwirkend ab dem 1. Januar 2024

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten ist vom Gesetzgeber ständig zu überprüfen und anzupassen. Es erscheint daher sachgerecht, dass bei der Berechnung des Nettoeinkommens der Besoldung der Beamtinnen und Beamten eine systematische Neubetrachtung der Berechnung der Lohn- und Einkommensteuer rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 verfolgt werden kann.

Von der Summe des Jahresbruttobetrags ist die Lohn- bzw. Einkommensteuer abzuziehen, welche sich nach § 32a Einkommensteuergesetz (EStG) berechnet. Sie bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen (zvE) und beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2024 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c EStG jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 11.784 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 11.785 Euro bis 17.005 Euro: (954,80 • y + 1.400) • y;
3. von 17.006 Euro bis 66.760 Euro: (181,19 • z + 2.397) • z + 991,21;
4. von 66.761 Euro bis 277.825 Euro: 0,42 • x − 10.636,13;
5. von 277.826 Euro an: 0,45 • x − 18.971,06.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 17.005 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

Die Folgejahre 2025 bis 2026 sind entsprechend anzupassen. Für die Darstellung des Jahres 2027 kann dabei nur auf die zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens aktuell gültigen Einkommensteuerdaten des Jahres 2026 zurückgegriffen werden. Daher sind die Werte prognostisch zu betrachten.

Zur Ermittlung des zvE wird nunmehr rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 der Werbungskostenpauschbetrag gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG in Höhe von 1.230 Euro berücksichtigt, welcher bis zum Jahr 2026 unverändert geblieben ist und für die Berechnungen auch für das Jahr 2027 fiktiv in gleicher Höhe angesetzt wird.

Weiterhin wird im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a EStG der maximal abzugsfähige Beitragsanteil der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Bürgerentlastungsgesetz als sogenannter BEG-Anteil berücksichtigt.

Maßgebend hierfür sind jeweils die entsprechend übermittelten Daten des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband), die von Verwaltungseinheiten oder Gerichten zur Festlegung bzw. Überprüfung der amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten benötigt werden sowie entsprechende Prognosen über die Kostenentwicklung. Die Daten wurden mit E-Mail vom 4. August 2025 durch den PKV-Verband an den Besoldungsgesetzgeber letztmalig aktualisiert. Nach Angabe des PKV-Verbandes enthält die übermittelte Datei die gesicherten Daten bis zum Jahr 2023, für das Jahr 2024 wurden die Beiträge zunächst mit dem Status „vorläufig“ gekennzeichnet. Daher wird mit entsprechenden Prognosen in der Kostenentwicklung weitergerechnet.

Ausgehend von den gesicherten Daten aus dem Jahr 2023 beträgt der durch den PKV-Verband ermittelte durchschnittliche BEG-Anteil in der Krankenversicherung (KV) unter Zugrundelegung eines 30-jährigen Beitragszahlers und seiner vierköpfigen Familie 420 Euro monatlich. Für das gleiche Jahr beträgt der Durchschnittswert der Pflegeversicherung (PV) pro erwachsener Person 23,90 Euro und somit für zwei erwachsene Personen 47,80 Euro monatlich. Kinder sind in der PV beitragsfrei.

c) Ermittlung Nettoeinkommen

Aus dem berechneten zvE unter Buchstabe b) dieser Gesetzesbegründung wird die sich daraus ergebende Einkommensteuer über den Lohn- und Einkommensteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen nach dem Splitting-Verfahren gemäß § 32a Absatz 5 EStG ermittelt. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b EStG zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c EStG das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach § 32a Absatz 1 EStG ergibt (Splitting-Verfahren). Für das Jahr 2027 kann dabei nur auf die zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens aktuell gültige Einkommensteuertabelle des Jahres 2026 zurückgegriffen werden.

Abzuziehen weiterhin sind die Kosten der privaten KV und PV, welche wie der BEG-Anteil auf den übermittelten Durchschnittsbeiträgen des PKV-Verbandes vom 4. August 2025 basieren.

Wieder ausgehend von den durch den PKV-Verband monatlich gesicherten Werten einer vierköpfigen Familie für das Jahr 2023 in der KV von 526,00 Euro und für zwei erwachsene Personen in der PV von insgesamt 47,80 Euro wurden die Kosten prognostisch und zur Bildung eines Spielraums mit einer jährlichen prozentualen Erhöhung fortgeschrieben.

Der so ermittelten Summe des Jahresnettoeinkommens sind die Kindergeldbeträge nach § 6 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für zwei Kinder hinzuzurechnen. In der untersten Besoldungsgruppe wirkt sich der Kinderfreibetrag nicht günstiger aus (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 79, juris). Die Kindergeldbeträge des Jahres 2026 werden für das Jahr 2027 fortgeschrieben.

Die Berechnungen im Einzelnen:

Die nach diesen Maßgaben zu berücksichtigende Jahresnettoalimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie stellt sich unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgenommenen weiteren Anpassungen in den Jahren 2024 bis 2027 wie folgt dar:

aa) 2024

Im Jahr 2024 ist zusätzlich der Anteil der steuerfreien Inflationsausgleichssonderzahlung nach dem Bremischen Inflationsausgleichssonderzahlungsgesetz von monatlich 120 Euro für den Zeitraum von Januar 2024 bis Oktober 2024 von insgesamt 1.200 Euro hinzuzurechnen.

Tabelle 1a Alimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie für das Jahr 2024 in der nachträglichen Betrachtung	Jahresbetrag in Euro gesamt
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 2	31.188,89
Allgemeine Stellenzulage	294,39
Familienzuschlag	8.271,66
Familienergänzungszuschlag	9.000,00
Jährliche Sonderzahlung, Grundbetrag	1.500,00
Jährliche Sonderzahlung, kindbezogen (2 Kinder)	611,12
Summe Jahresbrutto	**50.866,06**
Werbungskostenpauschbetrag gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1.230,00
KV und PV als BEG-Anteil pro Jahr im Durchschnitt	-6.023,76
zvE 2024	**43.612,30**
Einkommensteuer nach Splitting	-4.366,00
Zwischensumme Jahres-Nettoeinkommen	**46.500,06**
Private Krankenversicherung *)	-6.627,60
Private Pflegeversicherung **)	-731,76
Kindergeld	6.000,00
Inflationsausgleichsprämie 01.-10.2024	1.200,00
Summe maßgebende Jahresnettoalimentation 2024	**46.340,70**

*) Erhöhung der gesicherten Durchschnittswerte aus 2023 um 5 Prozent
**) Erhöhung der gesicherten Durchschnittswerte aus 2023 um ca. 27,5 Prozent

bb) 2025

Für das Jahr 2025 stellt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgenommenen weiteren Anpassungsschritte wie folgt dar:

Tabelle 1b Alimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie für das Jahr 2025 in der nachträglichen Betrachtung	Jahresbetrag in Euro gesamt
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 2	34.341,36
Allgemeine Stellenzulage	316,56
Familienzuschlag	8.842,32
Familienergänzungszuschlag	9.000,00
Jährliche Sonderzahlung, Grundbetrag	1.500,00
Jährliche Sonderzahlung, kindbezogen (2 Kinder)	611,12
Summe Jahresbrutto	**54.611,36**
Werbungskostenpauschbetrag gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1.230,00
KV und PV als BEG-Anteil pro Jahr im Durchschnitt	-6.622,76
zvE 2025	**46.758,60**
Einkommensteuer nach Splitting	-5.000,00
Zwischensumme Jahres-Nettoeinkommen	**49.611,36**
Private Krankenversicherung *)	-7.290,48
Private Pflegeversicherung *)	-804,96
Kindergeld	6.120,00
Summe maßgebende Jahresnettoalimentation 2025	**47.635,92**

*) Erhöhung der prognostischen Durchschnittswerte aus 2024 um weitere 10 Prozent (siehe auch Informationsportal der PKV)

cc) 2026

Für das Jahr 2026 stellt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgenommenen weiteren Anpassungsschritte wie folgt dar:

Tabelle 1c Alimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie für das Jahr 2026	Jahresbetrag in Euro gesamt
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 2	35.062,53
Allgemeine Stellenzulage	323,22
Familienzuschlag	9.013,50
Familienergänzungszuschlag	9.000,00
Jährliche Sonderzahlung, Grundbetrag	1.500,00
Jährliche Sonderzahlung, kindbezogen (2 Kinder)	611,12
Summe Jahresbrutto	**55.510,37**
Werbungskostenpauschbetrag gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1.230,00
KV und PV als BEG-Anteil pro Jahr im Durchschnitt	-7.483,80
zvE 2026	**46.796,57**
Einkommensteuer nach Splitting	-4.862,00
Zwischensumme Jahres-Nettoeinkommen	**50.648,37**
Private Krankenversicherung *)	-8.238,36
Private Pflegeversicherung *)	-909,60
Kindergeld	6.216,00
Summe maßgebende Jahresnettoalimentation 2026	**47.716,41**

*) Erhöhung der prognostischen Durchschnittswerte aus 2025 um weitere 13 Prozent (siehe auch Informationsportal der PKV)

dd) 2027

Für das Jahr 2027 stellt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgenommenen weiteren Anpassungsschritte wie folgt dar:

Tabelle 1d Alimentation einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie für das Jahr 2027	Jahresbetrag in Euro gesamt
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 2	35.891,32
Allgemeine Stellenzulage	330,84
Familienzuschlag	9.210,16
Familienergänzungszuschlag	9.000,00
Jährliche Sonderzahlung, Grundbetrag	1.500,00
Jährliche Sonderzahlung, kindbezogen (2 Kinder)	611,12
Summe Jahresbrutto	**56.543,44**
Werbungskostenpauschbetrag gem. § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG	-1.230,00
KV und PV als BEG-Anteil pro Jahr im Durchschnitt	-8.232,24
zvE 2027	**47.081,20**
Einkommensteuer nach Splitting **)	-4.936,00
Zwischensumme Jahres-Nettoeinkommen	**51.607,44**
Private Krankenversicherung *)	-9.062,28
Private Pflegeversicherung *)	-1.000,56
Kindergeld	6.216,00
Summe maßgebende Jahresnettoalimentation 2027	**47.760,60**

*) Erhöhung der prognostischen Durchschnittswerte aus 2026 prognostisch um weitere 10 Prozent
**) Prognose anhand der Einkommensteuertabelle 2026

1.2. Ermittlung der Prekaritätsschwelle einer vierköpfigen Vergleichsfamilie anhand des Median-Äquivalenzeinkommens und Gegenüberstellung zur ermittelten Nettoalimentation

Allgemein

Nach der Ermittlung der maßgebenden Jahresnettoalimentation ist diese der aus dem Median-Äquivalenzeinkommen ermittelten Prekaritätsschwelle gegenüberzustellen.

Für die Berechnung werden die Mikrozensus-basierten Median-Äquivalenzeinkommen der allgemein frei zugänglichen Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik entnommen (Statistikportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, siehe auch BVerfG - 2 BvL 20/17 u.a., Rn. 114).

Das Median-Äquivalenzeinkommen ist auf Grundlage des Mikrozensus zu bestimmen. Der Mikrozensus ist eine auf repräsentativer Grundlage durchgeführte Erhebung über die Bevölkerungsstruktur sowie über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung durch das Statistische Bundesamt.

Das Median-Äquivalenzeinkommen ist ein statistischer Ansatz, um die nominalen Netto-Haushaltseinkommen einer Gesellschaft durch differenzierte Gewichtung nach Zahl und Alter der Haushaltsmitglieder miteinander vergleichbar zu machen. Dabei ist laut BVerfG die modifizierte Äquivalenzskala (modified scale) der OECD zugrunde zu legen. Danach wird bei einer vierköpfigen Vergleichsfamilie die erste erwachsene Person (Haushaltsvorstand) mit dem Faktor 1,0 gewichtet, weitere erwachsene Personen im Haushalt werden mit dem Faktor 0,5 und Kinder, das heißt Personen jünger als 14 Jahre, werden mit dem Faktor 0,3 gewichtet.

Die Prekaritätsschwelle, die für die zu vergleichende Nettobesoldung zugrunde zu legen ist, beträgt 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens. Denn erst ab einem Einkommen von 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens sind Haushalte der Prekarität enthoben.
Das BVerfG gibt vor, dass der aus dem Median-Äquivalenzeinkommen ermittelten Prekaritätsschwelle die Werte der Jahresnettobesoldung aller in Betracht kommenden Besoldungsgruppen gegenüberzustellen sind.

Die Berechnungen im Einzelnen:

Ein Unterschreiten der Mindestbesoldung kann, wie nachstehend dargelegt wird, bereits in der niedrigsten Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 ausgeschlossen werden. Daher erübrigt sich die Darstellung weiterer Besoldungsgruppen.

a) 2024
Die zu berücksichtigende Prekaritätsschwelle stellt sich für das Land Bremen wie folgt dar:

Tabelle 2a Berechnungsgrößen für das Jahr 2024	Beträge in Euro
Grundlage Median-Äquivalenzeinkommen Bremen (1 Person mtl. netto) *)	1.890,00
Referenzfamilie 1. Person	1.890,00
Ehegatte/-in	945,00
1. Kind ab dem 14. Lebensjahr	945,00
2. Kind unter dem 14. Lebensjahr	567,00
Gesamt (mtl. netto der Referenzfamilie)	**4.347,00**
davon Prekaritätsschwelle 80 Prozent mtl. netto	3.477,60
Prekaritätsschwelle jährlich netto	**41.731,20**

*) durch DESTATIS gesichertes Ergebnis

Nach Ermittlung der hier maßgebenden Prekaritätsschwelle ist diese dem Jahresnettoeinkommen der untersten Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 gegenüberzustellen.

Summe maßgebende Jahresnettoalimentation 2024 (Tab. 1a)	46.340,70 Euro
Prekaritätsschwelle 2024 jährlich netto (Tab. 2a)	-41.731,20 Euro
Abweichung der Jahresnettoalimentation	**(+) 4.609,50 Euro**

Ergebnis für 2024:
Die Nettoalimentation für das Jahr 2024 in der untersten Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 bleibt nicht hinter der Prekaritätsschwelle des Jahres 2024 zurück, sondern übersteigt diese deutlich. Ein Verstoß gegen das Gebot der Mindestbesoldung ist nicht gegeben. Dies gilt für die übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W des BremBesG entsprechend.

b) 2025
Die zu berücksichtigende Prekaritätsschwelle stellt sich für das Land Bremen wie folgt dar:

Tabelle 2b Berechnungsgrößen für das Jahr 2025	Beträge in Euro
Grundlage Median-Äquivalenzeinkommen Bremen (1 Person mtl. netto) *)	1.973,00
Referenzfamilie 1. Person	1.973,00
Ehegatte/-in	986,00
1. Kind ab dem 14. Lebensjahr	986.00
2. Kind unter dem 14. Lebensjahr	591,90
Gesamt (mtl. netto der Referenzfamilie)	**4.537,90**
davon Prekaritätsschwelle 80 Prozent mtl. netto	3.630,32
Prekaritätsschwelle jährlich netto	**43.563,84**

*) Erstergebnisse des Mikrozensus 2025 laut DESTATIS (abgerufen am 29. Mai 2026).
Die nächste Aktualisierung erfolgt laut DESTATIS voraussichtlich Februar/März 2027.

Nach Ermittlung der hier maßgebenden Prekaritätsschwelle ist diese dem Jahresnettoeinkommen der untersten Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 gegenüberzustellen.

Summe maßgebende Jahresnettoalimentation 2025 (Tab. 1b)	47.635,92 Euro
Prekaritätsschwelle 2025 jährlich netto (Tab. 2b)	-43.563,84 Euro
Abweichung der Jahresnettoalimentation	**(+) 4.072,08 Euro**

Ergebnis für 2025:
Die Nettoalimentation für das Jahr 2025 in der untersten Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 bleibt nicht hinter der Prekaritätsschwelle des Jahres 2025 zurück, sondern übersteigt diese deutlich. Ein Verstoß gegen das Gebot der Mindestbesoldung ist nicht gegeben. Dies gilt für die übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W des BremBesG entsprechend.

c) 2026
Für das Jahr 2026 wird im Zeitpunkt der Prüfung das Median-Äquivalenzeinkommen aus dem Jahr 2025 mit 4,5 Prozent fortgeschrieben. Dieser prognostizierte Erhöhungssatz ergibt sich aus dem Unterschied des Jahres 2025 zum Jahr 2024 (4,39 Prozent zzgl. eines Sicherheitsaufschlages). Die zu berücksichtigende Prekaritätsschwelle stellt sich für das Land Bremen wie folgt dar:

Tabelle 2c Berechnungsgrößen für das Jahr 2026	Beträge in Euro
Grundlage Median-Äquivalenzeinkommen Bremen (1 Person mtl. netto) *)	2.062,00
Referenzfamilie 1. Person	2.062,00
Ehegatte/-in	1.031,00
1. Kind ab dem 14. Lebensjahr	1.031,00
2. Kind unter dem 14. Lebensjahr	618,60
Gesamt mtl. netto der Referenzfamilie	**4.742,60**
davon Prekaritätsschwelle 80 Prozent mtl. netto	3.794,08
Prekaritätsschwelle jährlich netto	**45.528,96**

*) Erhöhung des Wertes aus 2025 prognostisch um 4,5 Prozent

Nach Ermittlung der hier maßgebenden Prekaritätsschwelle ist diese dem Jahresnettoeinkommen der untersten Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 gegenüberzustellen.

Summe maßgebende Jahresnettoalimentation 2026 (Tab. 1c)	47.716,41 Euro
Prekaritätsschwelle 2026 jährlich netto (Tab. 2c)	-45.528,96 Euro
Abweichung der Jahresnettoalimentation	**(+) 2.187,45 Euro**

Ergebnis für 2026:
Die Nettoalimentation für das Jahr 2026 in der untersten Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 bleibt nicht hinter der prognostizierten Prekaritätsschwelle des Jahres 2026 zurück, sondern übersteigt diese deutlich. Ein Verstoß gegen das Gebot der Mindestbesoldung ist nicht gegeben. Dies gilt für die übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W des BremBesG entsprechend.

d) 2027
Für das Jahr 2027 wird im Zeitpunkt der Prüfung das Median-Äquivalenzeinkommen aus dem Jahr 2026 mit 4,5 Prozent fortgeschrieben. Dieser prognostizierte Erhöhungssatz ergibt sich wiederum aus dem Unterschied des Jahres 2025 zum Jahr 2024 (4,39 Prozent zzgl. eines Sicherheitsaufschlages). Die zu berücksichtigende Prekaritätsschwelle stellt sich für das Land Bremen wie folgt dar:

Tabelle 2d Berechnungsgrößen für das Jahr 2027	Beträge in Euro
Grundlage Median-Äquivalenzeinkommen Bremen (1 Person mtl. netto) *)	2.155,00
Referenzfamilie 1. Person	2.155,00
Ehegatte/-in	1.077,50
1. Kind ab dem 14. Lebensjahr	1.077,50
2. Kind unter dem 14. Lebensjahr	646,50
Gesamt mtl. netto der Referenzfamilie	**4.956,50**
davon Prekaritätsschwelle 80 Prozent mtl. netto	3.965,20
Prekaritätsschwelle jährlich netto	**47.582,40**

*) Erhöhung des Wertes aus 2026 prognostisch um 4,5 Prozent

Nach Ermittlung der hier maßgebenden Prekaritätsschwelle ist diese dem Jahresnettoeinkommen der untersten Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 gegenüberzustellen.

Summe maßgebende Jahresnettoalimentation 2027 (Tab. 1d)	47.760,60 Euro
Prekaritätsschwelle 2027 jährlich netto (Tab. 2d)	-47.582,40 Euro
Abweichung der Jahresnettoalimentation	**(+) 178,20 Euro**

Ergebnis für 2027:
Die Nettoalimentation für das Jahr 2027 in der unterste Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 bleibt nicht hinter der prognostizierten Prekaritätsschwelle des Jahres 2027 zurück, sondern übersteigt diese. Ein Verstoß gegen das Gebot der Mindestbesoldung ist nicht gegeben. Dies gilt für die übrigen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A, B, C, R und W des BremBesG entsprechend.

e) Gesamtbetrachtung der Ergebnisse 2024 bis 2027

Sämtliche Berechnungen in der untersten Besoldungsgruppe A 5, Stufe 2 der Bremischen Besoldungsordnung A weisen für die Jahr 2024 bis 2027 eine Jahresnettobesoldung aus, die oberhalb der jeweiligen Prekaritätsschwelle liegt. Folglich bedarf es keiner weiteren Darstellung höherer Besoldungsgruppen, da auch diese faktisch nicht hinter der Prekaritätsschwelle zurückbleiben können. Ein Verstoß gegen das Gebot der Mindestbesoldung ist im untersuchten Zeitraum in keiner Besoldungsgruppe und Besoldungsordnung gegeben.

1.3. Ermittlung der Prekaritätsschwelle ab dem dritten Kind anhand des Median-Äquivalenzeinkommens und Gegenüberstellung zur ermittelten Nettoalimentation

Allgemein

Weiterhin zu prüfen ist der monatliche Mehrbedarf der Nettoalimentation ab dem dritten Kind.

In der Entscheidung des BVerfG vom 17. September 2025 (vgl. BVerfG - 2 BvL 20/17 u.a.) werden Maßstäbe zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung nicht anhand dritter und weiterer Kinder definiert, sondern ausschließlich zur vierköpfigen Alleinverdienstfamilie.

Jedoch ist im Beschluss des BVerfG vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 die Prüfung der amtsangemessenen Alimentation für dritte und weitere Kinder anhand der Besoldungsgruppe R 2 vorgenommen worden, da diese zur Entscheidung vorgelegt wurde. Die Ermittlung des monatlichen Mehrbedarfs der Nettoalimentation ab dem dritten Kind erfolgte in dieser Entscheidung am Maßstab des vergleichbaren Grundsicherungsniveaus und dem eigenständigen Bedarf des dritten Kindes und weiterer Kinder.

Beide Entscheidungen sind nunmehr in Einklang zu bringen. Denn zum einen wurde die bislang vorgenommene Prüfung der Mindestbesoldung der untersten Besoldungsgruppe am Maßstab des Grundsicherungsniveaus durch die Entscheidung des BVerfG vom 17. September 2025 aufgegeben und fortentwickelt, zum anderen muss davon ausgegangen werden, dass der Mehrbedarf ab dem dritten Kind vom BVerfG nicht aufgegeben wurde. Gleichwohl muss sich die Prüfung von Mehrbedarfen ab dem dritten Kind nunmehr an der grundsätzlichen Entscheidung des BVerfG orientieren, wonach der Vergleichsmaßstab der Grundsicherung weggefallen und stattdessen auf das Medien-Äquivalenzeinkommen abzustellen ist. Denn nach Auffassung des BVerfG habe sich gezeigt, dass die Bestimmung des Grundsicherungsniveaus systembedingt auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stoße. Nach dem bisherigen Modell mussten zahlreiche Behörden oder datenführende Stellen beteiligt werden. Der hieraus entstehende Ermittlungsaufwand habe sich auf Seiten der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit als bisweilen allzu hohes Hindernis einer effektiven Bearbeitung von in großer Zahl anhängigen Besoldungsverfahren erwiesen (vgl. BVerfG aaO, Rn. 74). Dies muss somit auch für die Ermittlung des Mehrbedarfs für dritte und weitere Kinder gelten.

Daher erfolgt die nunmehr durchzuführende Prüfung des Mehrbedarfs ab dem dritten Kind ebenso anhand des Median-Äquivalenzeinkommens, um eine Vergleichbarkeit herzustellen und eine einheitliche Berechnungsgrundlage für die erforderliche Nettoalimentation zu schaffen.

a) Ermittlung der Prekaritätsschwelle für den Alimentationsbedarf ab dem dritten Kind

Wie bei der vierköpfigen Alleinverdienstfamilie wird auch hier die Vergleichsgrundlage für die Mindestalimentation ab dem dritten Kind anhand des Median-Äquivalenzeinkommens gebildet. Unter Punkt 1.2. wurde bereits ausgeführt, dass die Prekaritätsschwelle 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens beträgt. Dieser prozentuale Schwellenwert wird beibehalten.

Bei einer vierköpfigen Vergleichsfamilie wurden die Haushaltsmitglieder unterschiedlich gewichtet. Die erste erwachsene Person als Haushaltsvorstand wurde mit dem Faktor 1,0 gewichtet, weitere erwachsene Personen mit dem Faktor 0,5 und Kinder, d.h. Personen jünger als 14 Jahre mit dem Faktor 0,3. Dieser Gewichtung folgend, wird ein weiteres Kind mit dem Faktor 0,3 bewertet, da es in der Reihenfolge lebensjünger sein müsste.
Eine Durchschnittsgewichtung ab dem dritten Kind wird nicht vorgenommen, weil es der vorherigen Festlegung der einzelnen Gewichtungen der OECD-Skala widersprechen würde. Auch lässt die Datenquelle des Statistikportals DESTATIS in Tabelle A.7.2 (Armutsgefährdungsschwellen in Euro nach Bundesländern und Haushaltszusammensetzung auf Basis des Haushaltsnettoeinkommens) eine Testberechnung mit einer gewünschten Anzahl an Haushaltsmitgliedern zu, bei der jedoch keine Durchschnittsgewichtung vorgenommen wird. Daher bleibt es bei dem festgelegten Faktor 0,3 ab dem dritten Kind unter dem 14. Lebensjahr.

Die zu berücksichtigende Prekaritätsschwelle für den Nettobedarf ab dem dritten Kind ergibt sich aus dem zugrunde zu legenden Median-Äquivalenzeinkommen für Bremen für die Jahre 2024 bis 2027 wie folgt:

aa) 2024

Tabelle 3a Berechnungsgrößen für das Jahr 2024	Beträge in Euro
Kind unter dem 14. Lebensjahr (siehe Tabelle 2a) monatlich netto	567,00
davon Prekaritätsschwelle 80 Prozent mtl. netto	**453,60**

bb) 2025

Tabelle 3b Berechnungsgrößen für das Jahr 2025	Beträge in Euro
Kind unter dem 14. Lebensjahr (siehe Tabelle 2b) monatlich netto	591,90
davon Prekaritätsschwelle 80 Prozent mtl. netto	**473,52**

cc) 2026

Tabelle 3c Berechnungsgrößen für das Jahr 2026	Beträge in Euro
Kind unter dem 14. Lebensjahr (siehe Tabelle 2c) monatlich netto	618,60
davon Prekaritätsschwelle 80 Prozent mtl. netto	**494,88**

dd) 2027

Tabelle 3d Berechnungsgrößen für das Jahr 2027	Beträge in Euro
Kind unter dem 14. Lebensjahr (siehe Tabelle 2d) monatlich netto	646,50
davon Prekaritätsschwelle 80 Prozent mtl. netto	**517,20**

b) Ermittlung Nettoeinkommen ab dem dritten Kind und Gegenüberstellung zur Prekaritätsschwelle

Grundsätzlich geht das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 wie bereits aufgeführt nicht davon aus, dass die Nettoalimentation unterer Einkommensgruppen zu prüfen ist, sondern erkennt an, dass die Beamtin oder der Beamte auch in höheren Besoldungsgruppen bei festgestellten Mehrbedarfen für dritte und weitere Kinder nicht auf die bereits bestehende Nettoalimentation verwiesen werden darf.

Im Rahmen der Ermittlung muss daher weiterhin darauf geachtet werden, dass, anders als bei der Berechnung der Prekaritätsschwelle einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie, nicht die niedrigste Besoldungsgruppe Ausgangspunkt der Betrachtung ist, sondern für alle Besoldungsgruppen unmittelbar und gleichermaßen der monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation eigenständig ermittelt wird. Die Berechnung anhand einer durchschnittlichen Besoldungsgruppe bildet nicht die geforderte amtsangemessene Alimentation für dritte und weitere Kinder für alle Besoldungsgruppen ab. Für das Bremische Besoldungsgesetz ergibt sich die zu prüfende Bandbreite von der Besoldungsgruppe A 5 bis zur Besoldungsgruppe B 8.

Der tatsächliche monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation ab dem dritten Kind wird aus der Differenz zwischen der Jahresnettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters mit drei Kindern und der Jahresnettoalimentation einer Beamtin oder eines Beamten, einer Richterin oder eines Richters mit zwei Kindern ermittelt. Neben dem Grundgehalt sind dabei solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Maßgeblich bei dieser Betrachtung ist die höchste Erfahrungsstufe, sofern die Besoldungsgruppe Erfahrungsstufen kennt.

Eine weitere isolierte Betrachtung der Jahresnettoalimentation ab dem vierten Kind wird dagegen aufgegeben, da die zu vergleichende Größe, nämlich der Bemessungsfaktor 0,3 des Äquivalenzeinkommens für Kinder unter dem 14. Lebensjahr auch ab dem vierten Kind anzusetzen ist und ebenso für alle weiteren Kinder gilt.

Aufgrund der betragsmäßig weit differierenden Grundgehaltssätze zwischen den Besoldungsgruppen A 5 und B 8 wirken sich steuerliche Aspekte unterschiedlich aus. In der Betrachtung ab dem Jahr 2024 bedarf es daher auch mit Blick auf die Vorgaben des Einkommensteuerrechts einer rückwirkenden sachgerechteren Anpassung.

So nimmt das Finanzamt bei der steuerlichen Veranlagung eine nach § 31 EStG sogenannte Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag vor. Wie bereits unter Ziffer 1.1. Buchstabe c) dargestellt, wirkt sich der Kinderfreibetrag in den untersten Besoldungsgruppen nicht günstiger aus (vgl. BVerfG - 2 BvL 4/18, Rn. 79, juris). Deshalb wurde bei der Ermittlung der Nettoalimentation der Besoldungsgruppe A 5 stets das Kindergeld hinzugerechnet.

Bei der Ermittlung der Nettoalimentation für das dritte Kind und für weitere Kinder ist die Berechnung jedoch bis zur höchstmöglichen Besoldungsgruppe B 8 darzustellen. Die bislang pauschale Berücksichtigung des Kindergeldes auch in der höchsten Besoldungsgruppe, in der sich der Kinderfreibetrag als günstiger erweist, hat bewirkt, dass eine mögliche Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag der Nettoalimentation nicht hinzugerechnet wurde. Im Ergebnis wurde die Nettoalimentation der Besoldungsgruppe B 8 als zu niedrig ausgewiesen.
In der Rückschau erscheint das nicht sachgerecht. Daher ist es gerechtfertigt, dass nunmehr in der nachträglichen Betrachtung ab dem Jahr 2024 die Günstigerprüfung nach § 31 EStG in die weitere Betrachtung einbezogen wird.

Wie bereits dargestellt, müssen nunmehr die Berechnungen des Abstands zwischen dem aus dem Median-Äquivalenzeinkommen abgeleiteten Mehrbedarf für das dritte Kind und dem Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind sowie gegebenenfalls aus den erforderlichen Anpassungen besoldungsübergreifend erfolgen. Um zu ermitteln, ab welcher Einkommenshöhe sich die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags gegenüber dem Kindergeld als günstiger erweist, sind umfangreiche Berechnungen zu erstellen.

Im Folgenden werden die Rechenschritte zur Ermittlung der erforderlichen Nettoalimentation ab dem dritten Kind für die Jahre 2024 bis 2027 erläutert und in den Anlagen 1 bis 28 dargestellt.

aa) 2024

1. Schritt - Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (zvE) bei zwei Kindern (Tabelle 4a - Anlage 1)

Erläuterung zu Tabelle 4a:
Spalte 2 beginnt mit einem Betrag von 30.000 Euro. In 5.000-Euro-Schritten wird das Grundgehalt bis zu einem Betrag von 175.000 Euro ausgewiesen (abgerundet auf volle Euro). Diese Spanne deckt das Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 5 bis B 8 nebst Zulagen ab.

Spalte 3 bildet den kinderbezogenen Familienzuschlag (FZ) und Familienergänzungszuschlag (FEZ) für das erste und zweite Kinder ab.

Spalte 4 beinhaltet die kinderbezogene Jahressonderzahlung für zwei Kinder (§ 65 Absatz 2 BremBesG).

Spalte 5 ergibt das aus den Spalten 2 bis 4 errechnete Jahresbrutto.

Spalte 6 stellt den abzuziehenden Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG dar.

Spalte 7 stellt den abzuziehenden sogenannten BEG-Anteil aus den Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung (siehe Tabelle 1a) nach § 10 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG für eine vierköpfige Familie dar.

Im Ergebnis wird in Spalte 8 das zvE ermittelt (Spalte 5 abzüglich Spalte 6 und 7).

2. Schritt - Ermittlung des monatlichen Nettobetrages bei zwei Kindern unter ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld (Tabelle 4b - Anlage 2)

Erläuterungen zu Tabelle 4b:
Ausgangspunkt ist das in Tabelle 4a, Spalte 8 ermittelte zvE, welches in Spalte 2 abgebildet wird.

Spalte 3 ergibt die berechnete Einkommensteuer nach dem Splittingtarif aus Spalte 2 und Spalte 4 den Solidaritätszuschlag.

Spalte 5 stellt die Jahresnettoalimentation dar (Spalte 5 der Tabelle 4a abzüglich der Spalten 3 und 4 der Tabelle 4b).

Spalte 6 beinhaltet das Kindergeld für zwei Kinder, welches der Spalte 5 hinzugerechnet wird.

Spalte 7 stellt die jährlichen Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie dar (siehe Tabelle 1a), welche von Spalte 5 abgezogen werden.

Spalte 8 ergibt die so ermittelte verfügbare Jahresnettoalimentation aus Spalte 5 bis 7.

Spalte 9 ergibt den entsprechenden verfügbaren Monatsnettobetrag.

3. Schritt - Ermittlung des monatlichen Nettobetrages bei zwei Kindern unter ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge (Tabelle 4c - Anlage 3)

Erläuterungen zu Tabelle 4c:
Ausganspunkt ist ebenfalls das in Tabelle 4a, Spalte 8 ermittelte zvE, welches nochmals in Spalte 2 abgebildet wird.

Spalte 3 enthält den einfachen für das Jahr 2024 maßgebenden Kinderfreibetrag in Höhe von 9.540 Euro gem. § 32 Abs. 6 EStG, der bei zwei Kindern doppelt zu berücksichtigen ist.

Spalte 4 bildet das zvE nach Kinderfreibeträgen aus Spalte 2 abzüglich Spalte 3 (doppelt).

Spalte 5 und Spalte 6 ergeben die Einkommensteuer nach dem Splittingtarif und den Solidaritätszuschlag zum zvE nach Spalte 4.

Spalte 7 ergibt die Jahresnettoalimentation aus dem Abzug der Spalten 5 und 6 der Tabelle 4c von Spalte 5 der Tabelle 4a. An dieser Stelle wird der Spalte 7 kein Kindergeld hinzugerechnet, sondern nur wiederum die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie abgezogen (Spalte 8).

Spalte 9 ergibt die so ermittelte Jahresnettoalimentation.

Spalte 10 ergibt den entsprechenden verfügbaren Monatsnettobetrag.

4. Schritt - Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (zvE) bei drei Kindern (Tabelle 4d - Anlage 4)

In einem vierten Schritt wird das zu versteuernde Einkommen bei drei Kindern ermittelt und in Tabelle 4d dargestellt. Die Tabelle 4d hat dieselbe Struktur wie Tabelle 4a. Abweichend von Tabelle 4a wurde in Tabelle 4d, Spalte 3 der kinderbezogene Familienzuschlag (FZ) und Familienergänzungszuschlag (FEZ) für das dritte Kind hinzugerechnet sowie in Spalte 4 die kinderbezogene Jahressonderzahlung für das dritte Kind berücksichtigt. Die Spalte 7 beinhaltet die erhöhten Beträge im BEG-Anteil der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund der Berücksichtigung des hinzutretenden dritten Kindes. Im Ergebnis wird in Spalte 8 das zvE ausgewiesen (Spalte 5 abzüglich der Spalten 6 und 7).

5. und 6. Schritt - Ermittlung des monatlichen Nettobetrages bei drei Kindern unter Berücksichtigung von Kindergeld (Tabelle 4e - Anlage 5) bzw. Kinderfreibeträgen (Tabelle 4f - Anlage 6)

Analog zum 2. Schritt (Tabelle 4b) wird der verfügbare monatliche Nettobetrag bei drei Kindern unter der Berücksichtigung von Kindergeld (Tabelle 4e) dargestellt. Der monatliche Nettobetrag bei drei Kindern mit Kinderfreibeträgen (Tabelle 4f) wird analog Schritt 3 ermittelt. Die Tabellen 4e und 4f sind wie die Tabellen 4b und 4c aufgebaut, unterscheiden sich jedoch durch die für das hinzutretende dritte Kind erhöhten Beträge (weiterer Kinderfreibetrag, erhöhter Kindergeldanspruch und erhöhte Krankenversicherungskosten).

7. Schritt - Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands zur Prekaritätsschwelle ab dem dritten Kind unter Berücksichtigung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen (Tabelle 4g - Anlage 7)

Aufgrund der Vorbereitung unter Schritt 1 bis 6 kann nunmehr in einem weiteren Schritt der Mehrbetrag für das dritte Kind ermittelt und mit der alimentationsrelevanten Prekaritätsschwelle ab dem dritten Kind abgeglichen werden.

Erläuterungen zu Tabelle 4g:
Spalte 2 enthält das in Tabelle 4e, Spalte 9 verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld.

Spalte 3 enthält das in Tabelle 4f, Spalte 10 verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.

Spalte 4 stellt die sogenannte Günstigerprüfung nach § 31 EStG dar. Es wurde jeweils der Wert aus der Spalte 3 von dem der Spalte 2 subtrahiert. Erkennbar ist, dass in den grau markierten Zeilen 8 und 9 die Beträge das Vorzeichen wechseln. Das bedeutet, dass sich ab Höhe dieser Nettoalimentation in Zeile 9 die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags günstiger auswirkt als die Berücksichtigung von Kindergeld.

Spalte 5 beinhaltet den tatsächlichen vorhandenen Netto-Mehrbetrag für das dritte Kind bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation pro Monat aus Tabelle 4e und der Tabelle 4b.

Spalte 6 stellt die erforderliche alimentationsrelevante Prekaritätsschwelle für das dritte Kind unter 14 Jahren dar, welche unter Ziffer 1.3., Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa) in Tabelle 3a dieser Gesetzesbegründung für das Jahr 2024 ermittelt wurde.

Spalte 7 weist die Differenz zwischen Spalte 5 und 6 aus. Ersichtlich ist, dass der Abstand zur Einhaltung der erforderlichen Prekaritätsschwelle generell eingehalten wird. Denn auch bei dem Wechsel der Betrachtung ab Zeile 9 aufgrund der Günstigerprüfung hin zum Kinderfreibetrag und somit zu Spalte 8 übersteigt die vorhandene Nettoalimentation für das dritte Kind die zugrunde zulegende Prekaritätsschwelle aus Spalte 6 deutlich.

Spalte 8 beinhaltet analog zu Spalte 5 den Mehrbetrag für das dritte Kind bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrages der verfügbaren Nettoalimentation pro Monat aus Tabelle 4f und 4c.

Spalte 9 weist die Differenz zwischen Spalte 8 und 6 aus. Der zur Verfügung stehende Nettobetrag aus Spalte 8 wurde der alimentationsrelevanten Prekaritätsschwelle aus Spalte 6 gegenübergestellt. Aus dieser Spalte ist ersichtlich, dass auch bei Berücksichtigung der Kinderfreibeträge der Abstand in allen Zeilen eingehalten wird. Die Günstigerprüfung greift ab Zeile 9.

Ergebnis für das Jahr 2024:
Insgesamt ist in Tabelle 4g erkennbar, dass die Günstigerprüfung in Spalte 4 von Zeile 8 zu Zeile 9 vom Kindergeld zugunsten des Kinderfreibetrages umschlägt, mithin für alle höheren Besoldungsgruppen die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger ist. In den grau markierten Bereichen der Spalte 7 (Zeile 1 bis 8) und der Spalte 9 (Zeile 9 bis 30) sind durchweg positive Werte feststellbar, womit feststeht, dass ab dem dritten Kind kein weiterer Ausgleichsbetrag erforderlich ist, sondern die Besoldung ausreichend ist, um in allen Besoldungsgruppen eine ab dem dritten Kind verfassungsgemäße Alimentation sicherzustellen.

Die erforderliche amtsangemessene Alimentation ab dem dritten Kind wird in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2024 durch die weiteren besoldungsrechtlichen Maßnahmen dieses Gesetzes somit eingehalten. Ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip ist nicht gegeben.

bb) 2025

Die Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens ab dem dritten Kind und die Gegenüberstellung zur alimentationsrelevanten Prekaritätsschwelle des Jahres 2025 wird in den Tabellen 5a bis 5g (Anlagen 8 bis 14) dargestellt. Die Beschreibungen der Berechnungsschritte zu den Spalten des Jahres 2024 gelten grundsätzlich analog auch für das Jahr 2025.

Besondere Erläuterung zu Tabelle 5a – Anlage 8:
Spalte 7 stellt den abzuziehenden sogenannten BEG-Anteil aus den Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung (siehe Tabelle 1b) nach § 10 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG für eine vierköpfige Familie dar.

Besondere Erläuterungen zu Tabelle 5b – Anlage 9:
Spalte 7 stellt die jährlichen Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie dar (siehe Tabelle 1b), welche von Spalte 5 abgezogen werden.

Besondere Erläuterungen zu Tabelle 5c – Anlage 10:
Spalte 3 enthält den einfachen für das Jahr 2025 maßgebenden Kinderfreibetrag in Höhe von 9.600 Euro gem. § 32 EStG, der bei zwei Kindern doppelt zu berücksichtigen ist.

Spalte 8 beinhaltet die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie, welche unter Tabelle 1b errechnet wurden.

Besondere Erläuterungen zu Tabelle 5d – Anlage 11:
Tabelle 5d hat dieselbe Struktur wie Tabelle 5a. Die Beträge sind um den maßgebenden Anteil für das dritte Kind erhöht worden.

Besondere Erläuterungen zu Tabelle 5e – Anlage 12 und Tabelle 5f – Anlage 13:
Die Tabellen 5e und 5f sind wie die Tabellen 5b und 5c aufgebaut, unterscheiden sich jedoch durch die für das hinzutretende dritte Kind erhöhten Beträge (weiterer Kinderfreibetrag, erhöhter Kindergeldanspruch und erhöhte Krankenversicherungskosten).

Besondere Erläuterungen zu Tabelle 5g – Anlage 14:
In Tabelle 5g wird der Mehrbetrag für das dritte Kind ermittelt und mit der alimentationsrelevanten Prekaritätsschwelle ab dem dritten Kind abgeglichen.

Spalte 2 enthält das in Tabelle 5e, Spalte 9 verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld.

Spalte 3 enthält das in Tabelle 5f, Spalte 10 verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.

Spalte 4 stellt die sogenannte Günstigerprüfung nach § 31 EStG dar. Es wurde jeweils der Wert aus der Spalte 3 von dem der Spalte 2 subtrahiert. Erkennbar ist, dass in den grau markierten Zeilen 9 und 10 die Beträge das Vorzeichen wechseln. Das bedeutet, dass sich ab Höhe dieser Nettoalimentation in Zeile 10 die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags günstiger auswirkt als die Berücksichtigung von Kindergeld.

Spalte 5 beinhaltet den tatsächlichen vorhandenen Netto-Mehrbetrag für das dritte Kind bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation pro Monat aus Tabelle 5e und der Tabelle 5b.

Spalte 6 stellt die erforderliche alimentationsrelevante Prekaritätsschwelle für das dritte Kind unter 14 Jahren dar, welche unter Ziffer 1.3., Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb) in Tabelle 3b dieser Gesetzesbegründung für das Jahr 2025 ermittelt wurde.

Spalte 7 weist die Differenz zwischen Spalte 5 und 6 aus. Ersichtlich ist, dass der Abstand zur Einhaltung der erforderlichen Prekaritätsschwelle generell eingehalten wird. Denn auch bei dem Wechsel der Betrachtung ab Zeile 10 aufgrund der Günstigerprüfung hin zum Kinderfreibetrag und somit zu Spalte 8 übersteigt die vorhandene Nettoalimentation für das dritte Kind die zugrunde zulegende Prekaritätsschwelle aus Spalte 6 deutlich.

Spalte 8 beinhaltet analog zu Spalte 5 den Mehrbetrag für das dritte Kind bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrages der verfügbaren Nettoalimentation pro Monat aus Tabelle 5f und 5c.

Spalte 9 weist die Differenz zwischen Spalte 8 und 6 aus. Der zur Verfügung stehende Nettobetrag aus Spalte 8 wurde der alimentationsrelevanten Prekaritätsschwelle aus Spalte 6 gegenübergestellt. Aus dieser Spalte ist ersichtlich, dass auch bei Berücksichtigung der Kinderfreibeträge der Abstand in allen Zeilen eingehalten wird. Die Günstigerprüfung greift ab Zeile 10.

Ergebnis für das Jahr 2025:
Insgesamt ist in Tabelle 5g erkennbar, dass die Günstigerprüfung in Spalte 4 von Zeile 9 zu Zeile 10 vom Kindergeld zugunsten des Kinderfreibetrages umschlägt, mithin für alle höheren Besoldungsgruppen die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger ist. In den grau markierten Bereichen der Spalte 7 (Zeile 1 bis 9) und der Spalte 9 (Zeile 10 bis 30) sind durchweg positive Werte feststellbar, womit feststeht, dass ab dem dritten Kind kein weiterer Ausgleichsbetrag erforderlich ist, sondern die Besoldung ausreichend ist, um in allen Besoldungsgruppen eine ab dem dritten Kind verfassungsgemäße Alimentation sicherzustellen.

Die erforderliche amtsangemessene Alimentation ab dem dritten Kind wird in der nachträglichen Betrachtung für das Jahr 2025 durch die weiteren besoldungsrechtlichen Maßnahmen dieses Gesetzes somit eingehalten. Ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip ist nicht gegeben.

cc) 2026

Die Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens ab dem dritten Kind und die Gegenüberstellung zur alimentationsrelevanten Prekaritätsschwelle des Jahres 2026 wird in den Tabellen 6a bis 6g (Anlagen 15 bis 21) dargestellt. Die Beschreibungen zu den Spalten des Jahres 2024 gelten grundsätzlich analog auch für das Jahr 2026.

Besondere Erläuterung zu Tabelle 6a – Anlage 15:
Spalte 7 stellt den abzuziehenden sogenannten BEG-Anteil aus den Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung (siehe Tabelle 1c) nach § 10 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG für eine vierköpfige Familie dar.

Besondere Erläuterungen zu Tabelle 6b – Anlage 16:
Spalte 7 stellt die jährlichen Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie dar (siehe Tabelle 1c), welche von Spalte 5 abgezogen werden.

Besondere Erläuterungen zu Tabelle 6c – Anlage 17:
Spalte 3 enthält den einfachen für das Jahr 2025 maßgebenden Kinderfreibetrag in Höhe von 9.756 Euro gem. § 32 EStG, der bei zwei Kindern doppelt zu berücksichtigen ist.

Spalte 8 beinhaltet die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie, welche unter Tabelle 1c errechnet wurden.

Besondere Erläuterungen zu Tabelle 6d – Anlage 18:
Tabelle 6d hat dieselbe Struktur wie Tabelle 6a. Die Beträge sind um den maßgebenden Anteil für das dritte Kind erhöht worden.

Besondere Erläuterungen zu den Tabelle 6e – Anlage 19 und Tabelle 6f – Anlage 20:
Die Tabellen 6e und 6f sind wie die Tabellen 6b und 6c aufgebaut, unterscheiden sich jedoch durch die für das hinzutretende dritte Kind erhöhten Beträge (weiterer Kinderfreibetrag, erhöhter Kindergeldanspruch und erhöhte Krankenversicherungskosten).

Besondere Erläuterungen zu Tabelle 6g – Anlage 21:
In Tabelle 6g wird der Mehrbetrag für das dritte Kind ermittelt und mit der alimentationsrelevanten Prekaritätsschwelle ab dem dritten Kind abgeglichen.

Spalte 2 enthält das in Tabelle 6e, Spalte 9 verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld.

Spalte 3 enthält das in Tabelle 6f, Spalte 10 verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.

Spalte 4 stellt die sogenannte Günstigerprüfung nach § 31 EStG dar. Es wurde jeweils der Wert aus der Spalte 3 von dem der Spalte 2 subtrahiert. Erkennbar ist, dass in den grau markierten Zeilen 9 und 10 die Beträge das Vorzeichen wechseln. Das bedeutet, dass sich ab Höhe dieser Nettoalimentation in Zeile 10 die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags günstiger auswirkt als die Berücksichtigung von Kindergeld.

Spalte 5 beinhaltet den tatsächlichen vorhandenen Netto-Mehrbetrag für das dritte Kind bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation pro Monat aus Tabelle 6e und der Tabelle 6b.

Spalte 6 stellt die erforderliche alimentationsrelevante Prekaritätsschwelle für das dritte Kind unter 14 Jahren dar, welche unter Ziffer 1.3., Buchstabe a), Doppelbuchstabe cc) in Tabelle 3c dieser Gesetzesbegründung für das Jahr 2026 ermittelt wurde.

Spalte 7 weist die Differenz zwischen Spalte 5 und 6 aus. Ersichtlich ist, dass der Abstand zur Einhaltung der erforderlichen Prekaritätsschwelle generell eingehalten wird. Denn auch bei dem Wechsel der Betrachtung ab Zeile 10 aufgrund der Günstigerprüfung hin zum Kinderfreibetrag und somit zu Spalte 8 übersteigt die vorhandene Nettoalimentation für das dritte Kind die zugrunde zulegende Prekaritätsschwelle aus Spalte 6 deutlich.

Spalte 8 beinhaltet analog zu Spalte 5 den Mehrbetrag für das dritte Kind bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrages der verfügbaren Nettoalimentation pro Monat aus Tabelle 6f und 6c.

Spalte 9 weist die Differenz zwischen Spalte 8 und 6 aus. Der zur Verfügung stehende Nettobetrag aus Spalte 8 wurde der alimentationsrelevanten Prekaritätsschwelle aus Spalte 6 gegenübergestellt. Aus dieser Spalte ist ersichtlich, dass auch bei Berücksichtigung der Kinderfreibeträge der Abstand in allen Zeilen eingehalten wird. Die Günstigerprüfung greift ab Zeile 10.

Ergebnis für das Jahr 2026:
Insgesamt ist in Tabelle 6g erkennbar, dass die Günstigerprüfung in Spalte 4 von Zeile 9 zu Zeile 10 vom Kindergeld zugunsten des Kinderfreibetrages umschlägt, mithin für alle höheren Besoldungsgruppen die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger ist. In den grau markierten Bereichen der Spalte 7 (Zeile 1 bis 9) und der Spalte 9 (Zeile 10 bis 30) sind durchweg positive Werte feststellbar, womit feststeht, dass ab dem dritten Kind kein weiterer Ausgleichsbetrag erforderlich ist, sondern die Besoldung ausreichend ist, um in allen Besoldungsgruppen eine ab dem dritten Kind verfassungsgemäße Alimentation sicherzustellen.

Die erforderliche amtsangemessene Alimentation ab dem dritten Kind wird in der Betrachtung für das Jahr 2026 durch die weiteren besoldungsrechtlichen Maßnahmen dieses Gesetzes somit eingehalten. Ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip ist nicht gegeben.

dd) 2027

Die Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens ab dem dritten Kind und die Gegenüberstellung zur alimentationsrelevanten Prekaritätsschwelle des Jahres 2027 wird in den Tabellen 7a bis 7g (Anlagen 22 bis 28) dargestellt. Die Beschreibungen zu den Spalten des Jahres 2024 gelten grundsätzlich analog auch für das Jahr 2027. Für das Jahr 2027 liegt die Einkommensteuertabelle noch nicht vor. Daher wird, um annähernd realistische Werte zu erhalten, die Einkommensteuertabelle des Jahres 2026 zugrunde gelegt.

Besondere Erläuterung zu Tabelle 7a – Anlage 22:
Spalte 7 stellt den abzuziehenden sogenannten BEG-Anteil aus den Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung (siehe Tabelle 1d) nach § 10 Abs. 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG für eine vierköpfige Familie dar.

Besondere Erläuterungen zu Tabelle 7b – Anlage 23:
Spalte 7 stellt die jährlichen Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie dar (siehe Tabelle 1d), welche von Spalte 5 abgezogen werden.

Besondere Erläuterungen zu Tabelle 7c – Anlage 24:
Spalte 3 enthält den einfachen noch für das Jahr 2026 maßgebenden Kinderfreibetrag in Höhe von 9.756 Euro gem. § 32 EStG, der bei zwei Kindern doppelt zu berücksichtigen ist. Ein etwaiger angepasster Betrag für das Jahr 2027 liegt noch nicht vor.

Spalte 8 beinhaltet die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie, welche unter Tabelle 1d errechnet wurden.

Besondere Erläuterungen zu Tabelle 7d – Anlage 25:
Tabelle 7d hat dieselbe Struktur wie Tabelle 7a. Die Beträge sind um den maßgebenden Anteil für das dritte Kind erhöht worden.

Besondere Erläuterungen zu den Tabelle 7e – Anlage 26 und Tabelle 7f – Anlage 27:
Die Tabellen 7e und 7f sind wie die Tabellen 7b und 7c aufgebaut, unterscheiden sich jedoch durch die für das hinzutretende dritte Kind erhöhten Beträge (weiterer Kinderfreibetrag, erhöhter Kindergeldanspruch und erhöhte Krankenversicherungskosten).

Besondere Erläuterungen zu Tabelle 7g – Anlage 28:
In Tabelle 7g wird der Mehrbetrag für das dritte Kind ermittelt und mit der alimentationsrelevanten Prekaritätsschwelle ab dem dritten Kind abgeglichen.

Spalte 2 enthält das in Tabelle 7e, Spalte 9 verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld.

Spalte 3 enthält das in Tabelle 7f, Spalte 10 verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen.

Spalte 4 stellt die sogenannte Günstigerprüfung nach § 31 EStG dar. Es wurde jeweils der Wert aus der Spalte 3 von dem der Spalte 2 subtrahiert. Erkennbar ist, dass in den grau markierten Zeilen 10 und 11 die Beträge das Vorzeichen wechseln. Das bedeutet, dass sich ab Höhe dieser Nettoalimentation in Zeile 11 die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags günstiger auswirkt als die Berücksichtigung von Kindergeld.

Spalte 5 beinhaltet den tatsächlichen vorhandenen Netto-Mehrbetrag für das dritte Kind bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation pro Monat aus Tabelle 7e und der Tabelle 7b.

Spalte 6 stellt die erforderliche alimentationsrelevante Prekaritätsschwelle für das dritte Kind unter 14 Jahren dar, welche unter Ziffer 1.3., Buchstabe a), Doppelbuchstabe dd) in Tabelle 3d dieser Gesetzesbegründung für das Jahr 2027 ermittelt wurde.

Spalte 7 weist die Differenz zwischen Spalte 5 und 6 aus. Ersichtlich ist, dass der Abstand zur Einhaltung der erforderlichen Prekaritätsschwelle generell eingehalten wird. Denn auch bei dem Wechsel der Betrachtung ab Zeile 11 aufgrund der Günstigerprüfung hin zum Kinderfreibetrag und somit zu Spalte 8 übersteigt die vorhandene Nettoalimentation für das dritte Kind die zugrunde zulegende Prekaritätsschwelle aus Spalte 6 deutlich.

Spalte 8 beinhaltet analog zu Spalte 5 den Mehrbetrag für das dritte Kind bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrages der verfügbaren Nettoalimentation pro Monat aus Tabelle 7f und 7c.

Spalte 9 weist die Differenz zwischen Spalte 8 und 6 aus. Der zur Verfügung stehende Nettobetrag aus Spalte 8 wurde der alimentationsrelevanten Prekaritätsschwelle aus Spalte 6 gegenübergestellt. Aus dieser Spalte ist ersichtlich, dass auch bei Berücksichtigung der Kinderfreibeträge der Abstand in allen Zeilen eingehalten wird. Die Günstigerprüfung greift ab Zeile 11.

Ergebnis für das Jahr 2027:
Insgesamt ist in Tabelle 7g erkennbar, dass die Günstigerprüfung in Spalte 4 von Zeile 10 zu Zeile 11 vom Kindergeld zugunsten des Kinderfreibetrages umschlägt, mithin für alle höheren Besoldungsgruppen die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger ist. In den grau markierten Bereichen der Spalte 7 (Zeile 1 bis 10) und der Spalte 9 (Zeile 11 bis 30) sind durchweg positive Werte feststellbar, womit feststeht, dass ab dem dritten Kind kein weiterer Ausgleichsbetrag erforderlich ist, sondern die Besoldung ausreichend ist, um in allen Besoldungsgruppen eine ab dem dritten Kind verfassungsgemäße Alimentation sicherzustellen. Auch wenn für das Jahr 2027 u.a. noch keine Einkommensteuertabellen vorliegen, ist die zur Verfügung stehende Nettoalimentation für das dritte Kind und weitere Kinder in sämtlichen Besoldungsgruppen mit einem relativ hohen positiven Abstand ausgestattet, so dass die amtsangemessene Alimentation auch nach Bekanntgabe sämtlicher gesicherter Werte aus heutiger Sicht noch als ausreichend erachtet wird.

Die erforderliche amtsangemessene Alimentation ab dem dritten Kind wird in der Betrachtung für das Jahr 2027 durch die weiteren besoldungsrechtlichen Maßnahmen dieses Gesetzes somit eingehalten. Ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip ist nicht gegeben.

ee) Gesamtbetrachtung der Ergebnisse 2024 bis 2027

Sämtliche Berechnungen der Nettoalimentationsbedarfe ab dem dritten Kind über alle Besoldungsgruppen hinweg weisen für die Jahre 2024 bis 2027 eine monatliche Nettobesoldung aus, die oberhalb der jeweiligen Prekaritätsschwelle für ein drittes Kind liegt. Ein Verstoß gegen das Gebot der Mindestbesoldung für den Nettobedarf ab dem dritten Kind ist in keiner Besoldungsgruppe erkennbar.

2. Zweiter Prüfungsschritt – Fortschreibungsprüfung in zweistufiger Gesamtschau

2.1. 1. Prüfungsstufe

Die sog. Fortschreibungsprüfung hat die Feststellung zum Ziel, ob der Gesetzgeber unabhängig von der Einhaltung des Gebots der Mindestbesoldung der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldung entsprechend dem jeweiligen Dienstrang, der mit einem Amt verbundenen Verantwortung sowie der Bedeutung des Berufsbeamtentums und der rechtsprechenden Gewalt für die Allgemeinheit über die Jahre hinweg Rechnung getragen hat (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, Rn. 76).

Auf der ersten Prüfungsstufe ist daher anhand der vom BVerfG entwickelten vier Parameter (Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex sowie systeminterner Besoldungsvergleich) zu prüfen, ob durch eine etwaige Verletzung dieser Parameter im genannten Umfang ein Verstoß gegen Art. 33 Abs. 5 GG indiziert ist.

2.1.1. Ermittlung Besoldungsindex

Allgemein

Die Berechnung des Besoldungsindex ist nach der neusten Rechtsprechung des BVerfG modifiziert worden. Denn die bislang bloße Erfassung linearer Anpassungen der Bezüge um einen bestimmten Prozentwert, bei gleichzeitiger Ausblendung von Sockelbeträgen und der Behandlung unterjähriger Besoldungsanpassungen, als seien sie zu Jahresbeginn erfolgt, sei nicht präzise genug. Auch erfolgt nunmehr eine methodische Umstellung der Vergleichsbetrachtung auf eine an ein festes Basisjahr anknüpfende, jährlich fortschreibbare Indexierung. Die Entwicklung der Jahresbruttobesoldung wurde vom BVerfG festgelegt und ist fortlaufend ab dem festen Basisjahr 1996 abzubilden. Der Prüfungsgegenstand erstreckt sich dabei nicht nur auf die Besoldungsordnung A, sondern ist auf sämtliche Besoldungsordnungen auszuweiten. Nachfolgend werden die Besoldungsindizes der Besoldungsordnungen A, B, R, C und W für das jeweils zu prüfende Jahr dargestellt.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Besoldung kommt es zudem auf ihre Gesamthöhe an, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie Sonderzahlungen hinzuzurechnen sind, soweit sie allen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden, strukturell mithin dem Grundgehalt ähneln. Es ist die jeweils höchste Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen (siehe auch BVerfG - 2 BvL 20/17 u.a., Rn. 78 ff.).

Im Einzelnen:

Für die Jahre 1996 bis 2003 galt für den Bund und die Länder das Besoldungsrecht des Bundes, somit gemeinsame Besoldungstabellen und gesetzliche Vorgaben für die Sonderzuwendung. Ab dem 16. September 2003 hat der Bundesbesoldungsgesetzgeber in § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes a. F. eine Öffnungsklausel in Kraft treten lassen, die es den Ländern seitdem ermöglichte, jährliche Sonderzahlungen im Landesbesoldungsrecht eigenständig zu regeln. Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 hat der Landesbesoldungsgesetzgeber Bremen davon Gebrauch gemacht und ein Bremisches Sonderzahlungsgesetz erlassen, welches bereits am 1. Januar 2006 aufgehoben wurde. Die Regelungen zur Sonderzahlung wurden ab dem Jahr 2006 in § 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes a.F. aufgenommen.

Auf Bundes- und Länderebene wurde durch die Mitglieder des Arbeitskreises für Besoldungsfragen für den Zeitraum 1996 bis 2003 ein Abgleich des Besoldungsindex der Besoldungsordnung A durchgeführt. Ab dem Jahr 2004 wurde der Besoldungsindex individuell für das Land Bremen im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens ermittelt. Somit ist von einer qualitätsgesicherten Datenlage auszugehen.

a) Besoldungsordnung A - Tabellen 8a und 8b

Dargestellt wird der Besoldungsindex für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 in Tabelle 8a und für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 in Tabelle 8b jeweils beginnend mit dem Basisjahr 1996 bis zum Jahr 2027 unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgenommenen weiteren Anpassungsschritte.

Tabelle 8a
Besoldungsindex 1996 bis 2027, A 4 bis A 9

Jahr	**A 4**	**A 5**	**A 6**	**A 7**	**A 8**	**A 9**
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,26	100,29	100,33	100,37	100,43	100,47
1998	101,83	101,86	101,90	101,95	102,01	102,06
1999	104,13	104,13	104,14	104,14	104,15	104,17
2000	105,49	105,49	105,48	105,48	105,47	105,47
2001	106,25	106,29	106,33	106,39	106,45	106,53
2002	108,40	108,44	108,48	108,55	108,61	108,69
2003	110,82	110,85	110,90	110,97	111,04	111,12
2004	110,69	110,79	110,90	108,62	108,78	108,77
2005	111,31	111,42	111,54	108,84	109,02	109,02
2006	108,07	107,12	107,93	107,83	107,72	107,47
2007	108,07	107,12	107,93	107,83	107,72	107,47
2008	108,57	107,62	108,43	108,33	108,23	107,98
2009	114,74	113,70	114,52	114,37	114,20	113,91
2010	116,58	115,52	116,35	116,19	116,01	115,72
2011	119,77	118,62	119,39	119,11	118,82	117,22
2012	120,85	119,73	120,56	120,35	120,13	119,80
2013	123,71	122,57	123,40	123,18	122,94	122,61
2014	127,13	125,95	126,82	126,59	126,36	126,03
2015	129,62	128,43	129,32	129,09	128,85	128,54
2016	133,05	131,75	132,56	132,20	131,81	131,40
2017	137,30	135,82	136,44	135,79	135,11	134,50
2018	141,01	139,42	139,97	139,17	138,33	137,62
2019	147,04	145,39	145,97	145,14	144,28	143,57
2020	151,62	149,92	150,52	149,68	148,80	148,08
2021	159,82	157,84	158,15	156,90	155,58	154,49
2022	ENDE *)	155,40	155,76	153,51	152,50	151,11
2023		169,19	168,01	165,18	163,56	161,65
2024		174,88	173,72	170,92	169,35	167,52
2025		184,51	183,13	180,03	178,14	176,19
2026		188,24	186,84	183,71	181,79	179,82
2027		192,53	191,11	187,94	185,98	184,00

*) ab dem 1. Dezember 2022 wurde das Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 4 auf Besoldungsgruppe A 5 angehoben.

Tabelle 8b Besoldungsindex 1996 bis 2027, A 10 bis A 16							
Jahr	**A 10**	**A 11**	**A 12**	**A 13**	**A 14**	**A 15**	**A 16**
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,53	100,58	100,62	100,66	100,68	100,72	100,75
1998	102,12	102,17	102,21	102,25	102,28	102,32	102,35
1999	104,17	104,18	104,18	104,19	104,19	104,19	104,20
2000	105,46	105,45	104,95	104,99	105,02	105,06	105,09
2001	106,59	106,65	106,69	106,74	106,77	106,81	106,85
2002	108,76	108,82	108,87	108,91	108,95	108,99	109,03
2003	111,13	111,13	110,53	110,54	110,54	110,54	110,54
2004	108,91	109,03	109,13	108,79	108,86	108,95	109,03
2005	109,19	109,33	109,44	109,11	109,19	109,29	109,37
2006	107,37	107,29	105,48	105,59	105,66	105,77	105,85
2007	107,37	107,29	105,48	105,59	105,66	105,77	105,85
2008	107,88	107,80	105,99	106,10	106,18	106,28	106,36
2009	113,75	113,37	111,76	111,82	111,86	111,92	111,97
2010	115,54	115,34	113,53	113,58	113,62	113,67	113,71
2011	116,71	116,89	114,18	114,23	114,27	114,32	114,36
2012	119,57	119,37	116,13	116,17	116,20	116,24	116,27
2013	122,36	121,91	119,94	119,02	118,99	118,97	118,95
2014	125,78	124,93	122,84	121,71	121,59	121,47	121,38
2015	128,29	127,28	125,15	124,94	124,74	124,55	124,39
2016	131,06	130,04	127,91	127,69	127,48	127,29	127,13
2017	133,91	132,79	130,65	130,44	130,22	130,02	129,86
2018	136,86	135,64	133,50	133,28	133,06	132,85	132,69
2019	142,78	141,52	139,37	139,14	138,91	138,69	138,52
2020	147,28	145,99	143,83	143,59	143,35	143,13	142,96
2021	153,21	151,51	149,02	148,47	148,00	147,47	147,05
2022	149,66	148,35	146,18	145,94	145,70	145,48	145,30
2023	159,54	157,64	155,02	154,34	153,76	153,12	152,60
2024	165,44	163,55	160,97	160,32	159,75	159,14	158,65
2025	173,75	171,54	168,71	167,82	166,98	166,15	165,49
2026	177,35	175,10	172,25	171,35	170,48	169,64	168,96
2027	181,50	179,19	176,33	175,40	174,51	173,65	172,96

b) Besoldungsordnung A - Tabellen 8c und 8d

Hilfsweise wird der Besoldungsindex für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 9 in Tabelle 8c und für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 16 in Tabelle 8d jeweils beginnend mit einem Basisjahr 1996 bis zum Jahr 2005 und einem alternativen Basisjahr 2006 bis zum Jahr 2027 unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgenommenen weiteren Anpassungsschritte dargestellt.

Tabelle 8c
Besoldungsindex 1996 bis 2005 und alternatives Basisjahr 2006 bis 2027,
A 4 bis A 9

Jahr	**A 4**	**A 5**	**A 6**	**A 7**	**A 8**	**A 9**
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,26	100,29	100,33	100,37	100,43	100,47
1998	101,83	101,86	101,90	101,95	102,01	102,06
1999	104,13	104,13	104,14	104,14	104,15	104,17
2000	105,49	105,49	105,48	105,48	105,47	105,47
2001	106,25	106,29	106,33	106,39	106,45	106,53
2002	108,40	108,44	108,48	108,55	108,61	108,69
2003	110,82	110,85	110,90	110,97	111,04	111,12
2004	110,69	110,79	110,90	108,62	108,78	108,77
2005	111,31	111,42	111,54	108,84	109,02	109,02
2006	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**
2007	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
2008	100,47	100,47	100,47	100,47	100,47	100,47
2009	106,17	106,15	106,11	106,06	106,01	106,00
2010	107,88	107,85	107,80	107,75	107,69	107,67
2011	110,83	110,74	110,62	110,46	110,30	109,07
2012	111,83	111,78	111,70	111,61	111,51	111,47
2013	114,48	114,42	114,34	114,23	114,12	114,08
2014	117,64	117,59	117,50	117,40	117,30	117,27
2015	119,95	119,90	119,81	119,72	119,61	119,60
2016	123,12	123,00	122,82	122,60	122,36	122,27
2017	127,05	126,79	126,42	125,93	125,43	125,15
2018	130,49	130,16	129,68	129,06	128,42	128,05
2019	136,06	135,73	135,24	134,60	133,94	133,59
2020	140,30	139,96	139,46	138,81	138,13	137,79
2021	147,89	147,35	146,53	145,50	144,43	143,76
2022	ENDE*)	145,07	144,31	142,36	141,57	140,60
2023		157,95	155,66	153,18	151,83	150,42
2024		163,26	160,96	158,51	157,20	155,87
2025		172,25	169,68	166,96	165,36	163,94
2026		175,74	173,11	170,37	168,75	167,32
2027		179,74	177,07	174,29	172,64	171,21

*) ab dem 1. Dezember 2022 wurde das Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 4 auf Besoldungsgruppe A 5 angehoben.

Tabelle 8d Besoldungsindex 1996 bis 2005 und alternatives Basisjahr 2006 bis 2027, A 10 bis A 16							
Jahr	**A 10**	**A 11**	**A 12**	**A 13**	**A 14**	**A 15**	**A 16**
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,53	100,58	100,62	100,66	100,68	100,72	100,75
1998	102,12	102,17	102,21	102,25	102,28	102,32	102,35
1999	104,17	104,18	104,18	104,19	104,19	104,19	104,20
2000	105,46	105,45	104,95	104,99	105,02	105,06	105,09
2001	106,59	106,65	106,69	106,74	106,77	106,81	106,85
2002	108,76	108,82	108,87	108,91	108,95	108,99	109,03
2003	111,13	111,13	110,53	110,54	110,54	110,54	110,54
2004	108,91	109,03	109,13	108,79	108,86	108,95	109,03
2005	109,19	109,33	109,44	109,11	109,19	109,29	109,37
2006	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**
2007	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
2008	100,47	100,47	100,48	100,48	100,48	100,48	100,48
2009	105,94	105,67	105,95	105,90	105,87	105,82	105,79
2010	107,61	107,50	107,63	107,57	107,53	107,47	107,43
2011	108,70	108,95	108,24	108,19	108,14	108,09	108,04
2012	111,36	111,27	110,10	110,02	109,97	109,90	109,85
2013	113,96	113,63	113,70	112,72	112,61	112,48	112,38
2014	117,15	116,44	116,46	115,27	115,07	114,85	114,67
2015	119,48	118,63	118,65	118,33	118,05	117,76	117,52
2016	122,07	121,20	121,26	120,94	120,65	120,35	120,11
2017	124,72	123,77	123,86	123,53	123,24	122,93	122,69
2018	127,46	126,43	126,56	126,22	125,92	125,61	125,36
2019	132,98	131,91	132,13	131,77	131,46	131,13	130,87
2020	137,17	136,07	136,35	135,99	135,67	135,33	135,06
2021	142,70	141,22	141,28	140,61	140,06	139,43	138,93
2022	139,39	138,27	138,59	138,22	137,89	137,54	137,27
2023	148,58	146,93	146,97	146,17	145,52	144,77	144,17
2024	154,08	152,44	152,60	151,83	151,19	150,46	149,88
2025	161,82	159,89	159,94	158,94	158,02	157,09	156,35
2026	165,18	163,21	163,30	162,28	161,34	160,39	159,63
2027	169,04	167,02	167,16	166,12	165,16	164,18	163,40

c) Besoldungsordnung B – Tabelle 9

Dargestellt wird der Besoldungsindex für die Besoldungsgruppen B 2 bis B 8 für die Jahre 2024 bis 2027 ausgehend vom Basisjahr 1996 unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgenommenen weiteren Anpassungsschritte.

Tabelle 9 Besoldungsindex für 2024 bis 2027, B 2 bis B 8							
Jahr	**B 2**	**B 3**	**B 4**	**B 5**	**B 6**	**B 7**	**B 8**
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
2024	158,85	158,60	158,36	158,13	157,93	157,75	157,59
2025	165,64	165,31	165,01	164,69	164,43	164,20	163,98
2026	169,12	168,79	168,47	168,15	167,88	167,64	167,42
2027	173,12	172,78	172,45	172,12	171,85	171,61	171,38

d) Besoldungsordnung R – Tabelle 10

Dargestellt wird der Besoldungsindex für die Besoldungsgruppen R 1 bis R 6 und R 8 für die Jahre 2024 bis 2027 ausgehend vom Basisjahr 1996 unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgenommenen weiteren Anpassungsschritte. In Besoldungsgruppe R 7 sind keine Ämter ausgebracht. Deshalb entfällt diese Darstellung.

Tabelle 10 Besoldungsindex für 2024 bis 2027, R 1 bis R 6 und R 8							
Jahr	**R 1**	**R 2**	**R 3**	**R 4**	**R 5**	**R 6**	**R 8**
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
2024	159,02	158,63	158,60	158,36	158,13	157,93	157,59
2025	165,98	165,46	165,31	165,01	164,69	164,43	163,98
2026	169,47	168,94	168,79	168,47	168,15	167,88	167,42
2027	173,48	172,93	172,78	172,45	172,12	171,85	171,38

Die Besoldungsgruppe R 7 ist nicht mit Ämtern belegt und wird daher nicht dargestellt.

e) Besoldungsordnung C – Tabelle 11

Dargestellt wird der Besoldungsindex für die Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 für die Jahre 2024 bis 2027 ausgehend vom Basisjahr 1996 unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz vorgenommenen weiteren Anpassungsschritte.

Tabelle 11 Besoldungsindex für 2024 bis 2027, C 1 bis C 4				
Jahr	**C 1**	**C 2**	**C 3**	**C 4**
1996	100,00	100,00	100,00	100,00
2024	157,50	159,24	158,74	158,52
2025	164,79	166,29	165,62	165,21
2026	168,25	169,78	169,10	168,68
2027	172,23	173,79	173,09	172,67

f) Besoldungsordnung W

Die Darstellung der Entwicklung der Jahresbruttobesoldung in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W im Vergleich zur Entwicklung der Parameter im Land Bremen jeweils ab dem Basisjahr 1996 ist aufgrund folgender Erwägungen nicht erforderlich.

Am 23. Februar 2002 ist das Gesetz zur Reform der Professorenbesoldung vom 16. Februar 2002 in Kraft getreten (Professorenbesoldungsreformgesetz – ProfBRG; BGBl I S. 686). Mit dem Ziel der Verbesserung der Effektivität und Qualität von Lehre und Forschung

sollte eine stärker leistungsorientierte Professorenbesoldung mit einer flexiblen Bezahlungsstruktur eingeführt werden. Das ProfBRG ersetzte die bisherige C-Besoldung mit aufsteigenden Gehältern durch die W-Besoldung mit Festgehältern. Die W-Besoldung beruht bei den Besoldungsstufen W 2 und W 3 auf einem zweigliedrigen Vergütungssystem, das aus einem festen Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen besteht, wobei dem Bund und den Ländern umfangreiche Spielräume sowohl hinsichtlich des Verfahrens, der Voraussetzungen und der Kriterien als auch bezüglich der Höhe der leistungsbezogenen Bestandteile eingeräumt wurden. Daneben wurde die Besoldungsstufe W 1 für die Juniorprofessur eingeführt. Für diese waren keine variablen Leistungsbezüge vorgesehen, jedoch eine Zulage ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit.

Die Länder und der Bund waren verpflichtet, das ProfBRG im Hinblick auf die Maßgaben zur Gewährung der Leistungsbezüge für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 umzusetzen. Sofern dies nicht bis zum 31. Dezember 2004 erfolgte, galt spätestens ab dem 1. Januar 2005 das neue Besoldungssystem für alle neu berufenen Professorinnen und Professoren und enthielt Optionsmöglichkeiten für bereits ernannte Professorinnen und Professoren zum Wechsel von der C-Besoldung in die W-Besoldung.

Die aufgezeigte Entwicklung, insbesondere die abschließende Umstellung des Besoldungssystems für neuberufene Professorinnen und Professoren ab dem Jahr 2005 und die späteren strukturellen Veränderungen durch Einführung der Leistungsbezüge lassen demnach einen Vergleich mit den heranzuziehenden Parametern denklogisch nicht zu.

Jedoch ist anzumerken, dass die Grundbesoldung der Besoldungsordnung W und die Leistungsbezüge immer bei den allgemeinen Besoldungsanpassungen berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse der Berechnungen sind daher auf die Besoldungsordnung W übertragbar.

2.1.2. Ermittlung Tariflohnindex; erster Parameter

Analog der Berechnungsweise beim Besoldungsindex ist nun auch für den Tariflohnindex die Entwicklung des Jahresbruttoentgelts der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Bremen zu ermitteln.

Es reicht jedoch nunmehr nicht mehr aus, nur die linearen Tarifveränderungen festzustellen, sondern Sockelbeträge, allgemein gezahlte Zulagen und Einmalzahlungen (vgl. Jahressonderzahlungen nach § 20 Tarifvertrag der Länder -TV-L- und die Entgeltgruppenzulagen nach Teil II der Entgeltordnung zum TV-L /Anlage A in Verbindung mit Anlage F zum TV-L) sind einzubeziehen (vgl. etwa §§15 f. TV-L in Verbindung mit der allgemeinen Entgelttabelle der Anlage B; § 19 TVÜ-Länder). Ebenso wie in der Besoldungsberechnung ist dabei typischerweise das Tabellenentgelt in der höchsten Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe heranzuziehen.

Die Datengrundlage für den Tariflohnindex wurde für den Zeitraum 1996 bis 2025 in Zusammenarbeit und Abstimmung durch die Mitglieder des Bund-/-Länderarbeitskreises für Besoldungsfragen mit Prof. Dr. Gisela Färber (Professorin für Wirtschaftliche Staatswissenschaften, insbesondere Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer) erstellt, da öffentlich für jedermann abrufbare Daten, die hinreichend aussagekräftig wären, nicht vorliegen. Ab dem Jahr 2026 wird auf die Datenlage zurückgegriffen, die durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder für den Tarifabschluss vom 14. Februar 2026 veröffentlicht wurde.

Im Einzelnen:

a) Tariflohnindex - Tabellen 12a und 12b

Dargestellt wird der Tariflohnindex für die Entgeltgruppen des Tarifgebietes West von E 4 bis E 15 Ü beginnend mit dem Basisjahr 1996 bis zum Jahr 2027.

Tabelle 12a
Tariflohnindex 1996 bis 2027, E 4 bis E 9

Jahr	**E 4**	**E 5**	**E 6**	**E 7**	**E 8**	**E 9**
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,54	100,54	100,60	100,64	100,69	100,74
1998	101,92	101,92	101,98	102,02	102,08	102,13
1999	104,73	104,73	104,74	104,74	104,76	104,77
2000	106,47	106,47	106,46	106,46	106,47	106,46
2001	107,52	107,52	107,59	107,64	107,72	107,78
2002	109,09	109,09	109,16	109,22	109,30	109,36
2003	112,14	112,14	112,21	112,27	112,34	112,34
2004	113,44	113,44	113,50	113,54	113,63	113,68
2005	113,58	113,58	113,65	113,71	113,82	113,88
2006	115,11	116,39	115,26	114,36	113,26	113,82
2007	115,52	121,13	115,99	111,89	107,74	113,69
2008	115,81	121,48	116,55	112,41	108,51	115,57
2009	120,79	126,60	121,38	117,00	112,86	119,93
2010	122,74	128,64	123,32	118,87	114,66	121,81
2011	125,88	131,86	126,35	121,73	117,36	124,50
2012	128,10	134,21	128,62	123,95	119,52	126,86
2013	131,49	137,76	132,03	127,23	122,69	130,23
2014	135,37	141,83	135,93	130,99	126,31	134,07
2015	137,77	144,35	138,34	133,31	128,55	136,44
2016	141,64	148,23	141,92	136,65	131,64	139,54
2017	146,31	152,91	146,20	140,63	135,29	142,83
2018	149,75	156,50	149,64	143,94	138,47	148,89
2019	154,75	161,55	154,25	148,21	142,39	154,82
2020	159,26	166,23	158,72	152,51	146,51	159,36
2021	161,76	168,75	161,03	154,64	148,47	161,29
2022	167,53	174,54	166,35	159,60	153,03	165,47
2023	173,79	180,98	172,42	165,37	158,49	171,10
2024	172,96	180,15	171,65	164,66	157,84	170,52
2025	186,00	193,56	184,28	176,65	169,19	182,09
2026	190,87	198,52	189,00	181,18	173,53	186,75
2027	195,37	203,17	193,42	185,41	177,59	191,13

Tabelle 12b Tariflohnindex 1996 bis 2027, E 10 bis E 15Ü							
Jahr	**E 10**	**E 11**	**E 12**	**E 13**	**E 14**	**E 15**	**E 15Ü**
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,80	100,83	100,83	100,86	100,90	100,92	100,95
1998	102,19	102,22	102,23	102,26	102,29	102,32	102,35
1999	104,78	104,78	104,78	104,79	104,79	104,79	104,80
2000	106,45	106,44	106,44	106,44	106,43	106,43	106,42
2001	107,85	107,88	107,89	107,93	107,97	107,99	108,03
2002	109,44	109,47	109,48	109,52	109,56	109,59	109,63
2003	112,35	111,74	111,74	111,75	111,75	111,75	111,76
2004	113,74	113,77	113,78	113,81	113,84	113,87	113,90
2005	113,96	114,00	114,01	114,05	114,10	114,13	114,17
2006	113,69	113,60	112,66	111,26	109,19	109,52	110,03
2007	112,88	112,35	118,03	110,73	105,40	107,06	109,65
2008	114,87	114,50	120,34	113,63	108,22	109,90	112,64
2009	119,03	118,56	124,48	117,51	111,86	113,50	116,21
2010	120,89	120,40	126,42	119,34	113,60	115,26	118,00
2011	123,43	122,87	128,94	121,71	115,81	117,44	120,15
2012	125,82	125,28	131,50	124,12	118,13	119,82	122,62
2013	129,16	128,60	134,98	127,41	121,26	123,00	125,87
2014	132,97	132,39	138,96	131,17	124,83	126,62	129,58
2015	135,32	134,74	141,42	133,49	127,03	128,85	131,86
2016	138,40	137,80	144,62	136,51	129,91	131,78	134,85
2017	141,66	141,05	148,05	139,75	132,99	134,90	138,05
2018	147,67	147,04	154,35	145,69	138,66	140,65	141,30
2019	153,55	152,89	160,58	151,58	144,30	146,37	145,43
2020	158,05	157,37	165,40	156,13	148,68	150,82	149,84
2021	159,97	159,28	167,45	158,06	150,55	152,71	151,72
2022	163,68	162,73	170,87	161,23	153,43	155,41	154,13
2023	169,09	168,04	176,35	166,38	158,28	160,24	158,83
2024	168,58	167,56	175,88	165,94	157,89	159,88	158,51
2025	179,69	178,43	186,97	176,36	167,64	169,60	167,97
2026	184,29	183,00	191,75	180,87	171,92	173,93	172,26
2027	188,61	187,29	196,25	185,12	175,96	178,02	176,31

b) Tariflohnindex - Tabellen 12c und 12d

Hilfsweise wird der Tariflohnindex für die Entgeltgruppen E 4 bis E 9 in Tabelle 12c und für die Entgeltgruppen E 10 bis E 15Ü in Tabelle 12d jeweils beginnend mit einem Basisjahr 1996 bis zum Jahr 2005 und einem alternativen Basisjahr 2006 bis zum Jahr 2027 dargestellt.

Tabelle 12c
Tariflohnindex 1996 bis 2005 und alternatives Basisjahr 2006 bis 2027,
E 4 bis E 9

Jahr	**E 4**	**E 5**	**E 6**	**E 7**	**E 8**	**E 9**
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,54	100,54	100,60	100,64	100,69	100,74
1998	101,92	101,92	101,98	102,02	102,08	102,13
1999	104,73	104,73	104,74	104,74	104,76	104,77
2000	106,47	106,47	106,46	106,46	106,47	106,46
2001	107,52	107,52	107,59	107,64	107,72	107,78
2002	109,09	109,09	109,16	109,22	109,30	109,36
2003	112,14	112,14	112,21	112,27	112,34	112,34
2004	113,44	113,44	113,50	113,54	113,63	113,68
2005	113,58	113,58	113,65	113,71	113,82	113,88
2006	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**
2007	100,36	104,08	100,63	97,84	95,13	99,88
2008	100,61	104,37	101,12	98,29	95,81	101,54
2009	104,94	108,78	105,31	102,31	99,65	105,36
2010	106,63	110,53	107,00	103,94	101,24	107,02
2011	109,36	113,29	109,62	106,45	103,63	109,38
2012	111,29	115,31	111,60	108,39	105,53	111,46
2013	114,23	118,37	114,55	111,26	108,33	114,41
2014	117,60	121,86	117,93	114,54	111,52	117,79
2015	119,69	124,03	120,03	116,58	113,50	119,87
2016	123,05	127,36	123,13	119,50	116,23	122,59
2017	127,11	131,38	126,85	122,98	119,46	125,49
2018	130,10	134,47	129,83	125,87	122,27	130,81
2019	134,44	138,80	133,83	129,61	125,72	136,02
2020	138,35	142,82	137,71	133,36	129,36	140,01
2021	140,53	144,99	139,71	135,23	131,09	141,71
2022	145,54	149,96	144,33	139,56	135,12	145,38
2023	150,98	155,50	149,59	144,61	139,94	150,32
2024	150,26	154,78	148,93	143,98	139,37	149,81
2025	161,59	166,31	159,89	154,47	149,39	159,98
2026	165,82	170,57	163,98	158,43	153,22	164,07
2027	169,73	174,56	167,82	162,14	156,80	167,92

Tabelle 12d Tariflohnindex 1996 bis 2005 und alternatives Basisjahr 2006 bis 2027, E 10 bis E 15Ü							
Jahr	**E 10**	**E 11**	**E 12**	**E 13**	**E 14**	**E 15**	**E 15Ü**
1996	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
1997	100,80	100,83	100,83	100,86	100,90	100,92	100,95
1998	102,19	102,22	102,23	102,26	102,29	102,32	102,35
1999	104,78	104,78	104,78	104,79	104,79	104,79	104,80
2000	106,45	106,44	106,44	106,44	106,43	106,43	106,42
2001	107,85	107,88	107,89	107,93	107,97	107,99	108,03
2002	109,44	109,47	109,48	109,52	109,56	109,59	109,63
2003	112,35	111,74	111,74	111,75	111,75	111,75	111,76
2004	113,74	113,77	113,78	113,81	113,84	113,87	113,90
2005	113,96	114,00	114,01	114,05	114,10	114,13	114,17
2006	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**
2007	99,29	98,90	104,77	99,53	96,53	97,75	99,65
2008	101,03	100,79	106,82	102,13	99,11	100,34	102,37
2009	104,69	104,36	110,50	105,62	102,44	103,64	105,62
2010	106,33	105,99	112,22	107,26	104,03	105,24	107,24
2011	108,57	108,16	114,46	109,39	106,06	107,24	109,19
2012	110,67	110,28	116,72	111,56	108,18	109,41	111,44
2013	113,60	113,20	119,82	114,52	111,05	112,30	114,39
2014	116,96	116,54	123,35	117,90	114,32	115,62	117,76
2015	119,03	118,61	125,53	119,98	116,34	117,65	119,84
2016	121,73	121,30	128,38	122,70	118,97	120,32	122,55
2017	124,60	124,16	131,42	125,60	121,80	123,18	125,46
2018	129,89	129,43	137,01	130,95	126,98	128,42	128,41
2019	135,06	134,59	142,54	136,24	132,16	133,65	132,17
2020	139,02	138,53	146,82	140,32	136,16	137,71	136,18
2021	140,71	140,21	148,64	142,07	137,87	139,43	137,89
2022	143,96	143,25	151,67	144,91	140,51	141,90	140,08
2023	148,73	147,92	156,54	149,54	144,95	146,31	144,35
2024	148,28	147,50	156,12	149,15	144,59	145,98	144,06
2025	158,05	157,07	165,96	158,51	153,53	154,86	152,65
2026	162,10	161,10	170,20	162,56	157,44	158,81	156,55
2027	165,90	164,87	174,20	166,38	161,15	162,55	160,24

2.1.3. Prüfung der Besoldungsentwicklung am Maßstab der Tarifentwicklung

Auf Grundlage der Tabellen 8a und 8b wird der Besoldungsindex der Jahre 1996 bis 2027 dem Tariflohnindex entsprechender Jahre den Tabellen 12a und 12b gegenübergestellt.

Das BVerfG legt fest, dass aus Gründen der Praktikabilität die Besoldungs- und Entgeltgruppen einander ziffernmäßig zugeordnet werden sollen, um einen Vergleich herstellen zu können (vgl. dazu BVerfG - 2 BvL 20/17 u.a., Rn. 83 ff.). So wird beispielsweise die Besoldungsgruppe A 4 der Entgeltgruppe E 4, die Besoldungsgruppe A 5 der Entgeltgruppe E 5 zugeordnet bis hin zur Besoldungsgruppe A 16, welche der Entgeltgruppe E 15Ü zugeordnet wird.

Die Darstellung der Abweichung der Besoldungsentwicklung ist in Relation zur Entwicklung des Tariflohnindex wiederzugeben und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Abweichung} = \frac{\text{(Tariflohnindex) - (Besoldungsindex)}}{\text{(Tariflohnindex)}} \times 100$$

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von den Tarifergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Land Bremen von mindestens 5 Prozent ist ein wichtiges Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips (vgl. dazu BVerfG 2 BvL 20/17 u.a, Rn. 88).

a) Vergleich Besoldungsindex mit Tariflohnindex auf Grundlage des Basisjahres 1996 (Tabelle 13a und 13b)

Darstellung der Abweichungen aus den zu vergleichenden Tabellen 8a und 12a

Tabelle 13a
Abweichung des Besoldungs- vom Tariflohnindex in Prozent, A 4 bis A 9,
Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

Jahr	A 4/ E 4	A 5 / E 5	A 6 / E 6	A 7 / E 7	A 8 / E 8	A 9 / E 9
1996	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1997	0,28	0,25	0,27	0,26	0,26	0,26
1998	0,09	0,06	0,08	0,07	0,07	0,07
1999	0,58	0,57	0,57	0,57	0,59	0,58
2000	0,92	0,92	0,92	0,92	0,94	0,92
2001	1,18	1,15	1,17	1,16	1,18	1,16
2002	0,64	0,60	0,62	0,62	0,63	0,61
2003	1,18	1,14	1,17	1,16	1,16	1,09
2004	2,43	2,34	2,29	4,34	4,27	4,32
2005	2,00	1,90	1,86	4,28	4,21	4,27
2006	**6,11**	**7,96**	**6,36**	**5,71**	4,89	**5,58**
2007	**6,45**	**11,57**	**6,95**	3,63	0,01	**5,47**
2008	**6,25**	**11,41**	**6,96**	3,62	0,26	**6,57**
2009	**5,01**	**10,19**	**5,65**	2,25	-1,19	**5,01**
2010	**5,02**	**10,19**	**5,65**	2,26	-1,18	**5,01**
2011	4,85	**10,04**	**5,50**	2,15	-1,24	**5,85**
2012	**5,66**	**10,79**	**6,27**	2,90	-0,51	**5,57**
2013	**5,91**	**11,03**	**6,53**	3,19	-0,20	**5,85**
2014	**6,09**	**11,19**	**6,70**	3,35	-0,04	**5,99**
2015	**5,92**	**11,03**	**6,52**	3,17	-0,23	**5,79**
2016	**6,06**	**11,12**	**6,59**	3,26	-0,13	**5,83**
2017	**6,16**	**11,18**	**6,68**	3,44	0,13	**5,83**
2018	**5,83**	**10,91**	**6,46**	3,31	0,10	**7,57**
2019	4,98	**10,00**	**5,37**	2,07	-1,33	**7,27**
2020	4,79	**9,81**	**5,17**	1,85	-1,56	**7,07**
2021	1,20	**6,47**	1,79	-1,46	-4,79	4,22
2022	ENDE	**10,97**	**6,37**	3,82	0,35	**8,68**
2023		**6,51**	2,56	0,12	-3,20	**5,52**
2024		2,92	-1,21	-3,81	-7,29	1,76
2025		4,68	0,62	-1,91	-5,29	3,24
2026		**5,18**	1,14	-1,40	-4,76	3,71
2027		**5,23**	1,20	-1,36	-4,72	3,73

Darstellung der Abweichungen aus den zu vergleichenden Tabellen 8b und 12b

Tabelle 13b Abweichung des Besoldungs- vom Tariflohnindex in Prozent, A 10 bis A 16, Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte (Fettdruck = Parameter erfüllt)							
Jahr	**A 10/E 10**	**A 11/E 11**	**A 12/E 12**	**A 13/E 13**	**A 14/E 14**	**A 15/E 15**	**A 16/E 15Ü**
1996	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1997	0,26	0,25	0,21	0,20	0,21	0,20	0,20
1998	0,07	0,05	0,02	0,01	0,01	0,00	0,00
1999	0,58	0,58	0,57	0,57	0,57	0,57	0,57
2000	0,93	0,93	1,41	1,36	1,33	1,29	1,25
2001	1,16	1,15	1,11	1,10	1,11	1,09	1,10
2002	0,62	0,60	0,56	0,55	0,56	0,54	0,55
2003	1,08	0,54	1,08	1,08	1,09	1,09	1,09
2004	4,25	4,16	4,08	4,41	4,38	4,31	4,28
2005	4,19	4,10	4,01	4,33	4,30	4,24	4,20
2006	**5,56**	**5,56**	**6,37**	**5,10**	3,23	3,43	3,81
2007	4,88	4,51	**10,63**	4,65	-0,25	1,21	3,47
2008	**6,08**	**5,85**	**11,93**	**6,63**	1,89	3,29	**5,58**
2009	4,43	4,38	**10,22**	4,84	-0,01	1,39	3,65
2010	4,43	4,21	**10,20**	4,83	-0,02	1,38	3,64
2011	**5,44**	4,87	**11,45**	**6,14**	1,33	2,66	4,82
2012	4,97	4,71	**11,69**	**6,41**	1,63	2,99	**5,18**
2013	**5,27**	**5,20**	**11,15**	**6,59**	1,87	3,27	**5,50**
2014	**5,40**	**5,64**	**11,60**	**7,21**	2,60	4,07	**6,33**
2015	**5,20**	**5,54**	**11,50**	**6,40**	1,80	3,34	**5,66**
2016	**5,30**	**5,63**	**11,56**	**6,46**	1,87	3,41	**5,73**
2017	**5,47**	**5,86**	**11,75**	**6,66**	2,08	3,62	**5,93**
2018	**7,33**	**7,75**	**13,51**	**8,52**	4,04	**5,54**	**6,09**
2019	**7,01**	**7,44**	**13,21**	**8,21**	3,74	**5,25**	4,75
2020	**6,81**	**7,23**	**13,04**	**8,03**	3,58	**5,09**	4,59
2021	4,22	4,88	**11,01**	**6,07**	1,70	3,43	3,08
2022	**8,56**	**8,84**	**14,45**	**9,48**	**5,04**	**6,39**	**5,73**
2023	**5,65**	**6,19**	**12,09**	**7,24**	2,85	4,44	3,92
2024	1,86	2,39	**8,48**	3,39	-1,18	0,46	-0,08
2025	3,31	3,87	**9,77**	4,84	0,40	2,04	1,48
2026	3,76	4,32	**10,17**	**5,26**	0,83	2,47	1,91
2027	3,77	4,32	**10,15**	**5,25**	0,83	2,46	1,90

b) Ergebnisse der zu prüfenden Jahre 2024 bis 2027:

2024
Es besteht eine Schwellenwertüberschreitung der Besoldungsentwicklung gegenüber dem Tariflohnindex in Besoldungsgruppe A 12.

2025
Es besteht eine Schwellenwertüberschreitung der Besoldungsentwicklung gegenüber dem Tariflohnindex in Besoldungsgruppe A 12.

2026 und 2027
Es besteht eine Schwellenwertüberschreitung der Besoldungsentwicklung gegenüber dem Tariflohnindex in den Besoldungsgruppen A 5, A 12 und A 13.

Die Schwellenwertüberschreitungen unterliegen folgender Ausgangsproblematik:
Deutlich wird, dass sich die Indexwerte der Vergleichs-Entgeltgruppen E 5 und E 12 (siehe Tabelle 12a und 12b) überproportional entwickelt haben im Vergleich zu den anderen Entgeltgruppen.

Der Grund liegt zum einen in der Anhebung einzelner Entgeltgruppen durch Mindestbeträge wie zuletzt im hier zu vergleichenden Tarifvertrag TV-L vom 14. Februar 2026 von 100 Euro für untere Entgeltgruppen. Diese können in der Besoldungsentwicklung nicht nachgezeichnet werden, da die Übernahme weiterer Mindest- oder Sockelbeträge zu einer Stauchung des gesamten Besoldungsgefüges führen würden und dem verfassungsrechtlich zu beachtenden internen Besoldungsabstandsgebot entgegenstünden. Insbesondere Sockel- oder Mindestbeträge in den Tarifverträgen sollen eine soziale Staffelung darstellen, indem sie in den unteren Entgeltgruppen eine prozentual höhere Steigerung des Tabellenentgelts auslösen. Dieser Teil der Tarifautonomie kann aufgrund des Verbots der internen Abschmelzung der Abstände in der Besoldung außerhalb des zulässigen Rahmens nicht nachgezeichnet werden. Die strukturellen Unterschiede der Vergütungssysteme werden nochmals deutlich.

Mindest- und Sockelbeträgen im Tarifbereich können auch nicht durch prozentuale Steigerungen im gesamten Besoldungsgefüge entsprechend des umgerechneten Mindestbetrages in der untersten Besoldungsstufe übertragen werden. Denn Mindestbeträge betreffen nicht alle Tarifentgeltgruppen gleichermaßen, sodass bei einer linearen Nachzeichnung im Besoldungsbereich höhere Besoldungsgruppen deutlich profitieren würden.

Sollten zukünftig im Tarifbereich weitere Mindest- oder Sockelbeträge vereinbart werden, ist ein Auseinanderfallen von Besoldungsindex und Tariflohnindex in den unteren Entgelt- und Besoldungsgruppen zum Nachteil des Besoldungsrechts unvermeidlich.

Weiterhin ergibt sich ein grundsätzliches Problem einer nur schwer dazustellenden Vergleichbarkeit dieser beiden Parameter beginnend mit dem Basisjahr 1996 aus der strukturellen Entwicklung der Tarifentgelte.

Der TV-L löste am 1. November 2006 den bis dahin geltenden Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) ab. Dabei regelte der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 den Übergang für Landesbeschäftigte, die zuvor unter den BAT/BAT-O fielen. Die Ablösung des BAT durch den TV-L ab dem 1. November 2006 führte zu einer vollkommen neuen systematischen Eingruppierung der Arbeiterinnen und Arbeiter bzw. Angestellten. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass durch diesen grundlegenden tariflichen Systemwechsel Schwierigkeiten der Eingruppierung bei der Zuordnung der bestehenden Vergütungsgruppen des BAT zu den nunmehr geltenden Entgeltgruppen des TV-L bestanden.

Die Zuordnung zu den neuen Entgeltgruppen des TV-L erfolgte dabei anhand von Tabellen, die der Anlage 2, Teil A TVÜ-L zu entnehmen sind. Dabei wurden u.a. durch Bündelung mehrerer Vergütungsgruppen des BAT diese mehreren Entgeltgruppen des TV-L bzw. TVöD zugeordnet.

Weiterhin wurden für bisherige Beschäftigte Besitzstandszulagen eingeführt, um finanzielle Nachteile, die sich aus der neuen Zuordnung im Entgelt ergeben könnten, auszugleichen (Günstigerprüfung).

Darüber hinaus ergeben sich zum Zeitpunkt des Jahres 2006 durch den Systemwechsel des BAT zum TV-L/TVöD unterschiedliche Betrachtungsweisen der bisherigen Beschäftigtengruppen gegenüber den ab dem 1. November 2006 neu eingestellten Beschäftigten.

Diese komplexen Überleitungs- und Besitzstandsregelungen machen deutlich, dass wiederum eine eindeutige Zuordnung einer Entgeltgruppe zu einer Besoldungsgruppe mit dem Basisjahr

1996 ohne Unterbrechung in der Betrachtung beim Wechsel des BAT in den TV-L nicht angezeigt ist und es infolgedessen zu methodischen Fehlern in der Vergleichbarkeit kommt. Denn im Besoldungsrecht wurde der tarifrechtliche Systemwechsel nicht gleichermaßen vollzogen.

Die Überschreitungen der Indizes der Besoldungsgruppen A 5 und A 12 im Vergleich mit den Indizes der Entgeltgruppen 5 und 12 sind daher aus Sicht des Besoldungsgesetzgebers für den Vergleich insgesamt nicht maßgeblich, denn die Abweichungen beruhen allein auf der zum 1. November 2006 erfolgten Einführung des TV-L.

Das Besoldungsdefizit der Besoldungsgruppe A 13 gegenüber der Entgeltgruppe E 13 in den Jahren 2026 und 2027 stellt eine geringe Überschreitung des Schwellenwertes dar, jedoch wird der Schwellenwert aller restlichen Besoldungsgruppen, insbesondere der Besoldungsgruppe A 14 und darüber hinaus nicht überschritten. Dies zeigt bereits, dass es sich hier um eine unbeachtliche, geringfügige Überschreitung handelt.

Ergebnis:
Der Parameter ist nicht erfüllt.

c) Vergleich Besoldungsindex mit Tariflohnindex auf Grundlage des alternativen Basisjahres 2006

Der unter Buchstabe b) dargestellte Strukturbruch im Tarifbereich verletzt die Annahme eines zeitlich stabilen datengenerierten Prozesses. Von einer Verknüpfung der Zeitreihen von 1996 bis 2027 ist daher abzusehen.

Angesichts dieser Problematik wird im Folgenden das Ergebnis mit Unterbrechung der Zeitreihen hilfsweise unter Verwendung des alternativen Basisjahres 2006 betrachtet.

Darstellung der Abweichungen aus den Tabellen 8c und 12c

Tabelle 13c
Abweichung des Besoldungs- vom Tariflohnindex in Prozent, A 4 bis A 9, Basisjahr 1996 bis 2005 und alternativ 2006 bis 2027
Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

Jahr	**A 4/ E 4**	**A 5 / E 5**	**A 6 / E 6**	**A 7 / E 7**	**A 8 / E 8**	**A 9 / E 9**
1996	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1997	0,28	0,25	0,27	0,26	0,26	0,26
1998	0,09	0,06	0,08	0,07	0,07	0,07
1999	0,58	0,57	0,57	0,57	0,59	0,58
2000	0,92	0,92	0,92	0,92	0,94	0,92
2001	1,18	1,15	1,17	1,16	1,18	1,16
2002	0,64	0,60	0,62	0,62	0,63	0,61
2003	1,18	1,14	1,17	1,16	1,16	1,09
2004	2,43	2,34	2,29	4,34	4,27	4,32
2005	2,00	1,90	1,86	4,28	4,21	4,27
2006	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2007	0,36	3,92	0,63	-2,21	-5,12	-0,12
2008	0,14	3,74	0,64	-2,21	-4,87	1,05
2009	-1,17	2,42	-0,76	-3,67	-6,38	-0,60
2010	-1,17	2,42	-0,76	-3,66	-6,38	-0,61
2011	-1,34	2,26	-0,91	-3,77	-6,44	0,28
2012	-0,49	3,07	-0,09	-2,97	-5,67	-0,01
2013	-0,21	3,33	0,19	-2,67	-5,35	0,29
2014	-0,03	3,51	0,37	-2,50	-5,18	0,44
2015	-0,21	3,33	0,18	-2,69	-5,38	0,23
2016	-0,06	3,42	0,25	-2,59	-5,27	0,27
2017	0,05	3,49	0,34	-2,40	-5,00	0,27
2018	-0,30	3,20	0,11	-2,54	-5,03	2,11
2019	-1,21	2,21	-1,05	-3,86	-6,54	1,79
2020	-1,41	2,01	-1,27	-4,09	-6,78	1,58
2021	-5,24	-1,63	-4,88	-7,60	-10,18	-1,45
2022	ENDE	3,26	0,01	-2,01	-4,77	3,28
2023		-1,58	-4,06	-5,93	-8,50	-0,06
2024		-5,48	-8,08	-10,09	-12,80	-4,05
2025		-3,57	-6,12	-8,08	-10,69	-2,48
2026		-3,03	-5,57	-7,54	-10,14	-1,98
2027		-2,97	-5,51	-7,50	-10,10	-1,96

Darstellung der Abweichungen aus den Tabellen 8d und 12d

Tabelle 13d
Abweichung des Besoldungs- vom Tariflohnindex in Prozent, A 10 bis A 16,
Basisjahr 1996 bis 2005 und alternativ 2006 bis 2027
Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

Jahr	A 10/E 10	A 11/E 11	A 12/E 12	A 13/E 13	A 14/E 14	A 15/E 15	A 16/E 15Ü
1996	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1997	0,26	0,25	0,21	0,20	0,21	0,20	0,20
1998	0,07	0,05	0,02	0,01	0,01	0,00	0,00
1999	0,58	0,58	0,57	0,57	0,57	0,57	0,57
2000	0,93	0,93	1,41	1,36	1,33	1,29	1,25
2001	1,16	1,15	1,11	1,10	1,11	1,09	1,10
2002	0,62	0,60	0,56	0,55	0,56	0,54	0,55
2003	1,08	0,54	1,08	1,08	1,09	1,09	1,09
2004	4,25	4,16	4,08	4,41	4,38	4,31	4,28
2005	4,19	4,10	4,01	4,33	4,30	4,24	4,20
2006	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2007	-0,72	-1,11	4,55	-0,47	-3,59	-2,30	-0,35
2008	0,56	0,31	**5,94**	1,61	-1,38	-0,14	1,84
2009	-1,19	-1,25	4,11	-0,27	-3,35	-2,11	-0,16
2010	-1,20	-1,43	4,09	-0,29	-3,36	-2,12	-0,17
2011	-0,12	-0,73	**5,43**	1,10	-1,96	-0,79	1,05
2012	-0,62	-0,89	**5,68**	1,38	-1,65	-0,46	1,42
2013	-0,31	-0,37	**5,10**	1,57	-1,41	-0,16	1,76
2014	-0,17	0,09	**5,59**	2,23	-0,65	0,66	2,62
2015	-0,38	-0,02	**5,48**	1,37	-1,47	-0,09	1,93
2016	-0,28	0,08	**5,54**	1,44	-1,41	-0,02	2,00
2017	-0,09	0,32	**5,75**	1,65	-1,18	0,20	2,21
2018	1,87	2,32	**7,63**	3,61	0,84	2,19	2,38
2019	1,54	1,99	**7,31**	3,28	0,52	1,88	0,98
2020	1,33	1,77	**7,13**	3,09	0,36	1,73	0,82
2021	-1,41	-0,72	4,95	1,03	-1,59	0,00	-0,75
2022	3,18	3,48	**8,63**	4,62	1,87	3,07	2,01
2023	0,10	0,67	**6,11**	2,25	-0,39	1,05	0,12
2024	-3,92	-3,35	2,25	-1,80	-4,56	-3,07	-4,04
2025	-2,39	-1,79	3,63	-0,27	-2,93	-1,44	-2,42
2026	-1,90	-1,31	4,06	0,17	-2,48	-0,99	-1,97
2027	-1,89	-1,31	4,04	0,16	-2,49	-1,00	-1,98

Bei einer Veränderung des Basisjahres von 1996 auf das Basisjahr 2006 würden auch die Abweichungen der Besoldungsgruppen A 5 und A 12 speziell mit den Vergleichsentgeltgruppen E 5 und E 12 ab dem hier zu betrachtenden Zeitraum 2024 bis 2027 aufgehoben werden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich bis zum Jahr 2005 die Entwicklungen der Indizes in der Besoldung und im Tariflohn im Einklang befinden.

Im Prüfungszeitraum der Jahre 2024 bis 2027 wird bei dem alternativen Basisjahr 2006 kein Schwellenwert überschritten.

Es ist abschließend noch einmal festzustellen und nachgewiesen, dass eine durchgängige Betrachtung unterschiedlicher Tarifsysteme wie dem BAT und dem anschließenden TV-L nicht sachgerecht ist und die erheblichen Überschreitungen der Indizes beim Vergleich der Besoldungsgruppen A 5 und A 12 aus Sicht des Besoldungsgesetzgebers insgesamt für den Vergleich nicht maßgeblich sein können, da die Abweichungen allein auf der zum 1. November 2006 erfolgten Umstellung des Tarifsystems vom BAT auf den TV-L beruhen.

2.1.4. Ermittlung Nominallohnindex; zweiter Parameter

Darzustellen ist die Berechnung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im Land Bremen für die Jahre 2024 bis 2027 ausgehend vom Basisjahr 1996.

Von 1996 bis zum Jahr 2025 liegen gesicherte veröffentlichte Daten des Statistischen Landesamtes Bremen vor, die der Berechnung zugrunde gelegt werden. Ab dem Jahr 2026 muss die Entwicklung des Nominallohnindex prognostiziert werden. Dabei werden die Daten des Statistischen Landesamtes Bremen für das 1. Quartal 2026 mit Rechenstand vom 13. Mai 2026 (übermittelt am 15. Mai 2026) als Basis herangezogen. Die prozentuale Steigerung gegenüber dem Vergleichs-Vorjahrszeitraum beträgt aktuell 4,1 Prozent. Da die Steigerungsraten der vergangenen Jahre seit 1996 sehr unterschiedlich ausfallen, wird die aktuelle prozentuale Steigerung des 1. Quartals 2026 mit 4,1 Prozent prognostisch weiter fortgeführt und als Erhöhung für die Jahre 2026 und 2027 zugrunde gelegt.

Der Nominallohnindex hat sich für die Jahre 2024 bis 2027 ausgehend vom Basisjahr 1996 wie folgt entwickelt:

Tabelle 14
Nominallohnindex 2024 bis 2027; Basisjahr 1996

Jahr	Nominallohnindex Bremen	Prognostizierte Steigerung in Prozent
1996	100,00	-
2024	177,80	-
2025	186,70	-
2026	194,35	4,1*)
2027	202,32	4,1*)

*) Prognostizierte Steigerung auf Grundlage des 1. Quartals 2026

2.1.5. Prüfung der Besoldungsentwicklung am Maßstab des Nominallohnindex

Auf Grundlage der Tabellen 8a, 8b, 9, 10 und 11 wird der jeweilige Besoldungsindex der Jahre 2024 bis 2027 (Basisjahr 1996) dem Nominallohnindex aus Tabelle 14 gegenübergestellt.

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land oder – bei der Bundesbesoldung – auf Bundesebene von mindestens 5 Prozent ist ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips. Der Nominallohnindex ist ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland und kann daher eine Orientierung für die Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung bieten (vgl. BVerfG – 2 BvL 20/17 u.a. vom 17. September 2025, Rn. 87).

Die Berechnung der Abweichung erfolgt nach der nachfolgend dargestellten Formel:

$$\text{Abweichung} = \frac{\text{(Nominallohnindex) - (Besoldungsindex)}}{\text{(Nominallohnindex)}} \times 100$$

Die Werte im Einzelnen:

a) Besoldungsindex der Besoldungsordnung A im Vergleich zum Nominallohnindex

Grundlage sind die Tabellen 8a und 8b im Vergleich zur Tabelle 14

Tabelle 15a: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Nominallohnindex (NLI), A 5 bis A 8
Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

Jahr	NLI	A 5		A 6		A 7		A 8	
		BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.
1996	100,00	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	177,80	174,88	1,64	173,72	2,29	170,92	3,87	169,35	4,76
2025	186,70	184,51	1,17	183,13	1,91	180,03	3,57	178,14	4,59
2026	194,35	188,24	3,14	186,84	3,86	183,71	**5,47**	181,79	**6,46**
2027	202,32	192,53	4,84	191,11	**5,54**	187,94	**7,11**	185,98	**8,08**

Tabelle 15b: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Nominallohnindex (NLI), A 9 bis A 12
Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

Jahr	NLI	A 9		A 10		A 11		A 12	
		BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.
1996	100,00	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	177,80	167,52	**5,78**	165,44	**6,95**	163,55	**8,01**	160,97	**9,47**
2025	186,70	176,19	**5,63**	173,75	**6,94**	171,54	**8,12**	168,71	**9,64**
2026	194,35	179,82	**7,48**	177,35	**8,74**	175,10	**9,91**	172,25	**11,37**
2027	202,32	184,00	**9,05**	181,50	**10,29**	179,19	**11,43**	176,33	**12,85**

Tabelle 15c: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Nominallohnindex (NLI), A 13 bis A 16
Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

Jahr	NLI	A 13		A 14		A 15		A 16	
		BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.
1996	100,00	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	177,80	160,32	**9,83**	159,75	**10,15**	159,14	**10,50**	158,65	**10,77**
2025	186,70	167,82	**10,11**	166,98	**10,56**	166,15	**11,01**	165,49	**11,36**
2026	194,35	171,35	**11,84**	170,48	**12,28**	169,64	**12,72**	168,96	**13,06**
2027	202,32	175,40	**13,31**	174,51	**13,74**	173,65	**14,17**	172,96	**14,51**

Ergebnis:
In zahlreichen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A wird der Schwellenwert von 5 Prozent in den Jahren 2024 bis 2027 deutlich überschritten.

b) Besoldungsindex der Besoldungsordnung B im Vergleich zum Nominallohnindex

Grundlage ist die Tabelle 9 im Vergleich zur Tabelle 14

Tabelle 16a: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Nominallohnindex (NLI), B 2 bis B 5
Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

Jahr	NLI	B 2		B 3		B 4		B 5	
		BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.
1996	100,00	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	177,80	158,85	**10,66**	158,60	**10,80**	158,36	**10,93**	158,13	**11,06**
2025	186,70	165,64	**11,28**	165,31	**11,45**	165,01	**11,62**	164,69	**11,79**
2026	194,35	169,12	**12,98**	168,79	**13,15**	168,47	**13,32**	168,15	**13,48**
2027	202,32	173,12	**14,43**	172,78	**14,60**	172,45	**14,76**	172,12	**14,92**

Tabelle 16b: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Nominallohnindex (NLI), B 6 bis B 8 Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte (Fettdruck = Parameter erfüllt)							
Jahr	**NLI**	**B 6**		**B 7**		**B 8**	
		BI	**Abw.**	**BI**	**Abw.**	**BI**	**Abw.**
1996	100,00	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	177,80	157,93	**11,18**	157,75	**11,28**	157,59	**11,37**
2025	186,70	164,43	**11,93**	164,20	**12,05**	163,98	**12,17**
2026	194,35	167,88	**13,62**	167,64	**13,74**	167,42	**13,86**
2027	202,32	171,85	**15,06**	171,61	**15,18**	171,38	**15,29**

Ergebnis:
In allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B wird der Schwellenwert von 5 Prozent in den Jahren 2024 bis 2027 deutlich überschritten.

c) Besoldungsindex der Besoldungsordnung R im Vergleich zum Nominallohnindex

Grundlage ist die Tabelle 10 im Vergleich zur Tabelle 14

Tabelle 17a: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Nominallohnindex (NLI), R 1 bis R 4 Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte (Fettdruck = Parameter erfüllt)									
Jahr	**NLI**	**R 1**		**R 2**		**R 3**		**R 4**	
		BI	**Abw.**	**BI**	**Abw.**	**BI**	**Abw.**	**BI**	**Abw.**
1996	100,00	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	177,80	159,02	**10,57**	158,63	**10,78**	158,60	**10,80**	158,36	**10,93**
2025	186,70	165,98	**11,10**	165,46	**11,37**	165,31	**11,45**	165,01	**11,62**
2026	194,35	169,47	**12,80**	168,94	**13,08**	168,79	**13,15**	168,47	**13,32**
2027	202,32	173,48	**14,26**	172,93	**14,53**	172,78	**14,60**	172,45	**14,76**

Tabelle 17b: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Nominallohnindex (NLI), R 5, R 6, R 8 Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte (Fettdruck = Parameter erfüllt)							
Jahr	**NLI**	**R 5**		**R 6**		**R 8**	
		BI	**Abw.**	**BI**	**Abw.**	**BI**	**Abw.**
1996	100,00	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	177,80	158,13	**11,06**	157,93	**11,18**	157,59	**11,37**
2025	186,70	164,69	**11,79**	164,43	**11,93**	163,98	**12,17**
2026	194,35	168,15	**13,48**	167,88	**13,62**	167,42	**13,86**
2027	202,32	172,12	**14,92**	171,85	**15,06**	171,38	**15,29**

Ergebnis:
In allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R wird der Schwellenwert von 5 Prozent in den Jahren 2024 bis 2027 deutlich überschritten.

d) Besoldungsindex der Besoldungsordnung C im Vergleich zum Nominallohnindex

Grundlage ist die Tabelle 11 im Vergleich zur Tabelle 14

Tabelle 18: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Nominallohnindex (NLI), C 1 bis C 4
Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

Jahr	NLI	C 1		C 2		C 3		C 4	
		BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.
1996	100,00	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	177,80	157,50	**11,42**	159,24	**10,44**	158,74	**10,72**	158,52	**10,84**
2025	186,70	164,79	**11,74**	166,29	**10,93**	165,62	**11,29**	165,21	**11,51**
2026	194,35	168,25	**13,43**	169,78	**12,64**	169,10	**12,99**	168,68	**13,21**
2027	202,32	172,23	**14,87**	173,79	**14,10**	173,09	**14,45**	172,67	**14,66**

Ergebnis:
In allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C wird der Schwellenwert von 5 Prozent in den Jahren 2024 bis 2027 deutlich überschritten.

e) Ergebnisse der zu prüfenden Jahre 2024 bis 2027:

Der zweite Parameter -Vergleich des Besoldungsindex zum Nominallohnindex- ist ab der Besoldungsgruppe A 9 der Besoldungsordnung A sowie in den übrigen Besoldungsordnungen in allen zu vergleichenden Besoldungsgruppen im Zeitraum 2024 bis 2027 erfüllt. In der Besoldungsgruppe A 5 (2024 – 2027), der Besoldungsgruppe A 6 (2024 – 2026), der Besoldungsgruppe A 7 (2024 – 2025) sowie der Besoldungsgruppe A 8 (2024 – 2025) bleibt die Alimentation hinter der Nominallohnentwicklung ebenfalls zurück, gleichwohl in noch zulässiger Weise.

2.1.6. Ermittlung Verbraucherpreisindex; dritter Parameter

Darzustellen ist die Berechnung der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen für die Jahre 2024 bis 2027 ausgehend vom Basisjahr 1996.

Dem Grunde nach werden die Jahresdaten der Verbraucherpreise für die einzelnen Länder in der frei zugänglichen Datenbank DESTATIS veröffentlicht. Jedoch wurde auf dieser Plattform aktuell noch nicht vom Basisjahr 1996 ausgegangen, sondern vom Basisjahr 2020, weshalb die Datenlage nur unzureichend verwertbar ist. Auch ist die Datenreihe für das Land Bremen mit Sachstand 2. Quartal 2026 noch nicht vollständig abgebildet. Daher wurde der erforderliche Datenbestand direkt beim Statistischen Landesamt Bremen abgefragt und mit Mitteilung vom 23. Januar 2026 zugesandt (Rechenstand 22. Januar 2026). Die Datei beinhaltet die gesicherten Werte ab dem Basisjahr 1996 bis zum Jahr 2025, die in diese Gesetzesbegründung einfließen. Ab dem Jahr 2026 muss die Entwicklung des Verbraucherpreisindex prognostiziert werden. Die Erstellung der Entwicklungsprognose des Verbraucherpreisindex orientiert sich dabei an der Stellungnahme der Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose zur Frühjahrsprojektion 2026 der Bundesregierung. Darin prognostiziert die Bundesregierung einen Anstieg der Verbraucherpreise für das laufende Jahr 2026 auf 2,7 Prozent und für das kommende Jahr 2027 auf 2,8 Prozent (Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2026 datiert vom 1. April 2026).

Der Verbraucherpreisindex stellt sich für die Jahre 2024 bis 2027 ausgehend vom Basisjahr 1996 wie folgt dar:

Tabelle 19
Verbraucherpreisindex 2024 bis 2027; Basisjahr 1996

Jahr	Verbraucherpreisindex Bremen	Prognostizierte Steigerung in Prozent
1996	100,00	-
2024	165,70	-
2025	170,10	-
2026	174,69	2,7*)
2027	179,58	2,8*)

*) Ergebnisse der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung.

2.1.7 Prüfung der Besoldungsentwicklung am Maßstab des Verbraucherpreisindex

Auf Grundlage der Tabellen 8a, 8b, 9, 10 und 11 wird der jeweilige Besoldungsindex der Jahre 2024 bis 2027 (Basisjahr 1996) dem Verbraucherpreisindex aus Tabelle 19 gegenübergestellt.

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Land Bremen von mindestens 5 Prozent stellt auch in diesem Fall ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips dar.

Die Berechnung der Abweichung erfolgt nach der nachfolgend dargestellten Formel:

$$\text{Abweichung} = \frac{\text{(Verbraucherpreisindex) - (Besoldungsindex)}}{\text{(Verbraucherpreisindex)}} \times 100$$

Die Werte im Einzelnen:

a) Besoldungsindex der Besoldungsordnung A im Vergleich zum Verbraucherpreisindex

Grundlage sind die Tabellen 8a und 8b im Vergleich zur Tabelle 19

Tabelle 20a: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Verbraucherpreisindex (VPI), A 5 bis A 8
Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

Jahr	VPI	A 5		A 6		A 7		A 8	
		BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.
1996	100,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	165,70	174,88	-5,54	173,72	-4,84	170,92	-3,15	169,35	-2,20
2025	170,10	184,51	-8,47	183,13	-7,66	180,03	-5,84	178,14	-4,72
2026	174,69	188,24	-7,76	186,84	-6,96	183,71	-5,16	181,79	-4,06
2027	179,58	192,53	-7,21	191,11	-6,42	187,94	-4,66	185,98	-3,56

Tabelle 20b: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Verbraucherpreisindex (VPI), A 9 bis A 12
Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

Jahr	VPI	A 9		A 10		A 11		A 12	
		BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.
1996	100,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	165,70	167,52	-1,10	165,44	0,16	163,55	1,30	160,97	2,85
2025	170,10	176,19	-3,58	173,75	-2,15	171,54	-0,84	168,71	0,82
2026	174,69	179,82	-2,94	177,35	-1,53	175,10	-0,23	172,25	1,39
2027	179,58	184,00	-2,46	181,50	-1,07	179,19	0,22	176,33	1,81

Tabelle 20c: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Verbraucherpreisindex (VPI), A 13 bis A 16 Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte (Fettdruck = Parameter erfüllt)									
Jahr	**VPI**	**A 13**		**A 14**		**A 15**		**A 16**	
		BI	**Abw.**	**BI**	**Abw.**	**BI**	**Abw.**	**BI**	**Abw.**
1996	100,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	165,70	160,32	3,25	159,75	3,59	159,14	3,96	158,65	4,26
2025	170,10	167,82	1,34	166,98	1,84	166,15	2,32	165,49	2,71
2026	174,69	171,35	1,91	170,48	2,41	169,64	2,89	168,96	3,28
2027	179,58	175,40	2,33	174,51	2,82	173,65	3,30	172,96	3,69

Ergebnis:
In keiner Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A wird der Schwellenwert von 5 Prozent in den Jahren 2024 bis 2027 überschritten.

b) Besoldungsindex der Besoldungsordnung B im Vergleich zum Verbraucherpreisindex

Grundlage ist die Tabelle 9 im Vergleich zur Tabelle 19

Tabelle 21a: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Verbraucherpreisindex (VPI), B 2 bis B 5 Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte (Fettdruck = Parameter erfüllt)									
Jahr	**VPI**	**B 2**		**B 3**		**B 4**		**B 5**	
		BI	**Abw.**	**BI**	**Abw.**	**BI**	**Abw.**	**BI**	**Abw.**
1996	100,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	165,70	158,85	4,14	158,60	4,29	158,36	4,43	158,13	4,57
2025	170,10	165,64	2,62	165,31	2,81	165,01	2,99	164,69	3,18
2026	174,69	169,12	3,19	168,79	3,38	168,47	3,56	168,15	3,74
2027	179,58	173,12	3,60	172,78	3,79	172,45	3,97	172,12	4,15

Tabelle 21b: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Verbraucherpreisindex (VPI), B 6 bis B 8 Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte (Fettdruck = Parameter erfüllt)							
Jahr	**VPI**	**B 6**		**B 7**		**B 8**	
		BI	**Abw.**	**BI**	**Abw.**	**BI**	**Abw.**
1996	100,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	165,70	157,93	4,69	157,75	4,80	157,59	4,90
2025	170,10	164,43	3,33	164,20	3,47	163,98	3,60
2026	174,69	167,88	3,90	167,64	4,03	167,42	4,16
2027	179,58	171,85	4,31	171,61	4,44	171,38	4,57

Ergebnis:
In keiner Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B wird der Schwellenwert von 5 Prozent in den Jahren 2024 bis 2027 überschritten.

c) Besoldungsindex der Besoldungsordnung R im Vergleich zum Verbraucherpreisindex

Grundlage ist die Tabelle 10 im Vergleich zur Tabelle 19

Tabelle 22a: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Verbraucherpreisindex (VPI), R 1 bis R 4
Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

Jahr	VPI	R 1		R 2		R 3		R 4	
		BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.
1996	100,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	165,70	159,02	4,03	158,63	4,27	158,60	4,29	158,36	4,43
2025	170,10	165,98	2,42	165,46	2,73	165,31	2,81	165,01	2,99
2026	174,69	169,47	2,99	168,94	3,29	168,79	3,38	168,47	3,56
2027	179,58	173,48	3,40	172,93	3,70	172,78	3,79	172,45	3,97

Tabelle 22b: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Verbraucherpreisindex (VPI), R 5, R 6, R 8
Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

Jahr	VPI	R 5		R 6		R 8	
		BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.
1996	100,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	165,70	158,13	4,57	157,93	4,69	157,59	4,90
2025	170,10	164,69	3,18	164,43	3,33	163,98	3,60
2026	174,69	168,15	3,74	167,88	3,90	167,42	4,16
2027	179,58	172,12	4,15	171,85	4,31	171,38	4,57

Ergebnis:
In keiner Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung R wird der Schwellenwert von 5 Prozent in den Jahren 2024 bis 2027 überschritten.

d) Besoldungsindex der Besoldungsordnung C im Vergleich zum Verbraucherpreisindex

Grundlage ist die Tabelle 11 im Vergleich zur Tabelle 19

Tabelle 23: Abweichung des Besoldungs- (BI) vom Verbraucherpreisindex (VPI), C 1 bis C 4
Besoldung höher = negative Werte; Besoldung niedriger = positive Werte
(Fettdruck = Parameter erfüllt)

Jahr	VPI	C 1		C 2		C 3		C 4	
		BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.	BI	Abw.
1996	100,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0	100,00	0,0
2024	165,70	157,50	4,95	159,24	3,90	158,74	4,20	158,52	4,33
2025	170,10	164,79	3,12	166,29	2,24	165,62	2,63	165,21	2,88
2026	174,69	168,25	3,69	169,78	2,81	169,10	3,20	168,68	3,44
2027	179,58	172,23	4,09	173,79	3,22	173,09	3,61	172,67	3,85

Ergebnis:
In keiner Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung C wird der Schwellenwert von 5 Prozent in den Jahren 2024 bis 2027 überschritten.

e) Ergebnisse der zu prüfenden Jahre 2024 bis 2027:
Der dritte Parameter -Vergleich des Besoldungsindex zum Verbraucherpreisindex- ist in keiner der untersuchten Besoldungsordnungen erfüllt.

2.1.8. Systeminterner Besoldungsvergleich; vierter Parameter

Dazu führt das BVerfG in seiner Entscheidung 2 BvL 20/17 u.a. vom 17. September 2025 unter Rn. 89 Folgendes aus:
„Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich, dem das Abstandsgebot als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums …zugrunde liegt. Die „amts"-angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Deshalb muss im Hinblick auf das Leistungs- und das Laufbahnprinzip mit der organisationsrechtlichen Gliederung der Ämter eine Staffelung der Gehälter einhergehen. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten …. Das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs kann in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt …".

Die Prüfung erfolgt dabei in den nachfolgenden zwei Stufen.

a) Systeminterner Besoldungsvergleich - Unmittelbarer Verstoß

Zu prüfen ist, ob es infolge unterschiedlich hoher linearer oder zeitlich verzögerter Besoldungsanpassungen zu einer deutlichen Verringerung der Abstände zwischen zwei zu vergleichenden Besoldungsgruppen kommt. Ein Indiz für einen unmittelbaren Verstoß wäre gegeben, wenn die Abstände um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren abgeschmolzen wurden. Die Berechnung der Besoldungshöhe erfolgt wie bei der Erstellung des Besoldungsindex. Somit ist nicht allein die Höhe der Grundgehaltssätze maßgeblich, sondern die Gesamthöhe, zu deren Ermittlung neben dem Grundgehalt auch weitere Besoldungsbestandteile wie die einmalige Jahressonderzahlung und die allgemeine Stellenzulage hinzuzurechnen sind, soweit sie allen Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden, strukturell mithin dem Grundgehalt ähneln. Leistungen wie z. B. die im Jahr 2024 gewährte Inflationsausgleichssonderzahlung stellt jedoch keine Besoldungsleistung dar, sondern eine vom Arbeitgeber gewährte Leistung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise, die gemäß § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist (vgl. Bremische Bürgerschaft, Drucksache 21/270). Folglich ist sie bei der Prüfung des systeminternen Besoldungsvergleichs nicht zu berücksichtigen.

aa) Absoluter Abstand innerhalb einer Grundgehaltstabelle

In einem ersten Schritt werden die absoluten Abstände der Jahresbruttobesoldungen der Besoldungsordnung A von zwei aufeinander folgenden Besoldungsgruppen der gleichen Erfahrungsstufe in Prozent dargestellt.

Als Ausgangsbasis für die Betrachtung dienen die Jahresbruttobesoldungen der Besoldungsordnung A der Jahre 2019 und 2024. Diese sind in den Tabellen 24a und 24b (Anlage 29 und 30) dargestellt. Um die Entwicklung des relativen Abstands der Jahresbruttobesoldungen in den einzelnen Besoldungsgruppen in dem vorgegebenen Zeitraum betrachten zu können, muss zunächst jeweils für die Jahre 2019 und 2024 der prozentuale Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen ermittelt werden. Dieser ergibt sich, indem die Bruttojahresbesoldung einer Besoldungsgruppe von der Bruttojahresbesoldung der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe subtrahiert und der Abstand prozentual dargestellt wird. Abschließend werden die Abweichungen der Abstände der Jahre 2019 und 2024 in Tabelle 24c (Anlage 31) ermittelt.

Ergebnis zum Abstandsgebot für das Jahr 2024 (Anlage 31):
Die zu vergleichenden Abstände vermindern sich u.a. durch die einheitliche Übertragung des tariflich vereinbarten Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro auf die Grundgehaltssätze aller Besoldungsgruppen ab dem 1. November 2024. Jedoch ist erkennbar, dass sich die systeminternen Abstände in den letzten fünf Jahren überwiegend nicht um mehr als 10 Prozent verringert haben. Gleiches gilt grundsätzlich für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B, C, R, und W; von einem Abdruck wie in Anlage 24a bis 24c wird daher abgesehen.

Lediglich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 sind unzulässige Verringerungen im Fünfjahresvergleich der Jahre 2019 und 2024 festzustellen. Diese unzulässigen Verringerungen

resultieren jedoch aus einer Einbeziehung der Besoldungsgruppe A 5 in die Gewährung der Allgemeinen Stellenzulage nach § 42 BremBesG ab dem 1. Dezember 2022. Die Maßnahme hat der bremische Besoldungsgesetzgeber seinerzeit umgesetzt, damit die Vorgaben des BVerfG aus seinem Beschluss vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18 u. a.) zur Sicherstellung eines verfassungsgemäßen Abstandes der untersten Besoldungsgruppe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende erfüllt werden (vgl. Bremische Bürgerschaft, Drucksache Nr. 20/1568, Seite 2).

Der Umstand, dass der bremische Besoldungsgesetzgeber seinerzeit eine verfassungskonforme Alimentation nach den Vorgaben des BVerfG hergestellt hat, darf ihm nunmehr nicht zum Nachteil gereichen. Zumal der bremische Besoldungsgesetzgeber die Gewährung der Allgemeinen Stellenzulage in der Besoldungsgruppe A 5 im Nachhinein auch nicht aufheben kann. Entsprechende Maßnahmen, die die Umsetzung der Vorgaben des BVerfG aus seinem Beschluss vom 17. September 2025 nunmehr unterstützen würden, könnte der bremische Besoldungsgesetzgeber bereits aus Vertrauensschutzgründen und aus dem verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot nicht umsetzen.

Ergebnis zum Abstandsgebot für die Folgejahre 2025 bis 2027:
Seit dem 1. Dezember 2024 erfolgen nur noch zeit- und systemgerechte lineare Anpassungen der Besoldung über alle Besoldungsgruppen und -ordnungen gleichermaßen hinweg, was sich nicht abstandsmindernd auswirkt. Aus diesem Grund wird auf eine weitere tabellarische Darstellung verzichtet.

bb) Absoluter Abstand zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen

In einem zweiten Schritt erfolgt die Betrachtung der Veränderung des Abstands der Grundgehaltssätze zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen. Der Vergleich lässt sich vielfältig darstellen. Gewählt wurde der Vergleich der untersten Besoldungsgruppe A 5 mit Besoldungsgruppen aus verschiedenen Besoldungsordnungen. Die Berechnung umfasst die Jahresbruttobesoldung der jeweiligen Endstufe.

Abstandsgebot für das Jahr 2024

Tabelle 25

Jahresbruttobesoldung 2019			Jahresbruttobesoldung 2024		Veränderung der ermittelten Abstände (in Prozent)
Besoldungsgruppe	Jahresbrutto Besoldung	Absoluter Abstand zu A 5 (in Prozent)	Jahresbrutto Besoldung	Absoluter Abstand zu A 5 (in Prozent)	
A 5	32.202,84	--	37.535,21	--	--
A 8	39.557,04	18,59	45.228,20	17,01	-8,51
A 13	63.122,28	48,98	71.531,23	47,53	-2,98
A 16	86.067,60	62,58	97.371,16	61,45	-1,81
R 1	79.317,84	59,40	89.766,76	58,19	-2,04
B 3	94.963,32	66,09	107.393,04	65,05	-1,57
C 4	96.768,96	66,72	109.427,34	65,70	-1,53

Ergebnis 2024:

Der Besoldungsvergleich der Jahre 2019 und 2024 lässt eine Verringerung der Abstände erkennen, jedoch beträgt die Abstandsverringerung nicht mehr als 10 Prozent. Daher liegt entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine Verletzung des Abstandsgebots für das Jahr 2024 vor. Die Abstandsverringerung beruht auf der Übernahme des Sockelbetrages aus dem Tarifergebnis zum 1. November 2024 in Höhe von 200 Euro für alle Besoldungsgruppen. Sockel- oder Mindestbeträge wirken sich in unteren Besoldungsgruppen prozentual stärker aus, als in höheren Besoldungsgruppen und führen daher zwangsläufig zu einer Stauchung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen.

Abstandsgebot für die Folgejahre 2025 bis 2027:
Seit dem 1. Dezember 2024 wurden die Grundgehälter der Besoldungsordnungen nicht mehr durch Sockel- oder Mindestbeträge angehoben, sondern die Besoldung wurde nur noch linear angepasst. Dadurch verändern sich die Abstände auch im Vergleich unterschiedlicher Besoldungsordnungen nicht. Aus diesem Grund wird auf eine weitere tabellarische Darstellung verzichtet. Eine Verletzung des Abstandsgebotes beim Vergleich der Abstände zwischen Besoldungsgruppen unterschiedlicher Besoldungsordnungen liegt für die Jahre 2025 bis 2027 nicht vor.

b) Mittelbarer Verstoß

Das BVerfG geht von einem mittelbaren Verstoß gegen das Abstandsgebot aus, wenn die gebotene Mindestbesoldung in einer niedrigen Besoldungsgruppe als prüfungsgegenständlich unterschritten wird.

Da in der Vorabprüfung zum Gebot der Mindestbesoldung bereits festgestellt wird, dass es in den zu betrachtenden Jahren 2024 bis 2027 zu keinem Verstoß der Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe A 5 kommt, ist festzustellen, dass insgesamt kein mittelbarer Verstoß im gesamten Besoldungsgefüge vorliegt.

2.1.9. Zusammenfassendes Ergebnis auf der ersten Prüfungsstufe

Es ist festzustellen, dass der Parameter der Besoldungsentwicklung zum Nominallohnindex im untersuchten Zeitraum erfüllt wird; in den höheren Besoldungsgruppen deutlich im zweistelligen Bereich.

Des Weiteren ist festzustellen, dass der Parameter der Besoldungsentwicklung zur Entwicklung im Bereich der Tarifbruttogehälter des BAT/TV-L zwar in den Besoldungsgruppen A 5 und A 12 erfüllt ist. Gleichwohl ist dies die Folge einer methodisch fehlerhaften Überleitung der Entgeltgruppen im Tarifbereich vom BAT zum TV-L und somit unbeachtlich.

Das BVerfG stellt klar, dass den Parametern eine indizielle Bedeutung bei der Bestimmung des verfassungsrechtlich geschuldeten Besoldungsniveaus zukommt. Die verfassungsrechtliche Prüfung muss sich an einem rationalen Rahmen orientieren, jedoch kann sich die Höhe der amtsangemessenen Besoldung nicht exakt berechnen lassen anhand statistischer Daten. Denn das Alimentationsprinzip lässt sich nicht allein anhand volkswirtschaftlicher und systeminterner Kriterien bemessen (vgl. BVerfG, a.a.O. Rn. 77). Die erste Prüfungsstufe dient als Vorbereitung der Prüfung auf der zweiten Stufe.

2.2. Zweite Prüfungsstufe

Auf der nachfolgenden zweiten Prüfungsstufe ist darüber hinaus stets eine wertende Betrachtung aller alimentationsrelevanter Aspekte vorzunehmen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass lediglich der zweite Parameter (Abstand Besoldung - Nominallohnindex) als erfüllt anzusehen ist, wobei die Überschreitung in den höheren Besoldungsgruppen bis zu 15 Prozent beträgt.

Ist genau ein Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der wertenden Betrachtung eingehend gewürdigt werden.

a) Auswertung alimentationsrelevanter Kriterien

   aa) Besoldungsrecht

Im untersuchten Zeitraum gab es folgende – über die Ergebnisse der Tarifvertragsparteien im Bereich des TV-L hinausgehende – besoldungsrechtliche Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Jahresbruttogehälter in den Jahren 2024 bis 2027 geführt haben:

- Lineare Erhöhung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge zum 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent.
- Lineare Erhöhung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge zum 1. Januar 2024 um 2,50 Prozent.
- Lineare Erhöhung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge zum 1. Dezember 2024 um 3,80 Prozent.

Auch wenn es sich bei den Erhöhungen zum 1. Oktober 2023 und 1. Dezember 2024 weitestgehend um ein Vorziehen des Tarifergebnisses vom 9. Dezember 2023 im Hinblick auf die vereinbarte Erhöhung der Tarifentgelte um 5,50 Prozent zum 1. Februar 2025 handelte, haben diese Maßnahme auf die Nettoalimentation der Beamtinnen und Beamten in den Jahren 2024 und 2025 erhebliche positive Auswirkungen.

bb) Beamtenversorgungsrecht

Im Bereich des Beamtenversorgungsrechts wurden im untersuchten Zeitraum keine Kürzungen vorgenommen. Vielmehr haben die Beamtenversorgungsbezüge an allen linearen Anpassungen zeit- und inhaltsgleich teilgenommen.

Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 554) die beamtenversorgungsrechtliche Einkommensanrechnung nunmehr dahingehend angepasst, dass diese nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze sowie beim Bezug von Waisengeld mit Wirkung vom 1. Juli 2025 entfällt. Dies gilt unabhängig davon, ob das Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen aus der Privatwirtschaft oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst stammt.

cc) Beihilferecht

Auch im Bereich des Beihilferechts wurden im untersuchten Zeitraum keine Kürzungen vorgenommen, sodass etwaige Leistungseinschränkungen der Beihilfeberechtigten nicht gegeben sind. Vielmehr wurde der beihilferechtliche Leistungskatalog erweitert:

Im Rahmen von Vorgriffregelungen werden bereits Verbesserungen in der Gewährung von Aufwendungen bei psychotherapeutischen Leistungen umgesetzt.

Ebenfalls im Rahmen einer Vorgriffregelung werden seit dem 1. Dezember 2025 die Heilmittelhöchstbeträge entsprechend der Anlagen zur Bundesbeihilfeverordnung zeit- und inhaltsgleich gewährt.

Schließlich wurde mit der Änderung des § 13 Abs. 7 der Bremischen Beihilfeverordnung die sog. risikoorientierte Beihilfesachbearbeitung eingeführt. Die oberste Dienstbehörde kann danach die Antragsprüfung sowie die Prüfungsintensität an bestimmte Wertgrenzen oder andere Kriterien knüpfen. Im Land Bremen wurde hiervon bereits Gebrauch gemacht, sodass die Bearbeitungszeiten in der Beihilfesachbearbeitung im untersuchten Zeitraum regelmäßig unter vier Wochen betragen haben.

b) Bedeutung der Überschreitung des Parameters des Nominallohnindex für die Feststellung einer amtsangemessenen Alimentation

Eine Vergleichbarkeit der Index-Werte der Besoldung und des Nominallohns im Land Bremen muss unter den nachstehenden Erwägungen erfolgen:

Der Nominallohnindex stellt die durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Gesamtwirtschaft des Landes Bremen dar. Von diesen Bruttoverdiensten müssen die Beschäftigten zusätzliche Abgaben zu Alterssicherungssystemen leisten.

Würde man jedoch die Entwicklung der Nettolöhne mit der Nettobesoldung betrachten und ins Verhältnis setzen, würde der Abstand deutlich geringer ausfallen, da Beamtinnen und Beamte für die Alterssicherungssysteme keine Leistungen aus ihren Bruttogehältern aufbringen müssen. Somit kann der Bezug zum Nominallohnindex lediglich eine begrenzte Aussagekraft über

die tatsächliche Entwicklung der Besoldung in der Freien Hansestadt Bremen als Zwei-Städte-Staat mit seinen Besonderheiten in der Bevölkerungsstruktur haben.

Nach wertender Betrachtung steht der Feststellung einer amtsangemessenen Alimentation im untersuchten Zeitraum somit auch nicht die Erfüllung des zweiten Parameters (Abstand Besoldung – Nominallohnindex) entgegen. Ein Zurückbleiben der Jahresbruttobesoldung im Verhältnis zum Nominallohnindex im Land Bremen hat keine erkennbaren oder nachweisbaren negativen Folgen für die Attraktivität des bremischen öffentlichen Dienstes.

c) Zur Gewährleistung der Attraktivität des bremischen öffentlichen Dienstes tragen zudem auch die bereits vor dem untersuchten Zeitraum umgesetzten beispielhaft genannten Maßnahmen bei:

Gemäß § 80 Abs. 7 des Bremischen Beamtengesetzes gewährt der Dienstherr auf Antrag die sog. Pauschale Beihilfe. Danach beteiligt sich der Dienstherr an den hälftigen Krankenversicherungskosten in der Privaten oder Gesetzlichen Krankenversicherung, soweit die oder der Betroffene eine Vollversicherung in der PKV oder GKV wählt.

Nach § 9 Abs. 2 BremBesG wird im Land Bremen auch weiterhin die Altersteilzeit sowohl im Teilzeit- als auch im Blockmodell den Beamtinnen und Beamten angeboten. Im Falle der Inanspruchnahme erhalten die Beamtinnen und Beamten einen nicht-ruhegehaltfähigen Zuschlag zu den Bezügen, sodass sie im Rahmen der Altersteilzeit mit einer Teilzeitquote von 60 Prozent eine Nettobesoldung von mindestens 80 Prozent erhalten.

Soweit Beamtinnen und Beamten über die gesetzliche Altersgrenze hinaus weiterhin im Dienstverhältnis verbleiben, erhalten sie nach § 57a BremBesG einen monatlichen, nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag zu den Dienstbezügen von 8 Prozent.

3. Dritter Prüfungsschritt - Rechtfertigungsprüfung

Auch wenn bereits das Vorliegen einer verfassungsgemäßen Alimentation im untersuchten Zeitraum dargelegt wurde, gilt im Hinblick auf die dritte Prüfungsstufe Folgendes:

Auch nach der Änderung des Art. 109 Abs. 3 GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) besteht weiterhin das verfassungsrechtliche Verbot der Neuverschuldung.

Des Weiteren ist festzustellen, dass im untersuchten Zeitraum ab dem Haushaltsjahr 2024 und den Folgejahren eine Haushaltsnotlage im Land Bremen bestand bzw. noch andauert.

Die letzte Feststellung einer Haushaltsnotlage in Bremen erfolgte mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992. Seit 2010 gibt es Regelungen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen, die mit der Prüfung einer drohenden Haushaltsnotlage durch den Stabilitätsrat eingeleitet werden. Seitdem stellte der Stabilitätsrat wiederholt fest, dass in Bremen eine Haushaltsnotlage droht, ohne dass die logisch korrespondierende Prüfung auf das tatsächliche Vorliegen einer „extremen“ Haushaltsnotlage, wie sie das Bundesverfassungsgericht 1992 für Bremen festgestellt hat, erfolgt. Aufgrund der Gewährung der Sanierungshilfen und vormals der Konsolidierungshilfen verzichtet Bremen auf die Feststellung einer Haushaltsnotlage durch das Bundesverfassungsgericht, geht aber weiterhin davon aus, dass eine Haushaltnotlage nicht nur ständig droht, sondern weiterhin vorliegt.

Im Rahmen der Prüfungen nach dem Stabilitätsratsgesetz hat der Stabilitätsrat in seinem Beschluss zur Vereinbarung eines Sanierungsprogramms nach § 5 Stabilitätsratsgesetz vom 18. Dezember 2023 für das Jahr 2024 unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 16. Dezember 2022 ausdrücklich festgestellt, dass in der Freien Hansestadt Bremen eine Haushaltsnotlage droht. Gleichwohl wurde für das Jahr 2024 kein konkretes Sparziel festgelegt, welches Bestandteil eines aussagekräftigen Haushaltskonzepts war. Ebenso ist auch für 2024 kein Maßnahmenpaket im Rahmen eines Sanierungsprogramms beschlossen worden, mit dem der Haushaltsnotlage begegnet werden sollte. Ein Entwurf für ein Sanierungsprogramm wurde

zwar vom bremischen Senat im November 2023 beschlossen und anschließend dem Stabilitätsrat zur Beschlussfassung für Dezember 2023 übermittelt. Doch kam es aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zu den Anforderungen an die Zulässigkeit von Notlagenkrediten auf Wunsch des Evaluationsausschusses, der aufgrund dieses Urteils Anpassungsbedarfe für den Programmentwurf geltend machte, zu einer Verschiebung der Verhandlungen mit dem Stabilitätsrat. Das geplante Sanierungsprogramm für 2024 – 2028 konnte zunächst nicht abgeschlossen werden. Dies hatte für 2024 zur Konsequenz, dass kein verbindlicher Maßnahmenkatalog vorlag.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2024 kam es dann am 5. Dezember 2024 zu einem Beschluss des Stabilitätsrates zur Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz zwischen dem Stabilitätsrat und der Freien Hansestadt Bremen. Dementsprechend wurde am 5. Dezember 2024 eine Vereinbarung zum Sanierungsprogramm zwischen dem Stabilitätsrat und der Freien Hansestadt Bremen geschlossen. Der Vereinbarung liegt das Sanierungsprogramm 2025 – 2027 der Freien Hansestadt Bremen zugrunde (vgl. 20241205_Beschluss_und_Unterlagen_Sanierungsverfahren_Bremen.pdf).

Das Sanierungsprogramm 2025 – 2027 sieht konkrete Maßnahmen zur Erreichung des nunmehr in § 1 Abs. 2 der Vereinbarung vom 5. Dezember 2024 festgelegten Sanierungsziels (i.S.e. konkreten Sparziels) vor. Maßnahmen und Sparziel gelten allerdings erst ab dem Haushaltsjahr 2025 und noch nicht für das Jahr 2024.

Somit liegt spätestens ab dem Haushaltsjahr 2025 ein Einsparkonzept vor.

Dieses Sanierungsprogramm ist vom Stabilitätsrat durch den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung vom 5. Dezember 2024 gebilligt worden. Überdies ist in der Verwaltungsvereinbarung vom 5. Dezember 2024 in § 1 Abs. 2 ein konkretes Sanierungsziel vorgegeben.

In der Anlage I zum Sanierungsprogramm 2025 – 2027 sind verschiedene Sanierungsmaßnahmen nach verschiedenen Kategorien aufgelistet. Die geplanten Sanierungsmaßnahmen beziehen sich auf verschiedene Bereiche, treffen also nicht nur den Personalbereich. Insoweit erfüllen die Sanierungsmaßnahmen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bezüglich einer gleichmäßigen Verteilung von Einsparungen im gesamten Haushalt.

Tabelle 4a **Anlage 1** (Begründung)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei zwei Kindern für 2024 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	FZ und FEZ (verheiratet, zwei Kinder)	Jahressonderzahlung für zwei Kinder	Summe Jahresbrutto	Werbungskosten-Pauschbetrag	KV und PV BEG-Anteil pro Jahr	zu versteuerndes Einkommen
1	30.000,00	16.666,44	611,12	47.277,56	1.230,00	6.023,76	40.023,00
2	35.000,00	16.666,44	611,12	52.277,56	1.230,00	6.023,76	45.023,00
3	40.000,00	16.666,44	611,12	57.277,56	1.230,00	6.023,76	50.023,00
4	45.000,00	16.666,44	611,12	62.277,56	1.230,00	6.023,76	55.023,00
5	50.000,00	16.666,44	611,12	67.277,56	1.230,00	6.023,76	60.023,00
6	55.000,00	16.666,44	611,12	72.277,56	1.230,00	6.023,76	65.023,00
7	60.000,00	16.666,44	611,12	77.277,56	1.230,00	6.023,76	70.023,00
8	65.000,00	16.666,44	611,12	82.277,56	1.230,00	6.023,76	75.023,00
9	70.000,00	16.666,44	611,12	87.277,56	1.230,00	6.023,76	80.023,00
10	75.000,00	16.666,44	611,12	92.277,56	1.230,00	6.023,76	85.023,00
11	80.000,00	16.666,44	611,12	97.277,56	1.230,00	6.023,76	90.023,00
12	85.000,00	16.666,44	611,12	102.277,56	1.230,00	6.023,76	95.023,00
13	90.000,00	16.666,44	611,12	107.277,56	1.230,00	6.023,76	100.023,00
14	95.000,00	16.666,44	611,12	112.277,56	1.230,00	6.023,76	105.023,00
15	100.000,00	16.666,44	611,12	117.277,56	1.230,00	6.023,76	110.023,00
16	105.000,00	16.666,44	611,12	122.277,56	1.230,00	6.023,76	115.023,00
17	110.000,00	16.666,44	611,12	127.277,56	1.230,00	6.023,76	120.023,00
18	115.000,00	16.666,44	611,12	132.277,56	1.230,00	6.023,76	125.023,00
19	120.000,00	16.666,44	611,12	137.277,56	1.230,00	6.023,76	130.023,00
20	125.000,00	16.666,44	611,12	142.277,56	1.230,00	6.023,76	135.023,00
21	130.000,00	16.666,44	611,12	147.277,56	1.230,00	6.023,76	140.023,00
22	135.000,00	16.666,44	611,12	152.277,56	1.230,00	6.023,76	145.023,00
23	140.000,00	16.666,44	611,12	157.277,56	1.230,00	6.023,76	150.023,00
24	145.000,00	16.666,44	611,12	162.277,56	1.230,00	6.023,76	155.023,00
25	150.000,00	16.666,44	611,12	167.277,56	1.230,00	6.023,76	160.023,00
26	155.000,00	16.666,44	611,12	172.277,56	1.230,00	6.023,76	165.023,00
27	160.000,00	16.666,44	611,12	177.277,56	1.230,00	6.023,76	170.023,00
28	165.000,00	16.666,44	611,12	182.277,56	1.230,00	6.023,76	175.023,00
29	170.000,00	16.666,44	611,12	187.277,56	1.230,00	6.023,76	180.023,00
30	175.000,00	16.666,44	611,12	192.277,56	1.230,00	6.023,76	185.023,00

Tabelle 4b **Anlage 2** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld für 2024 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 4a, Sp. 8)	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	zuzüglich Kindergeld	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	40.023,00	3.456,00	0,00	43.821,56	6.000,00	-7.359,36	42.462,20	3.538,52
2	45.023,00	4.732,00	0,00	47.545,56	6.000,00	-7.359,36	46.186,20	3.848,85
3	50.023,00	6.052,00	0,00	51.225,56	6.000,00	-7.359,36	49.866,20	4.155,52
4	55.023,00	7.418,00	0,00	54.859,56	6.000,00	-7.359,36	53.500,20	4.458,35
5	60.023,00	8.830,00	0,00	58.447,56	6.000,00	-7.359,36	57.088,20	4.757,35
6	65.023,00	10.286,00	0,00	61.991,56	6.000,00	-7.359,36	60.632,20	5.052,68
7	70.023,00	11.788,00	0,00	65.489,56	6.000,00	-7.359,36	64.130,20	5.344,18
8	75.023,00	13.336,00	0,00	68.941,56	6.000,00	-7.359,36	67.582,20	5.631,85
9	80.023,00	14.928,00	0,00	72.349,56	6.000,00	-7.359,36	70.990,20	5.915,85
10	85.023,00	16.566,00	0,00	75.711,56	6.000,00	-7.359,36	74.352,20	6.196,02
11	90.023,00	18.250,00	0,00	79.027,56	6.000,00	-7.359,36	77.668,20	6.472,35
12	95.023,00	19.978,00	0,00	82.299,56	6.000,00	-7.359,36	80.940,20	6.745,02
13	100.023,00	21.752,00	0,00	85.525,56	6.000,00	-7.359,36	84.166,20	7.013,85
14	105.023,00	23.572,00	0,00	88.705,56	6.000,00	-7.359,36	87.346,20	7.278,85
15	110.023,00	25.436,00	0,00	91.841,56	6.000,00	-7.359,36	90.482,20	7.540,18
16	115.023,00	27.346,00	0,00	94.931,56	6.000,00	-7.359,36	93.572,20	7.797,68
17	120.023,00	29.302,00	0,00	97.975,56	6.000,00	-7.359,36	96.616,20	8.051,35
18	125.023,00	31.302,00	0,00	100.975,56	6.000,00	-7.359,36	99.616,20	8.301,35
19	130.023,00	33.348,00	0,00	103.929,56	6.000,00	-7.359,36	102.570,20	8.547,52
20	135.023,00	35.436,00	0,00	106.841,56	6.000,00	-7.359,36	105.482,20	8.790,18
21	140.023,00	37.536,00	151,84	109.589,72	6.000,00	-7.359,36	108.230,36	9.019,20
22	145.023,00	39.636,00	401,74	112.239,82	6.000,00	-7.359,36	110.880,46	9.240,04
23	150.023,00	41.736,00	651,64	114.889,92	6.000,00	-7.359,36	113.530,56	9.460,88
24	155.023,00	43.836,00	901,54	117.540,02	6.000,00	-7.359,36	116.180,66	9.681,72
25	160.023,00	45.936,00	1.151,44	120.190,12	6.000,00	-7.359,36	118.830,76	9.902,56
26	165.023,00	48.036,00	1.401,34	122.840,22	6.000,00	-7.359,36	121.480,86	10.123,41
27	170.023,00	50.136,00	1.651,24	125.490,32	6.000,00	-7.359,36	124.130,96	10.344,25
28	175.023,00	52.236,00	1.901,14	128.140,42	6.000,00	-7.359,36	126.781,06	10.565,09
29	180.023,00	54.336,00	2.151,04	130.790,52	6.000,00	-7.359,36	129.431,16	10.785,93
30	185.023,00	56.436,00	2.400,94	133.440,62	6.000,00	-7.359,36	132.081,26	11.006,77

Tabelle 4c **Anlage 3** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge für 2024 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 4a, Sp. 8)	Kinderfreibetrag	Zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	40.023,00	9.540,00	20.943,00	0,00	0,00	47.277,56	-7.359,36	39.918,20	3.326,52
2	45.023,00	9.540,00	25.943,00	358,00	0,00	51.919,56	-7.359,36	44.560,20	3.713,35
3	50.023,00	9.540,00	30.943,00	1.292,00	0,00	55.985,56	-7.359,36	48.626,20	4.052,18
4	55.023,00	9.540,00	35.943,00	2.448,00	0,00	59.829,56	-7.359,36	52.470,20	4.372,52
5	60.023,00	9.540,00	40.943,00	3.686,00	0,00	63.591,56	-7.359,36	56.232,20	4.686,02
6	65.023,00	9.540,00	45.943,00	4.970,00	0,00	67.307,56	-7.359,36	59.948,20	4.995,68
7	70.023,00	9.540,00	50.943,00	6.300,00	0,00	70.977,56	-7.359,36	63.618,20	5.301,52
8	75.023,00	9.540,00	55.943,00	7.674,00	0,00	74.603,56	-7.359,36	67.244,20	5.603,68
9	80.023,00	9.540,00	60.943,00	9.094,00	0,00	78.183,56	-7.359,36	70.824,20	5.902,02
10	85.023,00	9.540,00	65.943,00	10.560,00	0,00	81.717,56	-7.359,36	74.358,20	6.196,52
11	90.023,00	9.540,00	70.943,00	12.070,00	0,00	85.207,56	-7.359,36	77.848,20	6.487,35
12	95.023,00	9.540,00	75.943,00	13.626,00	0,00	88.651,56	-7.359,36	81.292,20	6.774,35
13	100.023,00	9.540,00	80.943,00	15.226,00	0,00	92.051,56	-7.359,36	84.692,20	7.057,68
14	105.023,00	9.540,00	85.943,00	16.874,00	0,00	95.403,56	-7.359,36	88.044,20	7.337,02
15	110.023,00	9.540,00	90.943,00	18.564,00	0,00	98.713,56	-7.359,36	91.354,20	7.612,85
16	115.023,00	9.540,00	95.943,00	20.302,00	0,00	101.975,56	-7.359,36	94.616,20	7.884,68
17	120.023,00	9.540,00	100.943,00	22.084,00	0,00	105.193,56	-7.359,36	97.834,20	8.152,85
18	125.023,00	9.540,00	105.943,00	23.912,00	0,00	108.365,56	-7.359,36	101.006,20	8.417,18
19	130.023,00	9.540,00	110.943,00	25.784,00	0,00	111.493,56	-7.359,36	104.134,20	8.677,85
20	135.023,00	9.540,00	115.943,00	27.702,00	0,00	114.575,56	-7.359,36	107.216,20	8.934,68
21	140.023,00	9.540,00	120.943,00	29.666,00	0,00	117.611,56	-7.359,36	110.252,20	9.187,68
22	145.023,00	9.540,00	125.943,00	31.674,00	0,00	120.603,56	-7.359,36	113.244,20	9.437,02
23	150.023,00	9.540,00	130.943,00	33.728,00	0,00	123.549,56	-7.359,36	116.190,20	9.682,52
24	155.023,00	9.540,00	135.943,00	35.822,00	0,00	126.455,56	-7.359,36	119.096,20	9.924,68
25	160.023,00	9.540,00	140.943,00	37.922,00	197,78	129.157,78	-7.359,36	121.798,42	10.149,87
26	165.023,00	9.540,00	145.943,00	40.022,00	447,68	131.807,88	-7.359,36	124.448,52	10.370,71
27	170.023,00	9.540,00	150.943,00	42.122,00	697,58	134.457,98	-7.359,36	127.098,62	10.591,55
28	175.023,00	9.540,00	155.943,00	44.222,00	947,48	137.108,08	-7.359,36	129.748,72	10.812,39
29	180.023,00	9.540,00	160.943,00	46.322,00	1.197,38	139.758,18	-7.359,36	132.398,82	11.033,24
30	185.023,00	9.540,00	165.943,00	48.422,00	1.447,28	142.408,28	-7.359,36	135.048,92	11.254,08

Tabelle 4d **Anlage 4** (Begründung)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei <u>drei</u> Kindern für 2024 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	FZ und FEZ (verheiratet, drei Kinder)	Jahressonderzahlung für drei Kinder	Summe Jahresbrutto	Werbungskosten-Pauschbetrag	KV und PV BEG-Anteil pro Jahr	zu versteuerndes Einkommen
1	30.000,00	27.794,94	916,68	58.711,62	1.230,00	6.382,56	51.099,00
2	35.000,00	27.794,94	916,68	63.711,62	1.230,00	6.382,56	56.099,00
3	40.000,00	27.794,94	916,68	68.711,62	1.230,00	6.382,56	61.099,00
4	45.000,00	27.794,94	916,68	73.711,62	1.230,00	6.382,56	66.099,00
5	50.000,00	27.794,94	916,68	78.711,62	1.230,00	6.382,56	71.099,00
6	55.000,00	27.794,94	916,68	83.711,62	1.230,00	6.382,56	76.099,00
7	60.000,00	27.794,94	916,68	88.711,62	1.230,00	6.382,56	81.099,00
8	65.000,00	27.794,94	916,68	93.711,62	1.230,00	6.382,56	86.099,00
9	70.000,00	27.794,94	916,68	98.711,62	1.230,00	6.382,56	91.099,00
10	75.000,00	27.794,94	916,68	103.711,62	1.230,00	6.382,56	96.099,00
11	80.000,00	27.794,94	916,68	108.711,62	1.230,00	6.382,56	101.099,00
12	85.000,00	27.794,94	916,68	113.711,62	1.230,00	6.382,56	106.099,00
13	90.000,00	27.794,94	916,68	118.711,62	1.230,00	6.382,56	111.099,00
14	95.000,00	27.794,94	916,68	123.711,62	1.230,00	6.382,56	116.099,00
15	100.000,00	27.794,94	916,68	128.711,62	1.230,00	6.382,56	121.099,00
16	105.000,00	27.794,94	916,68	133.711,62	1.230,00	6.382,56	126.099,00
17	110.000,00	27.794,94	916,68	138.711,62	1.230,00	6.382,56	131.099,00
18	115.000,00	27.794,94	916,68	143.711,62	1.230,00	6.382,56	136.099,00
19	120.000,00	27.794,94	916,68	148.711,62	1.230,00	6.382,56	141.099,00
20	125.000,00	27.794,94	916,68	153.711,62	1.230,00	6.382,56	146.099,00
21	130.000,00	27.794,94	916,68	158.711,62	1.230,00	6.382,56	151.099,00
22	135.000,00	27.794,94	916,68	163.711,62	1.230,00	6.382,56	156.099,00
23	140.000,00	27.794,94	916,68	168.711,62	1.230,00	6.382,56	161.099,00
24	145.000,00	27.794,94	916,68	173.711,62	1.230,00	6.382,56	166.099,00
25	150.000,00	27.794,94	916,68	178.711,62	1.230,00	6.382,56	171.099,00
26	155.000,00	27.794,94	916,68	183.711,62	1.230,00	6.382,56	176.099,00
27	160.000,00	27.794,94	916,68	188.711,62	1.230,00	6.382,56	181.099,00
28	165.000,00	27.794,94	916,68	193.711,62	1.230,00	6.382,56	186.099,00
29	170.000,00	27.794,94	916,68	198.711,62	1.230,00	6.382,56	191.099,00
30	175.000,00	27.794,94	916,68	203.711,62	1.230,00	6.382,56	196.099,00

Tabelle 4e **Anlage 5** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld für 2024 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 4d, Sp. 8)	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	zuzüglich Kindergeld	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	51.099,00	6.342,00	0,00	52.369,62	9.000,00	-7.812,96	53.556,66	4.463,06
2	56.099,00	7.718,00	0,00	55.993,62	9.000,00	-7.812,96	57.180,66	4.765,06
3	61.099,00	9.140,00	0,00	59.571,62	9.000,00	-7.812,96	60.758,66	5.063,22
4	66.099,00	10.606,00	0,00	63.105,62	9.000,00	-7.812,96	64.292,66	5.357,72
5	71.099,00	12.118,00	0,00	66.593,62	9.000,00	-7.812,96	67.780,66	5.648,39
6	76.099,00	13.676,00	0,00	70.035,62	9.000,00	-7.812,96	71.222,66	5.935,22
7	81.099,00	15.278,00	0,00	73.433,62	9.000,00	-7.812,96	74.620,66	6.218,39
8	86.099,00	16.926,00	0,00	76.785,62	9.000,00	-7.812,96	77.972,66	6.497,72
9	91.099,00	18.618,00	0,00	80.093,62	9.000,00	-7.812,96	81.280,66	6.773,39
10	96.099,00	20.356,00	0,00	83.355,62	9.000,00	-7.812,96	84.542,66	7.045,22
11	101.099,00	22.140,00	0,00	86.571,62	9.000,00	-7.812,96	87.758,66	7.313,22
12	106.099,00	23.970,00	0,00	89.741,62	9.000,00	-7.812,96	90.928,66	7.577,39
13	111.099,00	25.844,00	0,00	92.867,62	9.000,00	-7.812,96	94.054,66	7.837,89
14	116.099,00	27.762,00	0,00	95.949,62	9.000,00	-7.812,96	97.136,66	8.094,72
15	121.099,00	29.728,00	0,00	98.983,62	9.000,00	-7.812,96	100.170,66	8.347,56
16	126.099,00	31.738,00	0,00	101.973,62	9.000,00	-7.812,96	103.160,66	8.596,72
17	131.099,00	33.794,00	0,00	104.917,62	9.000,00	-7.812,96	106.104,66	8.842,06
18	136.099,00	35.888,00	0,00	107.823,62	9.000,00	-7.812,96	109.010,66	9.084,22
19	141.099,00	37.988,00	205,63	110.517,99	9.000,00	-7.812,96	111.705,03	9.308,75
20	146.099,00	40.088,00	455,53	113.168,09	9.000,00	-7.812,96	114.355,13	9.529,59
21	151.099,00	42.188,00	705,43	115.818,19	9.000,00	-7.812,96	117.005,23	9.750,44
22	156.099,00	44.288,00	955,33	118.468,29	9.000,00	-7.812,96	119.655,33	9.971,28
23	161.099,00	46.388,00	1.205,23	121.118,39	9.000,00	-7.812,96	122.305,43	10.192,12
24	166.099,00	48.488,00	1.455,13	123.768,49	9.000,00	-7.812,96	124.955,53	10.412,96
25	171.099,00	50.588,00	1.705,03	126.418,59	9.000,00	-7.812,96	127.605,63	10.633,80
26	176.099,00	52.688,00	1.954,93	129.068,69	9.000,00	-7.812,96	130.255,73	10.854,64
27	181.099,00	54.788,00	2.204,83	131.718,79	9.000,00	-7.812,96	132.905,83	11.075,49
28	186.099,00	56.888,00	2.454,73	134.368,89	9.000,00	-7.812,96	135.555,93	11.296,33
29	191.099,00	58.988,00	2.704,63	137.018,99	9.000,00	-7.812,96	138.206,03	11.517,17
30	196.099,00	61.088,00	2.954,53	139.669,09	9.000,00	-7.812,96	140.856,13	11.738,01

Tabelle 4f **Anlage 6** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge für 2024 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 4d, Sp. 8)	Kinderfreibetrag	Zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	51.099,00	9.540,00	22.479,00	0,00	0,00	58.711,62	-7.812,96	50.898,66	4.241,56
2	56.099,00	9.540,00	27.479,00	620,00	0,00	63.091,62	-7.812,96	55.278,66	4.606,56
3	61.099,00	9.540,00	32.479,00	1.626,00	0,00	67.085,62	-7.812,96	59.272,66	4.939,39
4	66.099,00	9.540,00	37.479,00	2.824,00	0,00	70.887,62	-7.812,96	63.074,66	5.256,22
5	71.099,00	9.540,00	42.479,00	4.076,00	0,00	74.635,62	-7.812,96	66.822,66	5.568,56
6	76.099,00	9.540,00	47.479,00	5.374,00	0,00	78.337,62	-7.812,96	70.524,66	5.877,06
7	81.099,00	9.540,00	52.479,00	6.718,00	0,00	81.993,62	-7.812,96	74.180,66	6.181,72
8	86.099,00	9.540,00	57.479,00	8.106,00	0,00	85.605,62	-7.812,96	77.792,66	6.482,72
9	91.099,00	9.540,00	62.479,00	9.540,00	0,00	89.171,62	-7.812,96	81.358,66	6.779,89
10	96.099,00	9.540,00	67.479,00	11.018,00	0,00	92.693,62	-7.812,96	84.880,66	7.073,39
11	101.099,00	9.540,00	72.479,00	12.544,00	0,00	96.167,62	-7.812,96	88.354,66	7.362,89
12	106.099,00	9.540,00	77.479,00	14.112,00	0,00	99.599,62	-7.812,96	91.786,66	7.648,89
13	111.099,00	9.540,00	82.479,00	15.728,00	0,00	102.983,62	-7.812,96	95.170,66	7.930,89
14	116.099,00	9.540,00	87.479,00	17.388,00	0,00	106.323,62	-7.812,96	98.510,66	8.209,22
15	121.099,00	9.540,00	92.479,00	19.094,00	0,00	109.617,62	-7.812,96	101.804,66	8.483,72
16	126.099,00	9.540,00	97.479,00	20.844,00	0,00	112.867,62	-7.812,96	105.054,66	8.754,56
17	131.099,00	9.540,00	102.479,00	22.640,00	0,00	116.071,62	-7.812,96	108.258,66	9.021,56
18	136.099,00	9.540,00	107.479,00	24.482,00	0,00	119.229,62	-7.812,96	111.416,66	9.284,72
19	141.099,00	9.540,00	112.479,00	26.368,00	0,00	122.343,62	-7.812,96	114.530,66	9.544,22
20	146.099,00	9.540,00	117.479,00	28.300,00	0,00	125.411,62	-7.812,96	117.598,66	9.799,89
21	151.099,00	9.540,00	122.479,00	30.278,00	0,00	128.433,62	-7.812,96	120.620,66	10.051,72
22	156.099,00	9.540,00	127.479,00	32.300,00	0,00	131.411,62	-7.812,96	123.598,66	10.299,89
23	161.099,00	9.540,00	132.479,00	34.368,00	0,00	134.343,62	-7.812,96	126.530,66	10.544,22
24	166.099,00	9.540,00	137.479,00	36.468,00	24,75	137.218,87	-7.812,96	129.405,91	10.783,83
25	171.099,00	9.540,00	142.479,00	38.568,00	274,65	139.868,97	-7.812,96	132.056,01	11.004,67
26	176.099,00	9.540,00	147.479,00	40.668,00	524,55	142.519,07	-7.812,96	134.706,11	11.225,51
27	181.099,00	9.540,00	152.479,00	42.768,00	774,45	145.169,17	-7.812,96	137.356,21	11.446,35
28	186.099,00	9.540,00	157.479,00	44.868,00	1.024,35	147.819,27	-7.812,96	140.006,31	11.667,19
29	191.099,00	9.540,00	162.479,00	46.968,00	1.274,25	150.469,37	-7.812,96	142.656,41	11.888,03
30	196.099,00	9.540,00	167.479,00	49.068,00	1.524,15	153.119,47	-7.812,96	145.306,51	12.108,88

Tabelle 4g **Anlage 7** (Begründung)

Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands zum Median-Äquivalenzeinkommen bei Berücksichtigung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen für ein drittes Kind für 2024 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Monatliche Nettoalimentation 3 Kinder (Kindergeld; Tabelle 4e, Spalte 9)	Monatliche Nettoalimentation 3 Kinder (Kinderfreibetrag; Tabelle 4f, Spalte 10)	Günstigerprüfung Differenz Spalte 2 zu 3	Mtl. Nettodifferenz zwischen zwei und drei Kindern mit Kindergeld; (vgl. Tabelle 4e mit 4b)	Alimentations-relevante Prekaritätsschwelle ab dem 3. Kind	Abstand (Differenz Spalte 5 und 6)	Mtl. Nettodifferenz zwischen zwei und drei Kindern mit Kinderfreibetrag (vgl. Tabelle 4f und 4c)	Abstand (Differenz Spalte 8 und 6)
1	4.463,06	4.241,56	221,50	924,54	453,60	470,94	915,04	461,44
2	4.765,06	4.606,56	158,50	916,21	453,60	462,61	893,21	439,61
3	5.063,22	4.939,39	123,83	907,70	453,60	454,10	887,21	433,61
4	5.357,72	5.256,22	101,50	899,37	453,60	445,77	883,70	430,10
5	5.648,39	5.568,56	79,83	891,04	453,60	437,44	882,54	428,94
6	5.935,22	5.877,06	58,16	882,54	453,60	428,94	881,38	427,78
7	6.218,39	6.181,72	36,67	874,21	453,60	420,61	880,20	426,60
8	6.497,72	6.482,72	15,00	865,87	453,60	412,27	879,04	425,44
9	6.773,39	6.779,89	-6,50	857,54	453,60	403,94	877,87	424,27
10	7.045,22	7.073,39	-28,17	849,20	453,60	395,60	876,87	423,27
11	7.313,22	7.362,89	-49,67	840,87	453,60	387,27	875,54	421,94
12	7.577,39	7.648,89	-71,50	832,37	453,60	378,77	874,54	420,94
13	7.837,89	7.930,89	-93,00	824,04	453,60	370,44	873,21	419,61
14	8.094,72	8.209,22	-114,50	815,87	453,60	362,27	872,20	418,60
15	8.347,56	8.483,72	-136,16	807,38	453,60	353,78	870,87	417,27
16	8.596,72	8.754,56	-157,84	799,04	453,60	345,44	869,88	416,28
17	8.842,06	9.021,56	-179,50	790,71	453,60	337,11	868,71	415,11
18	9.084,22	9.284,72	-200,50	782,87	453,60	329,27	867,54	413,94
19	9.308,75	9.544,22	-235,47	761,23	453,60	307,63	866,37	412,77
20	9.529,59	9.799,89	-270,30	739,41	453,60	285,81	865,21	411,61
21	9.750,44	10.051,72	-301,28	731,24	453,60	277,64	864,04	410,44
22	9.971,28	10.299,89	-328,61	731,24	453,60	277,64	862,87	409,27
23	10.192,12	10.544,22	-352,10	731,24	453,60	277,64	861,70	408,10
24	10.412,96	10.783,83	-370,87	731,24	453,60	277,64	859,15	405,55
25	10.633,80	11.004,67	-370,87	731,24	453,60	277,64	854,80	401,20
26	10.854,64	11.225,51	-370,87	731,23	453,60	277,63	854,80	401,20
27	11.075,49	11.446,35	-370,86	731,24	453,60	277,64	854,80	401,20
28	11.296,33	11.667,19	-370,86	731,24	453,60	277,64	854,80	401,20
29	11.517,17	11.888,03	-370,86	731,24	453,60	277,64	854,79	401,19
30	11.738,01	12.108,88	-370,87	731,24	453,60	277,64	854,80	401,20

Tabelle 5a **Anlage 8** (Begründung)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei zwei Kindern für 2025 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	FZ und FEZ (verheiratet, zwei Kinder)	Jahressonderzahlung für zwei Kinder	Summe Jahresbrutto	Werbungskosten-Pauschbetrag	KV und PV BEG-Anteil pro Jahr	zu versteuerndes Einkommen
1	30.000,00	17.244,00	611,12	47.855,12	1.230,00	6.622,76	40.002,00
2	35.000,00	17.244,00	611,12	52.855,12	1.230,00	6.622,76	45.002,00
3	40.000,00	17.244,00	611,12	57.855,12	1.230,00	6.622,76	50.002,00
4	45.000,00	17.244,00	611,12	62.855,12	1.230,00	6.622,76	55.002,00
5	50.000,00	17.244,00	611,12	67.855,12	1.230,00	6.622,76	60.002,00
6	55.000,00	17.244,00	611,12	72.855,12	1.230,00	6.622,76	65.002,00
7	60.000,00	17.244,00	611,12	77.855,12	1.230,00	6.622,76	70.002,00
8	65.000,00	17.244,00	611,12	82.855,12	1.230,00	6.622,76	75.002,00
9	70.000,00	17.244,00	611,12	87.855,12	1.230,00	6.622,76	80.002,00
10	75.000,00	17.244,00	611,12	92.855,12	1.230,00	6.622,76	85.002,00
11	80.000,00	17.244,00	611,12	97.855,12	1.230,00	6.622,76	90.002,00
12	85.000,00	17.244,00	611,12	102.855,12	1.230,00	6.622,76	95.002,00
13	90.000,00	17.244,00	611,12	107.855,12	1.230,00	6.622,76	100.002,00
14	95.000,00	17.244,00	611,12	112.855,12	1.230,00	6.622,76	105.002,00
15	100.000,00	17.244,00	611,12	117.855,12	1.230,00	6.622,76	110.002,00
16	105.000,00	17.244,00	611,12	122.855,12	1.230,00	6.622,76	115.002,00
17	110.000,00	17.244,00	611,12	127.855,12	1.230,00	6.622,76	120.002,00
18	115.000,00	17.244,00	611,12	132.855,12	1.230,00	6.622,76	125.002,00
19	120.000,00	17.244,00	611,12	137.855,12	1.230,00	6.622,76	130.002,00
20	125.000,00	17.244,00	611,12	142.855,12	1.230,00	6.622,76	135.002,00
21	130.000,00	17.244,00	611,12	147.855,12	1.230,00	6.622,76	140.002,00
22	135.000,00	17.244,00	611,12	152.855,12	1.230,00	6.622,76	145.002,00
23	140.000,00	17.244,00	611,12	157.855,12	1.230,00	6.622,76	150.002,00
24	145.000,00	17.244,00	611,12	162.855,12	1.230,00	6.622,76	155.002,00
25	150.000,00	17.244,00	611,12	167.855,12	1.230,00	6.622,76	160.002,00
26	155.000,00	17.244,00	611,12	172.855,12	1.230,00	6.622,76	165.002,00
27	160.000,00	17.244,00	611,12	177.855,12	1.230,00	6.622,76	170.002,00
28	165.000,00	17.244,00	611,12	182.855,12	1.230,00	6.622,76	175.002,00
29	170.000,00	17.244,00	611,12	187.855,12	1.230,00	6.622,76	180.002,00
30	175.000,00	17.244,00	611,12	192.855,12	1.230,00	6.622,76	185.002,00

Tabelle 5b **Anlage 9** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld für 2025 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 5a, Sp. 8)	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	zuzüglich Kindergeld	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	40.002,00	3.278,00	0,00	44.577,12	6.120,00	-8.095,44	42.601,68	3.550,14
2	45.002,00	4.544,00	0,00	48.311,12	6.120,00	-8.095,44	46.335,68	3.861,31
3	50.002,00	5.854,00	0,00	52.001,12	6.120,00	-8.095,44	50.025,68	4.168,81
4	55.002,00	7.208,00	0,00	55.647,12	6.120,00	-8.095,44	53.671,68	4.472,64
5	60.002,00	8.606,00	0,00	59.249,12	6.120,00	-8.095,44	57.273,68	4.772,81
6	65.002,00	10.050,00	0,00	62.805,12	6.120,00	-8.095,44	60.829,68	5.069,14
7	70.002,00	11.536,00	0,00	66.319,12	6.120,00	-8.095,44	64.343,68	5.361,97
8	75.002,00	13.066,00	0,00	69.789,12	6.120,00	-8.095,44	67.813,68	5.651,14
9	80.002,00	14.642,00	0,00	73.213,12	6.120,00	-8.095,44	71.237,68	5.936,47
10	85.002,00	16.260,00	0,00	76.595,12	6.120,00	-8.095,44	74.619,68	6.218,31
11	90.002,00	17.924,00	0,00	79.931,12	6.120,00	-8.095,44	77.955,68	6.496,31
12	95.002,00	19.630,00	0,00	83.225,12	6.120,00	-8.095,44	81.249,68	6.770,81
13	100.002,00	21.382,00	0,00	86.473,12	6.120,00	-8.095,44	84.497,68	7.041,47
14	105.002,00	23.178,00	0,00	89.677,12	6.120,00	-8.095,44	87.701,68	7.308,47
15	110.002,00	25.018,00	0,00	92.837,12	6.120,00	-8.095,44	90.861,68	7.571,81
16	115.002,00	26.902,00	0,00	95.953,12	6.120,00	-8.095,44	93.977,68	7.831,47
17	120.002,00	28.830,00	0,00	99.025,12	6.120,00	-8.095,44	97.049,68	8.087,47
18	125.002,00	30.802,00	0,00	102.053,12	6.120,00	-8.095,44	100.077,68	8.339,81
19	130.002,00	32.818,00	0,00	105.037,12	6.120,00	-8.095,44	103.061,68	8.588,47
20	135.002,00	34.880,00	0,00	107.975,12	6.120,00	-8.095,44	105.999,68	8.833,31
21	140.002,00	36.976,00	0,00	110.879,12	6.120,00	-8.095,44	108.903,68	9.075,31
22	145.002,00	39.076,00	0,00	113.779,12	6.120,00	-8.095,44	111.803,68	9.316,97
23	150.002,00	41.176,00	151,84	116.527,28	6.120,00	-8.095,44	114.551,84	9.545,99
24	155.002,00	43.276,00	401,74	119.177,38	6.120,00	-8.095,44	117.201,94	9.766,83
25	160.002,00	45.376,00	651,64	121.827,48	6.120,00	-8.095,44	119.852,04	9.987,67
26	165.002,00	47.476,00	901,54	124.477,58	6.120,00	-8.095,44	122.502,14	10.208,51
27	170.002,00	49.576,00	1.151,44	127.127,68	6.120,00	-8.095,44	125.152,24	10.429,35
28	175.002,00	51.676,00	1.401,34	129.777,78	6.120,00	-8.095,44	127.802,34	10.650,20
29	180.002,00	53.776,00	1.651,24	132.427,88	6.120,00	-8.095,44	130.452,44	10.871,04
30	185.002,00	55.876,00	1.901,14	135.077,98	6.120,00	-8.095,44	133.102,54	11.091,88

Tabelle 5c **Anlage 10** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge für 2025 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 5a, Sp. 8)	Kinderfreibetrag	Zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	40.002,00	9.600,00	20.802,00	0,00	0,00	47.855,12	-8.095,44	39.759,68	3.313,31
2	45.002,00	9.600,00	25.802,00	236,00	0,00	52.619,12	-8.095,44	44.523,68	3.710,31
3	50.002,00	9.600,00	30.802,00	1.128,00	0,00	56.727,12	-8.095,44	48.631,68	4.052,64
4	55.002,00	9.600,00	35.802,00	2.250,00	0,00	60.605,12	-8.095,44	52.509,68	4.375,81
5	60.002,00	9.600,00	40.802,00	3.478,00	0,00	64.377,12	-8.095,44	56.281,68	4.690,14
6	65.002,00	9.600,00	45.802,00	4.752,00	0,00	68.103,12	-8.095,44	60.007,68	5.000,64
7	70.002,00	9.600,00	50.802,00	6.068,00	0,00	71.787,12	-8.095,44	63.691,68	5.307,64
8	75.002,00	9.600,00	55.802,00	7.430,00	0,00	75.425,12	-8.095,44	67.329,68	5.610,81
9	80.002,00	9.600,00	60.802,00	8.834,00	0,00	79.021,12	-8.095,44	70.925,68	5.910,47
10	85.002,00	9.600,00	65.802,00	10.284,00	0,00	82.571,12	-8.095,44	74.475,68	6.206,31
11	90.002,00	9.600,00	70.802,00	11.778,00	0,00	86.077,12	-8.095,44	77.981,68	6.498,47
12	95.002,00	9.600,00	75.802,00	13.316,00	0,00	89.539,12	-8.095,44	81.443,68	6.786,97
13	100.002,00	9.600,00	80.802,00	14.898,00	0,00	92.957,12	-8.095,44	84.861,68	7.071,81
14	105.002,00	9.600,00	85.802,00	16.524,00	0,00	96.331,12	-8.095,44	88.235,68	7.352,97
15	110.002,00	9.600,00	90.802,00	18.194,00	0,00	99.661,12	-8.095,44	91.565,68	7.630,47
16	115.002,00	9.600,00	95.802,00	19.908,00	0,00	102.947,12	-8.095,44	94.851,68	7.904,31
17	120.002,00	9.600,00	100.802,00	21.666,00	0,00	106.189,12	-8.095,44	98.093,68	8.174,47
18	125.002,00	9.600,00	105.802,00	23.470,00	0,00	109.385,12	-8.095,44	101.289,68	8.440,81
19	130.002,00	9.600,00	110.802,00	25.316,00	0,00	112.539,12	-8.095,44	104.443,68	8.703,64
20	135.002,00	9.600,00	115.802,00	27.208,00	0,00	115.647,12	-8.095,44	107.551,68	8.962,64
21	140.002,00	9.600,00	120.802,00	29.142,00	0,00	118.713,12	-8.095,44	110.617,68	9.218,14
22	145.002,00	9.600,00	125.802,00	31.122,00	0,00	121.733,12	-8.095,44	113.637,68	9.469,81
23	150.002,00	9.600,00	130.802,00	33.146,00	0,00	124.709,12	-8.095,44	116.613,68	9.717,81
24	155.002,00	9.600,00	135.802,00	35.214,00	0,00	127.641,12	-8.095,44	119.545,68	9.962,14
25	160.002,00	9.600,00	140.802,00	37.312,00	0,00	130.543,12	-8.095,44	122.447,68	10.203,97
26	165.002,00	9.600,00	145.802,00	39.412,00	0,00	133.443,12	-8.095,44	125.347,68	10.445,64
27	170.002,00	9.600,00	150.802,00	41.512,00	191,83	136.151,29	-8.095,44	128.055,85	10.671,32
28	175.002,00	9.600,00	155.802,00	43.612,00	441,73	138.801,39	-8.095,44	130.705,95	10.892,16
29	180.002,00	9.600,00	160.802,00	45.712,00	691,63	141.451,49	-8.095,44	133.356,05	11.113,00
30	185.002,00	9.600,00	165.802,00	47.812,00	941,53	144.101,59	-8.095,44	136.006,15	11.333,85

Tabelle 5d **Anlage 11** (Begründung)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei <u>drei</u> Kindern für 2025 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	**FZ und FEZ (verheiratet, drei Kinder)**	**Jahressonderzahlung für drei Kinder**	**Summe Jahresbrutto**	**Werbungskosten-Pauschbetrag**	**KV und PV BEG-Anteil pro Jahr**	**zu versteuerndes Einkommen**
1	30.000,00	28.871,64	916,68	59.788,32	1.230,00	7.020,96	51.537,00
2	35.000,00	28.871,64	916,68	64.788,32	1.230,00	7.020,96	56.537,00
3	40.000,00	28.871,64	916,68	69.788,32	1.230,00	7.020,96	61.537,00
4	45.000,00	28.871,64	916,68	74.788,32	1.230,00	7.020,96	66.537,00
5	50.000,00	28.871,64	916,68	79.788,32	1.230,00	7.020,96	71.537,00
6	55.000,00	28.871,64	916,68	84.788,32	1.230,00	7.020,96	76.537,00
7	60.000,00	28.871,64	916,68	89.788,32	1.230,00	7.020,96	81.537,00
8	65.000,00	28.871,64	916,68	94.788,32	1.230,00	7.020,96	86.537,00
9	70.000,00	28.871,64	916,68	99.788,32	1.230,00	7.020,96	91.537,00
10	75.000,00	28.871,64	916,68	104.788,32	1.230,00	7.020,96	96.537,00
11	80.000,00	28.871,64	916,68	109.788,32	1.230,00	7.020,96	101.537,00
12	85.000,00	28.871,64	916,68	114.788,32	1.230,00	7.020,96	106.537,00
13	90.000,00	28.871,64	916,68	119.788,32	1.230,00	7.020,96	111.537,00
14	95.000,00	28.871,64	916,68	124.788,32	1.230,00	7.020,96	116.537,00
15	100.000,00	28.871,64	916,68	129.788,32	1.230,00	7.020,96	121.537,00
16	105.000,00	28.871,64	916,68	134.788,32	1.230,00	7.020,96	126.537,00
17	110.000,00	28.871,64	916,68	139.788,32	1.230,00	7.020,96	131.537,00
18	115.000,00	28.871,64	916,68	144.788,32	1.230,00	7.020,96	136.537,00
19	120.000,00	28.871,64	916,68	149.788,32	1.230,00	7.020,96	141.537,00
20	125.000,00	28.871,64	916,68	154.788,32	1.230,00	7.020,96	146.537,00
21	130.000,00	28.871,64	916,68	159.788,32	1.230,00	7.020,96	151.537,00
22	135.000,00	28.871,64	916,68	164.788,32	1.230,00	7.020,96	156.537,00
23	140.000,00	28.871,64	916,68	169.788,32	1.230,00	7.020,96	161.537,00
24	145.000,00	28.871,64	916,68	174.788,32	1.230,00	7.020,96	166.537,00
25	150.000,00	28.871,64	916,68	179.788,32	1.230,00	7.020,96	171.537,00
26	155.000,00	28.871,64	916,68	184.788,32	1.230,00	7.020,96	176.537,00
27	160.000,00	28.871,64	916,68	189.788,32	1.230,00	7.020,96	181.537,00
28	165.000,00	28.871,64	916,68	194.788,32	1.230,00	7.020,96	186.537,00
29	170.000,00	28.871,64	916,68	199.788,32	1.230,00	7.020,96	191.537,00
30	175.000,00	28.871,64	916,68	204.788,32	1.230,00	7.020,96	196.537,00

Tabelle 5e **Anlage 12** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld für 2025 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 5d, Sp. 8)	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	zuzüglich Kindergeld	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	51.537,00	6.266,00	0,00	53.522,32	9.180,00	-8.594,40	54.107,92	4.508,99
2	56.537,00	7.634,00	0,00	57.154,32	9.180,00	-8.594,40	57.739,92	4.811,66
3	61.537,00	9.044,00	0,00	60.744,32	9.180,00	-8.594,40	61.329,92	5.110,83
4	66.537,00	10.500,00	0,00	64.288,32	9.180,00	-8.594,40	64.873,92	5.406,16
5	71.537,00	12.000,00	0,00	67.788,32	9.180,00	-8.594,40	68.373,92	5.697,83
6	76.537,00	13.546,00	0,00	71.242,32	9.180,00	-8.594,40	71.827,92	5.985,66
7	81.537,00	15.134,00	0,00	74.654,32	9.180,00	-8.594,40	75.239,92	6.269,99
8	86.537,00	16.766,00	0,00	78.022,32	9.180,00	-8.594,40	78.607,92	6.550,66
9	91.537,00	18.442,00	0,00	81.346,32	9.180,00	-8.594,40	81.931,92	6.827,66
10	96.537,00	20.164,00	0,00	84.624,32	9.180,00	-8.594,40	85.209,92	7.100,83
11	101.537,00	21.928,00	0,00	87.860,32	9.180,00	-8.594,40	88.445,92	7.370,49
12	106.537,00	23.738,00	0,00	91.050,32	9.180,00	-8.594,40	91.635,92	7.636,33
13	111.537,00	25.592,00	0,00	94.196,32	9.180,00	-8.594,40	94.781,92	7.898,49
14	116.537,00	27.490,00	0,00	97.298,32	9.180,00	-8.594,40	97.883,92	8.156,99
15	121.537,00	29.430,00	0,00	100.358,32	9.180,00	-8.594,40	100.943,92	8.411,99
16	126.537,00	31.416,00	0,00	103.372,32	9.180,00	-8.594,40	103.957,92	8.663,16
17	131.537,00	33.446,00	0,00	106.342,32	9.180,00	-8.594,40	106.927,92	8.910,66
18	136.537,00	35.522,00	0,00	109.266,32	9.180,00	-8.594,40	109.851,92	9.154,33
19	141.537,00	37.620,00	0,00	112.168,32	9.180,00	-8.594,40	112.753,92	9.396,16
20	146.537,00	39.720,00	0,00	115.068,32	9.180,00	-8.594,40	115.653,92	9.637,83
21	151.537,00	41.820,00	228,48	117.739,84	9.180,00	-8.594,40	118.325,44	9.860,45
22	156.537,00	43.920,00	478,38	120.389,94	9.180,00	-8.594,40	120.975,54	10.081,30
23	161.537,00	46.020,00	728,28	123.040,04	9.180,00	-8.594,40	123.625,64	10.302,14
24	166.537,00	48.120,00	978,18	125.690,14	9.180,00	-8.594,40	126.275,74	10.522,98
25	171.537,00	50.220,00	1.228,08	128.340,24	9.180,00	-8.594,40	128.925,84	10.743,82
26	176.537,00	52.320,00	1.477,98	130.990,34	9.180,00	-8.594,40	131.575,94	10.964,66
27	181.537,00	54.420,00	1.727,88	133.640,44	9.180,00	-8.594,40	134.226,04	11.185,50
28	186.537,00	56.520,00	1.977,78	136.290,54	9.180,00	-8.594,40	136.876,14	11.406,35
29	191.537,00	58.620,00	2.227,68	138.940,64	9.180,00	-8.594,40	139.526,24	11.627,19
30	196.537,00	60.720,00	2.477,58	141.590,74	9.180,00	-8.594,40	142.176,34	11.848,03

Tabelle 5f **Anlage 13** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge für 2025 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 5d, Sp. 8)	Kinderfreibetrag	Zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	51.537,00	9.600,00	22.737,00	0,00	0,00	59.788,32	-8.594,40	51.193,92	4.266,16
2	56.537,00	9.600,00	27.737,00	554,00	0,00	64.234,32	-8.594,40	55.639,92	4.636,66
3	61.537,00	9.600,00	32.737,00	1.536,00	0,00	68.252,32	-8.594,40	59.657,92	4.971,49
4	66.537,00	9.600,00	37.737,00	2.720,00	0,00	72.068,32	-8.594,40	63.473,92	5.289,49
5	71.537,00	9.600,00	42.737,00	3.966,00	0,00	75.822,32	-8.594,40	67.227,92	5.602,33
6	76.537,00	9.600,00	47.737,00	5.256,00	0,00	79.532,32	-8.594,40	70.937,92	5.911,49
7	81.537,00	9.600,00	52.737,00	6.590,00	0,00	83.198,32	-8.594,40	74.603,92	6.216,99
8	86.537,00	9.600,00	57.737,00	7.968,00	0,00	86.820,32	-8.594,40	78.225,92	6.518,83
9	91.537,00	9.600,00	62.737,00	9.390,00	0,00	90.398,32	-8.594,40	81.803,92	6.816,99
10	96.537,00	9.600,00	67.737,00	10.856,00	0,00	93.932,32	-8.594,40	85.337,92	7.111,49
11	101.537,00	9.600,00	72.737,00	12.368,00	0,00	97.420,32	-8.594,40	88.825,92	7.402,16
12	106.537,00	9.600,00	77.737,00	13.922,00	0,00	100.866,32	-8.594,40	92.271,92	7.689,33
13	111.537,00	9.600,00	82.737,00	15.522,00	0,00	104.266,32	-8.594,40	95.671,92	7.972,66
14	116.537,00	9.600,00	87.737,00	17.164,00	0,00	107.624,32	-8.594,40	99.029,92	8.252,49
15	121.537,00	9.600,00	92.737,00	18.852,00	0,00	110.936,32	-8.594,40	102.341,92	8.528,49
16	126.537,00	9.600,00	97.737,00	20.584,00	0,00	114.204,32	-8.594,40	105.609,92	8.800,83
17	131.537,00	9.600,00	102.737,00	22.360,00	0,00	117.428,32	-8.594,40	108.833,92	9.069,49
18	136.537,00	9.600,00	107.737,00	24.180,00	0,00	120.608,32	-8.594,40	112.013,92	9.334,49
19	141.537,00	9.600,00	112.737,00	26.044,00	0,00	123.744,32	-8.594,40	115.149,92	9.595,83
20	146.537,00	9.600,00	117.737,00	27.952,00	0,00	126.836,32	-8.594,40	118.241,92	9.853,49
21	151.537,00	9.600,00	122.737,00	29.904,00	0,00	129.884,32	-8.594,40	121.289,92	10.107,49
22	156.537,00	9.600,00	127.737,00	31.900,00	0,00	132.888,32	-8.594,40	124.293,92	10.357,83
23	161.537,00	9.600,00	132.737,00	33.940,00	0,00	135.848,32	-8.594,40	127.253,92	10.604,49
24	166.537,00	9.600,00	137.737,00	36.024,00	0,00	138.764,32	-8.594,40	130.169,92	10.847,49
25	171.537,00	9.600,00	142.737,00	38.124,00	0,00	141.664,32	-8.594,40	133.069,92	11.089,16
26	176.537,00	9.600,00	147.737,00	40.224,00	38,56	144.525,76	-8.594,40	135.931,36	11.327,61
27	181.537,00	9.600,00	152.737,00	42.324,00	288,46	147.175,86	-8.594,40	138.581,46	11.548,46
28	186.537,00	9.600,00	157.737,00	44.424,00	538,36	149.825,96	-8.594,40	141.231,56	11.769,30
29	191.537,00	9.600,00	162.737,00	46.524,00	788,26	152.476,06	-8.594,40	143.881,66	11.990,14
30	196.537,00	9.600,00	167.737,00	48.624,00	1.038,16	155.126,16	-8.594,40	146.531,76	12.210,98

Tabelle 5g **Anlage 14** (Begründung)

Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands zum Median-Äquivalenzeinkommen bei Berücksichtigung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen für ein drittes Kind für 2025 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Monatliche Nettoalimentation 3 Kinder (Kindergeld, Tabelle 5e, Spalte 9)	Monatliche Nettoalimentation 3 Kinder (Kinderfreibetrag; Tabelle 5f, Spalte 10)	Günstigerprüfung Differenz Spalte 2 zu 3	Mtl. Nettodifferenz zwischen zwei und drei Kindern mit Kindergeld; (vgl. Tabelle 5e mit 5b)	Alimentations-relevante Prekaritätsschwelle ab dem 3. Kind	Abstand (Differenz Spalte 5 und 6)	Mtl. Nettodifferenz zwischen zwei und drei Kindern mit Kinderfreibetrag (vgl. Tabelle 5f mit 5c)	Abstand (Differenz Spalte 8 und 6)
1	4.508,99	4.266,16	242,83	958,85	473,52	485,33	952,85	479,33
2	4.811,66	4.636,66	175,00	950,35	473,52	476,83	926,35	452,83
3	5.110,83	4.971,49	139,34	942,02	473,52	468,50	918,85	445,33
4	5.406,16	5.289,49	116,67	933,52	473,52	460,00	913,68	440,16
5	5.697,83	5.602,33	95,50	925,02	473,52	451,50	912,19	438,67
6	5.985,66	5.911,49	74,17	916,52	473,52	443,00	910,85	437,33
7	6.269,99	6.216,99	53,00	908,02	473,52	434,50	909,35	435,83
8	6.550,66	6.518,83	31,83	899,52	473,52	426,00	908,02	434,50
9	6.827,66	6.816,99	10,67	891,19	473,52	417,67	906,52	433,00
10	7.100,83	7.111,49	-10,66	882,52	473,52	409,00	905,18	431,66
11	7.370,49	7.402,16	-31,67	874,18	473,52	400,66	903,69	430,17
12	7.636,33	7.689,33	-53,00	865,52	473,52	392,00	902,36	428,84
13	7.898,49	7.972,66	-74,17	857,02	473,52	383,50	900,85	427,33
14	8.156,99	8.252,49	-95,50	848,52	473,52	375,00	899,52	426,00
15	8.411,99	8.528,49	-116,50	840,18	473,52	366,66	898,02	424,50
16	8.663,16	8.800,83	-137,67	831,69	473,52	358,17	896,52	423,00
17	8.910,66	9.069,49	-158,83	823,19	473,52	349,67	895,02	421,50
18	9.154,33	9.334,49	-180,16	814,52	473,52	341,00	893,68	420,16
19	9.396,16	9.595,83	-199,67	807,69	473,52	334,17	892,19	418,67
20	9.637,83	9.853,49	-215,66	804,52	473,52	331,00	890,85	417,33
21	9.860,45	10.107,49	-247,04	785,14	473,52	311,62	889,35	415,83
22	10.081,30	10.357,83	-276,53	764,33	473,52	290,81	888,02	414,50
23	10.302,14	10.604,49	-302,35	756,15	473,52	282,63	886,68	413,16
24	10.522,98	10.847,49	-324,51	756,15	473,52	282,63	885,35	411,83
25	10.743,82	11.089,16	-345,34	756,15	473,52	282,63	885,19	411,67
26	10.964,66	11.327,61	-362,95	756,15	473,52	282,63	881,97	408,45
27	11.185,50	11.548,46	-362,96	756,15	473,52	282,63	877,14	403,62
28	11.406,35	11.769,30	-362,95	756,15	473,52	282,63	877,14	403,62
29	11.627,19	11.990,14	-362,95	756,15	473,52	282,63	877,14	403,62
30	11.848,03	12.210,98	-362,95	756,15	473,52	282,63	877,13	403,61

Tabelle 6a **Anlage 15** (Begründung)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei zwei Kindern für 2026 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	FZ und FEZ (verheiratet, zwei Kinder)	Jahressonderzahlung für zwei Kinder	Summe Jahresbrutto	Werbungskosten-Pauschbetrag	KV und PV BEG-Anteil pro Jahr	zu versteuerndes Einkommen
1	30.000,00	17.417,16	611,12	48.028,28	1.230,00	7.483,80	39.314,00
2	35.000,00	17.417,16	611,12	53.028,28	1.230,00	7.483,80	44.314,00
3	40.000,00	17.417,16	611,12	58.028,28	1.230,00	7.483,80	49.314,00
4	45.000,00	17.417,16	611,12	63.028,28	1.230,00	7.483,80	54.314,00
5	50.000,00	17.417,16	611,12	68.028,28	1.230,00	7.483,80	59.314,00
6	55.000,00	17.417,16	611,12	73.028,28	1.230,00	7.483,80	64.314,00
7	60.000,00	17.417,16	611,12	78.028,28	1.230,00	7.483,80	69.314,00
8	65.000,00	17.417,16	611,12	83.028,28	1.230,00	7.483,80	74.314,00
9	70.000,00	17.417,16	611,12	88.028,28	1.230,00	7.483,80	79.314,00
10	75.000,00	17.417,16	611,12	93.028,28	1.230,00	7.483,80	84.314,00
11	80.000,00	17.417,16	611,12	98.028,28	1.230,00	7.483,80	89.314,00
12	85.000,00	17.417,16	611,12	103.028,28	1.230,00	7.483,80	94.314,00
13	90.000,00	17.417,16	611,12	108.028,28	1.230,00	7.483,80	99.314,00
14	95.000,00	17.417,16	611,12	113.028,28	1.230,00	7.483,80	104.314,00
15	100.000,00	17.417,16	611,12	118.028,28	1.230,00	7.483,80	109.314,00
16	105.000,00	17.417,16	611,12	123.028,28	1.230,00	7.483,80	114.314,00
17	110.000,00	17.417,16	611,12	128.028,28	1.230,00	7.483,80	119.314,00
18	115.000,00	17.417,16	611,12	133.028,28	1.230,00	7.483,80	124.314,00
19	120.000,00	17.417,16	611,12	138.028,28	1.230,00	7.483,80	129.314,00
20	125.000,00	17.417,16	611,12	143.028,28	1.230,00	7.483,80	134.314,00
21	130.000,00	17.417,16	611,12	148.028,28	1.230,00	7.483,80	139.314,00
22	135.000,00	17.417,16	611,12	153.028,28	1.230,00	7.483,80	144.314,00
23	140.000,00	17.417,16	611,12	158.028,28	1.230,00	7.483,80	149.314,00
24	145.000,00	17.417,16	611,12	163.028,28	1.230,00	7.483,80	154.314,00
25	150.000,00	17.417,16	611,12	168.028,28	1.230,00	7.483,80	159.314,00
26	155.000,00	17.417,16	611,12	173.028,28	1.230,00	7.483,80	164.314,00
27	160.000,00	17.417,16	611,12	178.028,28	1.230,00	7.483,80	169.314,00
28	165.000,00	17.417,16	611,12	183.028,28	1.230,00	7.483,80	174.314,00
29	170.000,00	17.417,16	611,12	188.028,28	1.230,00	7.483,80	179.314,00
30	175.000,00	17.417,16	611,12	193.028,28	1.230,00	7.483,80	184.314,00

Tabelle 6b **Anlage 16** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld für 2026 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 6a, Sp. 8)	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	zuzüglich Kindergeld	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	39.314,00	2.972,00	0,00	45.056,28	6.216,00	-9.147,96	42.124,32	3.510,36
2	44.314,00	4.224,00	0,00	48.804,28	6.216,00	-9.147,96	45.872,32	3.822,69
3	49.314,00	5.520,00	0,00	52.508,28	6.216,00	-9.147,96	49.576,32	4.131,36
4	54.314,00	6.858,00	0,00	56.170,28	6.216,00	-9.147,96	53.238,32	4.436,53
5	59.314,00	8.240,00	0,00	59.788,28	6.216,00	-9.147,96	56.856,32	4.738,03
6	64.314,00	9.666,00	0,00	63.362,28	6.216,00	-9.147,96	60.430,32	5.035,86
7	69.314,00	11.134,00	0,00	66.894,28	6.216,00	-9.147,96	63.962,32	5.330,19
8	74.314,00	12.646,00	0,00	70.382,28	6.216,00	-9.147,96	67.450,32	5.620,86
9	79.314,00	14.202,00	0,00	73.826,28	6.216,00	-9.147,96	70.894,32	5.907,86
10	84.314,00	15.800,00	0,00	77.228,28	6.216,00	-9.147,96	74.296,32	6.191,36
11	89.314,00	17.442,00	0,00	80.586,28	6.216,00	-9.147,96	77.654,32	6.471,19
12	94.314,00	19.126,00	0,00	83.902,28	6.216,00	-9.147,96	80.970,32	6.747,53
13	99.314,00	20.856,00	0,00	87.172,28	6.216,00	-9.147,96	84.240,32	7.020,03
14	104.314,00	22.626,00	0,00	90.402,28	6.216,00	-9.147,96	87.470,32	7.289,19
15	109.314,00	24.442,00	0,00	93.586,28	6.216,00	-9.147,96	90.654,32	7.554,53
16	114.314,00	26.300,00	0,00	96.728,28	6.216,00	-9.147,96	93.796,32	7.816,36
17	119.314,00	28.202,00	0,00	99.826,28	6.216,00	-9.147,96	96.894,32	8.074,53
18	124.314,00	30.146,00	0,00	102.882,28	6.216,00	-9.147,96	99.950,32	8.329,19
19	129.314,00	32.134,00	0,00	105.894,28	6.216,00	-9.147,96	102.962,32	8.580,19
20	134.314,00	34.166,00	0,00	108.862,28	6.216,00	-9.147,96	105.930,32	8.827,53
21	139.314,00	36.240,00	0,00	111.788,28	6.216,00	-9.147,96	108.856,32	9.071,36
22	144.314,00	38.340,00	0,00	114.688,28	6.216,00	-9.147,96	111.756,32	9.313,03
23	149.314,00	40.440,00	0,00	117.588,28	6.216,00	-9.147,96	114.656,32	9.554,69
24	154.314,00	42.540,00	218,96	120.269,32	6.216,00	-9.147,96	117.337,36	9.778,11
25	159.314,00	44.640,00	468,86	122.919,42	6.216,00	-9.147,96	119.987,46	9.998,96
26	164.314,00	46.740,00	718,76	125.569,52	6.216,00	-9.147,96	122.637,56	10.219,80
27	169.314,00	48.840,00	968,66	128.219,62	6.216,00	-9.147,96	125.287,66	10.440,64
28	174.314,00	50.940,00	1.218,56	130.869,72	6.216,00	-9.147,96	127.937,76	10.661,48
29	179.314,00	53.040,00	1.468,46	133.519,82	6.216,00	-9.147,96	130.587,86	10.882,32
30	184.314,00	55.140,00	1.718,36	136.169,92	6.216,00	-9.147,96	133.237,96	11.103,16

Tabelle 6c **Anlage 17** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge für 2026 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 6a, Sp. 8)	Kinderfreibetrag	Zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	39.314,00	9.756,00	19.802,00	0,00	0,00	48.028,28	-9.147,96	38.880,32	3.240,03
2	44.314,00	9.756,00	24.802,00	14,00	0,00	53.014,28	-9.147,96	43.866,32	3.655,53
3	49.314,00	9.756,00	29.802,00	834,00	0,00	57.194,28	-9.147,96	48.046,32	4.003,86
4	54.314,00	9.756,00	34.802,00	1.880,00	0,00	61.148,28	-9.147,96	52.000,32	4.333,36
5	59.314,00	9.756,00	39.802,00	3.092,00	0,00	64.936,28	-9.147,96	55.788,32	4.649,03
6	64.314,00	9.756,00	44.802,00	4.348,00	0,00	68.680,28	-9.147,96	59.532,32	4.961,03
7	69.314,00	9.756,00	49.802,00	5.648,00	0,00	72.380,28	-9.147,96	63.232,32	5.269,36
8	74.314,00	9.756,00	54.802,00	6.992,00	0,00	76.036,28	-9.147,96	66.888,32	5.574,03
9	79.314,00	9.756,00	59.802,00	8.378,00	0,00	79.650,28	-9.147,96	70.502,32	5.875,19
10	84.314,00	9.756,00	64.802,00	9.808,00	0,00	83.220,28	-9.147,96	74.072,32	6.172,69
11	89.314,00	9.756,00	69.802,00	11.280,00	0,00	86.748,28	-9.147,96	77.600,32	6.466,69
12	94.314,00	9.756,00	74.802,00	12.796,00	0,00	90.232,28	-9.147,96	81.084,32	6.757,03
13	99.314,00	9.756,00	79.802,00	14.356,00	0,00	93.672,28	-9.147,96	84.524,32	7.043,69
14	104.314,00	9.756,00	84.802,00	15.958,00	0,00	97.070,28	-9.147,96	87.922,32	7.326,86
15	109.314,00	9.756,00	89.802,00	17.604,00	0,00	100.424,28	-9.147,96	91.276,32	7.606,36
16	114.314,00	9.756,00	94.802,00	19.294,00	0,00	103.734,28	-9.147,96	94.586,32	7.882,19
17	119.314,00	9.756,00	99.802,00	21.026,00	0,00	107.002,28	-9.147,96	97.854,32	8.154,53
18	124.314,00	9.756,00	104.802,00	22.802,00	0,00	110.226,28	-9.147,96	101.078,32	8.423,19
19	129.314,00	9.756,00	109.802,00	24.622,00	0,00	113.406,28	-9.147,96	104.258,32	8.688,19
20	134.314,00	9.756,00	114.802,00	26.484,00	0,00	116.544,28	-9.147,96	107.396,32	8.949,69
21	139.314,00	9.756,00	119.802,00	28.390,00	0,00	119.638,28	-9.147,96	110.490,32	9.207,53
22	144.314,00	9.756,00	124.802,00	30.338,00	0,00	122.690,28	-9.147,96	113.542,32	9.461,86
23	149.314,00	9.756,00	129.802,00	32.330,00	0,00	125.698,28	-9.147,96	116.550,32	9.712,53
24	154.314,00	9.756,00	134.802,00	34.366,00	0,00	128.662,28	-9.147,96	119.514,32	9.959,53
25	159.314,00	9.756,00	139.802,00	36.444,00	0,00	131.584,28	-9.147,96	122.436,32	10.203,03
26	164.314,00	9.756,00	144.802,00	38.544,00	0,00	134.484,28	-9.147,96	125.336,32	10.444,69
27	169.314,00	9.756,00	149.802,00	40.644,00	0,00	137.384,28	-9.147,96	128.236,32	10.686,36
28	174.314,00	9.756,00	154.802,00	42.744,00	243,24	140.041,04	-9.147,96	130.893,08	10.907,76
29	179.314,00	9.756,00	159.802,00	44.844,00	493,14	142.691,14	-9.147,96	133.543,18	11.128,60
30	184.314,00	9.756,00	164.802,00	46.944,00	743,04	145.341,24	-9.147,96	136.193,28	11.349,44

Tabelle 6d **Anlage 18** (Begründung)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei <u>drei</u> Kindern für 2026 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	FZ und FEZ (verheiratet, drei Kinder)	Jahressonderzahlung für drei Kinder	Summe Jahresbrutto	Werbungskosten-Pauschbetrag	KV und PV BEG-Anteil pro Jahr	zu versteuerndes Einkommen
1	30.000,00	29.194,47	916,68	60.111,15	1.230,00	7.933,80	50.947,00
2	35.000,00	29.194,47	916,68	65.111,15	1.230,00	7.933,80	55.947,00
3	40.000,00	29.194,47	916,68	70.111,15	1.230,00	7.933,80	60.947,00
4	45.000,00	29.194,47	916,68	75.111,15	1.230,00	7.933,80	65.947,00
5	50.000,00	29.194,47	916,68	80.111,15	1.230,00	7.933,80	70.947,00
6	55.000,00	29.194,47	916,68	85.111,15	1.230,00	7.933,80	75.947,00
7	60.000,00	29.194,47	916,68	90.111,15	1.230,00	7.933,80	80.947,00
8	65.000,00	29.194,47	916,68	95.111,15	1.230,00	7.933,80	85.947,00
9	70.000,00	29.194,47	916,68	100.111,15	1.230,00	7.933,80	90.947,00
10	75.000,00	29.194,47	916,68	105.111,15	1.230,00	7.933,80	95.947,00
11	80.000,00	29.194,47	916,68	110.111,15	1.230,00	7.933,80	100.947,00
12	85.000,00	29.194,47	916,68	115.111,15	1.230,00	7.933,80	105.947,00
13	90.000,00	29.194,47	916,68	120.111,15	1.230,00	7.933,80	110.947,00
14	95.000,00	29.194,47	916,68	125.111,15	1.230,00	7.933,80	115.947,00
15	100.000,00	29.194,47	916,68	130.111,15	1.230,00	7.933,80	120.947,00
16	105.000,00	29.194,47	916,68	135.111,15	1.230,00	7.933,80	125.947,00
17	110.000,00	29.194,47	916,68	140.111,15	1.230,00	7.933,80	130.947,00
18	115.000,00	29.194,47	916,68	145.111,15	1.230,00	7.933,80	135.947,00
19	120.000,00	29.194,47	916,68	150.111,15	1.230,00	7.933,80	140.947,00
20	125.000,00	29.194,47	916,68	155.111,15	1.230,00	7.933,80	145.947,00
21	130.000,00	29.194,47	916,68	160.111,15	1.230,00	7.933,80	150.947,00
22	135.000,00	29.194,47	916,68	165.111,15	1.230,00	7.933,80	155.947,00
23	140.000,00	29.194,47	916,68	170.111,15	1.230,00	7.933,80	160.947,00
24	145.000,00	29.194,47	916,68	175.111,15	1.230,00	7.933,80	165.947,00
25	150.000,00	29.194,47	916,68	180.111,15	1.230,00	7.933,80	170.947,00
26	155.000,00	29.194,47	916,68	185.111,15	1.230,00	7.933,80	175.947,00
27	160.000,00	29.194,47	916,68	190.111,15	1.230,00	7.933,80	180.947,00
28	165.000,00	29.194,47	916,68	195.111,15	1.230,00	7.933,80	185.947,00
29	170.000,00	29.194,47	916,68	200.111,15	1.230,00	7.933,80	190.947,00
30	175.000,00	29.194,47	916,68	205.111,15	1.230,00	7.933,80	195.947,00

Tabelle 6e **Anlage 19** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld für 2026 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 6d, Sp. 8)	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	zuzüglich Kindergeld	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	50.947,00	5.952,00	0,00	54.159,15	9.324,00	-9.711,84	53.771,31	4.480,94
2	55.947,00	7.304,00	0,00	57.807,15	9.324,00	-9.711,84	57.419,31	4.784,94
3	60.947,00	8.702,00	0,00	61.409,15	9.324,00	-9.711,84	61.021,31	5.085,11
4	65.947,00	10.140,00	0,00	64.971,15	9.324,00	-9.711,84	64.583,31	5.381,94
5	70.947,00	11.624,00	0,00	68.487,15	9.324,00	-9.711,84	68.099,31	5.674,94
6	75.947,00	13.150,00	0,00	71.961,15	9.324,00	-9.711,84	71.573,31	5.964,44
7	80.947,00	14.718,00	0,00	75.393,15	9.324,00	-9.711,84	75.005,31	6.250,44
8	85.947,00	16.332,00	0,00	78.779,15	9.324,00	-9.711,84	78.391,31	6.532,61
9	90.947,00	17.988,00	0,00	82.123,15	9.324,00	-9.711,84	81.735,31	6.811,28
10	95.947,00	19.686,00	0,00	85.425,15	9.324,00	-9.711,84	85.037,31	7.086,44
11	100.947,00	21.430,00	0,00	88.681,15	9.324,00	-9.711,84	88.293,31	7.357,78
12	105.947,00	23.214,00	0,00	91.897,15	9.324,00	-9.711,84	91.509,31	7.625,78
13	110.947,00	25.044,00	0,00	95.067,15	9.324,00	-9.711,84	94.679,31	7.889,94
14	115.947,00	26.916,00	0,00	98.195,15	9.324,00	-9.711,84	97.807,31	8.150,61
15	120.947,00	28.832,00	0,00	101.279,15	9.324,00	-9.711,84	100.891,31	8.407,61
16	125.947,00	30.790,00	0,00	104.321,15	9.324,00	-9.711,84	103.933,31	8.661,11
17	130.947,00	32.792,00	0,00	107.319,15	9.324,00	-9.711,84	106.931,31	8.910,94
18	135.947,00	34.838,00	0,00	110.273,15	9.324,00	-9.711,84	109.885,31	9.157,11
19	140.947,00	36.926,00	0,00	113.185,15	9.324,00	-9.711,84	112.797,31	9.399,78
20	145.947,00	39.026,00	0,00	116.085,15	9.324,00	-9.711,84	115.697,31	9.641,44
21	150.947,00	41.126,00	50,69	118.934,46	9.324,00	-9.711,84	118.546,62	9.878,89
22	155.947,00	43.226,00	300,59	121.584,56	9.324,00	-9.711,84	121.196,72	10.099,73
23	160.947,00	45.326,00	550,49	124.234,66	9.324,00	-9.711,84	123.846,82	10.320,57
24	165.947,00	47.426,00	800,39	126.884,76	9.324,00	-9.711,84	126.496,92	10.541,41
25	170.947,00	49.526,00	1.050,29	129.534,86	9.324,00	-9.711,84	129.147,02	10.762,25
26	175.947,00	51.626,00	1.300,19	132.184,96	9.324,00	-9.711,84	131.797,12	10.983,09
27	180.947,00	53.726,00	1.550,09	134.835,06	9.324,00	-9.711,84	134.447,22	11.203,94
28	185.947,00	55.826,00	1.799,99	137.485,16	9.324,00	-9.711,84	137.097,32	11.424,78
29	190.947,00	57.926,00	2.049,89	140.135,26	9.324,00	-9.711,84	139.747,42	11.645,62
30	195.947,00	60.026,00	2.299,79	142.785,36	9.324,00	-9.711,84	142.397,52	11.866,46

Tabelle 6f **Anlage 20** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge für 2026 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 6d, Sp. 8)	Kinderfreibetrag	Zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	50.947,00	9.756,00	21.679,00	0,00	0,00	60.111,15	-9.711,84	50.399,31	4.199,94
2	55.947,00	9.756,00	26.679,00	294,00	0,00	64.817,15	-9.711,84	55.105,31	4.592,11
3	60.947,00	9.756,00	31.679,00	1.200,00	0,00	68.911,15	-9.711,84	59.199,31	4.933,28
4	65.947,00	9.756,00	36.679,00	2.328,00	0,00	72.783,15	-9.711,84	63.071,31	5.255,94
5	70.947,00	9.756,00	41.679,00	3.558,00	0,00	76.553,15	-9.711,84	66.841,31	5.570,11
6	75.947,00	9.756,00	46.679,00	4.832,00	0,00	80.279,15	-9.711,84	70.567,31	5.880,61
7	80.947,00	9.756,00	51.679,00	6.148,00	0,00	83.963,15	-9.711,84	74.251,31	6.187,61
8	85.947,00	9.756,00	56.679,00	7.506,00	0,00	87.605,15	-9.711,84	77.893,31	6.491,11
9	90.947,00	9.756,00	61.679,00	8.910,00	0,00	91.201,15	-9.711,84	81.489,31	6.790,78
10	95.947,00	9.756,00	66.679,00	10.354,00	0,00	94.757,15	-9.711,84	85.045,31	7.087,11
11	100.947,00	9.756,00	71.679,00	11.844,00	0,00	98.267,15	-9.711,84	88.555,31	7.379,61
12	105.947,00	9.756,00	76.679,00	13.376,00	0,00	101.735,15	-9.711,84	92.023,31	7.668,61
13	110.947,00	9.756,00	81.679,00	14.952,00	0,00	105.159,15	-9.711,84	95.447,31	7.953,94
14	115.947,00	9.756,00	86.679,00	16.572,00	0,00	108.539,15	-9.711,84	98.827,31	8.235,61
15	120.947,00	9.756,00	91.679,00	18.234,00	0,00	111.877,15	-9.711,84	102.165,31	8.513,78
16	125.947,00	9.756,00	96.679,00	19.938,00	0,00	115.173,15	-9.711,84	105.461,31	8.788,44
17	130.947,00	9.756,00	101.679,00	21.688,00	0,00	118.423,15	-9.711,84	108.711,31	9.059,28
18	135.947,00	9.756,00	106.679,00	23.480,00	0,00	121.631,15	-9.711,84	111.919,31	9.326,61
19	140.947,00	9.756,00	111.679,00	25.316,00	0,00	124.795,15	-9.711,84	115.083,31	9.590,28
20	145.947,00	9.756,00	116.679,00	27.194,00	0,00	127.917,15	-9.711,84	118.205,31	9.850,44
21	150.947,00	9.756,00	121.679,00	29.116,00	0,00	130.995,15	-9.711,84	121.283,31	10.106,94
22	155.947,00	9.756,00	126.679,00	31.080,00	0,00	134.031,15	-9.711,84	124.319,31	10.359,94
23	160.947,00	9.756,00	131.679,00	33.090,00	0,00	137.021,15	-9.711,84	127.309,31	10.609,11
24	165.947,00	9.756,00	136.679,00	35.140,00	0,00	139.971,15	-9.711,84	130.259,31	10.854,94
25	170.947,00	9.756,00	141.679,00	37.232,00	0,00	142.879,15	-9.711,84	133.167,31	11.097,28
26	175.947,00	9.756,00	146.679,00	39.332,00	0,00	145.779,15	-9.711,84	136.067,31	11.338,94
27	180.947,00	9.756,00	151.679,00	41.432,00	87,11	148.592,04	-9.711,84	138.880,20	11.573,35
28	185.947,00	9.756,00	156.679,00	43.532,00	337,01	151.242,14	-9.711,84	141.530,30	11.794,19
29	190.947,00	9.756,00	161.679,00	45.632,00	586,91	153.892,24	-9.711,84	144.180,40	12.015,03
30	195.947,00	9.756,00	166.679,00	47.732,00	836,81	156.542,34	-9.711,84	146.830,50	12.235,88

Tabelle 6g **Anlage 21** (Begründung)

Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands zum Median-Äquivalenzeinkommen bei Berücksichtigung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen für ein drittes Kind für 2026 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Monatliche Nettoalimentation 3 Kinder (Kindergeld, Tabelle 6e, Spalte 9)	Monatliche Nettoalimentation 3 Kinder (Kinderfreibetrag; Tabelle 6f, Spalte 10)	Günstigerprüfung Differenz Spalte 2 zu 3	Nettodifferenz zwischen zwei und drei Kindern mit Kindergeld; (vgl. Tabelle 6e mit 6b)	Alimentations-relevante Prekaritätsschwelle ab dem 3. Kind	Abstand (Differenz Spalte 5 und 6)	Nettodifferenz zwischen zwei und drei Kindern mit Kinderfreibetrag (vgl. Tabelle 6f mit 6c)	Abstand (Differenz Spalte 8 und 6)
1	4.480,94	4.199,94	281,00	970,58	494,88	475,70	959,91	465,03
2	4.784,94	4.592,11	192,83	962,25	494,88	467,37	936,58	441,70
3	5.085,11	4.933,28	151,83	953,75	494,88	458,87	929,42	434,54
4	5.381,94	5.255,94	126,00	945,41	494,88	450,53	922,58	427,70
5	5.674,94	5.570,11	104,83	936,91	494,88	442,03	921,08	426,20
6	5.964,44	5.880,61	83,83	928,58	494,88	433,70	919,58	424,70
7	6.250,44	6.187,61	62,83	920,25	494,88	425,37	918,25	423,37
8	6.532,61	6.491,11	41,50	911,75	494,88	416,87	917,08	422,20
9	6.811,28	6.790,78	20,50	903,42	494,88	408,54	915,59	420,71
10	7.086,44	7.087,11	-0,67	895,08	494,88	400,20	914,42	419,54
11	7.357,78	7.379,61	-21,83	886,59	494,88	391,71	912,92	418,04
12	7.625,78	7.668,61	-42,83	878,25	494,88	383,37	911,58	416,70
13	7.889,94	7.953,94	-64,00	869,91	494,88	375,03	910,25	415,37
14	8.150,61	8.235,61	-85,00	861,42	494,88	366,54	908,75	413,87
15	8.407,61	8.513,78	-106,17	853,08	494,88	358,20	907,42	412,54
16	8.661,11	8.788,44	-127,33	844,75	494,88	349,87	906,25	411,37
17	8.910,94	9.059,28	-148,34	836,41	494,88	341,53	904,75	409,87
18	9.157,11	9.326,61	-169,50	827,92	494,88	333,04	903,42	408,54
19	9.399,78	9.590,28	-190,50	819,59	494,88	324,71	902,09	407,21
20	9.641,44	9.850,44	-209,00	813,91	494,88	319,03	900,75	405,87
21	9.878,89	10.106,94	-228,05	807,53	494,88	312,65	899,41	404,53
22	10.099,73	10.359,94	-260,21	786,70	494,88	291,82	898,08	403,20
23	10.320,57	10.609,11	-288,54	765,88	494,88	271,00	896,58	401,70
24	10.541,41	10.854,94	-313,53	763,30	494,88	268,42	895,41	400,53
25	10.762,25	11.097,28	-335,03	763,29	494,88	268,41	894,25	399,37
26	10.983,09	11.338,94	-355,85	763,29	494,88	268,41	894,25	399,37
27	11.203,94	11.573,35	-369,41	763,30	494,88	268,42	886,99	392,11
28	11.424,78	11.794,19	-369,41	763,30	494,88	268,42	886,43	391,55
29	11.645,62	12.015,03	-369,41	763,30	494,88	268,42	886,43	391,55
30	11.866,46	12.235,88	-369,42	763,30	494,88	268,42	886,44	391,56

Tabelle 7a **Anlage 22** (Begründung)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei zwei Kindern für 2027 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	FZ und FEZ (verheiratet, zwei Kinder)	Jahressonderzahlung für zwei Kinder	Summe Jahresbrutto	Werbungskosten-Pauschbetrag	KV und PV BEG-Anteil pro Jahr	zu versteuerndes Einkommen
1	30.000,00	17.616,28	611,12	48.227,40	1.230,00	8.232,24	38.765,00
2	35.000,00	17.616,28	611,12	53.227,40	1.230,00	8.232,24	43.765,00
3	40.000,00	17.616,28	611,12	58.227,40	1.230,00	8.232,24	48.765,00
4	45.000,00	17.616,28	611,12	63.227,40	1.230,00	8.232,24	53.765,00
5	50.000,00	17.616,28	611,12	68.227,40	1.230,00	8.232,24	58.765,00
6	55.000,00	17.616,28	611,12	73.227,40	1.230,00	8.232,24	63.765,00
7	60.000,00	17.616,28	611,12	78.227,40	1.230,00	8.232,24	68.765,00
8	65.000,00	17.616,28	611,12	83.227,40	1.230,00	8.232,24	73.765,00
9	70.000,00	17.616,28	611,12	88.227,40	1.230,00	8.232,24	78.765,00
10	75.000,00	17.616,28	611,12	93.227,40	1.230,00	8.232,24	83.765,00
11	80.000,00	17.616,28	611,12	98.227,40	1.230,00	8.232,24	88.765,00
12	85.000,00	17.616,28	611,12	103.227,40	1.230,00	8.232,24	93.765,00
13	90.000,00	17.616,28	611,12	108.227,40	1.230,00	8.232,24	98.765,00
14	95.000,00	17.616,28	611,12	113.227,40	1.230,00	8.232,24	103.765,00
15	100.000,00	17.616,28	611,12	118.227,40	1.230,00	8.232,24	108.765,00
16	105.000,00	17.616,28	611,12	123.227,40	1.230,00	8.232,24	113.765,00
17	110.000,00	17.616,28	611,12	128.227,40	1.230,00	8.232,24	118.765,00
18	115.000,00	17.616,28	611,12	133.227,40	1.230,00	8.232,24	123.765,00
19	120.000,00	17.616,28	611,12	138.227,40	1.230,00	8.232,24	128.765,00
20	125.000,00	17.616,28	611,12	143.227,40	1.230,00	8.232,24	133.765,00
21	130.000,00	17.616,28	611,12	148.227,40	1.230,00	8.232,24	138.765,00
22	135.000,00	17.616,28	611,12	153.227,40	1.230,00	8.232,24	143.765,00
23	140.000,00	17.616,28	611,12	158.227,40	1.230,00	8.232,24	148.765,00
24	145.000,00	17.616,28	611,12	163.227,40	1.230,00	8.232,24	153.765,00
25	150.000,00	17.616,28	611,12	168.227,40	1.230,00	8.232,24	158.765,00
26	155.000,00	17.616,28	611,12	173.227,40	1.230,00	8.232,24	163.765,00
27	160.000,00	17.616,28	611,12	178.227,40	1.230,00	8.232,24	168.765,00
28	165.000,00	17.616,28	611,12	183.227,40	1.230,00	8.232,24	173.765,00
29	170.000,00	17.616,28	611,12	188.227,40	1.230,00	8.232,24	178.765,00
30	175.000,00	17.616,28	611,12	193.227,40	1.230,00	8.232,24	183.765,00

Tabelle 7b **Anlage 23** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld für 2027 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 7a, Sp. 8)	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	zuzüglich Kindergeld	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	38.765,00	2.836,00	0,00	45.391,40	6.216,00	-10.062,84	41.544,56	3.462,05
2	43.765,00	4.084,00	0,00	49.143,40	6.216,00	-10.062,84	45.296,56	3.774,71
3	48.765,00	5.374,00	0,00	52.853,40	6.216,00	-10.062,84	49.006,56	4.083,88
4	53.765,00	6.710,00	0,00	56.517,40	6.216,00	-10.062,84	52.670,56	4.389,21
5	58.765,00	8.086,00	0,00	60.141,40	6.216,00	-10.062,84	56.294,56	4.691,21
6	63.765,00	9.508,00	0,00	63.719,40	6.216,00	-10.062,84	59.872,56	4.989,38
7	68.765,00	10.970,00	0,00	67.257,40	6.216,00	-10.062,84	63.410,56	5.284,21
8	73.765,00	12.478,00	0,00	70.749,40	6.216,00	-10.062,84	66.902,56	5.575,21
9	78.765,00	14.028,00	0,00	74.199,40	6.216,00	-10.062,84	70.352,56	5.862,71
10	83.765,00	15.622,00	0,00	77.605,40	6.216,00	-10.062,84	73.758,56	6.146,55
11	88.765,00	17.260,00	0,00	80.967,40	6.216,00	-10.062,84	77.120,56	6.426,71
12	93.765,00	18.940,00	0,00	84.287,40	6.216,00	-10.062,84	80.440,56	6.703,38
13	98.765,00	20.664,00	0,00	87.563,40	6.216,00	-10.062,84	83.716,56	6.976,38
14	103.765,00	22.430,00	0,00	90.797,40	6.216,00	-10.062,84	86.950,56	7.245,88
15	108.765,00	24.240,00	0,00	93.987,40	6.216,00	-10.062,84	90.140,56	7.511,71
16	113.765,00	26.094,00	0,00	97.133,40	6.216,00	-10.062,84	93.286,56	7.773,88
17	118.765,00	27.990,00	0,00	100.237,40	6.216,00	-10.062,84	96.390,56	8.032,55
18	123.765,00	29.930,00	0,00	103.297,40	6.216,00	-10.062,84	99.450,56	8.287,55
19	128.765,00	31.914,00	0,00	106.313,40	6.216,00	-10.062,84	102.466,56	8.538,88
20	133.765,00	33.940,00	0,00	109.287,40	6.216,00	-10.062,84	105.440,56	8.786,71
21	138.765,00	36.010,00	0,00	112.217,40	6.216,00	-10.062,84	108.370,56	9.030,88
22	143.765,00	38.110,00	0,00	115.117,40	6.216,00	-10.062,84	111.270,56	9.272,55
23	148.765,00	40.210,00	0,00	118.017,40	6.216,00	-10.062,84	114.170,56	9.514,21
24	153.765,00	42.310,00	191,59	120.725,81	6.216,00	-10.062,84	116.878,97	9.739,91
25	158.765,00	44.410,00	441,49	123.375,91	6.216,00	-10.062,84	119.529,07	9.960,76
26	163.765,00	46.510,00	691,39	126.026,01	6.216,00	-10.062,84	122.179,17	10.181,60
27	168.765,00	48.610,00	941,29	128.676,11	6.216,00	-10.062,84	124.829,27	10.402,44
28	173.765,00	50.710,00	1.191,19	131.326,21	6.216,00	-10.062,84	127.479,37	10.623,28
29	178.765,00	52.810,00	1.441,09	133.976,31	6.216,00	-10.062,84	130.129,47	10.844,12
30	183.765,00	54.910,00	1.690,99	136.626,41	6.216,00	-10.062,84	132.779,57	11.064,96

Tabelle 7c **Anlage 24** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei zwei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge für 2027 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle7a, Sp. 8)	Kinderfreibetrag	Zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	38.765,00	9.756,00	19.253,00	0,00	0,00	48.227,40	-10.062,84	38.164,56	3.180,38
2	43.765,00	9.756,00	24.253,00	0,00	0,00	53.227,40	-10.062,84	43.164,56	3.597,05
3	48.765,00	9.756,00	29.253,00	732,00	0,00	57.495,40	-10.062,84	47.432,56	3.952,71
4	53.765,00	9.756,00	34.253,00	1.754,00	0,00	61.473,40	-10.062,84	51.410,56	4.284,21
5	58.765,00	9.756,00	39.253,00	2.956,00	0,00	65.271,40	-10.062,84	55.208,56	4.600,71
6	63.765,00	9.756,00	44.253,00	4.208,00	0,00	69.019,40	-10.062,84	58.956,56	4.913,05
7	68.765,00	9.756,00	49.253,00	5.504,00	0,00	72.723,40	-10.062,84	62.660,56	5.221,71
8	73.765,00	9.756,00	54.253,00	6.842,00	0,00	76.385,40	-10.062,84	66.322,56	5.526,88
9	78.765,00	9.756,00	59.253,00	8.224,00	0,00	80.003,40	-10.062,84	69.940,56	5.828,38
10	83.765,00	9.756,00	64.253,00	9.648,00	0,00	83.579,40	-10.062,84	73.516,56	6.126,38
11	88.765,00	9.756,00	69.253,00	11.116,00	0,00	87.111,40	-10.062,84	77.048,56	6.420,71
12	93.765,00	9.756,00	74.253,00	12.628,00	0,00	90.599,40	-10.062,84	80.536,56	6.711,38
13	98.765,00	9.756,00	79.253,00	14.182,00	0,00	94.045,40	-10.062,84	83.982,56	6.998,55
14	103.765,00	9.756,00	84.253,00	15.780,00	0,00	97.447,40	-10.062,84	87.384,56	7.282,05
15	108.765,00	9.756,00	89.253,00	17.422,00	0,00	100.805,40	-10.062,84	90.742,56	7.561,88
16	113.765,00	9.756,00	94.253,00	19.106,00	0,00	104.121,40	-10.062,84	94.058,56	7.838,21
17	118.765,00	9.756,00	99.253,00	20.834,00	0,00	107.393,40	-10.062,84	97.330,56	8.110,88
18	123.765,00	9.756,00	104.253,00	22.604,00	0,00	110.623,40	-10.062,84	100.560,56	8.380,05
19	128.765,00	9.756,00	109.253,00	24.420,00	0,00	113.807,40	-10.062,84	103.744,56	8.645,38
20	133.765,00	9.756,00	114.253,00	26.276,00	0,00	116.951,40	-10.062,84	106.888,56	8.907,38
21	138.765,00	9.756,00	119.253,00	28.178,00	0,00	120.049,40	-10.062,84	109.986,56	9.165,55
22	143.765,00	9.756,00	124.253,00	30.122,00	0,00	123.105,40	-10.062,84	113.042,56	9.420,21
23	148.765,00	9.756,00	129.253,00	32.110,00	0,00	126.117,40	-10.062,84	116.054,56	9.671,21
24	153.765,00	9.756,00	134.253,00	34.140,00	0,00	129.087,40	-10.062,84	119.024,56	9.918,71
25	158.765,00	9.756,00	139.253,00	36.214,00	0,00	132.013,40	-10.062,84	121.950,56	10.162,55
26	163.765,00	9.756,00	144.253,00	38.314,00	0,00	134.913,40	-10.062,84	124.850,56	10.404,21
27	168.765,00	9.756,00	149.253,00	40.414,00	0,00	137.813,40	-10.062,84	127.750,56	10.645,88
28	173.765,00	9.756,00	154.253,00	42.514,00	215,87	140.497,53	-10.062,84	130.434,69	10.869,56
29	178.765,00	9.756,00	159.253,00	44.614,00	465,77	143.147,63	-10.062,84	133.084,79	11.090,40
30	183.765,00	9.756,00	164.253,00	46.714,00	715,67	145.797,73	-10.062,84	135.734,89	11.311,24

Tabelle 7d **Anlage 25** (Begründung)

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bei <u>drei</u> Kindern für 2027 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	FZ und FEZ (verheiratet, drei Kinder)	Jahressonderzahlung für drei Kinder	Summe Jahresbrutto	Werbungskosten-Pauschbetrag	KV und PV BEG-Anteil pro Jahr	zu versteuerndes Einkommen
1	30.000,00	29.015,58	916,68	59.932,26	1.230,00	8.727,24	49.975,00
2	35.000,00	29.015,58	916,68	64.932,26	1.230,00	8.727,24	54.975,00
3	40.000,00	29.015,58	916,68	69.932,26	1.230,00	8.727,24	59.975,00
4	45.000,00	29.015,58	916,68	74.932,26	1.230,00	8.727,24	64.975,00
5	50.000,00	29.015,58	916,68	79.932,26	1.230,00	8.727,24	69.975,00
6	55.000,00	29.015,58	916,68	84.932,26	1.230,00	8.727,24	74.975,00
7	60.000,00	29.015,58	916,68	89.932,26	1.230,00	8.727,24	79.975,00
8	65.000,00	29.015,58	916,68	94.932,26	1.230,00	8.727,24	84.975,00
9	70.000,00	29.015,58	916,68	99.932,26	1.230,00	8.727,24	89.975,00
10	75.000,00	29.015,58	916,68	104.932,26	1.230,00	8.727,24	94.975,00
11	80.000,00	29.015,58	916,68	109.932,26	1.230,00	8.727,24	99.975,00
12	85.000,00	29.015,58	916,68	114.932,26	1.230,00	8.727,24	104.975,00
13	90.000,00	29.015,58	916,68	119.932,26	1.230,00	8.727,24	109.975,00
14	95.000,00	29.015,58	916,68	124.932,26	1.230,00	8.727,24	114.975,00
15	100.000,00	29.015,58	916,68	129.932,26	1.230,00	8.727,24	119.975,00
16	105.000,00	29.015,58	916,68	134.932,26	1.230,00	8.727,24	124.975,00
17	110.000,00	29.015,58	916,68	139.932,26	1.230,00	8.727,24	129.975,00
18	115.000,00	29.015,58	916,68	144.932,26	1.230,00	8.727,24	134.975,00
19	120.000,00	29.015,58	916,68	149.932,26	1.230,00	8.727,24	139.975,00
20	125.000,00	29.015,58	916,68	154.932,26	1.230,00	8.727,24	144.975,00
21	130.000,00	29.015,58	916,68	159.932,26	1.230,00	8.727,24	149.975,00
22	135.000,00	29.015,58	916,68	164.932,26	1.230,00	8.727,24	154.975,00
23	140.000,00	29.015,58	916,68	169.932,26	1.230,00	8.727,24	159.975,00
24	145.000,00	29.015,58	916,68	174.932,26	1.230,00	8.727,24	164.975,00
25	150.000,00	29.015,58	916,68	179.932,26	1.230,00	8.727,24	169.975,00
26	155.000,00	29.015,58	916,68	184.932,26	1.230,00	8.727,24	174.975,00
27	160.000,00	29.015,58	916,68	189.932,26	1.230,00	8.727,24	179.975,00
28	165.000,00	29.015,58	916,68	194.932,26	1.230,00	8.727,24	184.975,00
29	170.000,00	29.015,58	916,68	199.932,26	1.230,00	8.727,24	189.975,00
30	175.000,00	29.015,58	916,68	204.932,26	1.230,00	8.727,24	194.975,00

Tabelle 7e **Anlage 26** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld für 2027 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 7d, Sp. 8)	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	zuzüglich Kindergeld	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	49.975,00	5.694,00	0,00	54.238,26	9.324,00	-10.683,12	52.879,14	4.406,60
2	54.975,00	7.038,00	0,00	57.894,26	9.324,00	-10.683,12	56.535,14	4.711,26
3	59.975,00	8.426,00	0,00	61.506,26	9.324,00	-10.683,12	60.147,14	5.012,26
4	64.975,00	9.858,00	0,00	65.074,26	9.324,00	-10.683,12	63.715,14	5.309,60
5	69.975,00	11.332,00	0,00	68.600,26	9.324,00	-10.683,12	67.241,14	5.603,43
6	74.975,00	12.850,00	0,00	72.082,26	9.324,00	-10.683,12	70.723,14	5.893,60
7	79.975,00	14.410,00	0,00	75.522,26	9.324,00	-10.683,12	74.163,14	6.180,26
8	84.975,00	16.014,00	0,00	78.918,26	9.324,00	-10.683,12	77.559,14	6.463,26
9	89.975,00	17.662,00	0,00	82.270,26	9.324,00	-10.683,12	80.911,14	6.742,60
10	94.975,00	19.352,00	0,00	85.580,26	9.324,00	-10.683,12	84.221,14	7.018,43
11	99.975,00	21.086,00	0,00	88.846,26	9.324,00	-10.683,12	87.487,14	7.290,60
12	104.975,00	22.864,00	0,00	92.068,26	9.324,00	-10.683,12	90.709,14	7.559,10
13	109.975,00	24.684,00	0,00	95.248,26	9.324,00	-10.683,12	93.889,14	7.824,10
14	114.975,00	26.548,00	0,00	98.384,26	9.324,00	-10.683,12	97.025,14	8.085,43
15	119.975,00	28.456,00	0,00	101.476,26	9.324,00	-10.683,12	100.117,14	8.343,10
16	124.975,00	30.406,00	0,00	104.526,26	9.324,00	-10.683,12	103.167,14	8.597,26
17	129.975,00	32.400,00	0,00	107.532,26	9.324,00	-10.683,12	106.173,14	8.847,76
18	134.975,00	34.436,00	0,00	110.496,26	9.324,00	-10.683,12	109.137,14	9.094,76
19	139.975,00	36.518,00	0,00	113.414,26	9.324,00	-10.683,12	112.055,14	9.337,93
20	144.975,00	38.618,00	0,00	116.314,26	9.324,00	-10.683,12	114.955,14	9.579,60
21	149.975,00	40.718,00	2,14	119.212,12	9.324,00	-10.683,12	117.853,00	9.821,08
22	154.975,00	42.818,00	252,04	121.862,22	9.324,00	-10.683,12	120.503,10	10.041,93
23	159.975,00	44.918,00	501,94	124.512,32	9.324,00	-10.683,12	123.153,20	10.262,77
24	164.975,00	47.018,00	751,84	127.162,42	9.324,00	-10.683,12	125.803,30	10.483,61
25	169.975,00	49.118,00	1.001,74	129.812,52	9.324,00	-10.683,12	128.453,40	10.704,45
26	174.975,00	51.218,00	1.251,64	132.462,62	9.324,00	-10.683,12	131.103,50	10.925,29
27	179.975,00	53.318,00	1.501,54	135.112,72	9.324,00	-10.683,12	133.753,60	11.146,13
28	184.975,00	55.418,00	1.751,44	137.762,82	9.324,00	-10.683,12	136.403,70	11.366,98
29	189.975,00	57.518,00	2.001,34	140.412,92	9.324,00	-10.683,12	139.053,80	11.587,82
30	194.975,00	59.618,00	2.251,24	143.063,02	9.324,00	-10.683,12	141.703,90	11.808,66

Tabelle 7f **Anlage 27** (Begründung)

Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens bei drei Kindern bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge für 2027 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen (Tabelle 7d, Sp. 8)	Kinderfreibetrag	Zu versteuerndes Einkommen mit Kinderfreibeträgen	Einkommensteuer Splittingtarif	Solidaritäts-zuschlag	Summe Jahresnetto	Abzüglich KV und PV pro Jahr	Verfügbares Netto pro Jahr	Verfügbares Netto pro Monat
1	49.975,00	9.756,00	20.707,00	0,00	0,00	59.932,26	-10.683,12	49.249,14	4.104,10
2	54.975,00	9.756,00	25.707,00	146,00	0,00	64.786,26	-10.683,12	54.103,14	4.508,60
3	59.975,00	9.756,00	30.707,00	1.006,00	0,00	68.926,26	-10.683,12	58.243,14	4.853,60
4	64.975,00	9.756,00	35.707,00	2.094,00	0,00	72.838,26	-10.683,12	62.155,14	5.179,60
5	69.975,00	9.756,00	40.707,00	3.316,00	0,00	76.616,26	-10.683,12	65.933,14	5.494,43
6	74.975,00	9.756,00	45.707,00	4.580,00	0,00	80.352,26	-10.683,12	69.669,14	5.805,76
7	79.975,00	9.756,00	50.707,00	5.888,00	0,00	84.044,26	-10.683,12	73.361,14	6.113,43
8	84.975,00	9.756,00	55.707,00	7.238,00	0,00	87.694,26	-10.683,12	77.011,14	6.417,60
9	89.975,00	9.756,00	60.707,00	8.634,00	0,00	91.298,26	-10.683,12	80.615,14	6.717,93
10	94.975,00	9.756,00	65.707,00	10.070,00	0,00	94.862,26	-10.683,12	84.179,14	7.014,93
11	99.975,00	9.756,00	70.707,00	11.552,00	0,00	98.380,26	-10.683,12	87.697,14	7.308,10
12	104.975,00	9.756,00	75.707,00	13.076,00	0,00	101.856,26	-10.683,12	91.173,14	7.597,76
13	109.975,00	9.756,00	80.707,00	14.642,00	0,00	105.290,26	-10.683,12	94.607,14	7.883,93
14	114.975,00	9.756,00	85.707,00	16.254,00	0,00	108.678,26	-10.683,12	97.995,14	8.166,26
15	119.975,00	9.756,00	90.707,00	17.906,00	0,00	112.026,26	-10.683,12	101.343,14	8.445,26
16	124.975,00	9.756,00	95.707,00	19.604,00	0,00	115.328,26	-10.683,12	104.645,14	8.720,43
17	129.975,00	9.756,00	100.707,00	21.344,00	0,00	118.588,26	-10.683,12	107.905,14	8.992,10
18	134.975,00	9.756,00	105.707,00	23.128,00	0,00	121.804,26	-10.683,12	111.121,14	9.260,10
19	139.975,00	9.756,00	110.707,00	24.954,00	0,00	124.978,26	-10.683,12	114.295,14	9.524,60
20	144.975,00	9.756,00	115.707,00	26.826,00	0,00	128.106,26	-10.683,12	117.423,14	9.785,26
21	149.975,00	9.756,00	120.707,00	28.738,00	0,00	131.194,26	-10.683,12	120.511,14	10.042,60
22	154.975,00	9.756,00	125.707,00	30.696,00	0,00	134.236,26	-10.683,12	123.553,14	10.296,10
23	159.975,00	9.756,00	130.707,00	32.696,00	0,00	137.236,26	-10.683,12	126.553,14	10.546,10
24	164.975,00	9.756,00	135.707,00	34.738,00	0,00	140.194,26	-10.683,12	129.511,14	10.792,60
25	169.975,00	9.756,00	140.707,00	36.824,00	0,00	143.108,26	-10.683,12	132.425,14	11.035,43
26	174.975,00	9.756,00	145.707,00	38.924,00	0,00	146.008,26	-10.683,12	135.325,14	11.277,10
27	179.975,00	9.756,00	150.707,00	41.024,00	38,56	148.869,70	-10.683,12	138.186,58	11.515,55
28	184.975,00	9.756,00	155.707,00	43.124,00	288,46	151.519,80	-10.683,12	140.836,68	11.736,39
29	189.975,00	9.756,00	160.707,00	45.224,00	538,36	154.169,90	-10.683,12	143.486,78	11.957,23
30	194.975,00	9.756,00	165.707,00	47.324,00	788,26	156.820,00	-10.683,12	146.136,88	12.178,07

Tabelle 7g **Anlage 28** (Begründung)

Günstigerprüfung und Ermittlung des Abstands zum Median-Äquivalenzeinkommen bei Berücksichtigung von Kindergeld oder Kinderfreibeträgen für ein drittes Kind für 2027 (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Monatliche Nettoalimentation 3 Kinder (Kindergeld, Tabelle 7e, Spalte 9)	Monatliche Nettoalimentation 3 Kinder (Kinderfreibetrag; Tabelle 7f, Spalte 10)	Günstigerprüfung Differenz Spalte 2 zu 3	Nettodifferenz zwischen zwei und drei Kindern mit Kindergeld; (vgl.Tabelle 7e mit 7b)	Alimentations-relevante Prekaritätsschwelle ab dem 3. Kind	Abstand (Differenz Spalte 5 und 6)	Nettodifferenz zwischen zwei und drei Kindern mit Kinderfreibetrag (vgl. Tabelle 7f mit 7c)	Abstand (Differenz Spalte 8 und 6)
1	4.406,60	4.104,10	302,50	944,55	517,20	427,35	923,72	406,52
2	4.711,26	4.508,60	202,66	936,55	517,20	419,35	911,55	394,35
3	5.012,26	4.853,60	158,66	928,38	517,20	411,18	900,89	383,69
4	5.309,60	5.179,60	130,00	920,39	517,20	403,19	895,39	378,19
5	5.603,43	5.494,43	109,00	912,22	517,20	395,02	893,72	376,52
6	5.893,60	5.805,76	87,84	904,22	517,20	387,02	892,71	375,51
7	6.180,26	6.113,43	66,83	896,05	517,20	378,85	891,72	374,52
8	6.463,26	6.417,60	45,66	888,05	517,20	370,85	890,72	373,52
9	6.742,60	6.717,93	24,67	879,89	517,20	362,69	889,55	372,35
10	7.018,43	7.014,93	3,50	871,88	517,20	354,68	888,55	371,35
11	7.290,60	7.308,10	-17,50	863,89	517,20	346,69	887,39	370,19
12	7.559,10	7.597,76	-38,66	855,72	517,20	338,52	886,38	369,18
13	7.824,10	7.883,93	-59,83	847,72	517,20	330,52	885,38	368,18
14	8.085,43	8.166,26	-80,83	839,55	517,20	322,35	884,21	367,01
15	8.343,10	8.445,26	-102,16	831,39	517,20	314,19	883,38	366,18
16	8.597,26	8.720,43	-123,17	823,38	517,20	306,18	882,22	365,02
17	8.847,76	8.992,10	-144,34	815,21	517,20	298,01	881,22	364,02
18	9.094,76	9.260,10	-165,34	807,21	517,20	290,01	880,05	362,85
19	9.337,93	9.524,60	-186,67	799,05	517,20	281,85	879,22	362,02
20	9.579,60	9.785,26	-205,66	792,89	517,20	275,69	877,88	360,68
21	9.821,08	10.042,60	-221,52	790,20	517,20	273,00	877,05	359,85
22	10.041,93	10.296,10	-254,17	769,38	517,20	252,18	875,89	358,69
23	10.262,77	10.546,10	-283,33	748,56	517,20	231,36	874,89	357,69
24	10.483,61	10.792,60	-308,99	743,70	517,20	226,50	873,89	356,69
25	10.704,45	11.035,43	-330,98	743,69	517,20	226,49	872,88	355,68
26	10.925,29	11.277,10	-351,81	743,69	517,20	226,49	872,89	355,69
27	11.146,13	11.515,55	-369,42	743,69	517,20	226,49	869,67	352,47
28	11.366,98	11.736,39	-369,41	743,70	517,20	226,50	866,83	349,63
29	11.587,82	11.957,23	-369,41	743,70	517,20	226,50	866,83	349,63
30	11.808,66	12.178,07	-369,41	743,70	517,20	226,50	866,83	349,63

Tabelle 24a **Anlage 29** (Begründung)

Bruttojahresbesoldung der Bremischen Besoldungsordnung A für das Jahr 2019 Monatsbeträge in Euro

Erfahrungsstufe

BesGr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	27.295,56	28.162,32	28.835,76	29.508,96	30.182,40	30.855,72	31.529,16	32.202,84				
A 6	28.123,92	28.863,36	29.602,68	30.342,12	31.081,44	31.821,00	32.560,32	33.299,88	34.039,08			
A 7	29.204,76	29.869,32	30.799,80	31.730,04	32.660,52	33.590,76	34.521,48	35.185,56	35.850,36	36.514,92		
A 8		30.813,36	31.608,12	32.800,56	33.993,00	35.185,08	36.377,88	37.172,52	37.967,16	38.762,40	39.557,04	
A 9		33.336,44	34.118,48	35.390,96	36.663,56	37.936,04	39.208,76	40.083,20	40.958,48	41.833,16	42.708,08	
A 10		35.589,32	36.676,28	38.306,24	39.937,16	41.567,60	43.197,92	44.285,00	45.378,92	46.490,60	47.602,52	
A 11			40.364,60	41.993,24	43.622,00	45.254,84	46.921,04	48.031,52	49.142,24	50.253,20	51.384,80	52.517,84
A 12				44.252,40	46.236,48	48.222,84	50.221,20	51.571,92	52.922,64	54.273,36	55.624,08	56.974,68
A 13					51.453,60	53.641,44	55.829,04	57.287,76	58.746,36	60.204,72	61.663,68	63.122,28
A 14					53.437,44	56.274,48	59.111,52	61.002,84	62.894,52	64.785,96	66.677,28	68.568,84
A 15						61.735,44	64.854,72	67.350,24	69.845,64	72.341,28	74.836,92	77.332,44
A 16						68.029,56	71.636,88	74.523,48	77.409,48	80.295,12	83.181,60	86.067,60

Von dem Grundgehaltsatz einer Besoldungsgruppe wird die nächstniedrigere Besoldungsgruppe subtrahiert. Der Unterschied wird prozentual dargestellt.

Abstand	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6/A 5	3,03%	2,49%	2,66%	2,82%	2,98%	3,13%	3,27%	3,41%				
A 7/A 6	3,84%	3,49%	4,04%	4,57%	5,08%	5,56%	6,02%	5,66%	5,32%			
A 8/A 7		3,16%	2,62%	3,37%	4,08%	4,75%	5,38%	5,65%	5,90%	6,15%		
A 9/A 8		8,19%	7,94%	7,90%	7,86%	7,82%	7,78%	7,83%	7,88%	7,92%	7,97%	
A 10/A 9		6,76%	7,50%	8,24%	8,93%	9,57%	10,17%	10,48%	10,79%	11,13%	11,46%	
A 11/A 10			10,06%	9,63%	9,23%	8,87%	8,62%	8,46%	8,29%	8,09%	7,95%	
A 12/A 11				5,38%	5,99%	6,56%	7,03%	7,37%	7,69%	8,00%	8,25%	8,49%
A 13/A 12					11,28%	11,24%	11,17%	11,08%	11,00%	10,93%	10,86%	10,79%
A 14/A 13					3,86%	4,91%	5,88%	6,48%	7,06%	7,61%	8,13%	8,63%
A 15/A 14						9,70%	9,72%	10,41%	11,05%	11,66%	12,24%	12,78%
A 16/A 15						10,20%	10,46%	10,65%	10,83%	10,99%	11,15%	11,30%

Tabelle 24b **Anlage 30** (Begründung)

Bruttojahresbesoldung der Bremischen Besoldungsordnung A für das Jahr 2024 Monatsbeträge in Euro

	Erfahrungsstufe											
BesGr.	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**
A 5		32.983,28	33.742,03	34.500,43	35.259,18	36.017,57	36.776,33	37.535,21				
A 6		33.480,93	34.313,84	35.146,87	35.979,78	36.812,93	37.645,95	38.478,98	39.311,89			
A 7		34.314,18	35.362,45	36.410,48	37.458,63	38.506,78	39.555,41	40.303,57	41.052,33	41.800,98		
A 8		35.377,86	36.273,13	37.616,57	38.959,89	40.302,97	41.646,89	42.542,04	43.437,06	44.333,05	45.228,20	
A 9		38.074,66	38.955,84	40.389,45	41.823,05	43.256,54	44.690,50	45.675,69	46.661,61	47.647,04	48.632,71	
A 10		40.422,87	41.647,38	43.483,65	45.321,13	47.158,01	48.994,53	50.219,28	51.451,73	52.704,16	53.956,83	
A 11			45.802,65	47.637,49	49.472,56	51.311,85	53.189,05	54.440,04	55.691,63	56.942,98	58.218,05	59.494,43
A 12				50.272,49	52.507,70	54.745,57	56.996,91	58.518,76	60.040,36	61.562,08	63.083,57	64.605,41
A 13					58.385,13	60.850,16	63.314,70	64.958,12	66.601,31	68.244,38	69.888,05	71.531,23
A 14					60.610,12	63.806,33	67.002,42	69.133,26	71.264,47	73.395,20	75.526,16	77.657,25
A 15						69.958,59	73.472,96	76.284,20	79.095,55	81.907,15	84.718,62	87.530,10
A 16						77.049,45	81.113,60	84.365,67	87.617,01	90.867,99	94.119,82	97.371,16

Von dem Grundgehaltsatz einer Besoldungsgruppe wird die nächstniedrigere Besoldungsgruppe subtrahiert. Der Unterschied wird prozentual dargestellt.

Abstand	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**
A 6/A 5		1,51%	1,69%	1,87%	2,04%	2,21%	2,36%	2,51%				
A 7/A 6		2,49%	3,06%	3,60%	4,11%	4,60%	5,07%	4,74%	4,43%			
A 8/A 7		3,10%	2,58%	3,31%	4,01%	4,66%	5,29%	5,55%	5,81%	6,06%		
A 9/A 8		7,62%	7,40%	7,37%	7,35%	7,33%	7,31%	7,37%	7,42%	7,48%	7,53%	
A 10/A 9		6,17%	6,91%	7,66%	8,36%	9,02%	9,63%	9,95%	10,27%	10,61%	10,95%	
A 11/A 10			9,98%	9,55%	9,16%	8,81%	8,56%	8,40%	8,24%	8,04%	7,90%	
A 12/A 11				5,53%	6,13%	6,69%	7,16%	7,49%	7,81%	8,11%	8,36%	8,59%
A 13/A 12					11,19%	11,15%	11,08%	11,00%	10,93%	10,85%	10,79%	10,72%
A 14/A 13					3,81%	4,86%	5,82%	6,43%	7,00%	7,55%	8,07%	8,56%
A 15/A 14						9,64%	9,66%	10,34%	10,99%	11,60%	12,17%	12,71%
A 16/A 15						10,14%	10,40%	10,59%	10,77%	10,94%	11,10%	11,24%

Tabelle 24c **Anlage 31** (Begründung)

Ermittlung der Höhe der prozentualen Veränderungen von 22019 zu 2024

Die prozentuale Veränderung der ermittelten Abstände wird errechnet. Folgende prozentualen Abweichungen ergeben sich für 2024:

Erfahrungsstufe

Veränderung Abstände	1*	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6/A 5		-39,40%	-36,30%	-33,60%	-31,40%	-29,40%	-27,70%	-26,20%				
A 7/A 6		-28,60%	-24,40%	-21,40%	-19,10%	-17,30%	-15,80%	-16,30%	-16,80%			
A 8/A 7		-1,90%	-1,90%	-1,80%	-1,80%	-1,70%	-1,70%	-1,60%	-1,60%	-1,60%		
A 9/A 8		-6,90%	-6,90%	-6,70%	-6,50%	-6,30%	-6,10%	-5,90%	-5,80%	-5,60%	-5,50%	
A 10/A 9		-8,70%	-7,80%	-7,00%	-6,30%	-5,80%	-5,30%	-5,10%	-4,90%	-4,70%	-4,50%	
A 11/A 10			-0,80%	-0,80%	-0,70%	-0,70%	-0,70%	-0,70%	-0,60%	-0,60%	-0,60%	
A 12/A 11				2,80%	2,40%	2,00%	1,80%	1,60%	1,50%	1,40%	1,30%	1,20%
A 13/A 12					-0,80%	-0,80%	-0,70%	-0,70%	-0,70%	-0,70%	-0,70%	-0,60%
A 14/A 13					-1,20%	-1,00%	-0,90%	-0,90%	-0,80%	-0,80%	-0,80%	-0,70%
A 15/A 14						-0,60%	-0,60%	-0,60%	-0,60%	-0,60%	-0,50%	-0,50%
A 16/A 15						-0,60%	-0,60%	-0,50%	-0,50%	-0,50%	-0,50%	-0,50%

*Seit dem 1. Dezember 2022 ist die Erfahrungsstufe 1 in keiner Besoldungsgruppe mehr belegt.

Anlage 1

Deutscher Gewerkschaftsbund
Land Bremen

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen
(Besoldungsanpassung 2024 bis 2028)

Bremen, 05.08.2026

Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Bremen-Elbe-Weser

Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen

https://bremen.dgb.de

Wir, der Deutsche Gewerkschaftsbund in der Region Bremen-Elbe-Weser, mit der Landesbeamtenkommission des DGB, bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen des ordnungsgemäßen Beteiligungsverfahrens zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Vorbemerkung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt grundsätzlich das Anliegen des Senats, die bremische Besoldung an die weiterentwickelten Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Wir verkennen weder die juristische Komplexität der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung noch die anhaltend angespannte Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen. Beides entbindet den Gesetzgeber jedoch nicht von seiner verfassungsrechtlichen Pflicht aus Art. 33 Abs. 5 GG, eine dauerhaft amtsangemessene Alimentation sicherzustellen und deren tatsächliche sowie rechtliche Grundlagen plausibel und nachvollziehbar offenzulegen.

Der vorliegende Gesetzentwurf weist nach unserer Auffassung grundlegende Begründungslücken und verfassungsrechtliche Risiken auf. Die Sicherheitsmarge bei der Mindestbesoldung für das Prognosejahr 2027 fällt mit lediglich 178,20 Euro im Jahr extrem gering aus. Die geplante Absenkung der Familienergänzungszuschläge ab dem dritten Kind beruht auf einer methodisch nicht abgesicherten Übertragung von Median- und OECD-Maßstäben auf den isolierten Mehrbedarf weiterer Kinder. Zudem werden zweistellige Abweichungen von der allgemeinen Nominallohnentwicklung pauschal relativiert, während die haushaltsrechtliche Argumentation im Ergebnis auf eine unzulässige Vorab-Rechtfertigung künftiger Alimentationsdefizite hinausläuft.

Eine amtsangemessene Besoldung erfordert mehr als den bloßen rechnerischen Nachweis, dass eine äußerste verfassungsrechtliche Prekaritätsschwelle noch eingehalten wird. Die Besoldung muss verlässlich, transparent und systemgerecht ausgestaltet sein sowie der Verantwortung des Berufsbeamtentums und den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die angesichts des zunehmenden Wettbewerbs um qualifizierte Fachkräfte und vielfältiger, teilweise erheblicher beruflicher Belastungen besonders auf eine angemessene und amtsangemessene Besoldung angewiesen sind, genügt eine Berechnung an der bloßen Untergrenze den tatsächlichen Anforderungen nicht. Der Gesetzentwurf wird den besonderen Anforderungen an eine sachgerechte und verfassungsgemäße Besoldungsentwicklung aus unserer Sicht nicht gerecht. Wir lehnen ihn daher in der vorliegenden Fassung ab und fordern eine grundlegende Überarbeitung.

Kernforderungen des DGB

Wir bekräftigen unsere grundsätzliche Kritik am Familienergänzungszuschlag, die wir bereits in unseren Stellungnahmen zu den letzten Besoldungsanpassungen deutlich gemacht haben. Die vorgesehene Absenkung der Familienergänzungszuschläge für das dritte und weitere Kinder ist aus unserer Sicht weder rechtlich noch politisch gerechtfertigt.

Wir halten es für zwingend erforderlich, den tatsächlichen Mehrbedarf eigenständig, realitätsgetreu und auf empirischen Erkenntnissen basierend zu ermitteln. Die OECD-Äquivalenzskala darf dabei nicht unreflektiert als Bedarfsmaßstab herangezogen werden. Die Beträge sind direkt in den ursprünglichen Familienzuschlag zu überführen.

Auch bei der Übertragung des Tarifergebnisses besteht aus unserer Sicht Nachbesserungsbedarf. Der zum 1. April 2026 vereinbarte Mindestbetrag von 100 Euro monatlich darf nicht lediglich mit dem Hinweis auf das Abstandsgebot unberücksichtigt bleiben. Wir halten es für erforderlich, die Auswirkungen des Verzichts auf den Sockelbetrag auf die unteren und mittleren Besoldungsgruppen transparent offenzulegen und darzustellen, wie eine systemgerechte und amtsangemessene Entwicklung dieser Besoldungsgruppen gewährleistet werden soll.
Für die Prognosejahre fordern wir eine verbindliche Nachberechnung der Mindestbesoldung, die gesetzlich verankert werden muss und bei Vorliegen der Echtdaten eine automatische sowie rückwirkende Korrektur garantiert. Insbesondere das Jahr 2027 bedarf einer zusätzlichen finanziellen Sicherheitsmarge, da der derzeitige Jahresabstand zur Prekaritätsschwelle von umgerechnet 14,85 Euro im Monat unzureichend ist.

Darüber hinaus verlangen wir eine substanzielle Würdigung der ausgewiesenen zweistelligen Nominallohnabweichungen und eine konkrete besoldungspolitische Gegensteuerung gegen die fortlaufende Entkopplung. Pauschale Vorab-Rechtfertigungen von Alimentationsdefiziten unter Berufung auf Haushaltsnotlagen oder Sanierungsprogramme müssen aus unserer Sicht aus der Gesetzesbegründung gestrichen werden. Der Senat hat quantitativ nachzuweisen, dass Beamt*innen im Rahmen der Konsolidierung kein unzulässiges Sonderopfer erbringen.

Zur Beurteilung der tatsächlichen Konkurrenzfähigkeit Bremens fordern wir die Offenlegung belastbarer Daten zu Bewerberzahlen, Vakanzen, Ausbildungsabbrüchen und Abwanderungen. Im Zulagenrecht verlangen wir die wirkungsgleiche Übertragung der im TV-L vereinbarten Erhöhungen der Schicht- und Wechselschichtzulagen sowie eine deutliche Niveauanhebung, Dynamisierung und Wiedereinführung der Ruhegehaltsfähigkeit der besonderen Dienstzulagen. Sollten im weiteren Verfahren wesentliche Berechnungsgrundlagen verändert werden, erwarten wir eine erneute Beteiligung des DGB.

Prüfungsmaßstab und methodische Anforderungen

Der Gesetzentwurf regelt die rückwirkenden und zukünftigen Besoldungsanpassungen für die Jahre 2024 bis 2028 und verbindet diese mit der Neubewertung der Alimentation nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025. Der Entwurf übernimmt für die Mindestbesoldung die Orientierung am Median-Äquivalenzeinkommen sowie an der Prekaritätsschwelle von 80 Prozent und führt daneben die Fortschreibungsprüfung anhand der vier verfassungsrechtlichen Parameter durch.

Wir fordern eine strikte methodische Trennung der einzelnen Prüfungsebenen. Die Einhaltung der absoluten Mindestbesoldung für eine vierköpfige Referenzfamilie ersetzt weder die ordnungsgemäße Durchführung der Fortschreibungsprüfung noch die anschließende wertende Gesamtschau. Das Überschreiten einer rechnerischen Untergrenze ist für uns kein automatischer Garant für eine als amtsangemessen eingestufte Besoldung im Gesamtsystem. Die Offenlegung der Prognoseannahmen und die zeitgleiche Übertragung linearer Tarifanpassungen begrüßen wir. Diese verlieren jedoch an Gewicht, wenn aus mathematischen Modellrechnungen ohne ausreichende rechtliche Grundlage reale Leistungskürzungen abgeleitet werden.

Mindestbesoldung und Verhältnis zum sozialrechtlichen Existenzminimum

Die Anwendung der 80-Prozent-Prekaritätsschwelle auf Basis des Median-Äquivalenzeinkommens entspricht der fortentwickelten Rechtsprechung für die allgemeine Mindestbesoldung. Wir weisen jedoch nachdrücklich darauf hin, dass diese Schwelle ausschließlich die äußerste verfassungsrechtliche Untergrenze beschreibt. In einem Stadtstaat mit einem regional vergleichsweise niedrigen Medianeinkommen führt diese Methodik zu einer niedrigen absoluten Untergrenze. Wir halten es für unzulässig, diesen Mindestwert zum eigentlichen Zielwert der Besoldungspolitik zu erheben.

Ergänzend muss das Verhältnis der niedrigsten Alimentation zum sozialrechtlichen Existenzminimum im Blick behalten werden. Nach der früheren Rechtsprechung musste die Nettoalimentation einer vierköpfigen Beamt*innenfamilie einen Abstand von mindestens 15 Prozent zum grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf aufweisen (sog. 115-Prozent-Regel). Auch wenn das Bundesverfassungsgericht diese kleinteilige Berechnung für die Referenzfamilie durch die Median-Methode ersetzt hat, bleibt eine tatsächliche Annäherung der Alimentation an das Grundsicherungsniveau verfassungsrechtlich bedeutsam.

Beamt*innen sollen ihren Lebensunterhalt grundsätzlich aus der amtsangemessenen Alimentation des Dienstherrn bestreiten können. Diese muss ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit sichern und der Wertigkeit des Amtes entsprechen. Wenn die Nettoalimentation trotz formaler Einhaltung der Median-Schwelle faktisch an das Niveau der Grundsicherung heranrückt, stellt dies aus unserer Sicht ein gewichtiges Warnsignal dar. Wir bestehen auf einer verpflichtenden Kontrollrechnung für alle Prüfungsjahre, die den tatsächlichen prozentualen Abstand der niedrigsten Nettoalimentation zum aktuellen Grundsicherungsbedarf ausweist. Liegt dieser Abstand unter 15 Prozent, ist dieser Umstand als negatives Indiz in die wertende Gesamtschau einzustellen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das Median-Äquivalenzeinkommen die besonderen regionalen Lebensverhältnisse in einem Stadtstaat nicht zwingend vollständig abbildet – und die FHB ist sogar ein Zwei-Städte-Staat. Der Bundesgesetzgeber berücksichtigt die besonderen strukturellen Bedarfe der Stadtstaaten im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ausdrücklich durch die Einwohnerwertung nach § 9 Abs. 2 FAG von 135 Prozent. Der DGB hält es deshalb für erforderlich, dass der Senat

nachvollziehbar prüft und offenlegt, ob das für Bremen zugrunde gelegte Median-Äquivalenzeinkommen die besonderen Lebenshaltungs- und insbesondere Wohnkosten des Stadtstaates angemessen abbildet. Die 135-Prozent-Wertung des FAG ist dabei zwar kein unmittelbar auf die Besoldung übertragbarer Rechenfaktor, stellt aber einen gewichtigen Hinweis auf die anerkannten besonderen strukturellen Bedarfe Bremens dar und muss nach unserer Auffassung in der wertenden Gesamtschau berücksichtigt werden.

Der Senat hat deshalb die vollständigen Berechnungsgrundlagen und sämtliche für die Bestimmung der Mindest- und amtsangemessenen Alimentation herangezogenen Annahmen offenzulegen. Dazu gehören insbesondere die verwendeten Daten zum Median-Äquivalenzeinkommen, die Berechnung der Prekaritätsschwelle, die berücksichtigten regionalen Lebenshaltungskosten sowie sämtliche Annahmen zur Entwicklung der Jahre 2026 und 2027. Nur auf dieser Grundlage ist eine sachgerechte parlamentarische und gewerkschaftliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit möglich.

Besondere Schwäche der Berechnung für das Prognosejahr 2027

Der Entwurf sieht für 2027 eine maßgebende Jahresnettoalimentation von 47.760,60 Euro vor, während die prognostizierte Prekaritätsschwelle bei 47.582,40 Euro liegt. Der rechnerische Puffer beläuft sich auf lediglich 178,20 Euro pro Jahr bzw. 14,85 Euro pro Monat.

Ein derart geringer Abstand ist im Rahmen einer mehrjährigen Prognoserechnung nicht belastbar. Schon geringfügige Abweichungen bei den angenommenen Eingangsgrößen – sei es bei der Entwicklung des Medianeinkommens, den steuerlichen Freibeträgen oder den Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung – führen unmittelbar zum Unterschreiten der Verfassungsmäßigkeit. Eine vorsichtige Prognose kann daher keinen abschließenden Nachweis für die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung im Prognosejahr darstellen. Der Senat muss vielmehr nachvollziehbar offenlegen, wie sensitiv die Berechnung auf Veränderungen der zugrunde gelegten Annahmen reagiert. Ein verbindlicher Korrekturmechanismus muss verankert sein. Wir bestehen auf der Vorlage mehrerer Sensitivitätsszenarien sowie der gesetzlichen Verankerung einer Nachsteuerungsklausel, die rückwirkend einen vollständigen Ausgleich garantiert, sobald die amtlichen Echtdaten vorliegen.

Eigenständige Alimentation ab dem dritten Kind und Problematik des OECD-Faktors

Der Gesetzentwurf stellt klar, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 keine spezifischen Maßstäbe für dritte und weitere Kinder enthält. Er geht jedoch zu Recht davon aus, dass der verfassungsrechtlich anerkannte Mehrbedarf weiterhin besteht. Die Alimentation weiterer Kinder stellt keinen untergeordneten Fall der allgemeinen Mindestbesoldung dar; sie sichert, dass der verfassungsrechtliche Mehrbedarf nicht aus der amtsbezogenen Grundalimentation querfinanziert werden muss.

Der Entwurf wendet auf diesen Mehrbedarf die Median-Äquivalenzmethode an und gewichtet ein weiteres Kind unter 14 Jahren pauschal mit dem Faktor 0,3 der modifizierten OECD-Skala. Der Begründung zufolge soll das weitere Kind stets mit diesem Faktor bewertet werden, da es „*in der Reihenfolge lebensjünger sein müsste*“. Diese schematische Annahme geht jedoch an der rechtlichen und tatsächlichen Wirklichkeit vorbei: Der familienbezogene Anteil im Familienzuschlag wird – analog zum Kindergeld – grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (wie Ausbildung oder Studium) bis zum 25. Lebensjahr sowie bei Behinderung ohne Altersgrenze. Es ist somit keineswegs sichergestellt, dass das dritte oder ein weiteres zu berücksichtigendes Kind unter 14 Jahre alt ist.

Dass eine Berücksichtigung über das 18. Lebensjahr hinaus keineswegs die Ausnahme ist, belegen die Daten der Bundesagentur für Arbeit[1]. Im Jahr 2024 wurde für rund 16 Prozent der Kinder mit deutscher Staatsbürgerschaft genau für diesen Altersbereich (18 bis 25 Jahre) Kindergeld gezahlt. Ältere Kinder verursachen jedoch nach den Systematiken der Bedarfsbemessung deutlich höhere Kosten, die durch einen Faktor von 0,3 keinesfalls abgebildet werden.

Daraus errechnet der Entwurf für 2027 einen monatlichen Betrag von 517,20 Euro und leitet daraus die Absenkung der bisherigen Familienergänzungszuschläge ab. Wir halten diesen Schritt für fehlerhaft. Die OECD-Skala ist ein statistisches Instrument zur Ermittlung vergleichender Haushaltseinkommen unter Berücksichtigung von Einspareffekten, stellt jedoch keine empirische Erfassung der realen Grenzkosten eines Kindes dar. Indem dieser ohnehin zu niedrig angesetzte statistische Wert zusätzlich auf 80 Prozent reduziert wird, wird ein rein statistisches Erhebungsinstrument missbräuchlich zur Rechtfertigung einer konkreten Leistungskürzung herangezogen.

Weiterhin verzichtet der Entwurf ab dem vierten Kind auf eine differenzierte Betrachtung mit der Begründung, dass auch für jedes weitere Kind der Faktor 0,3 gelte und eine Durchschnittsgewichtung der OECD-Skala widersprechen würde. Kinderreiche Familien weisen jedoch spezifische Bedarfssprünge auf, etwa beim Raumbedarf für Wohnraum, bei Fahrzeuganschaffungen oder den allgemeinen Teilhabekosten. Eine Kürzung lässt sich aus unserer Sicht nicht mit Verweis auf gleichzeitig steigende Grundgehälter begründen, da lineare Anpassungen der allgemeinen Besoldungsfortschreibung dienen und nicht mit zweckgebundenen Familienleistungen verrechnet werden dürfen.

Rückwirkende Bewertung und zukünftige Prognosen

Für die rückwirkend zu berücksichtigenden Jahre 2024 und 2025 müssen verlässliche Echtdaten die Grundlage der Verfassungsmäßigkeitsprüfung bilden. Soweit dem Gesetzgeber im Zeitpunkt der Beschlussfassung endgültige Daten vorliegen, sind alte

[1] https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20656&topic_f=famka-kiz-mz

Prognoseannahmen durch die tatsächlichen Werte zu ersetzen und etwaige Unteralimentierungen rückwirkend auszugleichen.

Für die „Prognosejahre“ ab 2026 fordern wir die Implementierung eines jährlichen Besoldungsmonitors. Dieser hat nach Veröffentlichung der amtlichen Statistiken einen Abgleich zwischen Soll- und Ist-Werten bei der Mindestbesoldung, der Nominallohnentwicklung, den Verbraucherpreisen und dem Tarifindex durchzuführen und festgestellte Fehlbeträge automatisch in ein gesetzliches Nachsteuerungsverfahren zu überführen. Die vollständigen Ergebnisse einschließlich der verwendeten Berechnungsgrundlagen und Prognoseannahmen sind jährlich öffentlich vorzulegen und den Gewerkschaften im Rahmen der Beteiligung zur Verfügung zu stellen.

Fortschreibungsprüfung und schwerwiegende Parameterabweichungen

Methodische Mängel beim Tariflohnindex

Bei der Prüfung des ersten Parameters (Tariflohnindex) kommt der Entwurf zu dem Ergebnis, dass dieser nicht erfüllt sei. Dies überrascht, da für einzelne Besoldungsgruppen wie A 5 und A 13 in den Jahren 2026 und 2027 sowie für A 12 sogar von 2025 bis 2027 Schwellenwertüberschreitungen vorliegen. Der Entwurf begründet die Abweichungen bei A 5 damit, dass der tarifliche Sockelbetrag von 100 Euro nicht übernommen werden konnte, um den internen Besoldungsabstand zu wahren. Zudem werden diese Abweichungen als geringfügig eingestuft. Darüber hinaus wechselt der Entwurf das verfassungsgerichtlich vorgegebene Basisjahr von 1996 auf 2006, um Effekte aus der Einführung des TV-L zu neutralisieren.

Diese Vorgehensweise begegnet aus unserer Sicht durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dient die erste Prüfungsstufe rein der mathematischen Feststellung, ob der Schwellenwert von 5 Prozent erreicht oder überschritten ist; sie kennt keine Bagatellgrenzen. Wer wertende Erwägungen oder Systemwechsel beim Basisjahr bereits auf die erste Prüfungsstufe vorverlagert, unterläuft die zweistufige Kontrollsystematik.

Dass dieser willkürliche Wechsel des Basisjahres rechtlich unzulässig ist, zeigt nicht zuletzt der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (2 BvL 5/18 zur Beamtenbesoldung in Berlin). Auch in der dortigen Landesgesetzgebung lagen durch die Einführung des TV-L entsprechende Effekte vor. Das Bundesverfassungsgericht hat diese jedoch nicht problematisiert, sondern die Berechnungen konsequent auf Grundlage des Basisjahres 1996 durchgeführt. Das einseitige Abweichen Bremens von dieser gefestigten Rechtsprechung ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

Wir fordern daher, dass die Fortschreibungsprüfung konsequent auf der Grundlage des Basisjahres 1996 durchgeführt wird; festgestellte Schwellenwertüberschreitungen sind auf der ersten Stufe uneingeschränkt als erfüllt zu dokumentieren.

Zweistellige Abweichungen beim Nominallohnindex

Besonders alarmierend sind die vom Entwurf ausgewiesenen Abweichungen zur Nominallohnentwicklung. Für das Jahr 2027 ergeben sich beispielsweise in der Besoldungsgruppe A 12 Abweichungen von 12,85 Prozent, in A 16 von 14,51 Prozent und in B 8 von 15,29 Prozent. Bereits ab der Besoldungsgruppe A 9 wird der verfassungsrechtliche Schwellenwert weiträumig überschritten.

Diese massiven Abweichungen belegen eine strukturelle Entkopplung der Besoldung von der allgemeinen Einkommensentwicklung der abhängig Beschäftigten. Die argumentative Relativierung im Entwurf, wonach Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge aus dem Bruttoeinkommen entrichten, greift nicht, da dieser Systemunterschied bereits im Basisjahr bestand und die verhältnismäßige Abkopplung über die Jahre hinweg nicht erklärt. Wir fordern, diese massiven Abweichungen als gewichtiges Warnsignal zu behandeln und einen verbindlichen Entwicklungspfad vorzulegen, der den strukturellen Abstand schrittweise abbaut.

Auswirkungen der Nichtübernahme des 100-Euro-Tarifsockels

Der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst sieht zum 1. April 2026 eine Erhöhung um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro vor. Der Gesetzentwurf verzichtet auf die Übernahme dieses Mindestbetrags in die Besoldungstabellen, um eine Stauchung des Besoldungsgefüges im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Abstandsgebot zu vermeiden.

Aus Sicht des DGB ist diese Entscheidung politisch und besoldungsrechtlich nicht ausreichend begründet. Gerade vor dem Hintergrund der über Jahre gestiegenen Wohn-, Energie- und Lebenshaltungskosten hält der DGB es für falsch, den tariflich vereinbarten Mindestbetrag von 100 Euro bei der Besoldung vollständig unberücksichtigt zu lassen. Wenn der Senat dessen unmittelbare Übertragung aus Gründen des Besoldungsabstands für nicht möglich hält, muss er eine gleichwertige Lösung insbesondere für die unteren und mittleren Besoldungsgruppen schaffen.

Auch wenn wir in der Nichtübernahme des Sockelbetrags keinen isolierten Verfassungsverstoß sehen, verzerrt diese Entscheidung das Gefüge zulasten der unteren und mittleren Einkommen. Für eine echte, systemgerechte Übernahme des Tarifergebnisses hätte der Mindestbetrag übertragen und das Abstandsgebot zu den höheren Besoldungsgruppen durch entsprechende Anpassungen gewahrt werden müssen.

Überlagerung der Besoldungsstruktur im Eingangsbereich

Unabhängig vom Tarifsockel führt die Umsetzung der Mindestbesoldung zu einer verfassungsrechtlich bedenklichen Systemwidrigkeit im Eingangsbereich der Besoldungsordnung A. Bei verheirateten Beamt*innen mit zwei Kindern in den Eingangsstufen bewirken die Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5, dass Beschäftigte der Besoldungsgruppe A 5 eine höhere Gesamtalimentation erhalten als

solche der höherwertigen Besoldungsgruppe A 6 (Differenz zugunsten A 5: 16,66 Euro/Monat im Jahr 2024 bzw. 13,01 Euro/Monat im Jahr 2027).

Diese Konstellation begegnet durchgreifenden besoldungssystematischen Bedenken. Zwar verfolgt der Gesetzgeber mit den Erhöhungsbeträgen das legitime Ziel, die Mindestalimentation zu garantieren. Die Umsetzung darf jedoch nicht die statusrechtliche Wertigkeit höherer Ämter unterlaufen. Das Alimentationsprinzip gebietet neben der Sicherung der Untergrenze auch die Wahrung einer schlüssigen und widerspruchsfreien Besoldungsstruktur (systeminternes Abstandsgebot). Der Gesetzgeber muss die Ausgestaltung der Zuschläge daher so nachbessern, dass die Mindestalimentation gewahrt bleibt, ohne das Abstandsgebot zwischen den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 zu verletzen.

Zweite Prüfungsstufe und Bewertung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes

Auf der zweiten Prüfungsstufe reicht es aus unserer Sicht nicht aus, quantitative Indizien durch die bloße Aufzählung administrativer Einzelmaßnahmen zu neutralisieren. Maßnahmen wie eine (vermeintlich) beschleunigte Bearbeitungszeit in der Beihilfe oder Sonderregelungen zur Altersteilzeit besitzen nicht denselben alimentativen Gehalt wie eine lineare Gehaltserhöhung oder eine strukturelle Lohnabweichung. Die zweite Prüfungsstufe muss so strukturiert werden, dass jedes herangezogene Kriterium nach seiner finanziellen Reichweite, Wirkung und Dauer gewichtet wird.

Die arbeitgeberseitige Argumentation, dass losgelöst vom materiellen Beihilferecht die „schnelle“ Bearbeitungszeit der Beihilfeanträge (innerhalb von vier Wochen) positiv sei, stellt kein Kriterium da. Denn das materiell unzureichende bremische Beihilferecht mit dem Erfordernis notwendiger Ergänzungstarife und den in § 12a BremBHV vorgesehenen Eigenbehalten führt im Ergebnis zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Beamt*innen, die bei der Bewertung der Gesamtalimentation berücksichtigt werden muss.
Der Entwurf enthält die unzureichende Behauptung, das Zurückbleiben der Besoldung hinter dem Nominallohnindex habe keine nachweisbaren negativen Auswirkungen auf die Attraktivität des bremischen öffentlichen Dienstes. Diese Aussage erfolgt ohne jegliche empirische Datengrundlage.
Der Senat hat deshalb belastbare, ressort- und laufbahnspezifische Daten zur Entwicklung von Bewerbungen, Vakanzen, Ausbildungsabbrüchen, Übernahmen und Abwanderungen offenzulegen und nachvollziehbar darzustellen, welche Schlussfolgerungen daraus für die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der bremischen Besoldung gezogen werden.

Die Attraktivität bemisst sich an konkreten Indikatoren wie Bewerberzahlen, Qualifikationsgraden, Abbrecherquoten während der Ausbildung, Vakanzzeiten und Abwanderungsbewegungen zu anderen Dienstherren. Besoldungsdefizite haben gerade in den Ausbildungsbereichen fatale Folgen, da die mehrjährige Ausbildung erst verzögert in den Personalstatistiken sichtbar wird. Der Senat muss ressort- und laufbahnspezifische Personaldaten vorlegen; andernfalls darf das Argument fehlender Attraktivitätsprobleme nicht entlastend verwendet werden.

Grenzen haushaltsrechtlicher Rechtfertigung

Eine unzureichende Alimentation kann aus unserer Sicht nicht pauschal mit dem Verweis auf Haushaltsnotlagen, die Schuldenbremse oder allgemeine Sanierungsprogramme gerechtfertigt werden. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigungsprüfung ist eine strenge Ausnahmeentscheidung. Sie setzt das Vorliegen eines konkreten Konsolidierungskonzepts, eine zeitliche Begrenzung und den Nachweis voraus, dass die Beamtenschaft kein Sonderopfer erbringt.

Für das Haushaltsjahr 2024 gibt es keine Grundlage, da das Sanierungsprogramm 2025–2027 erst im Dezember 2024 beschlossen wurde und gemäß den Ausführungen des Entwurfs erst ab 2025 Wirkung zeigt. Etwaige Defizite des Jahres 2024 können somit nicht rückwirkend durch spätere Konsolidierungskonzepte gerechtfertigt werden und sind nachzuzahlen.

Für die Jahre ab 2025 ist die im Entwurf enthaltene Vorab-Rechtfertigung, wonach auch erst zukünftig durch die Rechtsprechung festgestellte Defizite automatisch als haushaltsrechtlich gerechtfertigt gelten sollen, rechtlich unzulässig. Ein noch unbekannter Verstoß kann im Voraus nicht verhältnismäßig abgewogen werden. Wir fordern, diese Passage ersatzlos zu streichen. Der Senat hat das gesamte Sanierungsvolumen zwingend in Zahlen offenzulegen und darzulegen, welcher Anteil davon auf die Beamtenschaft entfällt. Nur so kann das Verbot des Sonderopfers nachgewiesen werden.

Wirkungsgleiche Übertragung der tariflichen Verbesserungen bei Schicht- und Wechselschichtarbeit

Die im Tarifvertrag der Länder (TV-L) vereinbarten strukturellen Verbesserungen bei Schicht- und Wechselschichtarbeit müssen wirkungsgleich auch für die Beamt*innen des öffentlichen Dienstes umgesetzt werden.

Dies betrifft insbesondere Beschäftigte im Polizeidienst, im Justizvollzug, in psychiatrischen Krankenhäusern und weiteren Einrichtungen des Gesundheitswesens, in der Steuerverwaltung, in technischen Diensten sowie weitere Bereiche mit regelmäßiger Schicht-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit. Das bremische Besoldungsrecht sieht hierfür bereits unterschiedliche Stellen- und Erschwerniszulagen vor.

Diese müssen angesichts der gestiegenen Anforderungen und der tariflichen Entwicklung insgesamt auf ihre Höhe, Dynamisierung und Ruhegehaltsfähigkeit überprüft werden. Wir fordern daher eine umfassende Überprüfung und angemessene Anhebung der belastungsbezogenen Zulagen im bremischen Beamtenrecht. Insbesondere die Zulagen für Schicht- und Wechselschichtdienst sowie für Dienst zu ungünstigen Zeiten müssen mindestens entsprechend den strukturellen Verbesserungen des TV-L weiterentwickelt werden.

Dabei darf es nicht zu einer isolierten Betrachtung einzelner Berufsgruppen kommen. Gleichartige Belastungen müssen unabhängig vom Einsatzbereich nach vergleichbaren Maßstäben bewertet und ausgeglichen werden.

Besonders dort, wo dauerhaft erhebliche physische oder psychische Belastungen, Nacht- und Schichtarbeit oder besondere Gefährdungen mit dem Dienst verbunden sind, müssen die entsprechenden Zulagen ein angemessenes und dauerhaft dynamisiertes Niveau erreichen. Eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung ist erforderlich, damit die Zulagen nicht, wie bei einzelnen Stellenzulagen bereits geschehen, über Jahre von der allgemeinen Besoldungs- und Einkommensentwicklung entkoppelt werden.

Die Verbesserung einzelner Zulagen darf dabei nicht gegeneinander verrechnet werden. Tarifliche und beamtenrechtliche Verbesserungen bei Schicht- und Wechselschichtarbeit sind als eigenständige strukturelle Verbesserungen zu betrachten und entsprechend auf die jeweils betroffenen Bereiche zu übertragen.

Zulagen für besondere dienstliche Belastungen weiterentwickeln

Besondere Gefährdungen, physische und psychische Belastungen sowie die besonderen Anforderungen des öffentlichen Dienstes müssen sich angemessen in der Besoldung widerspiegeln. Dies gilt insbesondere für Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug, deren Beschäftigte und Beamt*innen regelmäßig besonderen Gefahren und Belastungen ausgesetzt sind. Die hierfür vorgesehenen Zulagen müssen deshalb auf ein angemessenes Niveau angehoben, regelmäßig überprüft und dauerhaft an die allgemeine Besoldungsentwicklung gekoppelt werden.

In Bremen besteht bei diesen Zulagen erheblicher Nachholbedarf. Die Polizeizulage beträgt nach zwei Jahren weiterhin 127,38 Euro monatlich, die Feuerwehrzulage 150 Euro und die Zulage für den Justizvollzug 115,53 Euro. Zum Vergleich: Der Bund zahlt für den Polizeivollzugsdienst nach zwei Jahren 228 Euro und für den Einsatzdienst der Feuerwehr 190 Euro monatlich. Auch beim Justizvollzug zeigen andere Länder, dass höhere Zulagen möglich und geboten sind.

Der DGB fordert daher eine deutliche Anhebung der Zulagen für besondere dienstliche Belastungen. Die Polizeizulage ist mindestens auf das Niveau des Bundes von 228 Euro anzuheben. Auch die Feuerwehrzulage ist mindestens auf den Bundeswert von 190 Euro anzuheben. Die Zulage für den Justizvollzug ist auf ein vergleichbares, an den höchsten Länderwerten orientiertes Niveau anzuheben. Künftige allgemeine Besoldungsanpassungen müssen automatisch und wirkungsgleich auf diese Zulagen übertragen werden, damit ihre angemessene Bewertung dauerhaft erhalten bleibt.

Darüber hinaus sind die Zulagen für Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug wieder ruhegehaltsfähig auszugestalten. Die besonderen physischen und psychischen Belastungen dieser Tätigkeiten enden nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand. Es ist daher sachgerecht, die Anerkennung dieser besonderen dienstlichen Belastungen auch in der Versorgung

abzubilden. Der Bund hat die Ruhegehaltsfähigkeit der entsprechenden Stellenzulagen unter bestimmten Voraussetzungen bereits wieder geregelt.

Besondere dienstliche Belastungen dürfen nicht dauerhaft durch unterschiedlich entwickelte Zulagen zwischen Bund und Ländern unterschiedlich bewertet werden. Bremen muss daher bei der Weiterentwicklung seines Zulagenwesens mindestens zu den bestehenden Standards des Bundes und anderer Länder aufschließen.

Gesamtwürdigung

Der Gesetzentwurf lässt das Bemühen erkennen, die fortentwickelte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts methodisch aufzugreifen, erreicht dieses Ziel jedoch nicht. Der Entwurf stützt reale Leistungskürzungen bei den Familienzuschlägen auf Erhebungsmethoden, die für diesen konkreten Zweck verfassungsgerichtlich nicht abgesichert sind. Er kalkuliert Mindestabstände mit äußerst fragilen Prognosemargen und relativiert immense Abweichungen von der Lohnentwicklung im Wege haushaltsrechtlicher Erwägungen.

Gleichzeitig werden die besonderen regionalen Bedingungen Bremens bei der Bestimmung der Mindestbesolung nicht hinreichend berücksichtigt und die vollständigen Berechnungs- und Prognosegrundlagen nicht in einer Weise offengelegt, die eine eigenständige Überprüfung durch Parlament und Beteiligte ermöglicht.

Eine amtsangemessene Besoldung ist kein nachrangiger Haushaltsposten, sondern die Grundvoraussetzung für einen funktionierenden Rechtsstaat und eine leistungsfähige Verwaltung. Die Freie Hansestadt Bremen muss eine Besoldungsstruktur schaffen, die dauerhaft rechtssicher, transparent und attraktiv ist. Nur so kann sie im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte nicht weiter den Anschluss verlieren. Wir fordern den Senat und den Gesetzgeber auf, die aufgezeigten Mängel im weiteren Verfahren grundlegend zu korrigieren.

Für ergänzende Erläuterungen sowie für weiterführende konstruktive Gespräche stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Wechselbaum, Regionsgeschäftsführer DGB Bremen-Elbe-Weser

Anlage 2

dbb beamtenbund und tarifunion
landesbund bremen

dbb landesbund bremen ▪ Rembertistraße 28 ▪ 28203 Bremen

Olaf Wietschorke
Landesvorsitzender

Freie Hansestadt Bremen
Herrn Senator für Finanzen Björn Fecker

Referat 30 - Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Mobil
0172 / 410 6989
E-Mail
olaf.wietschorke@dbb-bremen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 5.8.2026

Ort / Datum
Bremen, den 31. August 2026

Betreff

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen in erster Befassung; förmliches Beteiligungsverfahren gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes bzw. § 48 des Bremischen Richtergesetzes

Sehr geehrter Herr Senator Fecker,

sehr geehrte Frau Beier,

der dbb bremen begrüßt ausdrücklich, dass das Land Bremen einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Alimentation der Beamtinnen und Beamten vorgelegt hat. Nach mehreren Anläufen folgt Bremen nun der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Alimentation der Beamtinnen und Beamten und beabsichtigt diese umzusetzen. Obwohl die Summe der beabsichtigten Neuregelungen und die Bedeutung einzelner Aspekte dieses GE so groß ist, dass die zur Verfügung stehende Frist von rd. drei Wochen zur Einreichung einer umfassenden und von allen Bremer Mitgliedsgewerkschaften des dbb getragenen schriftlichen Stellungnahme völlig unzureichend ist, begleiten wir diesen GE.

Die Vorlage des GE ist positiv zu bewerten, die Übertragung des TDL- Ergebnisses unter Einbeziehung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie deren grundsätzliche Einbeziehung in die Verbesserungen sind sehr zu begrüßen. Auch die Stärkung der Bedeutung des Grundgehalts, des Leistungsprinzips sowie des Abstandsgebots sind positiv hervorzuheben. Ob die Berechnungen für die einzelnen Besoldungsgruppen zutreffend sind, muss insgesamt und auch im Einzelfall geprüft werden.

Daher bitten wir Sie, angesichts der ausstehenden Anpassung des Bremer-Besoldungsgesetzes analog zum Bund, gegenüber allen Bremer Bediensteten, sowohl Besoldungs- als auch Versorgungsberechtigte, auf das Erfordernis einer haushaltsjahr-

nahen Geltendmachung wie auch auf die Erhebung der Einrede der Verjährung ab diesem Jahr zu verzichten. Widersprüche gegen die Höhe der Besoldung oder Versorgung wären dann ab dem Jahr 2026 nicht mehr erforderlich.

Sollten dennoch Widersprüche eingelegt werden, sind diese ruhend zu stellen und der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation in der nächsten Legislaturperiode abzuwarten.

Zur Begründung: Die Beamtenschaft darf im Rechtsstaat grundsätzlich darauf vertrauen, dass erkannte und insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht monierte verfassungsrelevante besoldungs- bzw. versorgungsbezogene Fehlentwicklungen in angemessener Zeit behoben werden. Wenn ein Dienstherr diese Bereitschaft durch einen Gesetzentwurf glaubhaft unter Beweis stellt, entfällt eigentlich der Grund zum Widerspruch. Das darf niemanden daran hindern, dennoch Widerspruch einzulegen, weil immer noch ein Unterschied bestehen kann zwischen der individuellen Nachforderung und einer systemgerechten Gestaltung durch den Gesetzgeber.

Mit freundlichem Gruß

Olaf Wietschorke

dbb bremen Landesbundvorsitzender

Anlage 3

dfeug Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Landesverband Bremen

René Dreimann
Landesverbandsvorsitzender
Pressesprecher

M +49 (0) 176 - 615 324 83
F +49 (0) 421 - 699 42 80
r.dreimann@dfeug.de
Info-hb@dfeug.de

Machandelweg 11
28755 Bremen

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft Machandelweg 11, 28755 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Referat 30 – Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Per E-Mail: besoldung@finanzen.bremen.de

Bremen, 16.08.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen im förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß § 93 BremBG und § 48 Bremisches Richtergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zu dem am 4. August 2026 in erster Befassung vom Senat beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen Stellung zu nehmen.

Als größte Gewerkschaft vertritt die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft (DFeuG), Landesverband Bremen, die Interessen der Beschäftigten und Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst und Leitstellen im Land Bremen.

Bereits in unserer Stellungnahme vom November 2025 haben wir auf erhebliche strukturelle Defizite der bremischen Besoldung sowie auf die besondere Bedeutung einer verfassungskonformen und konkurrenzfähigen Besoldung für die Personalgewinnung und Personalbindung in Feuerwehr, Rettungsdienst und Leitstellen hingewiesen.

Nach eingehender Prüfung des nunmehr vorgelegten Gesetzentwurfs, der Gesetzesbegründung einschließlich ihrer umfangreichen Berechnungsanlagen, des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. –, der aktuellen Tarifeinigung der Tarifgemeinschaft deutscher

Länder vom 14. Februar 2026 sowie des geltenden Bremischen Besoldungs- und Erschwerniszulagenrechts kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Entwurf zwar einzelne begrüßenswerte Nachbesserungen enthält, aber **erhebliche politische, systematische und verfassungsrechtliche Zweifel nicht ausräumt.**

Besonders kritisch bewertet die DFeuG die nicht vollständige Übertragung des Tarifergebnisses, die Nichtübernahme der deutlich verbesserten tariflichen Schicht- und Wechselschichtzulagen, den Verzicht auf den tariflichen Mindesterhöhungsbetrag von 100 Euro, die geplante Absenkung des Familienergänzungszuschlags ab dem dritten Kind, die unveränderte Einkommensabhängigkeit dieses Zuschlags sowie mehrere methodische Schwachstellen der verfassungsrechtlichen Berechnungen.

Dabei ist ausdrücklich festzustellen: Die DFeuG behauptet nicht, dass jede einzelne Rechenoperation des Gesetzentwurfs fehlerhaft wäre. Zahlreiche Summen und Rechenwege sind rechnerisch nachvollziehbar. Gerade deshalb wiegen die **festgestellten methodischen Brüche, nicht hinreichend abgesicherten Prognosen, inneren Widersprüche und einzelnen Tabellenfehler** besonders schwer. Die Frage der amtsangemessenen Alimentation darf nicht dadurch beantwortet werden, dass ein zunächst nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Methodik auffälliges Ergebnis anschließend durch eine veränderte Berechnungsmethode neutralisiert wird.

I. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025

Das Bundesverfassungsgericht hat nochmals hervorgehoben, dass Art. 33 Abs. 5 GG den Dienstherrn verpflichtet, Beamtinnen und Beamten sowie ihren Familien lebenslang einen amtsangemessenen Unterhalt zu gewähren. Diese Verpflichtung dient nicht lediglich der sozialen Absicherung des einzelnen Beamten, sondern der Unabhängigkeit, Leistungsfähigkeit und Integrität einer rechtsstaatlichen Verwaltung.

Die Prüfung erfolgt nunmehr in drei Schritten. Zunächst ist die Mindestbesoldung zu prüfen. Sie muss ein Einkommen gewährleisten, das mindestens die vom Bundesverfassungsgericht mit 80 Prozent des Median-Äquivalenzeinkommens definierte Prekaritätsschwelle erreicht. Bereits die Unterschreitung dieses Mindestniveaus stellt für sich einen Verstoß gegen das Alimentationsprinzip dar. Anschließend ist die kontinuierliche Fortschreibung der Besoldung anhand von Tariflohnindex, Nominallohnindex, Verbraucherpreisindex und systeminternem Besoldungsabstand zu prüfen. Bei einer Abweichung von mindestens fünf Prozent ist der jeweilige Parameter erfüllt. Sind mindestens zwei Parameter erfüllt, spricht eine Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation.
Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass das Bundesverfassungsgericht die Entwicklung von Besoldung und Vergleichsgrößen anhand eines **festen, bis 1996 zurückreichenden Index** betrachtet. Gerade dieser Punkt wird später für die Bewertung der bremischen Berechnungen entscheidend.

Die DFeuG erkennt an, dass der bremische Gesetzgeber versucht hat, seine umfangreichen Berechnungen an diese neue Rechtsprechung anzupassen. Umfang allein ersetzt jedoch nicht methodische Stringenz. Die materielle Darlegungslast liegt beim Gesetzgeber. Wo die Berechnung auf Annahmen, Prognosen oder Abweichungen von der höchstrichterlich vorgegebenen Methodik beruht, müssen diese besonders überzeugend begründet werden.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

II. Die Übertragung des Tarifergebnisses ist weder inhaltsgleich noch vollständig

Die Gesetzesbegründung weist selbst darauf hin, dass die Koalitionsvereinbarung eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme der Tarifabschlüsse vorsieht. Unmittelbar anschließend wird dieses politische Versprechen allerdings in eine lediglich „zeitgleiche und systemgerechte“ Übertragung umformuliert. Das Tarifergebnis vom 14. Februar 2026 sieht ab 1. April 2026 eine Erhöhung um 2,8 Prozent, **mindestens jedoch 100 Euro monatlich**, ab 1. März 2027 weitere zwei Prozent und ab 1. Januar 2028 ein weiteres Prozent vor. Die offizielle Tarifeinigung bestätigt diese Regelung.

Der Gesetzentwurf übernimmt jedoch lediglich 2,8 Prozent. Der tarifliche Mindestbetrag von 100 Euro wird ausdrücklich nicht übernommen. Im Beteiligungsanschreiben wird dies damit begründet, dass eine Übernahme die systeminternen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen „in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise“ vermindern würde.

Diese Argumentation überzeugt in dieser Pauschalität nicht.

Ein Mindesterhöhungsbetrag von 100 Euro wirkt gegenüber einer linearen Erhöhung von 2,8 Prozent lediglich bei einem bisherigen Monatsbetrag von weniger als rund **3.571,43 Euro** erhöhend. Er ist damit bewusst ein Instrument zur stärkeren Entlastung niedriger Einkommen. Gerade dieser soziale Bestandteil des Tarifabschlusses wird aus der Übertragung ausgeklammert.

Das Abstandsgebot verlangt zwar die Wahrung einer angemessenen Abstufung zwischen unterschiedlich bewerteten Ämtern. Daraus folgt jedoch nicht automatisch, dass jeder Sockel- oder Mindestbetrag unzulässig wäre. Die eigene Gesetzesbegründung zeigt vielmehr das Gegenteil: Der bereits zum 1. November 2024 übernommene Sockelbetrag von **200 Euro** hat zwar zu Abstandsverringerungen geführt, nach den eigenen Berechnungen des Gesetzgebers jedoch überwiegend nicht zu einer Überschreitung der maßgeblichen Zehn-Prozent-Schwelle. Beim Vergleich unterschiedlicher Besoldungsordnungen wird ebenfalls ausdrücklich festgestellt, dass der übernommene 200-Euro-Sockel die Abstände zwar reduziert, die Zehn-Prozent-Grenze aber nicht überschritten hat.

Umso weniger kann ohne eine konkrete Vergleichsberechnung behauptet werden, dass ein nur halb so hoher Mindesterhöhungsbetrag von 100 Euro zwingend verfassungswidrig wäre.

Die sachgerechte Konsequenz hätte aus Sicht der DFeuG darin bestanden, **zunächst konkret zu berechnen**, wie sich die tarifliche Mindestanhebung auf jede betroffene Besoldungsgruppe auswirkt. Sollte sich tatsächlich eine unzulässige Abstandsverringerung ergeben, wäre anschließend zu prüfen gewesen, ob durch korrespondierende strukturelle Anhebungen angrenzender Besoldungsgruppen sowohl das Tarifergebnis als auch das Abstandsgebot gewahrt werden können.

Das Abstandsgebot darf nicht zu einem Argument dafür werden, eine für niedrigere Einkommen vereinbarte Verbesserung vollständig entfallen zu lassen. Es verpflichtet den Gesetzgeber zur Gestaltung eines konsistenten Besoldungsgefüges; es befreit ihn nicht von der Verantwortung, eine sachgerechte Übertragung des Tarifabschlusses zu ermöglichen.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

III. Nichtübernahme der verbesserten Schicht- und Wechselschichtzulagen trifft Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte in besonderem Maße

Für die DFeuG ist besonders unverständlich, dass der Gesetzentwurf die in der Tarifrunde vereinbarten erheblichen Verbesserungen für Schicht- und Wechselschichtarbeit vollständig ausblendet.

Die Tarifparteien haben die monatliche Zulage für ständige **Wechselschichtarbeit auf 200 Euro** und die **Zulage für ständige Schichtarbeit auf 100 Euro** angehoben. Die entsprechenden Stundenbeträge wurden ebenfalls erhöht. Diese Regelungen gelten seit dem 1. Juli 2026. Demgegenüber beträgt die beamtenrechtliche Wechselschichtzulage in Bremen weiterhin lediglich **102,26 Euro** monatlich. Die Schichtzulagen belaufen sich je nach Ausgestaltung des Schichtdienstes auf lediglich **61,36 Euro, 46,02 Euro oder 35,79 Euro monatlich**. Noch gravierender ist, dass diese Zulagen nach § 12 Abs. 5 BremEZulV **nur zu 50 Prozent gewährt** werden, wenn gleichzeitig unter anderem ein Anspruch auf die Feuerwehrzulage nach § 45 BremBesG besteht.

Für anspruchsberechtigte Berufsfeuerwehrbeamtinnen und -beamte können damit faktisch beispielsweise nur rund **51,13 Euro Wechselschichtzulage** oder – je nach Dienstplan – 30,68 Euro, 23,01 Euro beziehungsweise 17,90 Euro Schichtzulage verbleiben.

Dem stehen im Tarifbereich nun 200 beziehungsweise 100 Euro gegenüber.

Diese Differenz ist für die DFeuG nicht hinnehmbar.

Sie betrifft auch keine theoretische Randgruppe. Die Feuerwehr Bremen beschreibt selbst, dass nach bestandener Laufbahnprüfung die Übernahme in den **Einsatzdienst im Schichtdienst** erfolgt und besondere körperliche Anforderungen einschließlich Atemschutztauglichkeit bestehen.

Besonders deutlich wird der Wertungswiderspruch innerhalb derselben Organisation beim Rettungsdienst der Bremer Feuerwehr. Die Feuerwehr schreibt Stellen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter nach Entgeltgruppe 8 TV-L aus und wirbt ausdrücklich mit den im TV-L vorgesehenen Schicht- und Wechseldienstzulagen sowie einem Zwölf-Stunden-Schichtsystem. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, später in den feuerwehrtechnischen Beamtenbereich zu wechseln.

Damit kann innerhalb derselben Feuerwehr die tarifbeschäftigte Notfallsanitäterin beziehungsweise der tarifbeschäftigte Notfallsanitäter von der massiven Aufwertung der Schichtzulagen profitieren, während nach einem Wechsel in ein Beamtenverhältnis deutlich niedrigere beamtenrechtliche Beträge gelten und diese wegen der Feuerwehrzulage nochmals halbiert werden.

Ein derartiger Systembruch ist weder personalpolitisch noch mit Blick auf die Attraktivität des feuerwehrtechnischen Dienstes überzeugend.

Hinzu kommt, dass die Feuerwehrzulage selbst weiterhin ausgesprochen niedrig ist. Sie beträgt nach einem Jahr 75 Euro und nach zwei Jahren 150 Euro monatlich. Der Gesetzentwurf lässt diese Beträge selbst zum 1. März 2027 und 1. Januar 2028 unverändert bei 75 beziehungsweise 150 Euro. Nach § 45 BremBesG soll die Feuerwehrzulage die Besonderheiten des Feuerwehrdienstes, insbesondere

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

auch den mit Nachtdiensten verbundenen Aufwand und Mehraufwendungen für Verpflegung, abgelten. Dass genau diese Zulage anschließend dazu führt, die eigenständige Schicht- oder Wechselschichtzulage um 50 Prozent zu reduzieren, ist aus Sicht der DFeuG **dringend reformbedürftig**.

Die Tarifvertragsparteien haben mit ihrer Entscheidung für 200 beziehungsweise 100 Euro gerade anerkannt, dass Schicht- und Wechselschichtarbeit eine erhebliche, eigenständig zu honorierende Belastung darstellt. Diese Belastung besteht bei einer Berufsfeuerwehr nicht weniger, sondern aufgrund der Verbindung mit Einsatzdienst, Nachtarbeit, Einsatzbereitschaft, körperlicher Höchstbelastung, Atemschutzeinsätzen, medizinischen Notfällen und unvorhersehbaren Einsatzlagen in besonderem Maße.

Eine „systemgerechte“ Übertragung des Tarifergebnisses muss daher zwingend auch eine Neubewertung der beamtenrechtlichen Schicht- und Wechselschichtzulagen und der 50-prozentigen Kürzungsregelung umfassen.

IV. Die geplante Absenkung des Familienergänzungszuschlags ist nicht durch das Bundesverfassungsgericht „vorgegeben“

Besonders kritisch bewertet die DFeuG die vorgesehene Absenkung des Familienergänzungszuschlags.

Aktuell beträgt der Familienergänzungszuschlag 375 Euro für das erste, zweite und dritte berücksichtigungsfähige Kind sowie 385 Euro für das vierte und jedes weitere Kind.

Ab 1. März 2027 soll er für das dritte und jedes weitere Kind auf 320 Euro sinken. Ab 1. Januar 2028 sollen nur noch 290 Euro gezahlt werden.

Damit wird der Zuschlag gegenüber dem bisherigen Betrag dauerhaft um

85 Euro monatlich je drittem Kind und
95 Euro monatlich je viertem und weiterem Kind

reduziert.

Das entspricht beim dritten Kind einer Reduzierung um rund **22,7 Prozent**, beim vierten und jedem weiteren Kind um rund **24,7 Prozent**.

Bei einer Familie mit drei berücksichtigungsfähigen Kindern bedeutet dies gegenüber dem bisherigen FEZ-Niveau ab 2028 jährlich 1.020 Euro weniger. Bei vier Kindern beträgt die isolierte FEZ-Reduzierung 2.160 Euro jährlich, bei fünf Kindern bereits 3.300 Euro jährlich.

Im Beteiligungsanschreiben wird hierzu erklärt, infolge der aktuellen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts seien die Beträge ab dem dritten Kind „zu senken“.

Diese Darstellung halten wir für **sachlich zu weitgehend**.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Denn die Gesetzesbegründung stellt selbst ausdrücklich fest:

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 definiert **keine Maßstäbe für dritte und weitere Kinder**, sondern bezieht sich insoweit ausschließlich auf die vierköpfige Alleinverdienerfamilie.

Die Absenkung des Familienergänzungszuschlags ist damit gerade **keine zwingende Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts**, sondern beruht auf einer vom bremischen Gesetzgeber selbst entwickelten Übertragung der neuen Berechnungsmethode auf dritte und weitere Kinder.

Diese Differenzierung ist rechtlich und politisch wesentlich und muss auch im Beteiligungsverfahren transparent benannt werden.

V. Erhebliche Zweifel an der Berechnung für das dritte und weitere Kind

Noch problematischer ist die konkrete Herleitung des angeblich geringeren Alimentationsbedarfs.

Die Gesetzesbegründung verwendet für jedes dritte und weitere Kind den OECD-Faktor **0,3**. Begründet wird dies damit, dass ein weiteres Kind „in der Reihenfolge lebensjünger sein müsste“. Gleichzeitig beschreibt die Begründung selbst korrekt, dass der Faktor 0,3 nach der modifizierten OECD-Skala für **Kinder beziehungsweise Personen unter 14 Jahren** gilt; Personen ab 14 Jahren werden dagegen mit 0,5 gewichtet.

Hier liegt ein erheblicher methodischer Schwachpunkt.

Aus der Tatsache, dass ein drittes Kind jünger als das erste oder zweite Kind sein kann, folgt keineswegs, dass dieses dritte Kind zwingend unter 14 Jahre alt ist. Eine Familie kann beispielsweise drei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder haben, die sämtlich das 14. Lebensjahr überschritten haben. Die Anspruchsberechtigung für kinderbezogene Besoldungsbestandteile endet nicht generell mit dem 14. Geburtstag.

Der Gesetzentwurf verwendet dennoch pauschal für jedes dritte und weitere Kind den Faktor 0,3 und schafft die gesonderte Betrachtung ab dem vierten Kind mit der Begründung ab, dass auch für dieses und alle weiteren Kinder derselbe Faktor anzusetzen sei.

Die Auswirkungen dieser Annahme sind erheblich.

Für 2027 wird ein Median-Äquivalenzeinkommen von 2.155 Euro angenommen. Der Gesetzentwurf ermittelt bei Faktor 0,3 für ein Kind unter 14 Jahren eine Prekaritätsschwelle von **517,20 Euro monatlich**.

Wäre das dritte Kind dagegen bereits 14 Jahre alt und nach der vom Gesetzentwurf selbst zugrunde gelegten OECD-Skala mit 0,5 zu gewichten, läge der entsprechende Wert bei:

2.155 Euro × 0,5 × 80 Prozent = **862 Euro monatlich.**

Das sind **344,80 Euro** mehr als in der bremischen Berechnung.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Wie bedeutsam dies ist, zeigt die eigene Anlage 28 besonders eindrucksvoll. Dort beträgt bei hohen Einkommen der aufgrund des Kinderfreibetrags errechnete Netto-Mehrbetrag für das dritte Kind **866,83 Euro monatlich**. Gegenüber der vom Gesetzgeber angesetzten Schwelle von 517,20 Euro wird deshalb ein scheinbar komfortabler Abstand von 349,63 Euro ausgewiesen.

Bei einem 14 Jahre oder älteren dritten Kind und dem entsprechend anzuwendenden Faktor 0,5 betrüge der Abstand jedoch nur noch:

866,83 Euro – 862 Euro = **4,83 Euro monatlich**.

Die Bewertung würde damit von einem vermeintlich „relativ hohen positiven Abstand“ auf einen nur noch marginalen Abstand zusammenschrumpfen.

Die DFeuG behauptet damit nicht, dass das Bundesverfassungsgericht bereits abschließend vorgegeben hätte, in welcher Weise der Bedarf jedes dritten oder weiteren Kindes künftig zu bestimmen ist. Genau das hat es gerade nicht getan. Wir stellen aber fest, dass die vom bremischen Gesetzgeber selbst gewählte Berechnung **nicht alle von seiner eigenen OECD-Systematik erfassten Familienkonstellationen abbildet.**

Solange dieser Punkt nicht überzeugend geklärt ist, kann aus den vorgelegten Berechnungen keine hinreichend sichere Grundlage für eine Kürzung des Familienergänzungszuschlags um bis zu rund ein Viertel abgeleitet werden.

VI. Auch das Berechnungsraster für dritte und weitere Kinder ist nicht gruppenscharf

Die Berechnung des Mehrbedarfs ab dem dritten Kind soll nach der eigenen Begründung für sämtliche Besoldungsgruppen von A 5 bis B 8 durchgeführt werden.

Tatsächlich werden in den Berechnungsanlagen jedoch nicht die konkreten Jahresbezüge jeder einzelnen Besoldungsgruppe eingesetzt. Stattdessen beginnt die Modellrechnung bei 30.000 Euro Grundgehalt und steigt anschließend in Schritten von jeweils **5.000 Euro bis 175.000 Euro**. Die Begründung erklärt lediglich, diese Spanne decke die Besoldungsgruppen A 5 bis B 8 ab.

Eine solche Rasterberechnung kann für eine Plausibilitätskontrolle geeignet sein. Sie ist jedoch nicht identisch mit einer tatsächlichen gruppenscharfen Berechnung sämtlicher Besoldungsgruppen.

Wenn der Gesetzgeber aus diesen Modellrechnungen den weitreichenden Schluss ziehen will, **für jede Besoldungsgruppe** bestehe keinerlei zusätzlicher Alimentationsbedarf und deshalb dürften familienbezogene Leistungen abgesenkt werden, halten wir es für erforderlich, die Berechnung mit den tatsächlichen Bezügen jeder einzelnen Besoldungsgruppe und den jeweils einschlägigen steuerlichen Auswirkungen vorzunehmen.

VII. Familienergänzungszuschlag und Einkommensvorbehalt des anderen Elternteils bleiben verfassungsrechtlich problematisch

Ein weiterer grundlegender Punkt wird im Gesetzentwurf nicht gelöst.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Der Familienergänzungszuschlag nach § 35a BremBesG wird nur gezahlt, wenn das Einkommen der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin, des Lebenspartners beziehungsweise des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Für ein Kind gilt grundsätzlich die Geringfügigkeitsgrenze, für zwei Kinder das Eineinhalbfache dieser Grenze; auch für dritte und weitere Kinder bestehen entsprechende Einkommensvoraussetzungen. Darüber hinaus bestehen umfangreiche Anzeige- und Nachweispflichten.

Der Zuschlag ist darüber hinaus ausdrücklich **nicht ruhegehaltfähig** und nimmt **nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil**.

Damit hängt ein Bestandteil, den Bremen selbst zur Sicherstellung verfassungsgemäßer Alimentation heranzieht, nicht allein vom Amt und der Unterhaltsbelastung der Beamtin oder des Beamten ab, sondern auch vom Einkommen einer dritten Person.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines solchen Modells ist keineswegs abschließend geklärt.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat im Urteil 7 K 2996/23 ausdrücklich **offengelassen**, ob es mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation vereinbar ist, die Gewährung des Familienergänzungszuschlags generell von einem fehlenden oder unzureichenden Einkommen des anderen Elternteils abhängig zu machen. Die Berufung wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Ein weiterführendes Verfahren steht noch an.

Auch aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 kann keine gegenteilige abschließende Aussage hergeleitet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat zwar zur Kenntnis genommen, dass Berlin inzwischen konzeptionell zu einem Mehr- beziehungsweise Hinzuverdienermodell übergegangen ist, aber ausdrücklich festgehalten, dass über die **Verfassungsmäßigkeit dieser konzeptionellen Änderung nicht zu entscheiden war**.

Dies ist für Bremen von erheblicher Bedeutung.

Denn die bremische Mindestalimentationsberechnung basiert zugleich auf einer vierköpfigen **Alleinverdienerfamilie**, deren einziges Einkommen die Beamtenbesoldung einschließlich der familienbezogenen Zuschläge ist.

Damit entsteht ein strukturelles Problem:

Bei der verfassungsrechtlichen Mindestberechnung wird der **volle Familienergänzungszuschlag** in die Nettoalimentation eingerechnet. Die Modellfamilie verfügt definitionsgemäß über kein Einkommen des anderen Elternteils und erfüllt deshalb zwangsläufig die Einkommensvoraussetzungen des § 35a BremBesG.

Diese Berechnung belegt jedoch nicht, dass das Besoldungssystem auch dann amtsangemessen bleibt, wenn der andere Elternteil die Einkommensgrenze geringfügig überschreitet und dadurch ein erheblicher Familienergänzungszuschlag ganz oder teilweise entfällt.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber beweist die Mindestbesoldung anhand genau der Familienkonstellation, in der der von ihm eingerechnete Zuschlag sicher gezahlt wird. Die verfassungsrechtlich viel schwierigere Frage, ob der Alimentationsanspruch bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze weiterhin gewährleistet ist, bleibt unbeantwortet.

Diese Problematik wird durch die geplante Absenkung des FEZ nicht gelöst, sondern verschärft.

Die DFeuG hält es deshalb für erforderlich, die Einkommensabhängigkeit des § 35a BremBesG grundlegend neu zu bewerten. Eine amtsangemessene Alimentation darf nicht dauerhaft auf ein sozialleistungsähnliches, einkommensgeprüftes und nicht dynamisiertes Ergänzungssystem verlagert werden, ohne dass dessen verfassungsrechtliche Tragfähigkeit abschließend geklärt ist.

VIII. Die Mindestalimentationsberechnung für 2027 weist nur noch einen Abstand von 14,85 Euro monatlich auf

Besonders deutlich werden die Risiken der Berechnung bei der vierköpfigen Vergleichsfamilie für 2027.

Für A 5, Erfahrungsstufe 2, ermittelt der Gesetzentwurf eine Jahresnettoalimentation von **47.760,60 Euro**. Die prognostizierte Prekaritätsschwelle liegt bei **47.582,40 Euro**. Der Abstand beträgt damit lediglich **178,20 Euro im ganzen Jahr**.

Das entspricht gerade einmal:

14,85 Euro monatlich

beziehungsweise rund

0,37 Prozent der angenommenen Prekaritätsschwelle.

Ein Abstand von weniger als 15 Euro pro Monat kann nach Auffassung der DFeuG nicht als belastbare Sicherheitsmarge betrachtet werden, wenn wesentliche Komponenten der Rechnung selbst nur prognostiziert sind.

Gerade für 2027 verwendet Bremen nämlich mehrere unsichere Größen:

Die Einkommensteuertabelle 2027 liegt nicht zugrunde; stattdessen wird der Einkommensteuertarif 2026 verwendet. Der Werbungskosten-Pauschbetrag von 1.230 Euro wird fiktiv fortgeschrieben. Das Kindergeld 2026 wird unverändert für 2027 angesetzt.
Noch problematischer ist die Kranken- und Pflegeversicherung. Die zuletzt vom PKV-Verband übermittelten Daten stammen vom **4. August 2025**. Gesichert waren danach lediglich die Werte bis 2023; selbst die Werte 2024 waren zu diesem Zeitpunkt nur vorläufig. Die Jahre danach werden prognostisch fortgeschrieben.

Für 2027 werden die prognostizierten Versicherungskosten nochmals pauschal um zehn Prozent erhöht.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Auch das Median-Äquivalenzeinkommen 2027 ist nicht bekannt. Der Wert wird ermittelt, indem die Entwicklung von 2024 auf 2025 einschließlich eines Sicherheitsaufschlages schlicht **mit 4,5 Prozent jährlich auf 2026 und anschließend erneut auf 2027 fortgeschrieben wird**.
Schon geringfügige Abweichungen einer dieser Größen können den errechneten positiven Abstand von 178,20 Euro vollständig aufzehren.

Die DFeuG hält es daher für nicht tragfähig, aus einer Modellrechnung mit mehreren prognostischen Komponenten und einer Sicherheitsmarge von lediglich 14,85 Euro monatlich die Feststellung abzuleiten, ein Verstoß gegen das Mindestalimentationsgebot könne für 2027 ausgeschlossen werden.

Positiv ist festzustellen, dass die für 2026 verwendeten bundesrechtlichen Werte für Kindergeld von 259 Euro und Kinderfreibetrag von insgesamt 9.756 Euro den aktuellen Angaben des Bundesfinanzministeriums entsprechen. Die Kritik richtet sich also ausdrücklich nicht gegen jede einzelne Eingangsgröße, sondern gegen die Kumulation prognostischer Annahmen bei einer verschwindend kleinen verbleibenden Marge.

Hinzu kommt: Ende Juli 2026 hat die Bundesregierung bereits weitere Veränderungen der Einkommensteuer für die Zeit ab 2027 angekündigt. Damit muss die Berechnung spätestens vor der abschließenden parlamentarischen Entscheidung aktualisiert werden.

IX. Unverständlich: Für 2028 wird keine vollständige Verfassungsmäßigkeitsprüfung vorgelegt

Der Gesetzentwurf regelt nicht nur 2024 bis 2027. Er sieht ausdrücklich auch zum **1. Januar 2028** eine weitere Besoldungsanpassung um ein Prozent vor. Gleichzeitig wird der Familienergänzungszuschlag gerade zum 1. Januar 2028 nochmals auf 290 Euro reduziert.

Die ausführliche verfassungsrechtliche Prüfung der Gesetzesbegründung endet jedoch im Jahr **2027**.

Dies ist aus Sicht der DFeuG ein erheblicher Mangel.

Wenn der Gesetzgeber im selben Gesetz bereits Besoldungshöhen und familienbezogene Kürzungen für 2028 verbindlich festlegt, muss auch für 2028 nachvollziehbar dargelegt werden, dass diese Regelungen den Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG entsprechen.

Gerade angesichts des für 2027 bereits auf lediglich 178,20 Euro jährlich zusammengeschmolzenen Abstandes zur prognostizierten Mindestbesoldung ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet das Folgejahr mit einer lediglich einprozentigen linearen Erhöhung und einer weiteren Reduzierung des FEZ nicht berechnet wird.

Die DFeuG fordert deshalb vor Verabschiedung des Gesetzes eine vollständige Vorab-, Fortschreibungs- und gegebenenfalls Rechtfertigungsprüfung auch für 2028.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

X. Schwerwiegender methodischer Bruch beim Tariflohnindex: zunächst Basisjahr 1996 – anschließend Umstellung auf 2006

Die aus unserer Sicht rechtlich bedeutsamste methodische Auffälligkeit findet sich bei der Prüfung des Tariflohnparameters.

Der Gesetzentwurf stellt zunächst zutreffend fest, dass die Entwicklung der Jahresbruttobesoldung nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fortlaufend ab dem **festen Basisjahr 1996** abzubilden ist.

Genau diese Berechnung wird zunächst vorgenommen.

Und sie führt zu bemerkenswerten Ergebnissen.

Für A 12 liegt die Abweichung vom Tariflohnindex bei:

2024: **8,48 Prozent**
2025: **9,77 Prozent**
2026: **10,17 Prozent**
2027: **10,15 Prozent**.

Für A 13 liegt die Abweichung 2026 bei **5,26 Prozent** und 2027 bei **5,25 Prozent**.

Der Gesetzgeber stellt deshalb zunächst selbst fest, dass der tarifliche Schwellenwert für A 12 bereits 2024 und 2025 und für A 5, A 12 und A 13 in den Jahren 2026 und 2027 überschritten ist.

Anschließend werden diese Ergebnisse jedoch verworfen.

Zur Begründung wird auf den Systemwechsel vom BAT zum TV-L im Jahr 2006 verwiesen. Die Abweichungen für A 5 und A 12 würden auf diesem Strukturbruch beruhen und seien deshalb „nicht maßgeblich“. Die Überschreitung bei A 13 um 5,26 beziehungsweise 5,25 Prozent wird als „unbeachtliche, geringfügige Überschreitung“ bewertet. Abschließend wird erklärt: **„Der Parameter ist nicht erfüllt.“**

Danach wird eine zweite Rechnung mit einem **alternativen Basisjahr 2006** durchgeführt. Mit diesem neuen Basisjahr werden die problematischen Abweichungen beseitigt; anschließend wird festgestellt, im Zeitraum 2024 bis 2027 werde kein Schwellenwert mehr überschritten.
Dieses Vorgehen wirft erhebliche verfassungsrechtliche Fragen auf.

Das Bundesverfassungsgericht hat gerade einen festen, bis 1996 zurückreichenden Index als Methode vorgegeben. Der Gesetzentwurf selbst erkennt dies an. Eine ausdrückliche **Öffnungsklausel**, wonach das Basisjahr bei einem aus Sicht des Gesetzgebers methodisch unerwünschten Ergebnis auf 2006 verschoben werden darf, **lässt sich dem Beschluss nicht entnehmen**.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Eine ergänzende Sensitivitätsanalyse mit Basisjahr 2006 kann wissenschaftlich sinnvoll sein. Sie kann aber nicht ohne Weiteres die nach dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Basisjahr 1996 gewonnenen Ergebnisse ersetzen.

Noch problematischer ist die Behandlung von A 13. Der vom Bundesverfassungsgericht bestimmte Schwellenwert liegt bei **mindestens fünf Prozent**. Eine Abweichung von 5,26 oder 5,25 Prozent erfüllt diesen Schwellenwert. Dass sie nur geringfügig darüber liegt, kann im Rahmen der wertenden zweiten Prüfungsstufe berücksichtigt werden. Es rechtfertigt aber nicht, den Parameter auf der ersten Prüfungsstufe kurzerhand als „nicht erfüllt“ zu behandeln.

Bei A 12 handelt es sich mit Abweichungen von rund 8,5 bis über zehn Prozent ohnehin nicht um eine bloße marginale Grenzüberschreitung.

XI. Konsequenz: Nach den eigenen Daten Bremens könnten für A 12 und teilweise A 13 zwei Parameter erfüllt sein

Dieser methodische Punkt hat erhebliche Folgen.

Der Gesetzentwurf erkennt selbst an, dass der Nominallohnparameter ab A 9 im gesamten Zeitraum 2024 bis 2027 erfüllt ist.

Für die A-Besoldungsgruppen ergeben sich nach den eigenen Tabellen beispielsweise folgende Abweichungen gegenüber dem Nominallohnindex:

A 9: 5,78 Prozent im Jahr 2024 bis 9,05 Prozent im Jahr 2027,
A 10: 6,95 bis 10,29 Prozent,
A 11: 8,01 bis 11,43 Prozent,
A 12: 9,47 bis 12,85 Prozent,
A 13: 9,83 bis 13,31 Prozent,
A 16: 10,77 bis 14,51 Prozent.

Wird der Tariflohnparameter entsprechend der ursprünglichen Berechnung mit dem festen Basisjahr 1996 ebenfalls berücksichtigt, ergibt sich:

Für **A 12** wären in den Jahren 2024 bis 2027 sowohl Tariflohn- als auch Nominallohnparameter erfüllt.

Für **A 13** wären jedenfalls 2026 und 2027 sowohl Tariflohn- als auch Nominallohnparameter erfüllt.

Nach der vom Bundesverfassungsgericht formulierten Systematik bedeutet die Erfüllung von mindestens zwei Parametern gerade, dass eine **Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation** besteht.

Der Gesetzentwurf gelangt nur deshalb zu dem Ergebnis, lediglich ein Parameter sei erfüllt, weil er den zunächst positiv festgestellten Tariflohnparameter nachträglich methodisch eliminiert.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Die DFeuG hält dies für einen der Punkte, die vor einer Verabschiedung des Gesetzes zwingend einer erneuten unabhängigen rechtlichen und statistischen Prüfung bedürfen.

Dies betrifft auch Besoldungsgruppen, die für Laufbahn- und Führungsfunktionen im feuerwehrtechnischen Dienst von unmittelbarer Bedeutung sind.

XII. Der Nominallohnparameter wird inhaltlich zu stark relativiert

Die Gesetzesbegründung räumt ein, dass die Besoldung gegenüber der Entwicklung des Nominallohnindex in zahlreichen Besoldungsgruppen erheblich zurückgeblieben ist. Ab A 9 ist der Parameter in sämtlichen geprüften Jahren erfüllt; in höheren Besoldungsgruppen betragen die Abweichungen teilweise bis zu etwa 15 Prozent.

Anschließend wird die Aussagekraft dieses Parameters jedoch mit dem Hinweis relativiert, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssten aus ihren Bruttoeinkommen Beiträge zur Alterssicherung entrichten, während Beamtinnen und Beamte dies nicht müssten. Deshalb sei ein Nettovergleich möglicherweise günstiger für die Besoldung. Schließlich wird festgestellt, negative Auswirkungen auf die Attraktivität des bremischen öffentlichen Dienstes seien nicht erkennbar oder nachweisbar.

Diese Argumentation überzeugt uns nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat den **Nominallohnindex bewusst als Bruttoindikator** in seine Prüfung aufgenommen. Unterschiede in den Alterssicherungssystemen können im Rahmen einer Gesamtbetrachtung berücksichtigt werden. Sie dürfen aber nicht dazu führen, den vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gewählten Parameter praktisch zu entwerten.

Noch weniger überzeugt die Behauptung, die Rückstände hätten keine erkennbaren oder nachweisbaren negativen Folgen für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes.

Die Gesetzesbegründung legt hierzu keine belastbaren Daten zu Bewerbungszahlen, Vakanzzeiten, Abwanderungen, Kündigungen, vorzeitigem Ausscheiden, Besetzungsproblemen, Überstunden oder zur Entwicklung des Bewerberfeldes vor.

Für Feuerwehr und Rettungsdienst ist diese Frage von besonderer praktischer Bedeutung. Bremen sucht selbst fortlaufend qualifizierte Einsatzkräfte und wirbt im Rettungsdienst ausdrücklich um tarifbeschäftigte Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. Pauschal von fehlenden Attraktivitätsproblemen auszugehen, ohne die besonderen Personalbedarfe in den Sicherheits- und Einsatzdiensten gesondert auszuwerten, halten wir nicht für ausreichend.

XIII. Verbraucherpreisindex: rechnerisch weitgehend nachvollziehbar, aber kein Gegenbeweis für die übrigen Parameter

Bei der Prüfung des Verbraucherpreisindex konnten wir in den entscheidenden dargestellten Formeln und Vergleichswerten keine vergleichbar gravierende methodische Auffälligkeit erkennen.

Der Gesetzgeber verwendet gesicherte Bremer Daten bis 2025 und prognostiziert 2026 und 2027 mit 2,7 beziehungsweise 2,8 Prozent. Nach den Tabellen wird die Fünf-Prozent-Schwelle für die Besoldungsordnung A nicht erreicht.
Dies ist zur Kenntnis zu nehmen.

Die Nichterfüllung des Verbraucherpreisparameters beseitigt aber weder die erhebliche Abweichung gegenüber dem Nominallohnindex noch die nach der ursprünglichen 1996er Berechnung festgestellten Tariflohnabweichungen.

Die Fortschreibungsprüfung besteht gerade aus mehreren voneinander unabhängigen Indikatoren.

XIV. Auch die Behandlung des systeminternen Abstandsgebots überzeugt nicht vollständig

Der Gesetzentwurf gibt zutreffend wieder, dass ein unmittelbarer Verstoß gegen das Abstandsgebot indiziert ist, wenn sich die Abstände zwischen zwei Besoldungsgruppen innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre um mindestens zehn Prozent vermindert haben. Dabei ist die Gesamtbesoldung und nicht lediglich das Grundgehalt zu berücksichtigen.

Die eigenen Anlagen zeigen für den Vergleich 2019 zu 2024 erhebliche Abstandsreduzierungen, insbesondere im unteren Bereich. Für A 6/A 5 werden je nach Stufe Rückgänge von über 26 bis 39 Prozent, für A 7/A 6 von rund 16 bis knapp 29 Prozent ausgewiesen.

Der Gesetzgeber erklärt diese Entwicklung im Wesentlichen mit der Einbeziehung von A 5 in die allgemeine Stellenzulage seit Dezember 2022 und wertet sie deshalb nicht als problematisch.

Die DFeuG kann nachvollziehen, dass eine frühere Maßnahme zur Sicherstellung der Mindestalimentation bei der Gesamtwürdigung nicht einfach als gesetzgeberisches Fehlverhalten behandelt werden darf.

Methodisch muss jedoch zwischen zwei Fragen unterschieden werden:

Ob eine Abstandsverringerung von mindestens zehn Prozent **vorliegt**, ist zunächst eine Tatsachenfrage der ersten Prüfungsstufe. Weshalb sie eingetreten ist und ob sie wegen anderer verfassungsrechtlicher Anforderungen hinzunehmen war, gehört in die anschließende wertende Betrachtung.

Darüber hinaus wird für 2025 bis 2027 auf weitere Tabellen vollständig verzichtet, weil nach Dezember 2024 nur noch lineare Anpassungen vorgesehen seien.

Auch dies erscheint uns methodisch verkürzt. Wenn der Prüfungsmaßstab jeweils die **zurückliegenden fünf Jahre erfasst**, verschwindet eine innerhalb dieses Zeitraums eingetretene erhebliche Abstandsverringerung nicht automatisch am 1. Januar des Folgejahres, nur weil danach zunächst keine weitere Stauchung erfolgt.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Gerade vor diesem Hintergrund ist die **pauschale Behauptung** im Beteiligungsanschreiben, der tarifliche Mindestbetrag von 100 Euro sei zwingend wegen des Abstandsgebots auszuschließen, **nicht ausreichend belegt.**

Es fehlt eine konkrete Berechnung, wie sich die Übertragung des 100-Euro-Mindestbetrags tatsächlich auf die nach dem Bundesverfassungsgericht maßgeblichen Fünfjahresabstände auswirken würde.

XV. Auffälligkeiten und konkrete Fehler in den Tabellen

Bei der Durchsicht der umfangreichen Tabellen sind zudem einzelne konkrete Inkonsistenzen aufgefallen.

1. Tabelle 12d – Basisjahr 1996 bei E 14

In Tabelle 12d wird für das Jahr 1996 bei E 14 ein Indexwert von **100,90** ausgewiesen, während die anderen Entgeltgruppen mit 100,00 beginnen.

Ein Basisjahr eines Index muss grundsätzlich mit 100,00 beginnen. Zudem wird in der späteren Vergleichstabelle für 1996 eine Abweichung von 0,00 ausgewiesen. Das spricht dafür, dass es sich bei 100,90 zumindest um einen Übertragungs- oder Schreibfehler handelt.

Dieser Fehler dürfte das Ergebnis der später ohnehin auf 2006 neu basierten Reihe nicht entscheidend verändern. Er sollte aber korrigiert werden und zeigt, dass vor einer gesetzlichen Beschlussfassung eine erneute Qualitätssicherung der Tabellen erforderlich ist.

2. Besoldungsindex B 2 für 2025

Noch deutlicher ist eine weitere Inkonsistenz.

In der Ausgangstabelle 9 wird der Besoldungsindex B 2 für 2025 mit **165,64** angegeben.

In der Vergleichstabelle 16a zum Nominallohnindex wird dagegen **165,04** ausgewiesen.

Die daneben angegebene prozentuale Abweichung von 11,28 Prozent passt rechnerisch zu **165,64,** nicht zu 165,04. Es handelt sich daher offenbar um einen Tabellenübertragungsfehler; gerechnet wurde anscheinend mit dem richtigen Wert.

Auch dieser Fehler verändert das Gesamtergebnis wahrscheinlich nicht, muss aber berichtigt werden.

3. Gesamtbewertung der Rechenprüfung

Die wesentlichen Summen der Mindestalimentationsberechnungen – insbesondere die Addition der Besoldungsbestandteile sowie die ausgewiesenen Differenzen zur Prekaritätsschwelle – sind im Übrigen rechnerisch grundsätzlich nachvollziehbar.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Die DFeuG kritisiert deshalb nicht pauschal eine falsche Mathematik.

Die zentralen Probleme liegen vielmehr bei den **Eingangsannahmen, der Wahl beziehungsweise nachträglichen Änderung der Methode, der Prognoseunsicherheit und der daraus gezogenen rechtlichen Bewertung.**

Gerade bei einer verfassungsrechtlichen Prüfung ist dies mindestens ebenso bedeutsam wie ein einfacher Rechenfehler.

XVI. Die Begründung der Haushaltsnotlage kann eine Unteralimentation nicht pauschal rechtfertigen

Besondere Bedenken bestehen schließlich gegen die Ausführungen zur dritten Prüfungsstufe.

Das Bundesverfassungsgericht stellt ausdrücklich klar, dass allein die Finanzlage öffentlicher Haushalte oder das Ziel der Haushaltskonsolidierung den Anspruch auf amtsangemessene Alimentation **nicht einschränken** können. Beamtinnen und Beamte sind aufgrund ihres besonderen Treueverhältnisses auch nicht verpflichtet, stärker als andere Bevölkerungsgruppen zur Haushaltskonsolidierung beizutragen.

Eine Einschränkung kann nur ausnahmsweise im Zusammenhang mit den verfassungsrechtlichen Regeln zur Haushaltsnotlage in Betracht kommen. Voraussetzung ist ein schlüssiges, umfassendes und nachvollziehbar begründetes Konsolidierungskonzept mit konkretem Sparziel, konkreten Maßnahmen, einem Zeitplan und einer gleichheitsgerechten Verteilung der Belastungen.

Die bremische Gesetzesbegründung räumt selbst ein, dass für 2024 **kein konkretes Sparziel und kein verbindlicher Maßnahmenkatalog** bestanden. Erst ab 2025 wird auf das Sanierungsprogramm 2025–2027 verwiesen.

Umso bemerkenswerter ist die abschließende Aussage, sollten aufgrund zukünftiger höchstrichterlicher Rechtsprechung doch Alimentationsdefizite festgestellt werden, wären diese ab 2025 aufgrund der Haushaltsnotlage und der Sanierungskonzepte gerechtfertigt.

Eine derart pauschale vorsorgliche Rechtfertigung zukünftiger oder bislang nicht anerkannter Alimentationsdefizite geht nach Auffassung der DFeuG zu weit.

Ob ein konkreter Verstoß ausnahmsweise gerechtfertigt ist, muss bezogen auf die **konkrete besoldungsrechtliche Maßnahme**, ihre finanzielle Wirkung, ihre Einbindung in das Konsolidierungskonzept, ihre Erforderlichkeit und die Verteilung der Belastungen geprüft werden.

Ein bestehendes Sanierungsprogramm stellt keinen generellen verfassungsrechtlichen Freibrief für eine ansonsten unzureichende Besoldung dar.

Für 2024 fehlt nach der eigenen Gesetzesbegründung bereits das hierfür erforderliche konkrete Einsparkonzept. Gerade dies wäre von besonderer Bedeutung, wenn – wie oben dargestellt – bei Anwendung des 1996er Tariflohnindex für A 12 neben dem Nominallohnparameter ein zweiter Parameter erfüllt und damit die Vermutung einer Unteralimentation ausgelöst würde.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

XVII. Besondere Bedeutung für Feuerwehr, Rettungsdienst und Leitstellen

Für die Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten im Land Bremen sind die angesprochenen Fragen keine abstrakte besoldungsrechtliche Diskussion.

Die Berufsfeuerwehren gewährleisten rund um die Uhr Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung, Gefahrenabwehr und – in enger organisatorischer Verbindung – Notfallrettung. Einsatzkräfte leisten Nacht-, Wochenend-, Feiertags-, Schicht- und Wechselschichtdienst. Sie tragen Verantwortung für Menschenleben und sind regelmäßig hohen körperlichen und psychischen Belastungen ausgesetzt.

Der Dienstherr stellt selbst besondere Anforderungen an die körperliche Belastbarkeit und Atemschutztauglichkeit und übernimmt ausgebildete Brandmeisterinnen und Brandmeister ausdrücklich in den Einsatz- und Schichtdienst.

Gerade deshalb ist es aus Sicht der DFeuG ein falsches Signal, wenn im Tarifbereich die Belastung der Schichtarbeit deutlich höher bewertet wird, diese Verbesserung aber im Beamtenbereich nicht nachvollzogen wird.

Ebenso problematisch ist es, wenn die Besoldung bei wichtigen A-Besoldungsgruppen gegenüber der allgemeinen Nominallohnentwicklung über Jahre hinweg deutlich zurückbleibt und dies mit dem pauschalen Hinweis relativiert wird, negative Auswirkungen auf die Attraktivität seien nicht nachweisbar.

Feuerwehr und Rettungsdienst stehen im Wettbewerb um technisch, handwerklich und medizinisch qualifizierte Arbeitskräfte. Die Beschäftigten vergleichen Arbeitsbedingungen, Entgelte, Arbeitszeiten, Zulagen und Entwicklungsmöglichkeiten zunehmend unmittelbar miteinander.

Besoldungspolitik ist deshalb auch Personalpolitik.

Eine verfassungskonforme, nachvollziehbare und konkurrenzfähige Besoldung ist Voraussetzung dafür, qualifizierte Einsatzkräfte langfristig für Bremen und Bremerhaven zu gewinnen und zu halten.

XVIII. Forderungen der Deutschen Feuerwehr-Gewerkschaft

Vor diesem Hintergrund fordert die DFeuG den Senat und die Bremische Bürgerschaft auf,

1. **den tariflichen Mindesterhöhungsbetrag von 100 Euro nicht pauschal zu streichen**, sondern seine tatsächlichen Auswirkungen auf das Besoldungsgefüge gruppenscharf zu berechnen und gegebenenfalls durch korrespondierende Anpassungen höherer Besoldungsgruppen eine systemgerechte vollständige Übertragung zu ermöglichen;
2. die seit 1. Juli 2026 tariflich **auf 200 Euro für ständige Wechselschichtarbeit und 100 Euro für ständige Schichtarbeit** erhöhten Zulagen in angemessener Weise auf den Beamtenbereich zu übertragen;
3. insbesondere für Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte die **50-prozentige Kürzung der Schicht- und Wechselschichtzulagen bei gleichzeitigem Bezug der Feuerwehrzulage** nach § 12 Abs. 5 BremEZulV aufzuheben beziehungsweise grundlegend zu überarbeiten;

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

4. die seit Jahren unveränderte **Feuerwehrzulage von 75 beziehungsweise 150 Euro** einer grundlegenden Neubewertung zu unterziehen (**siehe Koalitionsvertrag RN 6742**);
5. auf die geplante Absenkung des Familienergänzungszuschlags ab dem dritten Kind zunächst zu verzichten, solange die verfassungsrechtliche und methodische Grundlage der neuen Berechnung nicht zweifelsfrei geklärt ist;
6. die Berechnung des Bedarfs dritter und weiterer Kinder unter Berücksichtigung des tatsächlichen Alters zu überarbeiten und insbesondere darzustellen, wie der Bedarf eines **14 Jahre oder älteren dritten beziehungsweise weiteren Kindes** nach der verwendeten OECD-Skala zu berücksichtigen ist;
7. die Berechnungen für dritte und weitere Kinder nicht lediglich anhand von 5.000-Euro-Einkommensrastern, sondern **besoldungsgruppenscharf mit den tatsächlichen Bezügen durchzuführen**;
8. die verfassungsrechtliche Tragfähigkeit der Einkommensgrenzen beziehungsweise des Hinzuverdienstvorbehalts nach § 35a BremBesG erneut grundlegend zu prüfen und dabei insbesondere die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offengelassene Frage eines Mehrverdienermodells sowie die vom VG Bremen offengelassene Verfassungsmäßigkeit der Einkommenskonditionierung zu berücksichtigen;
9. die Mindestalimentationsberechnung 2027 mit aktuellen Steuer-, Kranken- und Pflegeversicherungsdaten zu aktualisieren und angesichts des lediglich **178,20 Euro jährlich beziehungsweise 14,85 Euro monatlich** betragenden rechnerischen Abstandes eine angemessene Sicherheitsmarge vorzusehen;
10. eine vollständige verfassungsrechtliche Prüfung einschließlich Mindestbesoldungs-, Fortschreibungs- und gegebenenfalls Rechtfertigungsprüfung **auch für das Jahr 2028 vorzulegen**;
11. den Tariflohnparameter nochmals konsequent anhand des vom Bundesverfassungsgericht vorgesehenen festen **Basisjahres 1996** zu prüfen und eine alternative 2006er Berechnung lediglich ergänzend als Sensitivitätsbetrachtung, nicht aber als Ersatz für die 1996er Berechnung zu verwenden;
12. bei dieser Neubewertung ausdrücklich zu prüfen, ob aufgrund der Kombination von Tariflohn- und Nominallohnparameter insbesondere für **A 12 in den Jahren 2024 bis 2027 sowie A 13 in den Jahren 2026 und 2027** die vom Bundesverfassungsgericht vorgesehene Vermutung einer Unteralimentation ausgelöst wird;
13. die Prüfung des systeminternen Abstandsgebots für jedes Jahr mit dem jeweils maßgeblichen zurückliegenden Fünfjahreszeitraum transparent fortzuführen und die Auswirkungen einer Übernahme des 100-Euro-Mindestbetrages konkret zu berechnen;
14. die festgestellten Tabelleninkonsistenzen – insbesondere den Indexwert E 14 in Tabelle 12d für 1996 sowie den fehlerhaft übertragenen B-2-Index für 2025 – vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu berichtigen;
15. sämtliche den Berechnungen zugrunde liegenden Datensätze, Rechenformeln und Prognoseannahmen in **einer vollständig reproduzierbaren und möglichst maschinenlesbaren Form** zur Verfügung zu stellen, damit Gewerkschaften, Verbände, Personalvertretungen und Parlament die Berechnungen unabhängig überprüfen können.

XIX. Schlussbewertung

Die DFeuG begrüßt, dass der Senat auf die fortentwickelte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reagiert und insbesondere die Besoldung rückwirkend zum 1. Januar 2024 um 2,5 Prozent anheben sowie die bereits beschlossenen Anpassungen neu berechnen will.

Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151

Steuernummer:
129/5890/0158

Bundesvorstand
(§26 BGB)

Siegfried Maier (Vorsitz)
Yves Pasquini
Helge Petersen

Kontakt

T +49 (0) 212 - 645 648 55
F +49 (0) 212 - 645 648 57
geschaeftsstelle@dfeug.de
dfeug.de

Diese positiven Elemente dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die verfassungsrechtliche Gesamtlage nach unserer Prüfung keineswegs so eindeutig ist, wie es die Gesetzesbegründung teilweise vermittelt.

Im Gegenteil:

Die Mindestalimentationsberechnung weist für 2027 nur noch einen Abstand von 14,85 Euro monatlich zur prognostizierten Prekaritätsschwelle auf.

Die verfassungsrechtliche Prüfung des Jahres 2028 fehlt vollständig.

Der Tariflohnparameter wird zunächst unter Anwendung des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Basisjahres 1996 mehrfach als erfüllt festgestellt und anschließend durch einen Wechsel des Basisjahres auf 2006 neutralisiert.

Eine Überschreitung des tariflichen Fünf-Prozent-Schwellenwertes bei A 13 wird trotz des eindeutigen Schwellenwertes als „unbeachtlich“ behandelt.

Bei A 12 ergeben die eigenen Daten bei Verwendung des Basisjahres 1996 gleichzeitig eine erhebliche Abweichung vom **Tariflohn- und vom Nominallohnindex** und damit möglicherweise gerade die vom Bundesverfassungsgericht beschriebene Vermutung einer Unteralimentation.

Die Berechnung für dritte und weitere Kinder überträgt eine vom Bundesverfassungsgericht gerade nicht entschiedene Methode auf diese Familienkonstellationen und setzt dabei pauschal voraus, dass jedes dritte und weitere Kind unter 14 Jahre alt sei. Die Sensitivität dieses Ansatzes ist erheblich: In einem in den Anlagen selbst ausgewiesenen Beispiel reduziert sich ein scheinbarer Abstand von 349,63 Euro auf lediglich 4,83 Euro monatlich, sobald ein drittes Kind entsprechend der eigenen OECD-Systematik als mindestens 14-jährige Person mit Faktor 0,5 angesetzt wird.

Gleichzeitig soll genau auf Grundlage dieser noch nicht gefestigten Berechnung der Familienergänzungszuschlag für große Familien um bis zu rund ein Viertel abgesenkt werden.

Die grundsätzliche verfassungsrechtliche Frage, ob die amtsangemessene Alimentation überhaupt in diesem Umfang vom Erwerbseinkommen eines Ehegatten oder anderen Elternteils abhängig gemacht werden darf, ist weder durch das Bundesverfassungsgericht noch durch das Verwaltungsgericht Bremen abschließend beantwortet.

Und schließlich bleibt ausgerechnet ein wesentlicher Teil des Tarifergebnisses unberücksichtigt, der für die Beschäftigten der Feuerwehr von besonderer Bedeutung ist: die erhebliche Aufwertung von Schicht- und Wechselschichtarbeit.

Die DFeuG sieht deshalb **erheblichen Nachbesserungsbedarf**.

Eine verfassungsgemäße Beamtenbesoldung darf nicht darauf ausgerichtet sein, rechnerisch gerade eben oberhalb einer statistischen Mindestgrenze zu liegen. Art. 33 Abs. 5 GG schützt nicht lediglich das

Existenzminimum. Amtsangemessene Alimentation muss der Verantwortung des Amtes, der Entwicklung des allgemeinen Lebensstandards, dem Leistungs- und Laufbahnprinzip sowie der besonderen Stellung des Berufsbeamtentums Rechnung tragen.

Dies gilt in besonderem Maße für diejenigen Beamtinnen und Beamten, die an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr für die Sicherheit der Bevölkerung einstehen.

Die Einsatzkräfte der Feuerwehren im Land Bremen erwarten zu Recht, dass besondere Belastungen nicht nur in politischen Reden anerkannt werden, sondern auch in Besoldung, Zulagen und Versorgung sichtbar werden.

Wir bitten den Senat daher nachdrücklich, den Gesetzentwurf vor der weiteren parlamentarischen Beratung entsprechend zu überarbeiten und die aufgezeigten methodischen und verfassungsrechtlichen Zweifel nachvollziehbar auszuräumen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
René Dreimann
Landesverbandsvorsitzender
Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

DEUTSCHER HOCHSCHUL VERBAND

Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbands – Landesverband Bremen – (DHV)

zum

Entwurf

eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Bremen – (DHV) nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Der DHV begrüßt, dass der Gesetzentwurf die mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u. a. – fortentwickelten Maßstäbe zur Prüfung der amtsangemessenen Alimentation zeitnah prüft, den festgestellten zusätzlichen Anpassungsbedarf umsetzt, die Besoldungsordnung W einbezieht und die Erhöhungen grundsätzlich auch auf die Versorgung überträgt.

Der Präzisierung bedarf die Begründung, soweit sie die Übertragbarkeit der Berechnungen auf die Besoldungsordnung W damit begründet, dass neben den W-Grundgehältern auch „die Leistungsbezüge“ stets an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilgenommen hätten. Diese Aussage ist in ihrer Allgemeinheit missverständlich. Individuelle Berufungs-, Bleibe-, Funktions- und besondere Leistungsbezüge werden unter unterschiedlichen Voraussetzungen und in unterschiedlicher Höhe gewährt. Sie können deshalb nicht ohne Weiteres zur typisierenden Beurteilung des allgemeinen Besoldungsniveaus aller Professorinnen und Professoren herangezogen werden.

Von den Leistungsbezügen kann neben dem Grundgehalt vielmehr lediglich der gesetzliche Mindestleistungsbezug berücksichtigt werden, soweit dieser den Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 allgemein, unbefristet und dynamisch zusteht. Es muss daher in der Begründung ausdrücklich klargestellt werden, dass die Bewertung der W-Besoldung nicht auf individuell gewährten Leistungsbezügen, sondern ausschließlich auf den allgemein gewährleisteten Besoldungsbestandteilen beruht.

Gerade vor diesem Hintergrund sollte ernsthaft geprüft werden, den gesetzlichen Mindestleistungsbezug in die Grundgehälter von W 2 und W 3 zu integrieren. Soweit dieser unabhängig von einer besonderen individuellen Leistung allgemein, unbefristet und dynamisch gewährt wird, honoriert er keine besondere Leistung, sondern erfüllt faktisch die Funktion eines Bestandteils der Grundalimentation. Es erscheint zudem systematisch nicht überzeugend, einen Leistungsbezug, der nach seinem Sinn und Zweck der Honorierung von vor der Berufung erbrachten Leistungen dient, unabhängig vom Vorliegen entsprechender Leistungen voraussetzungslos zu gewähren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich mit Beschluss vom 22. Juni 2023 – 2 C 4.22 – hervorgehoben, dass der allen Professorinnen und Professoren voraussetzungslos

gewährte Mindestleistungsbezug der Sache nach keine individuelle Leistung honoriert, sondern eine Erhöhung des leistungsunabhängigen Grundgehalts darstellt. Verfassungsrechtliche Bedenken sieht das Gericht insbesondere darin, diesen faktischen Grundgehaltsbestandteil als Leistungsbezug auszugestalten und auf bereits individuell erworbene Berufungs- und besondere Leistungsbezüge anzurechnen. Vor diesem Hintergrund ist eine Integration des Mindestleistungsbezugs in das Grundgehalt nicht nur sachlich überzeugend, sondern vielmehr rechtlich geboten.

Seine Integration in die Grundgehälter würde die Professorenbesoldung zugleich transparenter ausgestalten und ihre Vergleichbarkeit im überregionalen Wettbewerb verbessern. Hinzu kommt, dass das derzeitige System der Mindestleistungsbezüge den Spielraum für die Gewährung weiterer ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge einschränkt. Da ein erheblicher Teil des für die Ruhegehaltfähigkeit maßgeblichen Umfangs bereits durch den Mindestleistungsbezug ausgeschöpft wird, bestehen für neuberufene Professorinnen und Professoren im Vergleich zu anderen Ländern geringere Möglichkeiten, im Rahmen von Berufungsverhandlungen zusätzliche ruhegehaltfähige Leistungsbezüge zu vereinbaren. Dies kann sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit des Landes Bremen bei der Gewinnung von Professorinnen und Professoren auswirken.

Der Gesetzentwurf dient zugleich der Übertragung des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst der Länder vom 14. Februar 2026 auf die Besoldung und Versorgung. Dieser Tarifabschluss sieht für die Tarifbeschäftigten zum 1. April 2026 eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100 Euro monatlich, sowie weitere Erhöhungen um 2 Prozent zum 1. März 2027 und um 1 Prozent zum 1. Januar 2028 vor. Für die Beamtenbesoldung übernimmt der Entwurf zum 1. April 2026 hingegen lediglich die lineare Erhöhung um 2,8 Prozent; der tarifliche Mindesterhöhungsbetrag von 100 Euro bleibt unberücksichtigt.

Andere Länder haben im Rahmen ihres gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums diesbezüglich abweichende Lösungen gewählt. Hamburg übernimmt die Erhöhung um 100 Euro gezielt in denjenigen unteren Besoldungsgruppen, in denen 2,8 Prozent diesen Betrag nicht erreichen. Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sehen demgegenüber höhere einheitliche Anpassungssätze vor (3,36 bzw. 3,3 Prozent), während Baden-Württemberg den allgemeinen Erhöhungssatz geringfügig auf 2,82 Prozent anhebt. Diese Modelle zeigen mögliche Gestaltungsalternativen.

Hinsichtlich des allgemeinen Niveaus der W-Besoldung ist zudem darauf hinzuweisen, dass andere Länder durch deutliche Anhebungen der Grundgehälter ihre Wettbewerbsposition in Berufungsverfahren verbessert haben. Dies gilt insbesondere für Brandenburg mit einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 von 9.915,36 Euro und Schleswig-Holstein mit einem Grundgehalt von 8.435,04 Euro. Vor diesem Hintergrund sollte vermieden werden, dass Bremen im überregionalen Besoldungsvergleich weiter zurückfällt. Dies gilt umso mehr, als die Universität Bremen bei der Besetzung von Professuren auch auf die Gewinnung international ausgewiesener Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftler angewiesen ist. Eine weitergehende Anhebung der Grundgehälter der W-Besoldung sollte daher ernsthaft geprüft werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung des vertikalen Besoldungsvergleichs zwischen den Besoldungsordnungen A und W zu berücksichtigen, auf die der DHV-Landesverband Bremen bereits mit Schreiben an den Senator vom 18. Juli 2026 hingewiesen hat.

Auch mit Blick auf die A-Besoldung besteht Anlass zu einer vorsorgenden Überprüfung. Nach der derzeitigen Berechnungslage liegt das für das Jahr 2027 zu erwartende Besoldungsniveau der Besoldungsgruppe A 5 nur geringfügig oberhalb der errechneten Prekariatsschwelle. Sollten sich einzelne der zugrunde gelegten Berechnungsparameter ungünstig verändern, besteht daher das Risiko, dass der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand nicht mehr gewahrt wird. Eine maßvolle Anhebung der Besoldung in der Besoldungsgruppe A 5 und – unter Wahrung des besoldungsinternen Abstandsgebots – entsprechende Anpassungen der weiteren Besoldungsgruppen erscheinen daher angezeigt, um diesem Risiko Rechnung zu tragen.

Die vorgesehene Neuberechnung und Absenkung des Familienergänzungszuschlags für dritte und weitere Kinder sind im Ausgangspunkt nachvollziehbar. Der Gesetzentwurf überträgt die vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 2025 für die allgemeine Mindestbesoldung fortentwickelte, am Median-Äquivalenzeinkommen ausgerichtete Berechnungsmethode auf den besonderen Mehrbedarf ab dem dritten Kind. Geht man von der Richtigkeit der Berechnungen aus, können die Zuschläge daher grundsätzlich neu bemessen werden.

Jedoch ist es mit Blick auf das berechtigte Vertrauen der Beamtinnen und Beamten, die den Zuschlag derzeit schon erhalten, erforderlich, eine Besitzstandsregelung vorzusehen. Für bereits berücksichtigte dritte und weitere Kinder ist der bisherige Familienergänzungszuschlag in unveränderter Höhe fortzuzahlen, solange der zugrunde liegende Anspruch für das jeweilige Kind ununterbrochen fortbesteht. Eine Absenkung sollte ausschließlich für künftig neu entstehende Ansprüche gelten.

Ein möglicher Ansatz findet sich im derzeit beratenen Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2026 bis 2028 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie anderer Vorschriften (Thüringer Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026 bis 2028). Danach gelten für Beamtinnen und Beamte, die am 30. Juni 2027 bereits Anspruch auf Familienzuschlag für ein drittes, viertes oder weiteres Kind haben, die bisherigen Beträge fort, solange der jeweilige Anspruch ununterbrochen weiterbesteht.

Der bisherige Betrag sollte auch in Bremen fortgezahlt werden, solange der zugrunde liegende Anspruch für das jeweilige Kind ununterbrochen fortbesteht. Die niedrigeren Beträge könnten auf künftig entstehende Ansprüche beschränkt werden. Eine solche Regelung würde dem berechtigten Vertrauen der betroffenen Familien Rechnung tragen, ohne den Gesetzgeber an einer Neuregelung für die Zukunft zu hindern.

Bonn / Bremen, 26. August 2026

gez. Professor Dr. Stefan Bornholdt

(Vorsitzender des Landesverbands Bremen im DHV)

gez. Florian Marschall

(Landesgeschäftsführer des Landesverbands Bremen im DHV)

Anlage 5

Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter

An den Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, 26. August 2026

Sehr geehrter Herr Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter begrüßen wir ausdrücklich, dass der Senat unter Berücksichtigung der „neuen Maßstäbe“ des Bundesverfassungsgerichts zum verfassungsrechtlichen Alimentationsprinzip (Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17) und der aktuellen Tarifergebnisse der Tarifgemeinschaft deutscher Länder eine Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge in der Freien Hansestadt Bremen für die Jahre 2024 bis 2028 vorgelegt hat.

Insbesondere die vorgesehene rückwirkende Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge für die Jahre 2024 und 2025 wird begrüßt. In zeitlicher Hinsicht regen wir eine ergänzende „Neuberechnung“ anhand der „neuen Maßstäbe“ des Bundesverfassungsgerichts auch für die Jahre 2022 und 2023 an.

Wir nehmen im Hinblick auf die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Jahre 2024 bis 2027 mit Sorge zur Kenntnis, dass in allen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R – maßgeblich für Richterinnen und Richter – der Schwellenwert von 5 Prozent im Vergleich zum Nominallohnindex (sogenannter „zweiter Parameter“) deutlich überschritten wurde (vgl. Tabellen 17a und 17b, Seite 43 der Gesetzesbegründung-Entwurf). Unklar bleibt für uns, ob der genannte Schwellenwert auch im Vergleich zur Entwicklung des Tariflohnindexes (sogenannter „erster Parameter“) überschritten wird. Der Senat hat in dieser Hinsicht lediglich einen Vergleich mit den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A vorgenommen und insbesondere in Hinblick auf die Besoldungsgruppe A 13 Schwellenwertüberschreitungen in den Jahren 2026 und 2027 festgestellt (vgl. Tabelle 13b, Seite 36 der Gesetzesbegründung-Entwurf).

Wir sind generell besorgt, dass die Richterbesoldung in Deutschland weiterhin deutlich hinter den europäischen Standards zurückbleibt. Am Grundgehalt der Richterinnen und Richter zu sparen, heißt, an der Resilienz und der Effizienz des Rechtsstaats zu sparen. Zur Verdeutlichung verweisen wir auf das EU-Justizbarometer 2026 der Europäischen Kommission (European Commission, The 2026 EU Justice

Scoreboard, COM(2026) 273, Seite 32 – Figure 32), in dem Deutschland weiterhin den letzten Rang einnimmt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beibehaltung des Familienergänzungszuschlages – anstelle einer angemessenen Erhöhung des Grundgehalts und des Familienzuschlags – sehen wir weiterhin als kritisch an. In dieser Hinsicht verweisen wird auf unsere Stellungnahme vom 5. Juli 2024 zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2023/2024/2025. Dort haben wir ausgeführt:

> „Zum einen wird dadurch der Anteil der Alimentation, der keinen Bezug zum ausgeübten Amt aufweist, weiter erhöht. Die Beamtin oder der Beamte in der Ehe mit zwei Kindern kann ein deutlich höheres Bruttoeinkommen aufweisen, als eine verbeamtete Person, die zwar unverheiratet und kinderlos ist, jedoch einer weit höheren Besoldungsgruppe zugeordnet ist.
>
> Zum anderen senkt der Familienergänzungszuschlag in erheblichem Umfang den Anreiz für (Frauen-)erwerbstätigkeit. Der 2022 eingeführte (und vom Einkommen des zweiten Elternteils einer Familie abhängige) Familienergänzungszuschlag war schon bei seiner Einführung umstritten. Zu Recht wurde er im Gesetzgebungsverfahren etwa vom dbb Bremen als „Herdprämie“ betitelt. Der Senat verteidigte die Einführung damit, der gesellschaftliche Regelfall sei inzwischen der einer Familie mit zwei berufstätigen Erwachsenen.“

Wir regen demnach eine kritische Prüfung an, ob der Familienergänzungszuschlag mit Blick auf den allgemeinen Leistungsgrundsatz bereits an seine Grenzen gestoßen ist und ob an dem familienpolitisch überkommenen Leitbild der „Alleinverdienstfamilie“ weiterhin festgehalten werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. des Vorstandes
Dr. Kiesow